



11. Wahlperiode

Zwischenbericht

des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin
zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der AL

**über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Rolle
des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft
im Mordfall Schmücker**

- Drsn Nr. 11/124 und Nr. 11/324 -

Berlin, den 2. Oktober 1990

Der Vorsitzende
des 2. Untersuchungsausschusses

Dr. Andreas Gerl

Zwischenbericht
des 2. Untersuchungsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - 11. Wahlperiode -

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 15. Sitzung am 12. Oktober 1989 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte 1. Bericht (Zwischenbericht) des 2. Untersuchungsausschusses - 11. Wahlperiode - vorgelegt.

Inhaltsübersicht

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
I. Bericht des Ausschusses			
1. Untersuchungsauftrag und Mitglieder des Ausschusses	3	3.3 Komplex I, Frage 3 Satz 1: Wie arbeiteten das Landesamt für Verfassungsschutz, einzelne Mitarbeiter oder andere Behörden mit dem Mordopfer Ulrich Schmücker und den Gruppen zusammen, in denen er verkehrte und in die er involviert war?	11
1.1 Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag	3	3.4 Komplex I, Frage 4 Satz 1: Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. anderen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden oder einzelnen Mitarbeitern dieser Stellen bei der Aufklärung des Mordfalles Schmücker?	18
1.2 Mitglieder des Untersuchungsausschusses	3	3.5 Komplex I, Frage 4 Satz 2: Wurden nach Bekanntwerden des Mordes alle Schritte ergriffen, um zu einer kurzfristigen Aufklärung des Falles beizutragen oder wurden Aussagen und Beweismittel vorenthalten bzw. manipuliert?	23
2. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	3	3.6 Komplex I, Frage 4 Satz 3: Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz an den strafprozessualen Ermittlungen beteiligt; wenn ja, auf welcher Grundlage?	33
2.1 Konstituierung des Ausschusses	3	3.7 Komplex II, Frage 2 Satz 1: Haben dem Verfassungsschutz Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Verteidiger oder der Angeklagten im Mordfall Schmücker vorgelegen?	36
2.2 Regelung von Verfahrensfragen	3	3.8 Komplex II, Frage 2 Satz 2: Sind Verteidiger in sonstiger Weise (z. B. durch einen V-Mann im Büro eines Verteidigers, Postkontrolle, Aktenbeschlagnahme) ausgespäht worden?	36
2.2.1 Rechte der stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme	3	3.9 Komplex II, Frage 2 Satz 3: Sind die sich aus den vorgenannten Telefonaufzeichnungen und Ausspähungen ergebenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die die Anklage im Strafverfahren gegen die vermeintlichen Täter im Mordfall Schmücker vertrat, zugänglich gemacht und von der Staatsanwaltschaft für die Anklagevertretung verwertet worden?	38
2.2.2 Personenkreis, der über den Kreis der Ausschußmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist	3	4. Zusätzlich ermittelte Sachverhalte	38
2.2.3 Fragen des Geheimschutzes	4	a) Vorgang „Brenner“	38
2.2.4 Protokolle	4	b) „Operatione Brennero“	39
2.2.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen	4	5. Anlagen	40
2.2.6 Mitschriften durch Besucher	4	II. Abweichender Bericht der Fraktion der CDU gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	90
2.2.7 Unterrichtung der Presse	4		
2.3 Rechtslage bei der Vernehmung des Zeugen Przytarski	4		
2.4 Vorbemerkung zum Untersuchungsauftrag	5		
2.5 Strukturierung des Untersuchungsauftrages	5		
Komplex I (Frage 1, 3, 4)	5		
Komplex II (Frage 2)	6		
Komplex III (Frage 5, 6)	6		
2.6 Derzeitiger Verfahrensstand	6		
2.7 Aktenmaterial	7		
3. Ermittelter Sachverhalt	7		
3.1 Komplex I, Frage 1: Welche Konzeptionen entwickelte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn der siebziger Jahre, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten? Welche Informationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, besaß das Berliner Landesamt dazu? Wie wurden diese Informationen gewonnen und verifiziert?	7		
3.2 Komplex I, Frage 3 Satz 2: Mit welchen Kompetenzen sind und waren Mitarbeiter (auch V-Mann-Führer) bei der Anwerbung von Informanten, der Gewinnung von Informationsquellen und Zusammenarbeit mit ihnen ausgestattet?	9		

1. Untersuchungsauftrag und Mitglieder des Ausschusses**1.1 Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag**

Das Abgeordnetenhaus von Berlin - 11. Wahlperiode - hat in seiner 15. Sitzung am 12. Oktober 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird zur Aufklärung der Rolle des Landesamtes für Verfassungsschutz im Mordfall Schmücker ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Vertretern der SPD-Fraktion, drei Vertretern der CDU-Fraktion und einem Vertreter der AL-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Tatbestände aufklären:

1. Welche Konzeptionen entwickelte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn der siebziger Jahre, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten? Welche Informationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, besaß das Berliner Landesamt dazu? Wie wurden diese Informationen gewonnen und verifiziert?
2. Haben dem Verfassungsschutz Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Verteidiger oder der Angeklagten im Mordfall Schmücker vorgelegen? Sind Verteidiger in sonstiger Weise z. B. durch einen V-Mann im Büro eines Verteidigers, Postkontrolle, Aktenbeschlagnahme) ausgespäht worden? Sind die sich aus den vorgenannten Telefonaufzeichnungen und Ausspähungen ergebenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die die Anklage im Strafverfahren gegen die vermeintlichen Täter im Mordfall Schmücker vertrat, zugänglich gemacht und von der Staatsanwaltschaft für die Anklagevertretung verwertet worden? Wer hat das Gewinnen der Erkenntnisse, die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und die Vergeltung bei der Anklagevertretung zu verantworten?
3. Wie arbeiteten das Landesamt für Verfassungsschutz, einzelne Mitarbeiter oder andere Behörden mit dem Mordopfer Ulrich Schmücker und den Gruppen zusammen, in denen er verkehrte und in die er involviert war? Mit welchen Kompetenzen sind und waren Mitarbeiter (auch V-Mann-Führer) bei der Anwerbung von Informanten, der Gewinnung von Informationsquellen und Zusammenarbeit mit ihnen ausgestattet?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. anderen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden oder einzelnen Mitarbeitern dieser Stellen bei der Aufklärung des Mordfalles Schmücker? Wurden nach Bekanntwerden des Mordes alle Schritte ergriffen, um zu einer kurzfristigen Aufklärung des Falles beizutragen oder wurden Aussagen und Beweismittel vorenthalten bzw. manipuliert? Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz an den strafprozessualen Ermittlungen beteiligt; wenn ja, auf welcher Grundlage?
5. Welche konkreten Abwägungskriterien sind dafür maßgebend, daß nach Bekanntwerden von Vorwürfen sowohl der Justiz wie dem Abgeordnetenhaus jede Aufklärung verweigert worden ist! War das sachgerecht und rechtmäßig? Wie wurde dabei das vorrangige Wohl des Landes begründet?
6. Wie ist die Selbstüberprüfung der Staatsanwaltschaft auf Grund des Artikels „Spitzel aus der Tarantel“ in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 29. September 1986 erfolgt?

Grundlage dieses Beschlusses war eine entsprechende Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 21. September 1989 (Drs 11/324) zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der AL über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Rolle des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft im Mordfall Schmücker - Drs. 11/124 -

1.2 Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 15. Sitzung am 12. Oktober 1989 folgende Abgeordneten zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählt:

1. Abg. Dr. Andreas Gerl (Fraktion der SPD) als Vorsitzenden
2. Abg. Jürgen Adler (Fraktion der CDU) als stellvertretenden Vorsitzenden
3. Abg. Klaus Dürr (Fraktion der SPD)
4. Abg. Ramona Sieglerschmidt (Fraktion der SPD)
5. Abg. Manfred Preuss (Fraktion der CDU)
6. Abg. Ingo Schmitt (Fraktion der CDU)
7. Abg. Lena Schraut (Fraktion der AL)

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Abg. Helga Thomas (Fraktion der SPD)
2. Abg. Hans-Joachim Gardain (Fraktion der SPD)
3. Abg. Nikolaus Sander (Fraktion der SPD)
4. Abg. Peter Rebsch (Fraktion der CDU)
5. Abg. Hubert Rösler (Fraktion der CDU)
6. Abg. Klaus-Hermann Wienhold (Fraktion der CDU)
7. Abg. Albert Eckert (Fraktion der AL)

Die Fraktion der REP benannte als beratendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 3 UntAG Abg. Degen, Stellvertreter: Abg. Kendzia.

2. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**2.1 Konstituierung des Ausschusses**

Der Untersuchungsausschuß trat am 8. November 1989 zu seiner 1. (konstituierenden) Sitzung zusammen und wählte den Abgeordneten Schmitt (CDU) zum Schriftführer und die Abgeordnete Sieglerschmidt (SPD) zur stellvertretenden Schriftführerin.

2.2 Regelung von Verfahrensfragen

Der Ausschuß verständigte sich in seiner 1. Sitzung u. a. auf folgende Verfahrensregelungen:

2.2.1 Recht der stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme

Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder haben in allen Sitzungen Rede- und Fragerecht. Den stellvertretenden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Sitzungen frei.

2.2.2 Personenkreis, der über den Kreis der Ausschußmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist

- a) Die Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen ist nach Vorlage einer vom Referat Öffentlichkeitsarbeit auszustellenden Zuhörerkarte möglich.
- b) Besucher sollen vom Vorsitzenden unter Hinweis auf einen gegebenenfalls nach § 7 Abs. 2 UntAG erforderlichen Ausschluß von der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, daß sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden könnten, anzugeben. Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht darüber hinaus die Verpflichtung, offenzulegen, wenn sie bei einer von den untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig sind.
- c) Vertreter der Informationsmedien sollen Zutritt haben unter Vorlage eines vom Referat Öffentlichkeitsarbeit des Abgeordnetenhauses ausgegebenen Dauer- oder Tagesausweises. Der Ausweis ist während jeder Zeugenvernehmung deutlich sichtbar auszulegen, um Mißverständnisse zu vermeiden.
- d) Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder als VS-Geheim eingestuft werden, dürfen außer den Ausschußmitgliedern, den stellvertretenden und beratenden Mitgliedern nur solche weiteren Personen anwesend sein, die in dieser Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

- e) Bei Sitzungen, die zwar nichtöffentlich, aber weder vertraulich noch geheim sind, soll der Teilnehmerkreis auf folgende Personen beschränkt werden:
- Die namentlich bekannten Assistenten der Fraktionen,
 - die Mitarbeiter des Ausschußbüros,
 - ein Techniker der Hausverwaltung für das Schaltpult,
 - die Fraktionsvorsitzenden und Geschäftsführer, soweit dies gewünscht wird.

2.2.3 Fragen des Geheimschutzes

- a) Die Geheimschutzordnung des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 11. Wahlperiode – gilt für das gesamte Untersuchungsverfahren.
- b) Beinhalten Akten, Unterlagen und Aussagen amtlich zu wahrende Privatgeheimnisse, so ist eine Beweiserhebung darüber grundsätzlich nur in nichtöffentlicher Sitzung zulässig. Die Bestimmungen der Geheimschutzordnung, die die Behandlung von Verschlusssachen der Stufe VS-Vertraulich betreffen, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen insoweit sinngemäß anzuwenden.

2.2.4 Protokolle

- a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Beschluß-Protokoll vom Ausschußreferenten erstellt.

Über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses werden Wort-Protokolle gefertigt (§ 9 Abs. 1 UntAG).

Über die Verhandlungen in nichtöffentlichen Beratungssitzungen werden keine Inhalts-Protokolle, sondern lediglich Beschluß-Protokolle erstellt.

- b) Verteilung der Protokolle

Protokolle erhalten die Ausschußmitglieder, die stellvertretenden und beratenden Mitglieder sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und das Ausschußbüro.

Wort-Protokolle über geheime bzw. vertrauliche Beweiserhebungen werden entsprechend § 5 Geheimschutzordnung eingestuft und behandelt.

Die Zahl der zu fertigenden Exemplare der Wort-Protokolle über geheime bzw. vertrauliche Beweiserhebungssitzungen wird gemäß § 9 Abs. 4 Geheimschutzordnung von dem Vorsitzenden auf sechs festgelegt.

Verteiler: je 1 Exemplar pro Fraktion,
1 Exemplar für den Vorsitzenden,
1 Exemplar für das Ausschußbüro.

- c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Protokolle über öffentliche Beweiserhebungssitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe erst nach Abschluß des Untersuchungsausschußverfahrens freigegeben.

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle gegebenenfalls Einsicht nehmen. Sie werden über das Ausschußbüro ausgeliefert.

Den einvernommenen Zeugen wird Gelegenheit gegeben, die Protokolle über ihre Vernehmung im Ausschußbüro einzusehen, um gegebenenfalls Aussagen korrigieren bzw. Klarstellungen vornehmen zu können. Der Abschluß der Beweisaufnahme ist entsprechend zeitlich zu verschieben.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

Vertrauliche oder geheime Protokolle können entsprechend der Geheimschutzordnung nur von den Mitgliedern, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern sowie von VS-verpflichteten Mitarbeitern des Ausschußbüros und der Fraktionen eingesehen werden.

2.2.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung (Ladung) abgefragt werden.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Rundfunk- und Fernsehberichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

2.2.6 Mitschriften durch Besucher

Mitschriften durch Besucher werden gestattet.

2.2.7 Unterrichtung der Presse

Die Unterrichtung der Presse nach der Sitzung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden (§ 21 UntAG i. V. m. § 26 Abs. 5 GO Abghs).

2.3 Rechtslage bei der Vernehmung des Zeugen Przytarski

Der ordnungsgemäß geladene Zeuge Przytarski sagte am 8. 5. 1990 vor dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode aus.

Im Anschluß an seine Vernehmung wies der Zeuge darauf hin, daß die elektromagnetische Aufzeichnung seiner Stimme ohne sein Wissen und Wollen erfolgt sei, und er für die Verwertung des Bandes zum Zwecke der Erstellung eines Wort-Protokolls seine Zustimmung nicht erteile.

Mit Schreiben vom 5. 6. 1990 bestätigte er seine Auffassung und fügte ergänzend hinzu, daß er in § 9 Abs. 1 Untersuchungsausschußgesetz von Berlin keine „ausreichende Eingriffsermächtigung für diesen Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte“ sehe. Zuvor verweigerte er am 29. 5. 1990 – ebenfalls ordnungsgemäß geladen – mit derselben Argumentation die Aussage. Daraufhin beantragte der Untersuchungsausschuß beim Amtsgericht Tiergarten die Verhängung eines Ordnungsgeldes, da der Zeuge Przytarski nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigert hat (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1 UntAG). Dem Grunde nach gab das Amtsgericht Tiergarten - Aktenzeichen 352 Gs 1650/90 - unter Datum vom 11. 6. 1990 dem Antrag statt. Auf die Beschwerde des Zeugen Przytarski hob das Landgericht Berlin - 17. Strafkammer (Aktenzeichen 517 Qs 63/90) - den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten am 6. 7. 1990 auf. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

In den Gründen führte die 17. Strafkammer des Landgerichts Berlin unter anderem aus: In § 9 Abs. 1 Satz 1 UntAG sei keine für einen Eingriff in die Privatsphäre des Zeugen Przytarski erforderliche Ermächtigungsgrundlage zu sehen. Dies ergebe sich aus folgenden Erwägungen: Der Berliner Gesetzgeber habe durch § 9 Abs. 1 Satz 1 UntAG auch regeln wollen, in welcher Weise die Protokollierung der Sitzungen der Untersuchungsausschüsse zu erfolgen hätten. „Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Untersuchungsausschußgesetz aus dem Jahre 1970 stammt, mithin einer Zeit, in der das Tonbandgerät bereits weit verbreitet war und von der Möglichkeit, es als Hilfsmittel zur Protokollierung des gesprochenen Wortes einzusetzen, vielfach Gebrauch gemacht wurde. Wenn der Gesetzgeber dennoch die demnach an sich naheliegende Möglichkeit der Tonbandaufnahme nicht erwähnt und ausschließlich eine – noch dazu völlig anders geartete – Protokollierungsform festlegt, spricht bereits dieser Umstand gegen die erwogene Auslegung.“

Zudem scheidet ein Vergleich mit dem Strafprozeßrecht, bei dem teilweise eine Tonbandaufnahme auch ohne Zustimmung des Sprechenden für zulässig gehalten wird, aus, weil im Gegensatz dazu im Untersuchungsausschußgesetz keine Regelungslücke bestehe.

„Bei der Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 1 UntAG ist demgegenüber jedoch zu beachten, daß der Berliner Gesetzgeber durch die Erwähnung des stenographischen Protokolls bereits eine Vorgabe gemacht hat, die – soll nicht bereits die Existenz einer die Ausle-

gung überhaupt erst ermöglichenden Regelungslücke verneint werden - jedenfalls das Ergebnis der Auslegung dahingehend zu beeinflussen hat, daß nur gravierende Umstände eine Abweichung von dieser Vorgabe rechtfertigen.“

Nach allgemeinen Erwägungen zu einer erhöhten Belastung von Zeugen durch die Erstellung von elektromagnetischen Aufzeichnungen gelangt das Gericht zu folgender Auffassung:

„Im Strafverfahren wird der Verlauf der Zeugenvernehmung im wesentlichen durch den Vorsitzenden Richter, den Staatsanwalt und den Verteidiger bestimmt, mithin von Personen, die - von Referendaren zulässigen Sitzungsdienst einmal abgesehen - eine praktische Ausbildung im Strafverfahrensrecht genossen haben und in der Regel auch über Erfahrungen im Umgang mit Zeugen verfügen. Wenn daraus auch nicht zwingend eine in allen Punkten korrekte Behandlung des Zeugen folgt, so ist doch in der Regel gewährleistet, daß die durch Verfassung und Gesetz bestimmten Rechte des Zeugen respektiert werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses werden nur ausnahmsweise über vergleichbare Kenntnisse der einschlägigen Verfahrensvorschriften und eine ähnliche Erfahrung im Umgang mit Zeugen verfügen. Ferner darf nicht verkannt werden, daß der Verlauf von Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse oftmals durch zwischen den Mitgliedern ausgetragene parteipolitische Auseinandersetzungen bestimmt wird, der Zeuge sich mithin nicht selten „zwischen den Fronten“ wiederfindet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin, dessen Verfahrensvorschriften nur Zeugen, nicht aber Betroffene kennen, in vielen Fällen Personen als Zeugen angehört werden, die selbst aktiv an dem zu untersuchenden Geschehen mitgewirkt haben und mithin faktisch eher die Position eines Beschuldigten haben. Daß das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO, das gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG auch vor dem Untersuchungsausschuß besteht, für einen Zeugen in einer derartigen Konflikt-situation nur eine äußerst unzureichende Hilfestellung ist, weil seine Ausübung Verdacht erwecken kann, bedarf keiner Vertiefung. Aus diesen Darlegungen folgt, daß sich ein Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß durchaus in einer von ihm zu Recht als unangenehm empfundenen Situation befindet, die seine Unbefangenheit bei seiner mündlichen Äußerung beeinträchtigt und seinen Wunsch, diese Äußerungen nicht durch eine Tonbandaufnahme festgehalten zu wissen, im besonderen Maße verständlich macht.“

Wegen des daraus resultierenden erheblichen qualitativen Unterschiedes zwischen einer stenographischen und elektromagnetischen Aufzeichnung scheidet nach Ansicht des Landgerichts Berlin § 9 Abs. 1 Satz 1 UntAG als Eingriffsgrundlage aus. Daher sei nun im Rahmen des Interesses der Allgemeinheit an parlamentarischer Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse zu fragen, ob - unter Berücksichtigung einer effektiven Beweiserhebung - „die Tonbandaufnahme unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte in einem solchen Maße vorzuziehen ist, daß es dem Zeugen zuzumuten ist, den dadurch bedingten Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht hinzunehmen.“ Dies sei zu verneinen, so daß ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Zeugen auch aus einem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit nicht abgeleitet werden könne.

Daher verbleibe als einziger Vorteil die Kostenersparnis bei elektromagnetischen Aufnahmen. Dies sei aber nicht „als so gravierend anzusehen, daß er einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Zeugen ohne gesetzliche Grundlage rechtfertigen könnte“.

Gestützt auf den Beschluß des Landgericht Berlin verlangte der Zeuge Przytarski nun die Löschung seiner Aussage auf dem Tonträger sowie die Vernichtung der daraus gefertigten Wort-Protokolle.

Diesem Wunsch wurde auf Beschluß des Ausschusses entsprochen.

Am 11. 9. 1990 sagte der Zeuge dann unter den von ihm erstrittenen Bedingungen erneut aus.

Der Zeuge Bodeux lehnte eine Tonbandprotokollierung ebenfalls ab.

Ebenfalls Bedenken gegen die Art der Protokollierung machten die Zeugen Müllenbrock und Lancelle geltend, erklärten sich aber dennoch zur Aussage bereit.

2.4 Vorbemerkung zum Untersuchungsauftrag

Parallel zur Arbeit des Untersuchungsausschusses wird gegenwärtig vor der 18. Strafkammer bei dem Landgericht Berlin der Schmücker-Prozeß im vierten Durchgang verhandelt.

Der Untersuchungsausschuß hat sich in seinen Vorberatungen darauf verständigt, seine Ermittlungen auf die Rolle des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz und seiner Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu beschränken.

Tataufklärung hat der Untersuchungsausschuß nicht betrieben. Dies ist nach dem Verständnis aller Ausschußmitglieder Aufgabe der Strafkammer.

2.5 Strukturierung des Untersuchungsauftrages

Der 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ist in seiner 3. Sitzung am 12. 12. 1989 übereingekommen, den Untersuchungsauftrag aus arbeitsökonomischen Gründen in drei Teil-Komplexe zu zerlegen und die Fragestellungen in folgender Reihenfolge abzuhandeln:

Komplex I, 1

Frage 1:

1. Welche Konzeptionen entwickelte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn der siebziger Jahre, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten?
2. Welche Informationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, besaß das Berliner Landesamt dazu?
3. Wie wurden diese Informationen gewonnen und verifiziert?

Komplex I, 2

Frage 3:

1. Mit welchen Kompetenzen sind und waren Mitarbeiter (auch V-Mann-Führer) bei der Anwerbung von Informanten, der Gewinnung von Informationsquellen und Zusammenarbeit mit ihnen ausgestattet?

Komplex I, 3

2. Wie arbeiteten das Landesamt für Verfassungsschutz, einzelne Mitarbeiter oder andere Behörden mit dem Mordopfer Ulrich Schmücker und den Gruppen zusammen, in denen er verkehrte und in die er involviert war?

Frage 4:

1. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. anderen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden oder einzelnen Mitarbeitern dieser Stellen bei der Aufklärung des Mordfalles Schmücker?

Komplex I, 4

2. Wurden nach Bekanntwerden des Mordes alle Schritte ergriffen, um zu einer kurzfristigen Aufklärung des Falles beizutragen oder wurden Aussagen und Beweismittel vorenthalten bzw. manipuliert?
3. Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz an den strafprozessualen Ermittlungen beteiligt; wenn ja, auf welcher Grundlage?

Komplex II, 1**Frage 2:**

1. Haben dem Verfassungsschutz Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Verteidiger oder der Angeklagten im Mordfall Schmücker vorgelegen?
2. Sind Verteidiger in sonstiger Weise (z. B. durch einen V-Mann im Büro eines Verteidigers, Postkontrolle, Aktenbeschlagnahme) ausgespäht worden?

Komplex II, 2

3. Sind die sich aus den vorgenannten Telefonaufzeichnungen und Ausspähungen ergebenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die die Anklage im Strafverfahren gegen die vermeintlichen Täter im Mordfall Schmücker vertrat, zugänglich gemacht und von der Staatsanwaltschaft für die Anklagevertretung verwertet worden?

Komplex II, 3

4. Wer hat das Gewinnen der Erkenntnisse, die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und die Verwertung bei der Anklagevertretung zu verantworten?

Komplex III, 1**Frage 5:**

1. Welche konkreten Abwägungskriterien sind dafür maßgebend, daß nach Bekanntwerden von Vorwürfen sowohl der Justiz wie dem Abgeordnetenhaus jede Aufklärung verweigert worden ist?
2. War das sachgerecht und rechtmäßig?
3. Wie wurde dabei das vorrangige Wohl des Landes begründet?

Komplex III, 2**Frage 6:**

Wie ist die Selbstüberprüfung der Staatsanwaltschaft auf Grund des Artikels „Spitzel aus der Tarantel“ in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 29. September 1986 erfolgt?

Dabei sind bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichtes die Fragestellungen aus Komplex I weitgehend, diejenigen aus Komplex II teilweise und diejenigen aus Komplex III bisher noch nicht abgehandelt worden.

2.6 Derzeitiger Verfahrensstand

Der Untersuchungsausschuß ist bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Berichts zu 15 öffentlichen und zu 6 nichtöffentlichen Beratungssitzungen zusammengetreten. Öffentliche Beweiserhebungssitzungen wurden teilweise von nichtöffentlichen bzw. geheimen Sitzungsteilen unterbrochen.

Um den Sicherheitsbedürfnissen der beiden ehemaligen V-Leute Weingraber und Hain gerecht zu werden, folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Senators für Inneres und beraumte die Vernehmung der beiden Zeugen am 22. und 23. Mai 1990, jeweils ganztägig auf Schloß Schellenberg, 4300 Essen, an.

Aus diesem Grund hat der Ausschuß in seiner 8. Sitzung am 20. März 1990 den Beschluß gefaßt, einen Unterausschuß gemäß § 12 Abs. 3 UntAG einzusetzen, dem der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses sowie die Sprecher der Fraktionen angehören.

Der Untersuchungsausschuß hat zu den Komplexen I und II Beweis erhoben durch Vernehmung folgende Zeugen:

1. Jürgen Bodeux
2. Hans-Jürgen Fätkinhauer
Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin bei dem Landgericht Berlin

3. „Franke“
Oberamtsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
4. Helmut Hildebrandt, MDA
Vorsitzender des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung und ehemaliges Mitglied der PKK
5. Christian Hain (VM Flach)
6. Götz Hartwig
Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
7. Peter Haupt
Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
8. Philipp Heinisch
Rechtsanwalt
9. Klaus Hübner
Polizeipräsident a.D.
10. Günter Jäger geb. Schmidt
Kriminalhauptkommissar
11. Wolfgang Kalf
Staatsanwalt
12. Wilhelm Kewenig
Senator für Inneres a. D.
13. Manfred Kittlaus
Landespolizeidirektor
14. Eike Lancelle
Ltd. Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
15. Dr. Rolf Peter Lange
ehemaliger Vorsitzender der PKK
16. Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der im Projektgruppenbericht mit „M“ bezeichnet wurde
17. Wolfgang Müllenbrock
Staatssekretär a.D.
18. Franz Natusch
Senatsdirigent a.D.
19. Kurt Neubauer
Senator für Inneres a.D.
20. Erich Pätzold
Senator für Inneres
21. Hans-Jürgen Przytarski
Direktor des Landesverwaltungsamtes Berlin
22. Jürgen Raabe-Zimmermann
Regierungsdirektor bei der Senatsverwaltung für Inneres
23. Norbert Ribbeck
Erster Kriminalhauptkommissar
24. Dieter Schenk
Polizeivizepräsident von Berlin
25. Dr. Bernd Sonnewald
Regierungsdirektor bei der Senatsverwaltung für Inneres
26. Alexander von Stahl
Generalbundesanwalt
27. Hubert Thews
Amtsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
28. Dr. Dieter Wagner
Senatsdirigent a.D.
29. Werner Warias
Erster Kriminalhauptkommissar a.D.
30. Volker Weingraber Edler von Grodek (VM Wien)
31. Klaus-Peter Werda
Oberregierungsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres
32. Klaus-Hermann Wienhold, MDA
ehemaliges Mitglied der PKK
33. Eberhard Zachmann
Senatsdirigent a.D.

Der Ausschuß hat die Zeugen Jürgen Bodeux, Christian Hain, „Franke“, Götz Hartwig, Wolfgang Müllenbrock, Dr. Dieter Wagner und Volker von Weingraber auf ihre Aussagen vereidigt.

Eine Vielzahl von Zeugen wurde mehrfach vernommen; ein Zeuge viermal, zwei Zeugen dreimal und fünf Zeugen zweimal.

Die beiden Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die Zeugen „Franke“ und „M“ sowie die ehemaligen Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Zeugen Dr. Lange und Wienhold, wurden in geheimer Sitzung vernommen.

Der Ausschuß hat in seiner 19. Sitzung am 25. September 1990 einstimmig beschlossen, die Beweisaufnahme vorläufig abzuschließen. Er hat sodann in seiner 20. Sitzung am 28. September 1990 beschlossen, dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht vorzulegen.

Der vorgelegte Zwischenbericht wurde in der 21. Sitzung am 2. Oktober 1990 einstimmig - bei Abwesenheit der Fraktion der CDU - beschlossen.

2.7 Aktenmaterial

Aufgrund von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses wurden dem Ausschuß bisher 63 100 Seiten Akten und sonstige Unterlagen von den Senatsverwaltungen für Inneres und Justiz übersandt. Im einzelnen waren dies:

Senatsverwaltung für Inneres: 23 657 Blatt

Davon mit einem Geheimhaltungsgrad versehen: 10 519 Blatt

Senatsverwaltung für Justiz: 39 443 Blatt

Vom überwiegenden Teil der Akten und Unterlagen wurde jedem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied des Ausschusses, dem Ausschußsekretariat sowie den Beratungsdiensten der Fraktionen jeweils ein Arbeitsexemplar in Kopie gestellt.

Akten und Unterlagen, die aus rechtlichen Gründen einer Geheimhaltungspflicht unterlagen, wurden dem Untersuchungsausschuß mit seiner Zustimmung lediglich im Original bzw. in fünffacher Ausfertigung (je ein Exemplar für jede Fraktion sowie das Ausschußsekretariat) zugeleitet. Diese Unterlagen standen den Mitgliedern des Ausschusses in öffentlichen Beweis-erhebungen nicht zur Verfügung und konnten deshalb bei der Erstellung des Berichtes nicht mit herangezogen werden.

Zu bemerken ist, daß Akten und Unterlagen, die der Ausschuß vom Landesamt für Verfassungsschutz Berlin über die Senatsverwaltung für Inneres angefordert hat, nur schleppend und nach wiederholter Anmahnung übersandt wurden.

Zunächst wurden nur die Aktenbände I - III und IX - XVI (vgl. Aktenindex I, Anlage 1) übersandt. Dies hatte zur Folge, daß der Untersuchungsausschuß in seiner 15. Sitzung am 26. 6. 1990, gemäß § 13 Abs. 3 UntAG das Landesamt für Verfassungsschutz aufsuchte, um dort Einsicht in die angeforderten Unterlagen zu nehmen. Erst mit Datum vom 24. 8. 1990 erhielt der Untersuchungsausschuß schließlich die im Aktenindex aufgeführten Aktenbände IV - VIII, XVII - XXXVII, XLIV - LIV sowie die im Index nicht aufgeführte Akte „Brenner“. Bis zur Erstellung dieses Zwischenberichtes liegen die Bände XXXVIII - XLIII noch nicht vor.

Sämtliche Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz enthalten eine nicht unbeträchtliche Anzahl sog. „Fehlblätter“, wenn es sich um ein Aktenstück handelt,

„das nicht der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin unterliegt;

das weiterhin der Geheimhaltung unterliegt.“

Desweiteren verfügte der Untersuchungsausschuß über 4 Berichte der „Projektgruppe Verfassungsschutz“.

Über die öffentlichen Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses wurden vom Plenar- und Ausschußdienst bislang 2115 Seiten Wort-Protokolle erstellt. Die vom Ausschuß-Sekretariat gefertigten Beschluß-Protokolle hatten bis zur Verabschiedung des Zwischenberichtes einen Umfang von 112 Seiten.

3. Ermittelter Sachverhalt

3.1 Komplex I, Frage 1:

Welche Konzeptionen entwickelte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn der siebziger Jahre, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten? Welche Informationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, besaß das Berliner Landesamt dazu? Wie wurden diese Informationen gewonnen und verifiziert?

Auf die Frage, welche Konzeptionen das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zu Beginn der 70er Jahre entwickelt hatte, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten, führte der Zeuge Zachmann, der Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin in der Zeit von Januar 1966 bis 31. 1. 1975 war, aus:

„Die Entwicklung seit dem Jahre 1968 bis zum Jahre 1970 und darüber hinaus hat gezeigt, daß die extremistischen Bestrebungen sich immer stärker zu terroristischen Bestrebungen umwandelten. Ich erinnere in dem Zusammenhang nur an die Erklärung von Mahler - Gewalt gegen Sachen -, aus der wurde dann bald eine Gewalt gegen Personen.

Für uns im Amt war es klar, daß wir auf alle Fälle versuchen mußten, Einblicke in die terroristischen Kreise und ihre Aktivitäten und Pläne zu gewinnen. Das war im ganzen eine Frage der Informationsbeschaffung. Nach dem bisherigen Verfahren im extremistischen Bereich bezüglich der Führung von V-Männern mußte man neue Wege gehen, d. h., man mußte im Amt die einzelnen Personen in die Bearbeitung der terroristischen Atmosphäre einarbeiten, und man mußte auf der anderen Seite Quellen, also Informationsquellen, suchen; ganz anders als es bisher geschehen war.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 2, 3/20)

Mit derselben Fragestellung konfrontiert, äußerte der Zeuge Natusch, der zur Zeit des hier in Frage stehenden Zeitraumes als Referatsleiter der Zentralen Auswertung des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin und von 1975 bis 1986 als Amtsleiter tätig war:

„Ja nun, der damalige linksextremistische Terrorismus, der war ja nicht plötzlich einfach da, der hat sich ja entwickelt über einen längeren Zeitraum.

Insofern ist diese Konzeption also nicht erst auf 1970 abgestellt. Das ging ja spätestens 1968 schon los. Da hatten wir ja auch, ich glaube, der erste Anschlag war damals der Brandanschlag auf das Kaufhaus in Frankfurt, und dann hatten wir in Berlin ja auch eine ganze Reihe von Anschlägen. Und zu dieser Zeit beobachteten wir diese Entwicklung natürlich schon, waren bestrebt mit dem Entstehen dieser Bewegung, ich darf es mal so sagen, in sie bereits hineinzuwachsen, und zwar mit allen nachrichtendienstlichen Mitteln, die uns zur Verfügung standen. Ziel mußte sein, daß man die Entwicklung möglichst unter Kontrolle behielt, daß man also sich ein Bild davon machen konnte, was diese Gruppen beabsichtigten.

Zweites Ziel war natürlich, daß man nach Möglichkeit geplante Gewaltanschläge vorher erfuhr und damit verhindern konnte. Soweit das nicht möglich war, dazu beizutragen, daß man bereits geschehene Anschläge aufzuklären hilft. Na ja, und das letztliche Ziel war natürlich, diese Gruppierung zu zerschlagen, also sie zu beseitigen. Dazu haben wir alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgenutzt.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 91/100, 101)

Ergänzend fügte der Zeuge Natusch dann hinzu:

„Die Entwicklung, die ging ja allmählich vor sich und entstand ja praktisch aus der antitotalitären Protestbewegung der 60er Jahre. Und Sie werden sich selbst an die einzelnen Schritte erinnern, die diese Bewegung damals nahm:

Ursprünglich reine Protestbewegung, dann kam es zu Krawalldemonstrationen, zu Sachbeschädigungen erheblicher Art. Und da zeichneten sich dann ja schon aus unserem

Meldebild, aus der Beobachtung dieser Gruppierungen die Dinge ab, die da möglicherweise sich weiterentwickeln könnten. Das waren auch in erster Linie V-Mann-Erkenntnisse. Das war unser Hauptvorteil, daß wir - das darf ich dazusagen - von Beginn an dieser Entwicklung versuchten, in sie hineinzuwachsen oder mit ihr hineinzuwachsen, denn wenn eine solche Gruppierung erst einmal steht, und sie versuchen, hinterher in sie einzudringen, das ist ein sehr schwieriges Unternehmen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 101)

Auf Nachfrage führte der Zeuge Natusch, der zum Zeitpunkt der Tötung des Studenten Ulrich Schmücker aufgrund von Abwesenheit des Amtsleiters und längerer Krankheit des eigentlich zuständigen Unterabteilungsleiters, mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte betraut war, erläuternd aus:

„Der Terrorismus war nicht auf einmal da, sondern er entwickelte sich im Laufe von Jahren. Ausgangspunkt war die studentische Protestbewegung oder antitotalitäre Protestbewegung Mitte der 60er Jahre, die dann 1967/68 ja zu sehr schweren Krawallen in der Stadt führten, auch mit Gewalttätigkeiten erheblicher Art. Schon zu dieser Zeit waren wir gezwungen, möglichst Informationen aus dieser Bewegung heraus zu erhalten. Insofern waren wir also von Anfang an in diesen Gruppierungen möglichst mit vertreten.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 1/2)

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Natusch:

„Na ja, also Mai 1967 würde ich durchaus schon als Datum nehmen, wo die Bewegung schon voll im Gange war.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 9)

und erläuterte im folgenden seine Sicht der Ereignisse der späten 60er/frühen 70er Jahre (vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 9-23).

Auf die Frage, welche Mittel zur Informationsgewinnung denn das LfV eingesetzt habe, gab der Zeuge Natusch zur Antwort:

„Ja also, das wichtigste war natürlich der Versuch, in die Gruppen selbst einzudringen, also mit V-Leuten. Das muß begleitet sein von Observation und dergleichen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 101)

Diese Aussage wird gestützt durch die Aussage des Zeugen Zachmann, der hierzu gesagt hat:

„Wir wußten, daß die terroristischen Aktivitäten sich in kleinen Gruppen vollzogen. Es war keine große Organisation wie im extremistischen Lager, sondern es waren kleine Gruppen, teilweise von straffällig gewordenen Personen, von Abenteurern und von Personen, die für die terroristische Arbeit auch gewisse Kenntnisse mitbrachten, z. B. Techniker. In diesen Kreisen mußte man suchen, um irgend jemand zu finden, der Eingang in diese terroristischen Gruppen finden kann. Es war eine sehr schwierige Arbeit, sehr langwierig.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 2, 3/20)

Dies gelte jedoch nicht unbedingt für alle Gruppen, die sich zu verfassungswidrigen Zielen bekennen würden, so der Zeuge Natusch,

„denn wenn eine Organisation es schon offen sagt, daß sie das will, dann brauche ich da nicht unbedingt mit einem V-Mann hinein.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 25)

Zu der Frage, ob auch Verbindungsleute zu Gruppen, die noch keinen terroristischen Charakter hatten, aufgebaut wurden, sagte der Zeuge Natusch:

„Aber sicher, ja! Na, diese terroristischen Gruppierungen bzw. die Personen - wenn Sie sich die mal ins Gedächtnis zurückerufen - waren ja, wie gesagt, nicht von heute an terroristisch, sondern sie sind ja aus dieser Protestbewegung hervorgegangen im Zuge dann der allmählich zunehmenden gewaltmäßigen Auseinandersetzung. Ich meine, eine bestimmte Rolle hat die Kommune 1 damals gespielt, wenn Sie sich erinnern. Dann gab es den sogenannten Zentralrat der Haschrebelln und solche Gruppierungen, in denen also schon überall die Thesen von möglicher Gewalttätigkeit

hochkamen. Na ja, und an die mußte man sich natürlich möglichst versuchen anzuschließen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 101)

Auf die Frage, ob Hinweise auch von anderen Diensten oder anderen Stellen, insbesondere über die mögliche Gefährlichkeit bestimmter Gruppierungen, eingegangen seien, führte der Zeuge Natusch aus:

„Ja, na sicherlich. Das bekamen wir auch.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 101)

Einschränkend fügte er allerdings hinzu:

„... nur können wir ja für uns hier in Berlin den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, daß der deutsche linksextreme Terrorismus nun mal hier in Berlin bei uns entstanden ist. Insofern war ja zu der Zeit in Westdeutschland kaum etwas los, ...“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 102)

Zur Auswirkung dieser Situation auf die Sicherheitslage Berlins befragt, erklärte er, die RAF sei zu jener Zeit eigentlich recht uninteressant gewesen, „sondern wesentlich interessanter war die Bewegung 2. Juni“ (vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 7),

und führte weiter erläuternd aus:

„Da spielte die Kommune 1 eine erhebliche Rolle, und daraus wuchs es dann heraus. Nun ist es ja so, wissen Sie: Aufgeklärt wurde die Bewegung 2. Juni ja praktisch erst hinterher, nachdem die ersten Anschläge und das ja schon alles passiert war. Da spielten ja nachher die Aussagen von Schmücker und dem anderen Mann eine erhebliche Rolle.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 7)

Zu den Strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz bemerkte der Zeuge Natusch, daß es in der Zeit, als es in Berlin „gewaltig“ losgegangen sei, nur sehr wenige V-Leute in terroristischen Gruppierungen gegeben habe („verdammter Seltenheitswert“) und sich auch lediglich 2 bis 3 V-Mann-Führer mit Terrorismus beschäftigt hätten, da noch kein gesondertes Referat für Terrorismus bestanden habe (vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 102), vielmehr sei die Situation folgendermaßen gewesen:

„Wir hatten ursprünglich nur ein Referat Linksextremismus, und irgendwann haben wir dieses Referat geteilt in traditionellen Kommunismus, also sprich: SEW und Hilfsorganisationen, und Neue Linke, wie ja der damals entstehende Begriff war. Aber ob das nun '66 war oder '67, kann ich Ihnen gar nicht genau sagen, weiß ich nicht.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 29)

Die Probleme, die hieraus für das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin erwachsen, schilderte der Zeuge Natusch so:

„Der Vorteil ist, wenn sie eine straff organisierte Partei haben, daß sie viel weniger Informanten, V-Leute usw. brauchen, weil ja an einer Stelle befohlen wird: So wird es gemacht! In solche Gruppierungen kommen sie aber in aller Regel ganz schwer hinein. Das ist also ein Vorteil auf der einen Seite, auf der anderen Seite ist es aber ein Nachteil. Es gab Zeiten bei der SEW hier in Berlin, da brauchten Sie Bürger und weiß der Teufel alles, wenn Sie Mitglied werden wollten. Der Nachteil bei den losen Gruppierungen -- Sagen wir mal, auch der Vorteil bei den losen Gruppierungen ist natürlich, sie kommen leicht hinein. Da wird gar nicht groß hingeguckt, wer ist das überhaupt. Wer da sich ein paar Mal sehen läßt, gehört eben dazu. Aber sie kriegen über diese Gruppen natürlich ganz schwer ein wirklich zutreffendes Bild, weil das eben eine ganz lockere Verbindung ist mit mannigfaltigen Zielsetzungen; heute ist der da und morgen ist der dort. Und insofern, von der Wertungsseite her, sind die losen Gruppierungen die wesentlich problematischeren für ein Amt.“

(Protokoll v. 23.1.1990, S. 41)

Auf die Frage, ob denn im Zusammenhang mit Operationen im terroristischen Bereich auch rechtliche Überlegungen angestellt worden seien, führte der Zeuge Zachmann aus:

„Unsere Haltung war insofern klar, daß der V-Mann, wenn er glaubwürdig bleiben wollte, sich gewissen Aktionen

anschließen mußte. Er hatte strikte Weisung, von sich aus in dem Kreis der Terroristen selbst keine Aktionen vorzuschlagen aus folgender Überlegung heraus: Dann könnte man ihn später als agent provocateur hinstellen, der im Auftrag vom Landesamt diese Sachen gemacht hat. Wir haben ja solche ähnlichen Erscheinungen in einem anderen Fall gehabt in Berlin.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 24)

Hierbei spielte der ehemalige Amtsleiter offenkundig auf den früheren V-Mann Peter Urbach an, dem vorgeworfen wurde, als „Lieferant von Molliens“ aufgetreten zu sein und die „erste Zeitzänderbombe in Berlin unter die Leute“ gebracht zu haben.

(vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 46)

Der Zeuge Natusch, nach Urbach befragt, erklärte hierzu:

„Peter Urbach war praktisch einer der ersten V-Leute, die wir hatten in der Terrorismusszene.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 46)

Auf Vorhaltungen, der frühere V-Mann Urbach habe seinerzeit vor Gericht selber ausgesagt, „daß er mit einem Komplizen auf einem Friedhof in Buckow Waffen vergraben hat, damit die nach Polizeimeinung waffenhungrige Baader-Meinhof-Gruppe sie später vorfinden könnte“ (vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 47), erklärte der Zeuge, sich hieran „nicht genau erinnern“ zu können (vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 47).

Abschließend wurden die Zeugen noch nach der Zusammenarbeit mit den übrigen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Abt. Staatsschutz der Berliner Polizei befragt. Hierauf erklärte der Zeuge Natusch:

„Wir haben sehr engen Kontakt zur Polizei gehalten in den ganzen terroristischen Geschichten.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 145)

Der Zeuge Zachmann ergänzte dies, indem er sagte:

„Also, wir haben laufend den Senator für Inneres in Kenntnis gehalten von der Lage im terroristischen Bereich. Ich hatte also jeden Mittwoch die Möglichkeit, mit dem Senator zu sprechen, und hatte sonst grundsätzlich Zugangsrecht zum Senator. Wenn irgend etwas Wichtiges war, wurde ihm das sofort mitgeteilt.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 24)

Der Zeuge Neubauer, von 1967 bis 1977 Innensenator und somit zum fraglichen Zeitpunkt oberster Dienstherr des Verfassungsschutzes bestätigte dies:

„Ich wurde natürlich laufend unterrichtet. Das heißt, im Amt war das so organisiert: Für das Landesamt für Verfassungsschutz - jedenfalls während meiner Tätigkeit - im wesentlichen die Staatssekretäre zuständig, ... Aber natürlich, über wichtige Ereignisse, die sich abgespielt haben, wurde ich laufend unterrichtet.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 143)

3.2 Komplex I, Frage 3 Satz 2:

Mit welchen Kompetenzen sind und waren Mitarbeiter (auch V-Mann-Führer) bei der Anwerbung von Informanten, der Gewinnung von Informationsquellen und Zusammenarbeit mit ihnen ausgestattet?

Auf die Frage, ob es denn amtsinterne Richtlinien zum Zwecke der Definition der Kompetenzen von V-Mann-Führern gegeben habe, antwortete der Zeuge Natusch:

„Nein, amtsinterne Richtlinien gab es insofern nicht. Aber ich darf einmal sagen, was er also nicht alleine entscheiden durfte: also, es fing schon damit an, daß er keinen Werbungsversuch von sich aus unternehmen konnte. Er mußte da einen Vermerk, eine Vorlage seinem Vorgesetzten vorlegen und sich dann die Genehmigung zu der Anwerbung einholen. Und diese Genehmigung konnte nicht einmal der Referats- oder Unterabteilungsleiter ausstellen, sondern die gab

der Amtsleiter, jedenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt ab. Aber der lag schon vor dieser ganzen Zeit, die hier in Frage steht.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 104)

Auch sei mit dem V-Mann-Führer im voraus darüber gesprochen worden, mit welchen Mitteln er den Versuch der Anwerbung unternehmen dürfe.

(vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 104)

Ausdrücklich führte der Zeuge Natusch dazu aus:

„Er (der V-Mann-Führer) darf sie überhaupt nicht von sich aus anwerben, bevor er nicht die Zustimmung des Amtsleiters hatte ... - die erstmalige Bewilligung einer regelmäßigen Bezahlung bedurfte auch der Zustimmung des Amtsleiters.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 44)

Nach den Möglichkeiten zur Anwerbung befragt, erklärte der Zeuge Natusch:

„Na ja, es gab einmal die zwei grundsätzlich unterschiedlichen Dinge: man kann versuchen, aus einer bereits bestehenden Gruppierung, Vereinigung - oder was es immer auch sein mag - einen dort bereits Tätigen - wie wir so sagten - herauszubrechen. Und dann gab es die zweite Möglichkeit, von draußen her jemanden hineinzuspielen. Zwei Dinge, die in ihrer psychischen Belastung des V-Mann-Führers zuweilen einen erheblichen Unterschied machten. Jemanden herauszubrechen: da braucht man sich also keine Sorgen darüber zu machen, daß man - na, nehmen wir mal an, einen bisher völlig unbescholtenen Menschen in Schwierigkeiten bringt, denn der ist ja bereits da drin. Und bei dem Hineinspielen in eine Gruppierung natürlich immer die Problematik besteht, daß man den Mann ja nun erst einmal in eine sehr schwierige Situation bringt, was durchaus natürlich dann auch für die psychische Belastung des V-Mann-Führers eine erhebliche Rolle spielt. Der Verantwortungsgrad, den er fühlt für den Menschen zu haben, ist natürlich unter diesen Umständen wesentlich größer.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 104)

Die Taktik des Vorgehens sei jedoch - zumindest in schwierigen Fällen - häufig im größeren Personenkreis, bisweilen auch mit dem Amtsleiter besprochen worden, umriß der Zeuge Natusch die Möglichkeiten eines V-Mann-Führers weiterführend.

(vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 103)

Dies wurde auch durch den Zeugen Zachmann bestätigt, der die Kontakte zwischen Referats- bzw. Amtsleiter und V-Mann-Führer in dieser Hinsicht nahezu wortgleich darstellte.

(vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 23)

In welcher Form man überhaupt bemüht war, mögliche Informanten für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu gewinnen, schilderte der Zeuge Natusch wie folgt:

„Na ja, das für einen Nachrichtendienst Angenehmste wird natürlich immer sein, wenn sie ihn - na, jetzt darf ich einmal etwas allgemein formulieren -, wie man das heute nicht so oft macht, von seiner vaterländischen Pflicht überzeugen können, für die Allgemeinheit was zu tun. Das heißt also, wenn sie es schaffen, ihn auf der Überzeugungsbasis zu gewinnen, das ist natürlich bei weitem das Angenehmste. Aber das ist natürlich nicht immer möglich.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 105)

Die Aufgaben und das Tätigkeitsgebiet eines V-Mann-Führers umriß der Zeuge Zachmann während seiner Befragung so:

„Der V-Mann-Führer hatte als Hauptaufgabe ständigen Kontakt zu seinem V-Mann zu halten, anders als im extremistischen Bereich, wo die Treffen zwischen V-Mann-Führer und V-Mann ja in zeitlichen Abständen stattgefunden hatten. Aber hier im terroristischen Bereich war es notwendig, daß der V-Mann-Führer ständig für den V-Mann zu erreichen war und umgekehrt auch. Die Kompetenz, nach der Sie fragen: er hatte also den V-Mann so zu führen, daß dieser - das gilt als allgemein als Voraussetzung und als gegeben - ihm alles das berichtete, was er wußte. Der V-Mann-Führer

hatte dann im Einzelfall zu entscheiden, wie sich der V-Mann zu verhalten hatte. Der V-Mann-Führer hatte aber laufend auch im Amt mit dem Vorgesetzten die Situation zu besprechen, und der V-Mann-Führer hatte nicht die Möglichkeit, ihm - dem V-Mann - die Möglichkeit zu geben, irgendwelche strafbaren Handlungen durchzuführen.

Wenn die Frage anstand, ob der V-Mann bei irgendeiner Sache mitmachen sollte, mußte das im Amt entschieden werden nach reiflicher Güterabwägung. Wenn es um kleine Sachen ging, konnte er ruhig mitarbeiten. Er war durch seinen Bericht bei uns abgedeckt. Er durfte natürlich aber nicht an Dingen teilnehmen, die man als Kapitalverbrechen ansehen kann.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 21-22)

Der damalige Amtsleiter Zachmann erklärte zur V-Mann-Führung, daß es im Jahr 1972, als der Student Ulrich Schmücker noch in der JVA Dietz in Haft saß, Überlegungen gegeben habe, u.U. dessen „Flucht“ zu inszenieren, um ihn anschließend als V-Mann einsetzen zu können. Diese Überlegungen seien zwar angestellt worden; jedoch habe man letztlich davon Abstand genommen (vgl. Protokoll v. 16. 1. 90, S. 22)

Auf die Frage, ob denn ein V-Mann-Führer bei einer „Flucht“ aus einer Anstalt Ratschläge erteilen oder mitwirken dürfe, antwortete der Zeuge Zachmann dann auch:

„Wenn Sie mich so heute fragen: Nein!“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 22)

Die Vorgänge um diese „Flucht“ des Ulrich Schmücker sind bis heute umstritten. Schmücker selbst schreibt in seiner Rechtfertigungsschrift vom 31. 12. 1972 hierzu:

„So, jetzt müssen Sie erst mal hier raus!“, sagte Rühl, und erklärte mir, er werde eine Haftentlassung innerhalb der nächsten 2 - 3 Wochen durchsetzen. Ich sollte dann wieder Kontakt aufnehmen und zu gegebener Zeit mit Genehmigung des Generalbundesanwalts untertauchen, um meine Tätigkeit als V-Mann aufzunehmen. Dieser Gedanke wurde jedoch bald verworfen, da eine überraschende Haftverschonung geeignet war, Mißtrauen in linken Kreisen zu erregen. Statt dessen wurde ein Fluchtplan entworfen, der für Rühl und auch für mich - wie ich erklärte - die beste Lösung zu sein schien. Meine Flucht sollte wie folgt aussehen: Rühl wollte zu vorher bestimmter Zeit eine Vorführung zu OstA Braun arrangieren; dort wollte er dafür sorgen, daß ich 1/2 - 1 Minute unbeaufsichtigt blieb (durch Anruf bei Braun). In dieser Zeit sollte ich aus dem Gerichtsgebäude fliehen, mögliche Verfolger abschütteln und in eine Seitenstraße in der Nähe laufen, wo Rühl in einem Wagen auf mich warten wollte. Er wollte mich dann in den Raum Köln/Bonn bringen, wo ich mich für einige Wochen verstecken sollte. Dezember 1990er durch eine falsche Spur die Fahndung auf den Raum Frankfurt/M konzentrieren wollte. Bei meinen Bekannten soll ich mein Aussehen verändern, mir von ihnen Geld leihen, da der VS mich nicht offen unterstützen konnte, von dort aus Verbindung nach Berlin aufnehmen und mir falsche Papiere besorgen. Ich sollte dann mit echten Papieren auf einen anderen Namen, die mir der VS nur für die Flugdauer zur Verfügung stellen wollte, in Begleitung eines anderen Beamten des VS nach Berlin eingeflogen werden, um dort meine Tätigkeit in der Bewegung „2. Juni“ wieder aufzunehmen.

Der Gedanke an meine Flucht erregte Rühl sehr. „das hat es in Deutschland noch nicht gegeben“, sagt er, und: „das wird einen Riesenwirbel geben!“ Es würden Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet, Braun könne dann mit einer weiteren Beförderung kaum rechnen und es käme evtl. zu einer parlamentarischen Anfrage der Opposition im Bundestag. Wenn herauskäme, daß der VS „seine Finger da drin hat“, wäre der Skandal perfekt, - „ein gefundenes Fressen für die Presse und die Linken“. Es dürfe niemand davon erfahren, und auch er werde die Sache nicht auf dem Dienstwege weiterleiten, sondern so, daß „in ganz Deutschland höchstens zehn Leute davon wissen“. „Das geht bis zum Minister“, sagte er, denn er könne die Verantwortung dafür nicht übernehmen; er werde sich jedoch auf jeden Fall für eine

Durchführung des Plans einsetzen. Er wollte noch am selben Abend (13. 6. 72) nach Berlin fliegen und mit einem Vorgesetzten sprechen, über den er sagte: „der kommt gleich unterm Bürgermeister“.

Rühl erklärte am nächsten Tag, über den Fluchtplan werde „an höchster Stelle“ entschieden. Es hätte sich zwar bisher niemand bereit gefunden, die Verantwortung dafür zu übernehmen, es sei jedoch wahrscheinlich, daß die Sache wie geplant abliefe. Dann kam er auf meine weitere Tätigkeit zu sprechen: Er werde in Berlin eine Wohnung für unsere künftigen Kontaktgespräche anmieten, von der dann nur ich und 2 oder 3 seiner Kollegen wüßten. Er werde meinen Namen in den Protokollen über diese Gespräche nicht aufführen, und nur er sowie ein 2. Beamter, der für den Fall einer Erkrankung Rühls und in seiner Urlaubszeit den Kontakt übernehme, würden mich dann kennen, und in der angemieteten Wohnung sollten in regelmäßigen Abständen unsere Treffen stattfinden; ich müsse dabei aufpassen, daß ich nicht beobachtet würde, denn dann sei meine Sicherheit draußen nicht mehr gewährleistet, und ich müsse wieder in den Knast. (...) (...) Am 10. 6. (es kann auch am 17. 6. gewesen sein) erklärte mir Rühl, daß „die Sache“ nicht wie vorgesehen ablaufen könne, denn es fände sich niemand mehr bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Er habe sich zwar stark für die Durchführung des Planes eingesetzt, aber nach den jüngsten RAF-Festnahmen (Möller, Jünschke, Hammerschmidt, Meinhof) gelte die RAF als zerschlagen und man messe dem Ganzen nicht mehr so viel Bedeutung bei. Abgesehen davon, daß bei einer Flucht geschossen und ich verletzt oder gar getötet werden könne, sei das Risiko, daß es bei einer eventuellen Aufdeckung der Hintergründe meiner Flucht zu einem Skandal kommen könne, den maßgebliche Stellen zu groß geworden. Auch in Berlin sei es ja seit unserer Festnahme ruhig geblieben, und es lagen keinerlei Hinweise auf eine bevorstehende Befreiungsaktion vor; wenn das der Fall wäre oder wenn „Müller“ und „Schulze“ (Knoll und Baumann) einige Banken überfielen, würde die Sache sicherlich durchgeführt, aber vorläufig sei nicht daran zu denken, denn in Bonn müsse man sich dem tagespolitischen Klima anpassen. Er hielte das zwar für sehr kurzfristig, denn er sei sicher, daß in absehbarer Zeit wieder etwas lief, aber vielleicht sei er auch geneigt, die Bedeutung solcher Gruppen, wie der Bewegung 2. Juni und der RAF zu überschätzen, weil er dauernd damit zu tun habe. „Vielleicht muß eine freie Gesellschaft auch lernen, mit ihren Bombenlegern zu leben“, begann er zu „philosophieren“, aber ich sollte doch froh darüber sein, daß der VS nicht alles tun könne, was er wolle, denn das zeige mir doch, „daß wir in einem Rechtsstaat leben“. Ganz anders sei die Situation der Geheimdienste in den angelsächsischen Ländern und erst recht in Israel; dazu wörtlich: „dort wären Sie schon lange draußen. Da hätten Sie zwei Wächter zusammengeschlagen, - und fertig.“

Rühl sagt weiterhin: „Der VS dürfe zwar jetzt meine Flucht nicht mehr unterstützen, ihm sei aber der Gedanke gekommen, wie das zu umgehen sei. Er könne dafür sorgen, daß ich noch einmal zu Braun ins Gerichtsgebäude vorgeführt würde und das bei der Vernehmung keine Wächter anwesend seien; er könne so eine Gelegenheit zur Flucht schaffen, die Flucht selber sei dann aber allein meine Angelegenheit, in der er mich weder positiv noch negativ beeinflussen wolle. Wenn ich mich dazu entschliesse zu fliehen und dies täte, solle ich ihn sobald wie möglich benachrichtigen; vom Tag dieser Nachricht an, sei ich dann fester Mitarbeiter des VS, und wenn die Sache mal platzte, könnten die immer sagen, daß ich erst nach meiner Flucht und freiwillig Kontakt zu ihnen aufgenommen hätte. Zu diesem Zweck diktierte er mir die Telefonnummer seiner Dienststelle, - ich sollte die Nummer auswendig lernen und den Zettel vernichten, wie ich es später auch tat -, und wir vereinbarten eine Code-Wort. Die Nummer lautet: 0311 - 870591 - 4218.

Rühl sagte dazu: „Sagen Sie nur das Wort und wo Sie sind. Die wissen dann Bescheid, daß sie Himmel und Hölle in Bewegung setzen müssen, um mich zu erreichen“. Auch wolle er mir einen 20-DM-Schein übergeben, „damit Sie nicht völlig ohne Bargeld dastehen, bis ich komme“, was ich jedoch mit der Begründung ablehnte, das Geld könne zu leicht bei einer Zellenkontrolle oder Leibbesichtigung gefunden werden. Daraufhin empfahl er mir, einer Passantin die Handtasche zu entreißen und mir auf diese Weise etwas Bargeld zu beschaffen; das lasse die Flucht noch ech-

ter erscheinen und könne dann nachträglich vom Generalbundesanwalt genehmigt werden. Obwohl ich wiederholt einwarf, ein solcher Schritt erscheine mir ohne äußere Hilfe zu unsicher, fuhr Rühl fort, mir - fast beschwörend - den Fluchtablauf in blühenden Farben auszumalen, jedes mal betuernd, daß er meine Entscheidung ja gar nicht beeinflussen wolle. -- Tatsächlich waren bei meiner letzten Vernehmung im Koblenzer Gerichtsgebäude vor meiner Verlegung in die JVA Diez keine Wachbeamten - wie sonst üblich - anwesend, und als OStA Braun für 5-10 Minuten den Raum verließ, war ich mit KHM Heiner vom LKA Koblenz und der Protokollführerin Frau Schrader allein. Ich saß dabei der Tür am nächsten (etwa 2 1/2 Meter), während Heiner auf der anderen Seite des Schreibtisches in etwa 4 Meter Entfernung zur Tür saß. Bei einer Flucht hätte ich einen sicheren Vorsprung von 4 - 5 Sekunden gehabt und hätte mit Leichtigkeit im unübersichtlichen Treppenhaus des Gerichtsgebäudes verschwinden können. Ich nutzte diese Gelegenheit jedoch aus verständlichen Gründen nicht. --"

(aus der Akte „Kette“, der Projektgruppe Verfassungsschutz, Bd. IX, Sn. 70 - 72 und 75 - 77)

Das Landesamt für Verfassungsschutz gelangte Ende April 1974 in den Besitz des oben zitierten Schreibens des Schmücker. Zu den darin erhobenen Vorwürfen befragt, erklärte Grünhagen in einer Stellungnahme:

„Ich habe gegenüber Schmücker nie einen irgendwie gearteten Fluchtplan ausgearbeitet bzw. ihm eine solche Flucht schmackhaft gemacht. Er selbst war während der gesamten Befragungszeit krampfhaft bemüht, mir klarzumachen, daß er als V-Mann für mich von großer Wichtigkeit sein könnte. Er hat dann selbst immer wieder Pläne entwickelt, wie er am „glaubhaftesten“ wieder in . . . auftauchen könnte. Ich bin dann teilweise auf seine Argumente eingegangen und habe die ganze Angelegenheit zum Schluß damit beendet, daß ich erklärte, dazu würde man keine Genehmigung erhalten. Der Hintergrund dieses Verhaltens ist darin zu sehen, daß die Befragung des Schmücker noch nicht abgeschlossen war. Er war aber auf der anderen Seite nur bereit, mit mir weiterzusprechen, wenn es seiner Meinung nach einen Sinn hätte. Weil er aber erklärt hatte, daß er als Zeuge nicht vor Gericht auftreten würde, sondern weiter als „Linker“ arbeiten wolle, war für ihn dann die einzige Alternative, für einen Nachrichtendienst tätig zu sein. Diese Einstellung von Schmücker zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamten Gespräche mit ihm.

(AZ 086 - S - 90156, Projektgruppe Verfassungsschutz, Bd. III, S. 65)

Zur Person des V-Mann-Führers Michael Grünhagen:

Michael Grünhagen, in Verbindung mit dem Fall Schmücker auch unter den Arbeitsnamen „Peter Rühl“, „Michael Wegner“ und „Herr Steinecker“ bekannt, war der Kontaktmann des Berliner Verfassungsschutzes zu Ulrich Schmücker und Harald Sommerfeld sowie der V-Mann-Führer der V-Leute „Wien“ und „Flach“. Aufgrund der vom Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zugrunde gelegten hohen persönlichen Gefährdung, wurde die Identität des Beamten Grünhagen zu Beginn der 80er Jahre in „Michael Wegner“ umgewandelt (vgl. Vorgang „Brenner“). Anfang 1988 verstarb Grünhagen an Hautkrebs (vgl. Bericht der Projektgruppe Verfassungsschutz „Mordfall Schmücker“, Aktenanlagen 3 - 5)

Zur Person des Ulrich Schmücker:

Während den Vorbereitungen Bonn wurde Schmücker gemeinsam mit drei Gesinnungsgenossen am 7. Mai 1972 festgenommen. In der Haft macht er die Bekanntheit des Verfassungsschutzbeamten Grünhagen, der

ihn - ebenso wie den mitinhaftierten Harald Sommerfeld - zu einem umfassenden Geständnis bewegt. Schmücker wird wegen seiner Tatbeteiligung zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl nicht unumstritten, galt Schmücker fortan bei vielen in der „Szene“ als Verräter und Spitzel. Verbindungen Schmückers zum Verfassungsschutz bestanden auch nach seiner Haftentlassung, - möglicherweise mit längerer Unterbrechung. Beim LfV Berlin wird neben einer Personenakte eine auf den Namen Schmückers lautende „Informationsakte Kette“ geführt. Im Frühjahr 1974 erhält Schmücker Kontakt zur sog. „Wolfsburger Gruppe“ um Ilse Bongartz. Am 4. Juni 1974 wird Schmücker an der „Krummen Lanke“ erschossen.

3.3 Komplex I, Frage 3 Satz 1:

Wie arbeiteten das Landesamt für Verfassungsschutz, einzelne Mitarbeiter oder andere Behörden mit dem Mordopfer Ulrich Schmücker und den Gruppen zusammen, in denen er verkehrte und in die er involviert war?

Die Klärung dieser Frage bildete einen der zentralen Punkte der Untersuchungsarbeit, da in der Vergangenheit die Frage einer V-Mann-Eigenschaft des Ulrich Schmücker immer wieder auftaucht war. Auch der unmittelbare Anlaß der Tötung von Ulrich Schmücker bezieht sich auf diesen Vorwurf. Auch gegen weitere Beteiligte wurden derartige Vorwürfe erhoben.

Daß es zwischen Schmücker und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine seit Juli 1972 bestehende längere Beziehung gab, ist nach den Ermittlungen sowohl der „Projektgruppe Verfassungsschutz“ wie des Untersuchungsausschusses erwiesen.

Am 8. Mai 1972 wurde das Landesamt für Verfassungsschutz durch Fernschreiben von der am Vortag erfolgten Festnahme des Schmücker und dreier Gesinnungsgenossen informiert. Im Rahmen einer Polizeikontrolle wurden im Wagen der Festgenommenen ein Sprengsatz und weitere Zündmaterialien entdeckt. Gegen alle Festgenommenen erließ die Staatsanwaltschaft Koblenz Haftbefehle (vgl. Bericht der Projektgruppe Verfassungsschutz „Mordfall Schmücker“, S. 5 [nachfolgend PG-Berichte genannt] und Aktenlage).

Über den ebenfalls verhafteten Harald Sommerfeld lagen beim Landesamt für Verfassungsschutz auf Grund von V-Mann-Berichten bereits Erkenntnisse vor. Der Verfassungsschutz entschloß sich daher zu einer „Ansprache“ des Sommerfeld, um den Hintergrund des geplanten Anschlages zu erfahren und Sommerfeld nach Möglichkeit als V-Person zu gewinnen (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 5).

Mit dieser Aufgabe wurde seitens des LfV der Beamte Grünhagen beauftragt. Am 10. Mai 1972 begann dieser mit der Befragung des Sommerfeld, die im Juli abgeschlossen wurde (vgl. Az: 086-S-90156, Bd. III, S. 56).

Parallel hierzu begannen Besuche bei Ulrich Schmücker, wie ein Vermerk Grünhagens unter dem Stellenzeichen IV (2) Ea 4 vom 3. 7. 72 belegt (vgl. Informantenakte „Kette“ [nachfolgend „Kette“ genannt], S. 4); (vgl. auch Az: 086-S90156, Bd. III, S. 56).

Es gelingt Grünhagen unter stetem Verweis auf die Aussagebereitschaft Sommerfelds, Schmücker ebenfalls zu einem Geständnis zu bewegen. Am 8. Juni 1972 legt dieser vor dem Richter sein volles Geständnis ab. Spätere Überlegungen Schmückers, wonach er sich evtl. doch nicht „von allen Linken trennen müßte“ („Kette“, S. 16), zerstreut Grünhagen in seinen Besuchsvermerken mit Hinweisen darauf,

„daß er sich keine Illusionen machen solle. Er solle vor allen Dingen seinen Prozeß abwarten und weitersehen. Ich wies ihn daraufhin, daß er immerhin ein schriftliches Geständnis abgelegt habe, das zeitlich vor dem Geständnis des Sommerfeld liegt, auch wenn es erst nach der Sommerfeld-Vernehmung des Staatsanwalts zur Kenntnis gelangte.“ („Kette“, S. 16/17)

Der Kontakt zwischen Schmücker und Grünhagen bricht danach nicht ab, noch im September finden Gespräche statt, bei denen Grünhagen „ihm wie üblich zwei Stangen Zigaretten, Obst, Getränke sowie ein Hühnchen mit pommes frites“ mitbringt. („Kette“, S. 16).

Nach Lage der Dinge muß davon ausgegangen werden, daß trotz dieser Warnungen beabsichtigt ist, Ulrich Schmücker als V-Mann zu gewinnen.

Mit Datum vom 27. 9. 1972 legt Grünhagen in einer Einschätzung des Schmücker folgenden Vermerk an:

„Ich würde nicht gänzlich ausschließen, daß es möglicherweise linke Gruppierungen geben könnte, denen Schmücker sich anschließen könnte. Auf die Gefahren habe ich Schmücker hingewiesen und werde, sofern eine Haftentlassung zur Debatte steht, das nochmals tun. Das schließt nicht aus, daß man die weitere Entwicklung des Schmücker aufmerksam verfolgt, um dann zu prüfen, ob seine Einschätzung zutrifft.“ („Kette“, S. 18)

In weiteren Vermerken aus dem November 1972 finden sich Aussagen wie

„Mit Schmücker ist bisher noch nicht in der von IV(2)A gewünschten Form gesprochen worden. Ein solches Gespräch müßte noch geführt werden. Es gibt für mich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß Schmücker ‚umfallen‘ könnte.“ („Kette“, S. 23)

Das Stellenkürzel IV (2) A trägt zu dieser Zeit der Zeuge Natusch, der den Vermerk Grünhagens ausweislich der Abzeichnungen auch dem Amtsleiter Zachmann vorgelegt hat.

Auch mit dem Verhalten des zuständigen Staatsanwaltes Thiele beschäftigt sich der Verfassungsschutz (vgl. „Kette“, S. 22 und 24). Aus den Vermerken ist zu schließen, das es zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und Staatsanwalt Thiele nicht zu einer vom Verfassungsschutz gewünschten Übereinkunft bezüglich des Strafmaßes für Schmücker gekommen ist.

Auf einen entsprechenden Vermerk des Beamten Grünhagen notieren der Referatsleiter Rumprecht und der Leiter der Auswertung Natusch nacheinander:

„Wir sollten hier nochmals an höherer Stelle vorsprechen.“ (Rumprecht, 1. 12. 72)

„Es erscheint mir ebenfalls notwendig, nunmehr, wie schon oft geplant und auch mit IV AL besprochen, den Sen. f. Justiz in dieser Sache anzusprechen.“ (Natusch, 2. 12. 72)

Mit der maschinenschriftlichen Notiz:

„Herr Abteilungsleiter: Wenn das Gespräch unter dem Tenor ‚bitte um milde Beurteilung‘ geführt werden soll, dürfte es nur erfolgversprechend sein, wenn es auf höherer Ebene geführt wird. Ich bitte Sie deshalb, das Gespräch mit dem Senator für Justiz - wenn möglich - persönlich zu führen.“ („Kette“, S. 24)

versehen, wird der Grünhagen-Vermerk dem Amtsleiter Zachmann vorgelegt, der ihn am 7. 12. 1972 kommentarlos abzeichnet und damit zustimmt.

Der Referatsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Rumprecht, konnte aus terminlichen Gründen noch nicht zeugenschaftlich befragt werden.

Nachdem es im Oktober 1972 lediglich zu einem telefonischen Kontakt zwischen Schmücker und Grünhagen gekommen war, findet am 6. Februar 1973, einen Tag vor der Haftentlassung wieder ein persönlicher Besuch Grünhagens in der Jugendstrafanstalt Plötzensee statt.

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 7 und Aktenlage)

Nach der Haftentlassung Schmückers kommt es am 10. 2. 73 zu einem weiteren Treffen mit Grünhagen. Am 15. 3. 73 notiert dieser

„Betr.: Informant Ulrich Schmücker Nach Rücksprache mit IV (2) 1 vom 15. 3. 1973 erhält der obengenannte Informant den Tarnnamen Kette.“

(Akte „Kette“, S. 3 - Anlage 2 -)

Gänzlich reibungsfrei kann das Verhältnis zwischen Schmücker und dem Verfassungsschutz jedoch nicht gewesen sein: Während des Treffens am 10. 2. 1973 versuchte Schmücker den V-Mann-Führer Grünhagen fotografieren zu lassen; am 27./28. 5. 1974 ordnete das Landesamt die Fotoobservation des Schmückers an, der zu diesem Zeitpunkt als „Bernd Laurisch“ in Neukölln lebte und als untergetaucht galt (Bericht der Projektgruppe Verfassungsschutz „Mordfall Schmücker“, S. 7/8).

Während der Ablauf insoweit eindeutig dokumentiert ist, erfährt die Beziehung Schmückers zum LfV hinsichtlich ihrer qualitativen Einordnung eine unterschiedliche Bewertung.

Der Zeuge Zachmann, der die Kontakte zwischen Schmücker und dem LfV so darstellte, daß von Schmücker mehrfach der Wunsch geäußert worden, Mitarbeiter des LfV zu werden, stellte im Ergebnis die Situation so dar:

„Ich habe damals ganz klar entschieden: Schmücker kommt niemals als Quelle in Frage, denn er ist restlos verbrannt. Er kann nie für uns Quelle sein.“ (Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 25)

Diese Haltung nahm auch der Zeuge Natusch ein, der mehrfach erklärte:

„Es ist nie versucht worden, den Herrn Schmücker zum V-Mann zu gewinnen.“ (Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 105)

und hieran auch keinen Zweifel gelten lassen wollte.

Auf die Frage, was denn die weiteren Kontakte zu Schmücker sollten, nachdem dieser sein Geständnis abgelegt und umfassend über die Bewegung „2. Juni“ informiert hatte, antwortete der Zeuge Natusch:

„Ja, nun, sein Geständnis bei der Staatsanwaltschaft - ja, da müssen wir wirklich unterscheiden. Ja, das ging also praktisch ja darum, wenn Menschen sich bereit gefunden haben, also aus- zusagen und auch vor der Staatsanwaltschaft auszusagen, dann bedarf es natürlich einer gewissen nachsorgenden Betreuung, denn die müssen bei der Stange auch bleiben, wenn ich es ein- mal so sagen darf. Die können jederzeit hinterher auch ihr Geständnis widerrufen, und das ist ja nicht Sinn des Unter- nehmens, sondern ein solches Geständnis - wenn es dann soweit gekommen ist - soll ja schließlich dann auch dazu führen, daß die Straftäter verurteilt werden können. Und insofern wird in der Tat da eine entsprechende Betreuung durchgeführt, nur die Schwierigkeit, die sich eben bei Herrn Schmücker herausstellte, war die, daß er unseren Vorstellungen - ich kann auch sagen: unseren Weisungen - eben leider Gottes nicht folgte - und seine eigener Wege ging im Gegensatz zu dem anderen, der ja auch da noch betroffen war, und bei dem die ganze Geschichte völlig o.k. gelaufen ist. Der hat sich da also sehr richtig verhalten.“ (Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 106)

Auf einen Vorhalt, der eine dienstliche Definition eines Mitarbeiters enthielt, sagte der Zeuge Natusch:

„Der Schmücker war für uns nichts anderes als eine Person, die wir dazu bewogen haben, sein Wissen über terroristische Bestreben preiszugeben. Und damit hatte es sich.“ (Protokoll v. 19. 1. 1990, S. 143/144)

Auf den Vorhalt, es habe beim Landesamt für Verfassungsschutz doch eine Akte über Schmücker gegeben, in welcher er den Tarnnamen „Kette“ erhalten habe und die mehrere Spesenabrechnungen enthalten habe, sagte der Zeuge Natusch:

„Ich hatte Ihnen ja gesagt, daß die eine Betreuung des Herrn Schmücker durchgeführt haben. Und wenn sie Geld dafür aufwenden, dann brauchen sie irgendeine Bezeichnung für den Mann, d. h., sie brauchen irgendeine Akte, unter der sie das überhaupt verbuchen können, sonst hätten sie das überhaupt gar nicht irgendwie abrechnen können. Das ist eine ganz simple Sache.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 82)

Auf die Frage, „ob er wirklich der Meinung“ sei, „daß diese gesamte Akte mit diesem Volumen vom Landesamt angelegt wurde, um 300,50 DM abzurechnen“, antwortete dieser

„Na ja, ich weiß nicht, was Sie da drin haben. Ich kann es wirklich nicht sagen.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 122)

(Die Akte „Kette“ umfaßt 252 Blattseiten)

Auf Grund der vorgefundenen Aktenlage im LfV kam jedoch der Zeuge OStA Fätkinhauer, Mitglied der „Projektgruppe Verfassungsschutz“ und gemeinsam mit dem Zeugen ORR Werda verantwortlich für die Erstellung des Projektgruppenberichts „Mordfall Schmücker“, zu der Bewertung:

„Ich habe Ihnen die Kriterien alle genannt und diese Kriterien sprechen eigentlich dafür, wenn man sie subsumiert. Ich will es einmal so sagen: ich würde ihn eher als einen geheimen Mitarbeiter bezeichnen als nicht. Das sind sicher Bewertungsfragen. Der Umstand, daß es da eine Akte gab mit der Zuerkennung eines Tarnnamens, der Umstand, daß es also Zahlungen gab, hätte mich in der Bewertung - der externen Bewertung - eher dazu bringen lassen, zu sagen: ja, der war, wenn auch ein sehr - ja, wie soll ich sagen - also ein nicht sehr eng angebundener Mitarbeiter! Das ergab sich einfach auch auf Grund des Umstandes, daß er in der Szene als „verbrannt“ galt - entsprechende Aktenvermerke von Grünhagen habe ich also auch zur Kenntnis nehmen können -, und diese Äußerlichkeiten - die Geldzahlungen - sprechen dafür, daß ihm dieses Prädikat sicher zuzuordnen sein wird, . . .

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 66)

Auch der formale Vorgang der Anlegung der V-Mann-Akte „Kette“ spricht zumindest dafür, daß das LfV einen V-Mann-Einsatz von Schmücker erwogen hat. Der Zeuge Werda, zweiter Justiar beim LfV Berlin, zur Einrichtung einer V-Mann-Akte:

„Das entscheidet - wie gesagt - nicht der V-Mann-Führer, sondern der Unterabteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Referatsleiter, wenn der V-Mann-Führer einen Tip bekommen hat, wenn einer getippt worden ist. Wenn der V-Mann-Führer einen Tip bekommen hat, daß dieser Mann für den Arbeitsauftrag des Landesamtes wichtig sein könnte, dann wird ja nicht gleich eine Akte angelegt, sondern dann wird erst einmal geprüft, ob der tatsächlich für die Arbeit geeignet ist. Wenn dann die erste Prüfung stattgefunden hat, dann kommt die Verfügung: V-Mann-Akte anlegen. Man muß sich darüber erst einmal im klaren sein: was ist das für ein Mann? - Das kann ja ein Spinner sein, ein Nachrichtenschwindler oder sonst etwas. Wenn man sich darüber im ersten Zugriff erst einmal im klaren ist, daß das vielleicht erfolversprechend sein könnte, dann wird hier natürlich auch weiter an der Anlegung einer Akte gearbeitet. Wie eine Personalakte müssen Sie sich das vorstellen: jemand bewirbt sich auf eine Stelle; jetzt wird angefangen zu arbeiten: was ist das für ein Mann? Ist er geeignet? - Die Akte fängt mit dieser Symbol- vorlage an, damit hier überhaupt eine Akte existiert. Das muß sein; denn bei Anfragen bei anderen Nachrichtendiensten, ob über diese Person etwas bekannt ist, laufen irgendwelche Eingänge wieder ins Amt. Dann müssen Sie ja diese Eingänge irgendjemanden zuordnen können. Wenn irgendwie ein Eingang kommt „betrifft Herrn XY“, dann wissen wir nicht, wen sie nun eigentlichen meinen. Dann läuft der durch das Haus, und niemand weiß, wo das Ding hin muß. Also macht man gleich von vornherein diese Symbolvorlage unter einem Aktenzeichen, unter einem Namen - nicht Tarnnamen -, der aus der Luft gegriffen ist.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 125)

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine V-Mann-Akte angelegt würde, führte der Zeuge Werda weiter aus:

„Mit der Verpflichtung ist es meiner Kenntnis nach im Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr so ganz genau genommen worden. Ich selbst habe einmal vor einigen Jahren angeregt, daß vielleicht einmal durchgesehen wird, welche V-Leute überhaupt verpflichtet worden sind. Das hat man offensichtlich im Eifer des Gefechts versäumt bei manchen Leuten, war sich auch der Konsequenz einer Verpflichtung

- oder einer fehlenden Verpflichtung - gar nicht bewußt. Aber - um jetzt auf den ersten Teil zu kommen - ich muß das einmal anhand der V-Mann-Akte „Kette“ - der sogenannten V-Mann-Akte „Kette“ - nachvollziehen. Der Hinweis ist gekommen, als man den Herrn Sommerfeld und den Herrn Schmücker in der JVA Dietz eventuell zu bestimmten Komplexen befragen könnte. Dann - Sie müssen mich verbessern, wenn ich mich vielleicht jetzt ein bißchen verheddere - ist möglicherweise eine Ansprache erfolgt in der JVA, und dann hat sich nach reiflicher Überlegung ergeben, daß hier vielleicht der Herr Schmücker doch noch weiterhin - ja, wie soll ich mich jetzt ausdrücken - einsatzfähig sein könnte. Und meines Erachtens - spätestens zu diesem Zeitpunkt hat man dann diese V-Mann-Akte angelegt.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 142)

Ergänzend fügte der Zeuge Werda auf die Frage, ob denn das Blatt Symbolvorlage, welches in der Akte „Kette“ enthalten ist, in die V-Mann-Akte erst mit beginnender V-Mann-Tätigkeit eingehftet würde, hinzu:

„Ja, wo eine Tätigkeit beginnt, wo die V-Mann-Akte gerechtfertigt ist, kann ja nur dann, wenn er wirklich beginnt.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 143)

Auch der Zeuge Ribbeck, als Leiter der polizeilichen Sonderkommission mit der Aufklärung des Mordes befaßt, wollte nicht ausschließen, daß die Kontakte zwischen Schmücker und dem Landesamt für Verfassungsschutz intensiver gewesen seien, als vom Landesamt nach außen dargestellt und daß er dies seinerzeit auch gewußt habe.

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 129).

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß es dem Ausschuß nicht gelungen ist, den Status des Ulrich Schmücker im Verhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz abschließend zu klären. Trotz gegenteiliger Bekundungen der Zeugen Natusch und Zachmann ist zumindest eine zeitweise Informantentätigkeit feststellbar.

Eher zwiespältig war offenbar die Beziehung des Verfassungsschutzes zu dem als Mitwisser des geplanten Mordes an Ulrich Schmücker eingestuft und wegen Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens zunächst verhafteten (dann allerdings wieder haftverschonten) Götz Tilgener. Ausweislich der Aktenlage gab es zwei Anspracheversuche des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Tilgener und zwar am 3. September 1974 durch den V-Mann-Führer Grünhagen unter dem Arbeitsnamen „Petersen“ und nach einem vorherigen Anruf des Tilgener, der in der „Szene“ zunehmend als Spinner und Schwätzer galt und nach seinem Auftritt in der Nachrichtensendung „Panorama“, die sich mit dem Mord an Schmücker beschäftigte, Drohbriefe erhalten hatte. Die Telefonnummer des Landesamtes für Verfassungsschutz hatte er von der Staatsschutzabteilung der Polizei erhalten. Das zweite Gespräch wurde am 4. Juni 1975 vom damaligen Referatsleiter Jachmann unter dem Arbeitsnamen „Kirsch“ geführt (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 18 - 20). Dieser notierte in der Beurteilung dieses Gespräches:

„Tilgener wirkt physisch und psychisch stark mitgenommen. Zu Beginn des Gesprächs war er konzentrationslos. Er stabilisierte sich jedoch, und es war möglich, mit ihm ein zusammenhängendes Gespräch zu führen. Neben dem Wunsch, von hier einen zusätzlichen Schutz zu erhalten, wurde keine weitergehende Motivation erkennbar.

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 20)

Eine Befragung des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz, Jachmann, konnte ebenfalls noch nicht durchgeführt werden und steht insofern noch aus.

Kurze Zeit später, am 19. Juli 1975, verstarb Tilgener an einer Überdosis Tabletten und Alkohol. Bei diesem Sachstand kann Tilgener weder als V-Mann noch als Informant gelten.

Eindeutig geklärt ist hingegen der Status des Volker Weingraber, Edler von Grodeck.

Am 28. November 1972 wird von Weingraber, der sich am 10. November 1972 fernmündlich bei der Polizei gemeldet hatte, um dort mitzuteilen, er sei „von linksgerichteten Personen ange-

sprochen worden, um Waffen zu besorgen“ (Akte von Weingraber des Polizeipräsidenten in Berlin, Abt. I, S. 1) von der Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergegeben. Dort wird von Weingraber, der in der Zuhälter-Szene beheimatet ist und als Waffenspezialist gilt, vom Beamten Grünhagen übernommen und in der Folge unter dem Decknamen „Wien“ geführt. Nach seinem Einsatz in der linksextremistischen Szene in Berlin und der übrigen Bundesrepublik wurde er Ende der 70er Jahre mit einem Aufklärungsauftrag nach Italien geschickt. Nach eigenen Angaben von Weingraber war dies 1976/77 (vgl. Protokoll vom 22. 5. 1990, S. 183). Im Jahre 1979 wurde der V-Mann „Wien“ abgeschaltet und erhielt eine Abfindung von 100 000 DM (in zwei Raten zu 60 000 DM [1979] und 40 000 DM [1981]) (PG-Bericht „Handhabung des Sicherheitsfalles eines ehemaligen geheimen Mitarbeiters“, S. 3).

Im September 1986 wurde die frühere V-Mann-Tätigkeit des von Weingraber durch eine Veröffentlichung im Nachrichtenmagazin „Spiegel“ offenbar (Anlage 3). Daraufhin trat der sogenannte Sicherheitsfall von Weingraber ein, in dessen Verlauf insgesamt 763 300 DM an den ehemaligen V-Mann gezahlt wurden (PG-Bericht „Handhabung des Sicherheitsfalles eines ehemaligen geheimen Mitarbeiters“, S. 5). Dieser Vorgang wird in einem folgenden Kapitel ausführlicher gewürdigt.

Ebenfalls geklärt ist die V-Mann-Tätigkeit des Christian Hain.

Wie sich anhand der Aktenzeichen errechnen läßt und nach eigenem Bekunden beginnt die V-Mann-Tätigkeit des Hain im Frühjahr 1975 unter dem Decknamen „Flach“ (PG-Bericht „Einsatz eines geheimen Mitarbeiters in der terroristischen Szene“, S. 6; Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 2).

Eine frühere V-Mann-Eigenschaft - unter Umständen für das Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen - wie sie in der Öffentlichkeit häufig gemutmaßt wurde, konnte durch die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschuß nicht belegt werden.

Als Einsatzgebiete des Christian Hain wurde der „operative Einsatz Hains als Informant oder V-Mann auf dem anarchistisch-terroristischen Sektor“ festgelegt (PG-Bericht „Einsatz eines geheimen Mitarbeiters in der terroristischen Szene“, S. 5).

Obwohl gegen Hain im Laufe der Jahre wiederholt Verdachtsmomente aufgetaucht waren, wurde auch er erst durch eine Veröffentlichung in dem Nachrichtsmagazin „Spiegel“ im Jahre 1989 endgültig enttarnt (Anlage 4).

Eine wichtige Rolle hat in der Vergangenheit die Frage gespielt, ob auch der Tatbeteiligte Jürgen Bodeux, der im Prozeß gegen die „Wolfsburger Gruppe“ als Belastungszeuge auftrat und als einziger das Urteil angenommen hat, als V-Mann tätig war oder in der Haft für eine solche Aufgabe geworben wurde.

Tatsächlich finden sich in der Personenakte des Jürgen Bodeux gewisse Anhaltspunkte für diese Annahme. So beginnt die Akte zunächst unter dem Datum des 9. Januar 1975 mit einer Symbolvorlage und dem handschriftlich eingetragenen Decknamen „Gasse“ (Anlage 5); das dazu gehörige Aktendeckblatt ist hingegen nicht ausgefüllt (Personenakte Bodeux, S. 1 und 3).

Weiterhin finden sich zwei Akteneinträge mit dem handschriftlichen Zusatz „VMA“ mit Datum vom 10. Oktober 1975 sowie ein Eintrag vom 21. März 1977 betreffend Bodeux, „StA Przytarski wird den Entlassungstermin vorher VMF (= V-Mann- Führer) mitteilen“ (Personenakte Bodeux, S. 21, 23 und 33).

Durch die Zeugenbefragungen fand sich jedoch kein Zeuge, der Bodeux als V-Mann eingeordnet hätte.

Auch auf die Frage, ob Jürgen Bodeux eventuell bei einer anderen Behörde als V-Mann tätig sein könnte, erwiderte der Zeuge Müllenbrock:

„Nein, nein! Wenn ich sage, er war kein V-Mann, dann heißt das, daß er V-Mann von niemandem war.“

(Protokoll v. 8. 5. 1990, S. 125)

Ähnlich äußerten sich alle anderen Zeugen. Bodeux selbst hat eine V-Mann-Tätigkeit bisher stets bestritten (Protokoll v. 8. 9. 90, S. 110 f).

Darüber hinaus erklärte der Zeuge Bodeux, sich an die seinerzeitigen Vorgänge kaum oder gar nicht zu erinnern. Die Befragung des Zeugen dauerte somit lediglich ca. 30 Minuten (Beschluß-Protokoll v. 18. 9. 90, S. 2).

Zum Geschehensablauf:

Nach dem letzten Kontakt zwischen dem Beamten Grünhagen und Schmücker am 26. September 1973 im Rasthaus Grunewald (PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 7) tauchte Schmücker im „Meldebild“ des Landesamtes für Verfassungsschutz erst wieder im März 1974 auf, wie der einstige Amtsleiter Zachmann während eines Vortrages auf der turnusmäßigen Amtsleitertagung Ende Januar 1975 darstellte (PG-Bericht „Mordfall Schmücker“ S. 24/25).

Durch eine Meldung des V-Mannes „Wien“ erhält das Landesamt die Meldung, daß Schmücker unter dem Namen Bernd Laurisch in Neukölln eine Einzimmerwohnung bewohne. Kurz darauf erhält „Wien“ auch Kontakt zur „Wolfsburger Gruppe“ um Ilse Bongartz.

Zur Person der Ilse Bongartz (Jandt, Schwipper):

Ilse Bongartz ist die Hauptbeschuldigte im „Mordfall Schmücker“. Ihr wird in dem noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren vorgeworfen, die Tötung Schmückers geplant und gesteuert zu haben. Als einzige zur Tatzeit erwachsene Angeklagte wurde sie zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Verurteilung ist noch nicht rechtskräftig.

Durch diesen Kontakt erfährt das Landesamt für Verfassungsschutz auch von Kontakten der Ilse Bongartz zu Schmücker/Laurisch, der um die Jahreswende 1973/74 zustande gekommen war. Auf Grund der seinerzeit in der Haft gemachten umfassenden Aussagen des Schmücker galt dieser in weiten Kreisen der „Szene“ als Spitzel und Verräter. Um sich zu rechtfertigen, füllte Schmücker schließlich einen von Götz Tilgener entworfenen und von Ilse Bongartz an ihn übergebenen Fragebogen aus. Diesen Fragebogen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz Anfang Mai 1974 über den V-Mann „Wien“, ebenso wie einen Monat zuvor das Gedächtnisprotokoll des Ulrich Schmücker, das dieser Ende 1972 über seinen Kontakt zu Grünhagen verfaßt hatte. (PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 25-28).

Es finden Observationen statt, sowohl der Gruppe um Ilse Bongartz, von der man sich erhofft, Hinweise auf gesuchte, abgetauchte Terroristen zu erhalten, als auch von Schmücker.

Das Landesamt für Verfassungsschutz erfährt auch, daß gegen Schmücker Vergeltungsmaßnahmen geplant wurden.

Der Zeuge von Weingraber schilderte dies in seiner Befragung so:

„Ja, die erzählten von einem Schmücker, den ich persönlich noch nicht kennengelernt hatte, daß das ein schlimmer Bursche ist, und beschlossen wurde, ein Gerichtsurteil zu fällen. Es wurde nicht besprochen, daß beschlossen worden ist, Herrn Schmücker zu töten, sondern daß ein Gerichtsurteil stattfinden sollte, ein sogenanntes Volksgericht.“
(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 5)

Einschränkend führte er noch aus:

„Da der Tilgener ständig mit rotem Kopf, also ständig benebelt durch die Gegend lief und die Geschichte erzählte, die halb Berlin kannte, wurde er nicht so sehr für erst genommen.“

(Protokoll vom 22. 5. 1990, S. 5)

Am 31. 5. 1974 ruft Ulrich Schmücker im Landesamt für Verfassungsschutz an und verlangt den V-Mann-Führer Grünhagen zu sprechen. Dieser führt daraufhin ein Treffen mit Schmücker durch, bei dem dieser erklärt,

„daß er sich von „Linken“ observiert fühle und von diesen Personenkreis auch bedroht würde.“
(AZ. 086 - S - 90156, S. 79)

und um eine Schußwaffe bittet, was von Grünhagen abgelehnt wird (vgl. AZ 086 - S - 90156, S. 78 - 82).

Diesen Treff, der sich kurz darauf als der letzte herausstellen wird, schildert der Zeuge Zachmann so:

„Also, am 31. Mai, ja, letzter Mai, hat Schmücker noch mal seinen V-Mann-Führer angerufen, der dann mir sofort Bericht erstattete und hat also gesagt, er müßte dringend ihn sprechen. Unser V-Mann-Führer hat sich abends mit ihm auch getroffen. Und bei diesem Treff hat Schmücker ihm gesagt, daß er die Möglichkeit der Bewährung hat. Und unser V-Mann-Führer hat also das strikt abgelehnt und hat ihn gewarnt und hat ihm gesagt: sie müssen damit rechnen, daß das eine Falle ist, gehen Sie auf keinen Fall dahin. Im übrigen brechen Sie ihren ganzen Kontakt zu der Terroristen-gruppe in Berlin ab, und gehen Sie wieder nach West-deutschland. Also, da hat Schmücker auch gesagt, bei diesem Treffen mit ihm im letzten Mai, er fühle sich bedroht, er würde überall bespitzelt und man hätte ihn aus einigen Wohnungen, wo er unter- gekommen war, ausgewiesen, weil er eben ein Verräter sei. Und er hat unseren V-Mann-Führer gefragt, ob er ihm eine Pistole geben könnte, was natürlich abgelehnt wurde. Das Amt war ja gar nicht in der Lage, eine Pistole auszuhändigen. Das war die Situation am 31. Mai.“ (Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 25-26)

Dies wurde durch den Zeugen Natusch bestätigt:

„Aber, ich meine, im wesentlichen ging es darum, daß er ankam und sagte, er fühlt sich bedroht, und er wollte eine Waffe haben. Das war der Hauptgrund an der ganzen Geschichte. Wir haben ihm daraufhin -- also ich habe ihm sagen lassen - zu dem Zeitpunkt war ich Leiter der Unterabteilung, also stellvertretender Leiter, aber der Leiter war nicht da -, daß also erstens, eine Waffe kommt überhaupt nicht in Frage und zweitens, wenn er sich gefährdet fühlt, sollte er gefälligst aus dem Umkreis dieser Gruppe verschwinden.

Und dann war nach unserer Ansicht die Gefährdung, wenn sie überhaupt bestanden hat, sowieso dahin. Das war der wesentliche Inhalt, jedenfalls was diese Dinge betraf.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 123)

Nach den zweifelsfreien Ermittlungsergebnissen irrt sich der Zeuge Zachmann hier, soweit es seine Person betrifft, da er tatsächlich zu diesem Zeitpunkt nicht in Berlin war und erst nach der Tötung Schmückers wieder zurückkam.

Ebenfalls nach der Gefährdungssituation Schmückers befragt, antwortete der Zeuge Zachmann:

„Wir wußten, daß eine Gefährdung von Schmücker vorlag. Das ging ja aus dem hervor, was er uns berichtet hat. Wie glaubten aber nicht, daß er akut gefährdet ist.

Das ist ein Unterschied. An der Gefährdung von Schmücker haben wir nie gezweifelt. Deswegen haben wir ihm ja gesagt, er soll verschwinden aus Berlin, er soll davon absehen, zu der Inge Viett und zu Reinders Kontakte aufzunehmen. Aber in dem Augenblick haben wir nicht an eine akute Gefährdung geglaubt.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 86)

Zur Abgrenzung zwischen Gefährdung und akuter Gefährdung aufgefordert, führte der Zeuge Zachmann dann aus:

„Das kann ich Ihnen sprachlich erklären. Eine Gefährdung ist allgemein vorhanden. Schmücker war allgemein gefährdet. Das wußte er selber, er fühlte sich bedroht, sie warfen ihn aus den Wohnungen heraus in den Kommunen. Das war die allgemeine Gefährdung. Eine akute Gefährdung ist, wenn ich Erkenntnisse habe, daß gegen den Mann irgendetwas gemacht werden soll, ein Anschlag verübt werden soll. Das ist die akute Gefährdung dann.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 88-89)

Weiter führte der Zeuge Zachmann aus:

„Natürlich, wenn eine akute Gefährdung von uns für irgendeinen V-Mann erkannt wird oder für eine andere Person, dann müssen wir uns überlegen, was wir machen können.

Aber zunächst muß die akute Gefährdung auch da sein. Und im Fall Schmücker - ich betone das noch einmal - wir haben ihn dringend gewarnt, zu dem Kontakt mit der IRA zu gehen, angeblichen IRA. Er hat es nicht gemacht. Wir haben nicht gewußt, daß er an dem Tag da hingegangen ist. Das wußten wir nicht.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 89)

Der VM-Führer Grünhagen, der ebenfalls keine akute Bedrohung des Schmückers gelten ließ, schließt seinen Vermerk über dieses Treffen mit Schmücker mit der Bemerkung:

„Die Einleitung exekutiver Maßnahmen gegen Schmücker halte ich zur Zeit für nicht notwendig, da einige Personen der Ansicht sind, daß Schmücker nach wie vor als „Spitzel“ tätig ist, würde eine Festnahme dies widerlegen.“

(AZ. 086 - S - 90156, S. 82)

Eine Erklärung für diesen Satz war durch die Zeugenbefragung nicht zu erhalten (vgl. Protokoll v. 16. 1. 90, S. 126).

Die Frage einer tatsächlichen Gefährdung des Schmücker verdichtete sich in der Folgezeit. Durch Meldungen des V-Mannes „Wien“ ist im Amt bekannt, daß Tilgener des öfteren von einer Wahnsinnstat, redete (vgl. AZ 086 - S - 90156, S. 10) und schließlich dem V-Mann Wien (von Weingraber) erzählte:

„Mir wurde eine „08“ auf den Tisch geknallt; ich soll ihn umlegen und eingipsen“.

(vgl. Protokoll v. 22. 5. 90, S. 6).

Am Morgen des 3. 6. 1974 gegen 3.30 Uhr teilt „Wien“ dem Landesamt telefonisch mit, daß Ilse Bongartz und Jürgen Bodeux, der bisher lediglich unter seinem „Kampfnamen Harry“ bekannt war, wieder in Berlin angekommen sei und „Harry“ zudem im Besitz einer belgischen FN-Pistole sei (vgl. AZ 086 - S - 90156, S. 11 ff).

Um 7.20 Uhr nimmt daraufhin die Observationsgruppe des Landesamtes für Verfassungsschutz die Beschattung der beiden auf (vgl. AZ 086 - S - 90156, S. 11 ff) und folgt ihnen den ganzen Tag bis abends um 18.50 Uhr.

Aus dem Observationsbericht:

IV (2) 2

Berlin, den 5. Juni 1974

Betr.: „Harry“ und Ilse BONGARTZ

Bezug: Auftrags-Nr. 0105

Observation am 3. Juni 1974

(Montag - zweiter Pfingstfeiertag)

Beginn: 7.20 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Eingesetzte Kräfte: De., Bu., Cl., E., IIm., Kö., La., Me., Pl., Zi.

Um 7.20 Uhr wurde die Observation vor dem Wohnhaus des „Wien“ aufgenommen. Zwischen 10.30 Uhr bis 11.45 Uhr wurde mehrmals eine unbekannte männliche Person am Fenster der Wohnung des W. beobachtet. Sie wurde später als „Harry“ erkannt. Von 11.35 Uhr bis 11.40 Uhr zeigte sich zweimal eine unbekannte weibliche Person am Fenster der Wohnung; es handelte sich nicht um Ilse BONGARTZ.

Personenbeschreibung: Mittel- bis dunkelblondes lockiges Haar, helle Bluse oder Jacke.

Um 14.40 Uhr verließen die beiden im Auftrag genannten Personen das Haus und schlenderten umschlungen zur U-Bahn (Endstation). Von hier aus fuhren sie mit der U-Bahn bis Wittenbergplatz, stiegen um und fuhren bis Krumme Lanke.

Circa 15.35 Uhr verließen sie die U-Bahn und gingen durch die Fischerhüttenstraße - Hermannstraße zur Krumme Lanke. Von hier aus umwanderten sie den See in Uhrzeigerichtung. Im Jagd 44 in Höhe der hier befindlichen Schonung (siehe Skizze)

verließen sie den Uferweg und ließen sich hangaufwärts ca. 20 bis 30 m weiter im Wald nieder. Hier tauschten sie Zärtlichkeiten aus und rauchten Zigaretten. Ferner konnte beobachtet werden, daß „Harry“ sich mit der geöffneten Handtasche der B. beschäftigte. Ob er dieser etwas entnahm, konnte nicht gesehen werden. Der Rastplatz der beiden konnte vom Uferweg aus eingesehen werden.

Nach ca. 15 Minuten verließ sie den Ort und liefen weiter hangaufwärts bis zur Schonung. Auf dem dortigen Waldweg wanderten sie weiter parallel um Ufer. Ab Jagen 43 benutzten sie den Wanderweg oberhalb des Ufers. In Höhe des Wasserwerkes am Ende des Sees überquerten sie die dort befindliche Brücke und liefen über Punkt 47.0 (siehe Skizze) auf dem oberen Wanderweg bis zur Einmündung in den Uferweg. Sie benutzten diesen Weg über den Ausgangspunkt hinaus weiter bis zum beschriebenen Rastplatz, den sie um 16.40 Uhr erneut aufsuchten. Beide Personen zogen Mantel bzw. Jacke aus und setzten sich auf den Waldboden. Es kam wiederum zum Austausch von Zärtlichkeiten. „Harry“ rauchte zwischenzeitlich eine Zigarette. Danach erhob er sich und faßte in die Handtasche der B., die vor seinen Füßen stand. Näheres konnte nicht beobachtet werden. Kurz danach zog „Harry“ seine Jacke an, dann erhob sich die B. und zog ebenfalls ihren Mantel an.

Ca. 16.55 Uhr lief „Harry“ vom Rastplatz aus in Richtung Schonung, kehrte aber gleich wieder zu der B. zurück. Ein Motiv hierfür war nicht erkennbar. Beide Personen liefen anschließend auf dem Uferweg in Richtung Ausgangspunkt (Hermannstraße) zurück. Kurz vor dem Erreichen des Fußweges zur Hermannstraße bog sie rechts in einen Weg in Richtung Fischerhüttenstraße ab. Über Fischerhüttenstraße - Quermatenweg - Hermannstraße - wiederum Fischerhüttenstraße erreichten sie den U-Bahnhof Krumme Lanke.

Ca. 17.10 Uhr lösten sie an der Sperre eine Sammelkarte. Mit der U-Bahn fuhren sie bis Wittenbergplatz.

Um 17.33 Uhr stiegen sie um in einen Zug in Richtung Ruhleben. Am Bahnhof Zoo verließen sie die U-Bahn und begaben sich in die Vorhalle des Fernbahnhofs. Am Fahrkartenschalter für Reisen in die BRD sahen sie sich die Abfahrzeiten der Züge an.

Um 17.50 Uhr löste die B. an diesem Schalter eine einfache Fahrkarte nach Braunschweig und erfragte, ob die Karte zwei Monate Gültigkeit habe.

Um 17.55 Uhr verließen beide Personen die Bahnhofsvorhalle und liefen außerhalb der Halle am Bahngelände entlang, kehrten um und überquerten den Hardenbergplatz in Richtung Lokal „Speisewagen“. Dort überquerten sie die Hardenbergstraße, blieben an der ausgehängten Speisekarte des Lokals „Pshorr“ (Hardenberg-Ecke Joachimstaler Straße) stehen und studierten dieselbe. Anschließend gingen sie durch die Hardenbergstraße zu den „Rheinischen Winzerstuben“ und zum „Hofbräuhaus“. Dort sahen sie sich ebenfalls die Speisekarten an. Im Anschluß daran betraten sie den U-Bahnhof Zoo (Eingang Zoo-Palast), wechselten den Bahnsteig und fuhren mit einem Zug in Richtung Ausgangspunkt von 14.40 Uhr zurück.

Um 18.25 Uhr verließen sie an diesem Punkt die U-Bahn und liefen auf direktem Weg zum Wohnhaus des W., das sie um 18.38 Uhr betraten.

Um 18.50 Uhr wurde die Observation weisungsgemäß beendet. (AZ. 086 - S - 90156, Bd. I, S. 11-13)

Auf den Vermerk, den sein V-Mann-Führer Grünhagen aufgrund dieses nächtlichen Telefonates gefertigt hatte, angesprochen, sagte der Zeuge von Weingraber:

„Ich habe das berühmte Telefonat um 3.30 Uhr - - das habe ich mit Absicht von der Polizei geführt, dieweil ich davon überzeugt war, daß eventuell etwas gegen Schmücker laufen könnte, aber nicht von seiten der „Wolfsburger Gruppe“, sondern wir glaubten, eher „2. Juni“ in Person John und Maria. Und davon gehe ich aus; wenn die Gruppe dahinter steht, wird das wirklich laufen. Das ist schon richtig. Jedenfalls haben wir gesprochen, weil ich wie gesagt, durch die Diskussion von Tilgener, da konnte eine Tat ausgeführt wer-

den gegen Herrn Schmücker. Das sollte man nicht laufen lassen, das Ding.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 21)

Zu der Observation an der Krummen Lanke sagte der Zeuge Natusch:

„Ja nun, diese Observation wurde veranlaßt, hatte mit der Bemerkung von Tilgener überhaupt nichts zu tun, sondern nur lediglich wiederum, daß wir hofften, bei diesem Spaziergang irgendwie den Kontakt zu Reinders und Viett feststellen zu können. Statt dessen mußten wir erleben - der Optik entsprechend jedenfalls - einen vorpfingstlichen Spaziergang um die Krumme Lanke - na, sagen wir mal - eines sehr verliebten Pärchens. Und wir waren hinterher stocksauer. Das können Sie sich vielleicht vorstellen. Denn da hatten wir also an Tagen, an denen auch Verfassungsschützer nicht so fürchterlich gerne Dienst tun, also unsere Zeit für etwas völlig unutuliches vergeudet.“

(Protokoll v. 16.1.1990, S. 128)

Auf die Bemerkung, es hätte doch auch nach 18 Uhr - dem Abbruch der Observation - etwas Interessantes passieren können, erwiderte der Zeuge Natusch:

„Ja nun, wenn Sie so wollen, können Sie natürlich immer observieren, nur müssen Sie mit Ihren Observationskräften eben haushalten. Und, ich meine, ich weiß, hier ist ja gestern oder vorgestern mal veröffentlicht worden, daß der Staatssicherheitsdienst drüben für eine Einzelperson fünfzig Personen. - - Aber es ist ja in der Tat so, wenn Sie eine Einzelperson rund um die Uhr observieren wollen und die Observation unter keinen Umständen bemerkt werden darf - und das ist immer der Fall, wenn da ein V-Mann mit im Spiel ist -, dann wird die im Handumdrehen immens personenaufwendig. Und insofern muß man sich so etwas natürlich sehr genau überlegen, ob man das verantworten kann, überhaupt anzuordnen eine solche Observation, und dann natürlich auch noch vor Feiertagen. Das spielt, leider Gottes, auch natürlich eine Rolle.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 128-129)

Am nächsten Tag um 10.20 Uhr meldete sich der V-Mann „Wien“ erneut und teilt mit, „Ilse und Harry hätten sich seinen VW-Bus ausgeliehen; diesen benötigten sie am Abend noch einmal, dies sei sehr wichtig“ (vgl. AZ. 086 - S - 90156, S. 22). Dieser Vermerk wurde noch am gleichen Tag vom amtierenden Amtsleiter Natusch mit dem handschriftlichen Zusatz versehen: „Obs. durchführen“.

Auf die Frage, warum von ihm das Ausleihen des Wagens durch Ilse Bongartz und „Harry“ als so wichtig empfunden worden sei, sagte der Zeuge von Weingraber:

„... aus Gesprächen war ersichtlich, daß eventuell Sprengstoffpaket oder Attentat laufen könnte oder Observation. Wie gesagt, die „Wolfsburger Gruppe“ hatte Geldschwierigkeiten. Die unterhielten sich von irgendwelchen Volksenteignungen. Da liefen irgendwelche Sachen ab.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 23)

Schließlich sei ihm bei der Rückgabe seines Fahrzeugs auch die Übergabe eines Pakets zum Zwecke der Verwaltung angekündigt worden; den Inhalt dieses Pakets habe er für Sprengstoff gehalten (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 23).

Der Zeuge Natusch darauf angesprochen, warum die ursprünglich von ihm angeordnete Observation dann doch nicht durchgeführt worden sei, antwortete:

„Ja, ich darf immer sagen, daß es hier eine Observation ist, die natürlich mit einem Fahrzeug des - - die ein Fahrzeug des V-Manns betrifft. Und man kann niemals eine hundertprozentige Garantie abgeben, daß eine Observation nicht auch bemerkt wird von denen, die observiert werden. Und insofern - jetzt ist dieses Fahrzeug schon observiert worden - wurde hier gesagt: um Gottes willen, bloß nicht, daß die bei dieser Observation die Observation bemerken, und dann der V-Mann in Gefahr gerät!, weil ja kein anderer praktisch davon wußte. Und das war der entscheidende Gesichtspunkt, weshalb ich mich dann einverstanden erklärt habe, diese

Observation nicht durchzuführen - also praktisch zum Schutz des V-Manns.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 130)

Und:

„Die Observation ist . . . nicht durchgeführt worden - nach Intervention des V-Mann-Führers und, ich glaube auch, des Observationsgruppenführers.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 130)

Der Observationsführer, von den Mitgliedern der Projektgruppe Verfassungsschutz im Zuge ihrer Ermittlungen darauf angesprochen, erklärte:

„Mir ist eine derartige Anweisung nicht bekannt. Sie war mir auch damals nicht bekannt. Soweit es die Kräfte meiner Observationsgruppe betraf, hätte sie mir bekannt sein müssen, wenn eine entsprechende Anordnung an meine Gruppe ergangen wäre.“

(Projektgruppenbericht zum Mordfall Schmücker, Aktenanlage 9, S. 4)

Weiter führte der damalige Observant aus:

„Zur damaligen Zeit . . . wurde eine Kladde geführt, in der die einzelnen Observationsaufträge mit Nummern, Datum, Auftraggeber und Auftragszeit aufgeführt wurden. Es wurden ferner von den Observationen Berichte gefertigt, deren Original dem Auftraggeber zugeleitet wurde und deren Durchschrift, zusammen mit einem etwaigen schriftlichen Auftrag, in die Aktenhaltung der Observationsgruppe eingestellt wurde. Theoretisch müßte daher jeder Observationsauftrag meiner Gruppe über diese Kladde nachvollzogen werden können.“

(Projektgruppenbericht zum Mordfall Schmücker, Aktenanlage 9, S. 4/5)

Einen entsprechenden Eintrag hat die Projektgruppe nicht gefunden. Der Verwunderung des Vorsitzenden, daß weder die geplante Observation noch deren schlußendliche Nichtdurchführung aktenkundig gemacht worden ist, hielt der Zeuge Natusch entgegen:

„Ja, da überschlugen sich ja dann die Ereignisse etwas hinterher.“

(vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 130)

und fügte auf den Vorhalt, daß es ja nicht allzuviel Arbeit erfordere, einen entsprechenden Vermerk zu schreiben, folgendes hinzu:

„Na sicherlich nicht, aber das ist zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht geschehen. Es ist wahrscheinlich - ich muß schon sagen: wahrscheinlich - telefonisch vor sich gegangen, der ganze Vorgang. Es kann aber auch sein, daß die beiden bei mir waren. Das könnte ich auch nicht mal sagen.“

(o. a. Protokoll, S. 130)

Auf diesen Komplex angesprochen, äußerte sich der Zeuge Zachmann:

„Ich meine, als ich zurückkam, haben wir ja reiflich über die Frage gesprochen: Warum ist am 4. die Observation, die geplant . . . und sogar angeordnet war, wieder abgesagt worden? Warum ist sie nicht durchgeführt worden? Ja, das war uns, nachdem der Mord passiert war, schleierhaft. Aber da wurde eben argumentiert: Prioritätenfrage. Wir hatten ja andere Observationen auch zu machen und dann vor allem - das war ja ein reines Liebesspiel, was die da getrieben haben -“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 63)

Ob es eine Observation am Tattage gegeben hat, wie dies in der Öffentlichkeit wiederholt gemutmaßt wurde, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Dies gilt auch für die Frage, ob anderweitige Behörden u. U. beteiligt waren. Über eine evtl. Einschaltung des BfV oder BKA - so öffentliche Spekulationen - findet sich in den Akten kein Hinweis. Bezüglich alliierter Anwesenheit können kaum Angaben gemacht werden. Lediglich der Zeuge Warias, bei der polizeilichen Sonderkommission für die

Aktenhaltung verantwortlich, hat entsprechende Fragen einigermaßen klar beantwortet, ohne jedoch über den Fortgang Auskunft geben zu können.

Auf schriftliche Nachfragen des Ausschusses zu dieser Frage antwortete der Zeuge Warias:

„. . . wie bei den Amerikanern gab es bei den Engländern - wenn Schutzmachtinteressen betroffen waren - deutsche Kriminalbeamte als Ansprechpartner. Die dienstliche Bezeichnung der Verbindungsstelle zu den Engländern zu damaliger Zeit ist mir heute nicht mehr geläufig. Sie dürfte jedoch noch existent sein. Wenn ich mich richtig erinnere habe ich damals vergeblich versucht, den Kollegen bei den Engländern zu erreichen. Als ich anschließend mit Herrn Ratzel (Anm.: zuständiger Verbindungsbeamter zu den Amerikanern) telefonierte, habe ich ihn gebeten, für mich dort die Anfrage zu tätigen.“

(Antwortschreiben des Zeugen vom 16. 4. 90 auf die schriftliche Befragung des Ausschusses)

Der Bitte des Ausschusses, ihm „einen Zeugen zu benennen und/oder Unterlage zu übersenden, die Aufschluß geben können, ob und inwieweit alliierte Stellen im Jahr 1974 vom Landesamt für Verfassungsschutz über mutmaßliche Kontakte der sogenannten „Wolfsburger Gruppe“ um Ilse Bongartz, bzw. des Ulrich Schmücker zur IRA informiert wurden“, wurde bis zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung seitens der Alliierten Kommandantur nicht entsprochen.

Der Ausschuß hatte den Antrag damit begründet, daß eine entsprechende Information der britischen Alliierten auf Grund der BKC/L (55) 3, sowie der „Dienstvorschrift über die Beziehungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu ausländischen Nachrichtendiensten (DV Ausland)“ zwingend geboten sei.

Hierzu kann deshalb eine abschließende Bewertung nicht abgegeben werden.

Gegen Mitternacht, als der Student Schmücker bereits sterbend im Grunewald liegt, meldet sich der V-Mann „Wien“ noch einmal telefonisch beim Verfassungsschutz und vereinbart einen sofortigen Treff mit seinem V-Mann-Führer.

V-Mann-Führer Grünhagen berichtet hierüber:

„Wien“ wartete bereits vor dem Lokal auf mich und erklärte, daß er wenig Zeit habe, weil er sehr müde sei und sich nichts Besonderes ereignet habe. „Wölili“ habe ihm kein Paket übergeben, sondern nur eine in einer Plastiktüte eingewickelte Pistole. Ich stieg in den VW-Bus und wir fuhren in Richtung Halensee den Kurfürstendamm entlang. In Höhe der Bleibtreustraße hielten wir an. Er wickelte dann die Pistole aus der Plastiktüte und erklärte, daß er sie sich selbst noch nicht genau angesehen habe. Es handelt sich bei der Pistole um eine 08 Parabellum mit neuen Griffschalen. Die Waffe war in einem sehr schlechten Zustand, und der Schlitten ließ sich sehr schlecht bewegen, als „Wien“ versuchte, die Waffe durchzuladen. „Wien“ erklärte mir dazu, daß die Pistole keine 50,- DM wert sei. Man müsse Angst haben, daß einem der Griff nicht um die Ohren fliegt, wenn man damit schießen will. Ich habe die Waffe kurz in der Hand gehalten, als ich versuchte, die Nummer zu entziffern. Sie begann mit den Ziffern 375 . . . „Wien“ erklärte mir, daß er die Waffe zu Hause auseinandernehmen würde, um zu sehen, was damit los sei. In dem Plastikbeutel befanden sich außerdem noch zwei Magazine und einige Schuß Munition.“

(Az. 086 - S - 90156, Bd. I S. 24)

Im Anschluß an seinen Bericht nimmt „Wien“ die Waffe wieder an sich, um sie zu Hause zunächst einmal auseinander zu nehmen und sie anschließend zu „verbunkern“ (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 100)

„Wien“ schilderte diesen Vorgang so:

„Wir schauten in das Paket hinein, und da meinte das Amt: Paß auf, das könnte eine Falle werden! Nimm mal das Ding, das Stück Stahl mit nach Hause und warte ab, was weiter passiert. Das kannst Du mir nicht gleich übergeben.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 9)

Dabei sollte es ursprünglich auch bleiben. Erst als am nächsten Tag der Mord an Ulrich Schmücker bekannt geworden war, verlangte der Verfassungsschutz die Pistole, die nun als die Tatwaffe angesehen wurde, von „Wien“ heraus. Bei einem Treff mit Grünhagen händigte „Wien“ die Waffe daraufhin an seinen V-Mann-Führer aus, der ihm dann erklärte, daß er „die beim Treff am 6. Juni 1974 ausgehändigte Pistole 08 von mir nicht mehr wieder erhalten könne“ (PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 100).

Als „Wien“ mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist und droht, daß er „nicht mehr weiter tätig sein wolle, wenn er die Waffe nicht zurückbekomme“ (Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 166), erhält er - „Wien“ - nach seinen Angaben zufolge von Grünhagen die Antwort: „Später werden wir sie Dir schenken“ (Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 166).

Seit diesem Zeitpunkt - 6. Juni 1974 -, befindet sich die Pistole, die der Verfassungsschutz als eine Mordwaffe ansieht, im Besitz des Berliner Landesamtes, bis sie im April 1989 vom derzeitigen Senator für Inneres, Erich Pätzold, an die Vorsitzende Richterin der 18. Strafkammer des Landgerichts Berlin überstellt wurde, vor der gegenwärtig der Mordfall Schmücker im vierten Durchgang verhandelt wird.

Zur Begründung seiner Entscheidung, die Pistole nicht als Beweisstück an die Polizei zu übergeben, führte der Zeuge Zachmann in seinem Vortrag anlässlich der Amtsleiter-Tagung im Januar 1975 aus:

„Als wir in den frühen Morgenstunden des 5. Juni von der Ermordung Schmückers dem ungefähren Zeitpunkt seiner Ermordung und vor allem dem Fundort seiner Leiche erfuhren, ergaben sich für uns folgende Überlegungen:

1. Die Ermordung Schmückers war von der Wolfsburger Kommune durchgeführt worden. Unsere Observanten waren Zeugen gewesen, als die B. und „Harry“ die Mordstelle ausgesucht hatten. Unser VM hatte die vermutlichen Täter während der Vorbereitung der Tat beherbergt. Sein Auto war für die Vorbereitung und vermutlich auch Ausführung der Tat benutzt worden. Der für die Tat am dringendsten Verdächtige hatte die vermutliche Tatwaffe unserem VM übergeben. Sie befand sich in unserem Besitz. Die Waffe trug die Fingerabdrücke des VM und des VM-Führers.
2. Bei dieser Sachlage drängte sich die Überlegung auf, ob die Täter den VM erkannt hatten und ihn und uns absichtlich gezielt in diese Situation manipuliert hatten. Es wäre ihnen sicherlich nicht allzu schwer gewesen, der Öffentlichkeit sogar noch ein Motiv des Verfassungsschutzes für die Ermordung Schmückers zu liefern. Schließlich hatte Schmücker zu erkennen gegeben, daß er seine Aussagen über die Straftaten der Gruppe 2. Juni widerrufen wollte. Sie war im Besitz seines Gedächtnisprotokolls. Wer also hätte ein stärkeres Interesse am Tode Schmückers haben können als der Verfassungsschutz? Bei eingehenderen Überlegungen, auf die ich hier jetzt nicht näher eingehen kann, sprach allerdings sehr viel gegen diese Möglichkeit.
3. Bedenklicher war schon die Frage, hatte der VM etwas von der Mordabsicht gewußt oder war er gar an der Ausführung des Mordes beteiligt? Für die entscheidende Zeit zwischen 20.50 Uhr und 23.50 Uhr hatte der VM kein für uns nachprüfbares Alibi! Er war in dieser Zeit im Kino - allein! Wenn wir diese Möglichkeit verwarfen, so nicht deshalb, weil die Fakten dem unausweichlich entgegenstanden, sondern nur, weil der VM bis dahin in allen wesentlichen Punkten zuverlässig gearbeitet hatte.
Als wir den VM im November 1972 warben, war er als Zuhälter tätig. Er war zwar noch nicht straffällig geworden oder besser gesagt, man hatte ihm noch keine Straftat nachweisen können, er lebte aber in einem eindeutig kriminellen Milieu. Er war in seiner Umgebung als nicht zimperlich bekannt. Er wurde allgemein, selbst von den Terroristen respektiert, die Wolfsburger fürchteten ihn bis zu einem gewissen Grade, fühlten sich jedoch in seiner Gegenwart andererseits sicher und geborgen. Er war für sie der Fachmann!

Politisch hatte er allerdings mit den Terroristen nichts im Sinn. Und so hatte er sich bei der Polizei gemeldet, als er von einer Terroristin auf Waffenbeschaffung angesprochen worden war. Er galt in kriminellen Kreisen als Waffenspezialist.“

„Er hatte bereits wertvollste Arbeit geleistet. U.a. waren die Festnahmen von Z 6, Z 17 und Z 15 allein auf seine Arbeit zurückzuführen.“

4. Es erhob sich vielmehr die Frage, ob es zweckmäßig und erforderlich sei, der Polizei und Staatsanwaltschaft den wahren Sachverhalt zu offenbaren. Wir kamen zum gegenteiligen Ergebnis. Wir kannten ohne Zweifel den Täterkreis, aber wir kannten nicht die Täter! Wir hatten keinerlei Tatsachen in der Hand, mit denen wir den Beweis hätten antreten können. Selbst die Schußwaffe wäre hierfür nur bedingt zu verwenden gewesen, da keine Hülse gefunden worden war und das Geschloß sich völlig zerlegt hatte. Uns wäre also nur der Zeugenbeweis geblieben. Diesen aber hielten wir in Anbetracht der Person des Zeugen für nicht erbringbar, ganz abgesehen davon, daß der VM zum damaligen Zeitpunkt hierzu auch nicht bereit gewesen wäre. Und selbst die Gestellung der Observanten als Zeugen für die Vorbereitungshandlung hätte nach allgemeiner Auffassung allenfalls zum Erlaß eines Haftbefehls, nie aber zur Überführung gereicht. Außerdem hätte auch dies zur Enttarnung des VM geführt, es sei denn, irgendein Amtsangehöriger hätte später im Prozeß einen Meineid über den eigentlichen Grund für die Observation leisten müssen.

Im übrigen waren wir bei der geschilderten Sachlage der Auffassung, daß die Enttarnung des VM zu diesem Zeitpunkt schon allein deshalb vermieden werden mußte, weil sonst die Täter mit großer Wahrscheinlichkeit den VM nicht nur als agent provocateur abgestempelt hätten, sondern ihn zumindest der Mittäterschaft, wenn nicht gar der Täterschaft beschuldigt hätten. Es gab keinerlei Tatsachen, mit denen der VM hätte seine Unschuld beweisen können. Nicht einmal wir hätten ihm helfen können. Auch wir konnten nicht bezeugen, wo er zur fraglichen Zeit war. Und die vermutliche Tatwaffe hatten wir von ihm erhalten, und sie trug obendrein seine Fingerabdrücke.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 34-37)

Der Zeuge Natusch, mit dem Vorwurf konfrontiert, der Verfassungsschutz habe auf diesem Wege doch ein Beweisstück „Verschwinden“ reagiert ausgesprochen unwirsch:

„Moment! - Augenblick einmal! - Verschwinden lassen, den Ausdruck höre ich höchst ungerne. (...) Wenn ein Amt eine solche Waffe zu sich nimmt, dann hat es die Waffe nicht verschwinden lassen. Wir haben sie nicht den Strafverfolgungsbehörden übergeben, wenn sie das meinen!“

(Protokoll v. 16. 1. 90, S. 149)

3.4 Komplex I, Frage 4 Satz 1:

Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. anderen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden oder einzelnen Mitarbeitern dieser Stellen bei der Aufklärung des Mordfalles Schmücker?

Über wichtige Ereignisse, die sich in seinem Bereich abgespielt haben, sei er laufend unterrichtet worden, erklärte der Zeuge Neubauer, seinerzeit Innensenator und Bürgermeister in Berlin (vgl. Protokoll v. 23. 1. 90, S. 143).

An eine dringende Zusammenkunft aus Anlaß der Tötung des Ulrich Schmücker, wie von dem Zeugen Natusch geltend gemacht wird, der auf eine entsprechende Frage erklärte:

„Wir landeten sofort beim Senator mit der Geschichte.“
(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 145)

vermochte sich der Zeuge Neubauer allerdings nicht zu erinnern (vgl. Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 145).

Dies gilt auch für den damaligen Polizeipräsidenten, den Zeugen Hübner (vgl. Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 67), während der Zeuge Zachmann hier die Aussage seines Amtsnachfolgers stützt, sich dabei allerdings nur auf Informationen Dritter stützen kann, da er selbst zu diesem Zeitpunkt nicht in Berlin anwesend war. Er führte dazu aus:

„Also, soviel ich weiß, ist der Senator umfassend unterrichtet worden. Ich habe immer großen Wert darauf gelegt, daß der Senator immer unterrichtet wird.“
(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 85)

Auch die Auswertung der Protokolle über „Dienstbesprechungen mit dem Senator“ erbrachten in dieser Frage keine Klarheit. So findet sich zwar die Wiedergabe einer Besprechung vom 19. 2. 73, in welcher der Innensenator und sein Senatsdirektor Peter Ulrich u.a. darüber unterrichtet wurden, daß Schmücker ein Gedächtnisprotokoll über die Besuche Grünhagens verfaßt hatte und in Kürze mit einer Publizierung durch die „Rote Hilfe“ zu rechnen sei; die nächste Protokollnotiz im Fall Schmücker trägt dann jedoch das Datum vom 24. 7. 1974 (vgl. Anlage 6) und liegt somit rund sechs Wochen nach der Tat (vgl. Einzelheft 1).

Eine Klärung, wann und in welchem Umfange der Innensenator **unmittelbar** nach der Tat unterrichtet wurde (die weitere fortlaufende Unterrichtung ergibt sich aus den Sitzungsprotokollen, vgl. Einzelheft 1), war nicht möglich. Aufgrund der verkürzten Legislaturperiode war es zeitlich nicht mehr möglich, hierzu den einstigen Senatsdirektor Peter Ulrich zu befragen, der nach Auskunft des Zeugen Neubauer originär für den Verfassungsschutz zuständig war (vgl. Protokoll vom 23. 1. 1990, S. 143).

Hinsichtlich einer Zusammenarbeit des LfV Berlin mit der Staatsschutzabteilung der Polizei finden sich in den Akten des LfV Berlin lediglich sieben Schreiben, die vom Verfassungsschutz übermittelt wurden (vgl. PG-Bericht zum Mordfall Schmücker, S. 128-136).

Daß die tatsächlichen Kontakte zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und Polizei intensiver waren, als es sich aus den, in den Akten des Verfassungsschutzes befindlichen Schreiben ergibt, ist unstrittig. Auf die Frage, warum die in den polizeilichen Akten enthaltenen Schreiben der Abt. IV keine Eingangsstempel tragen, erwiderte der Zeuge Jäger, der seinerzeit an den Ermittlungen maßgeblich beteiligt war:

„Weil sie überbracht worden sind, vielleicht, weiß ich nicht.“
(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 65/66)

Daß es sich bei dem Überbringer dann um den Verfassungsschutzbeamten Grünhagen gehandelt habe, daran ließen die Zeugen keinen Zweifel. Dies bestätigte selbst der Zeuge Ribbeck, der damals die eingerichtete Sonderkommission verantwortlich leitete. Nach seiner Darstellung erschien der Verfassungsschützer Grünhagen allerdings hauptsächlich, um Informationen entgegen zu nehmen. Er führte dazu aus:

„Also, an ein Mitwirken bei irgendwelchen Tätigkeiten außerhalb kann ich mich nicht erinnern. Daß immer jemand bei uns war, um sich über den Sachstand zu erkundigen, das war nach dem Ablauf der Hinweisgebung durchaus richtig und ja auch aus den Zusammenarbeitsrichtlinien, die für uns ja da maßgebend waren, richtig und geboten.“
(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 105)

Eine gänzlich andere Darstellung über die Rolle Grünhagens bei der Sonderkommission gab indes der Zeuge Kittlaus, der nach eigenem Bekunden zur damaligen Zeit „der dritte dort nach dem Abteilungs- und Referatsleiter“ war, die zu dieser Zeit allerdings beide krank gewesen seien, wodurch die Leitungsfunktion automatisch an ihn gefallen sei (vgl. Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 2):

„Na, eine enge Zusammenarbeit und eine gute Zusammenarbeit darum haben wir uns immer bemüht. Und ich kann mich an Gelegenheiten erinnern, wo Herr Grünhagen auch in einer Einsatzleitung anwesend war. (...) Aber einen Fall, wo eine so enge Beziehung zum Verfassungsschutz bestand, hatten wir vorher nicht, ...“
(Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 6)

Der Zeuge Hübner, hierzu befragt, äußert sich ähnlich und beschrieb die generelle Atmosphäre dann so:

„Da saß dann auch der Herr Grünhagen, und da saßen immer welche von befreundeten Diensten - ich will das nicht weiter umschreiben, Sie wissen, was ich meine - die mich sehr gestört haben, so daß ich irgendwann auch einmal - mit Erfolg dann allerdings - wie man so sagt, mit der Faust auf den Tisch gehauen habe, das beendete und erreichte, daß von den Diensten jeweils nur noch ein uns und mir auch bekannter - nicht persönlich bekannter, sondern dem Hause bekannter - Verbindungsmann mit uns arbeitete und wir uns nicht dem aussetzen, daß unsere eigene Arbeit schon behindert wird dadurch, daß ständig Leute da sitzen, die Wissen handeln wollen wie auf einem Markt, und daß man oft auch erlebte, daß befreundete Dienste - mein Gefühl - den Marktplatz bei uns noch dazu nutzten, sich untereinander auszuforschen.“

(Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 87)

Hinsichtlich der Frage, auf wessen Initiative der VM-Führer einen solchen engen Kontakt hielt, waren die Zeugen geteilter Meinung. So erklärte der Zeuge Zachmann hierzu:

„Ja! Die Polizei hat versucht, den Mordfall aufzuklären, und hatte eine Sonderkommission oder -gruppe gebildet, und wir hatten auf Wunsch der Polizei den V-Mann-Führer in diese Gruppe geschickt, der irgendwelche Ratschläge geben sollte, soweit er das konnte, um unsere Quelle zu schützen und so weiter.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 29-40)

Denn, so führte der Zeuge Zachmann zur Erklärung weiter aus:

„Wir müssen überlegen, welche Erkenntnisse wir der Polizei geben. Die Polizei ist an das Legalitätsprinzip gebunden, die muß also, auch wenn sie nur einen hinreichenden Verdacht auf etwas hat, sofort die Ermittlungen einleiten, und das macht unsere Arbeit kaputt. Dann können wir keine VM mehr führen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 88)

Dies wurde auch vom Zeugen Natusch so bekundet, der außerdem daraufhinwies, dies sei mit Innensenator Neubauer so abgestimmt gewesen (vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 146). Vom Zeugen Ribbeck wird diese Darstellung jedoch bestritten:

„Ich weiß nicht, aus welcher Ebene dieser Wunsch kam; aus der Sonderkommission kam der Wunsch nicht.“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 163)

In den Unterlagen der Polizei finden sich eindeutige Hinweise darauf, daß Mitglieder der Sonderkommission ebenso wie der Zeuge Kittlaus bereits 1972 an der Überstellung des „Hinweisgebers“ von Weingraber an den Verfassungsschutz beteiligt waren (vgl. VS-V-Ordner, S. 4 + 7). Danach befragt, ob ihnen zum Zeitpunkt der Ermittlungen im Mordfall Schmücker die Informantentätigkeit des von Weingraber bekannt war, antwortete der Soko-Leiter Ribbeck, ebenso wie sein Dienstvorgesetzter Kittlaus übereinstimmend:

„Na ja, das war bekannt.“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 141; Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 44)

Ob und welche Ermittlungsschritte von der Polizei unternommen wurden, um eine eventuelle Tatbeteiligung des von Weingraber zu klären, konnte von keinem der polizeilichen Zeugen befriedigend aufgezeigt werden (vgl. hierzu expl. Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 142-154).

Von großer Bedeutung für die richtige Einordnung des Vorwurfes, die Ermittlungen und der sich anschließende Strafprozeß seien durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesteuert worden, ist die Aufklärung der Form und Intensität, mit welcher der Verfassungsschutz mit der Staatsanwaltschaft zusammengewirkt hat.

Zur Illustration des generellen Verhältnisses zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft, erklärte der Zeuge Zachmann zunächst:

„Einmal im Monat kam der Generalstaatsanwalt Dehnicke damals ins Amt mit einigen Staatsanwälten und wir haben

die Lage besprochen, ohne daß wir natürlich unsere Erkenntnisse auf den Tisch gelegt haben. Aber die Einschätzung der Gesamtsituation wurde immer zusammen mit den Staatsanwälten gemacht.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 88)

Der Zeuge Natusch präzisierte dies dann in dem nachfolgend wiedergegebenen Dialog noch weiter:

„Da darf ich vielleicht einmal etwas Grundsätzliches sagen: Wenn im Terrorismusbereich diese drei Institutionen nicht ganz eng zusammenarbeiten, dann läßt sich ein V-Mann in einer terroristischen Gruppe überhaupt nicht führen. Die nachrichtendienstliche Behörde, die etwas derartiges versucht oder auch durchführt, muß in bestimmten Fällen engen Kontakt mit diesen Behörden unterhalten, weil sie eben auch zum Schutz des V-Mannes - wie Sie eben sagten - Wünsche äußern können muß. Das läuft dann natürlich nicht so, daß man sagt: Wir haben da einen V-Mann, und nun macht dies oder macht jenes! Aber die nachrichtendienstlichen Behörden bringen durchaus in diesem und jenen Fall - na, der Ausdruck heißt so, operatives Interesse zum Ausdruck. Und dann weiß man im allgemeinen in etwa, was gemeint ist, daß man die Hilfe in dieser Sache braucht.“

Vorsitzender: Und ein solcher Wink reicht dann in der Regel, um bei der Staatsanwaltschaft Gehör zu finden?

Zeuge: Wenn die Zusammenarbeit gut ist, dann wird das ausreichen.

Vorsitzender: Und sie war in diesem Falle gut?

Zeuge: Ich möchte noch einmal sagen? Ohne - ich glaube so endet auch dieser Vortrag von Herrn Zachmann - die aus meiner Sicht unerläßliche Art der Zusammenarbeit beim nachrichtendienstlichen Tätigwerden in der terroristischen Szene wäre dieser Mord überhaupt nicht aufgeklärt worden, hätten weder wir das geschafft noch die Polizei allein, noch die Staatsanwaltschaft oder wer auch immer. Nur das Zusammenwirken hat das überhaupt ermöglicht.“

(Protokoll v. 15. 1. 1990, S. 161)

Nachdem der Vorsitzende ihn daraufhin nach entsprechenden Aktenvorhalten fragt:

„Also, das klingt ja nun so, als habe sich gewissermaßen der Staatsanwalt von Ihrer Behörde manipulieren lassen; denn ob ein Haftbefehl ergeht oder nicht, das kann doch juristisch - rechtlich - von solchen Überlegungen nicht abhängig gemacht werden.“

antwortete der Zeuge Natusch:

„Herr Vorsitzender, ich habe das eben nicht zufällig gesagt, was ich aufgeführt habe. Es gibt dort in der Tat die Entscheidung - und dessen müssen sich alle bewußt sein, ob sie ein nachrichtendienstliches Tätigwerden in diesen Gruppen haben wollen oder nicht -, wenn sie sagen: sie wollen es, dann werden sie ohne eine derartige Zusammenarbeit nicht auskommen können. Mehr kann ich dazu gar nicht sagen.“

(Protokoll v. 15. 1. 1990, S. 162)

Da der im Mordfall Schmücker ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Przytarski, wie eingangs erwähnt, die Vernichtung der durch Tonbandaufnahmen erstellten Wortprotokolle verlangte, können diese nicht herangezogen werden. Da die stenographischen Mitschriften derzeit noch nicht vorliegen, muß die Würdigung der Rolle des Zeugen Przytarski im wesentlichen anhand der Aktenlage erfolgen.

Zur Person des Zeugen Przytarski:

Zum Zeitpunkt der Tötung Ulrich Schmückers war Hans Jürgen Przytarski bei der Berliner Staatsanwaltschaft zuständig für Kapitalverbrechen mit politischem Hintergrund; in dem in Rede stehenden Fall ermittelnder Staatsanwalt und Anklagevertreter während des ersten Prozeßdurchganges. Von März 1985 bis Ende 1988 war er stellvertretender Amtsleiter des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz.

Ausweislich der Akten, entsteht der erste Kontakt zwischen dem Zeugen Przytarski und dem Berliner Verfassungsschutz gegen Ende Juli 1974. Unter dem Datum vom 30. 7. 1974 findet sich in den Unterlagen des LfV der folgende Vermerk:

„Mit Herrn Przytarski, der am 29. 7. 1974 aus dem Urlaub zurückgekehrt war, wurde am Nachmittag des gleichen Tages zusammen mit Ea 41 und später mit IV(2) das weitere Vorgehen abgesprochen. (...) Für die weiteren Ermittlungen wurde Herrn Staatsanwalt Przytarski aus unserer Sicht etwa folgender Weg vorgeschlagen:

Die Tat dürfte in den späten Abendstunden etwa ab 22.00 Uhr geschehen sein, bzw. zu dem Zeitpunkt dürfte man sich mit Schmücker getroffen haben. Der oder die Täter haben nach der Tat Berlin verlassen und sich zu ihrer Kommune in der Bäckergasse 2 zurückbegeben. Zu dieser Zeit konnten sie Berlin nicht mehr auf dem Luftwege, sondern nur noch auf dem Landwege verlassen, und zwar entweder mit eigenem Wagen oder mit der Eisenbahn. Überprüfbar ist nur der Eisenbahnweg. Unter Berücksichtigung einer Fahrzeit vom Tatort zum Bahnhof Zoo von etwa einer halben Stunde, kommen nur noch folgende Züge in Frage, nämlich der D 240, Abfahrt: 23.29 Uhr, und der D 1244: Abfahrt 23.58 Uhr vom Bahnhof Zoo. ... Das in Frage kommende Zugpersonal der Züge müßte unter Vorlage der jetzt vorhandenen Bilder aller Angehörigen der Wohngemeinschaft befragt werden. Dabei muß ein Umsteigen in Braunschweig berücksichtigt werden oder eine Durchfahrt bis Hannover und erst von dort nach Wolfsburg. Möglicherweise läßt sich durch Befragung der Anwohner der Bäckergasse 2 oder des Bahnhofspersonals feststellen, ob eine der in Frage kommenden Personen in den frühen Morgenstunden des 5. 6. 1974 bei der Ankunft am Bahnhof Wolfsburg oder in der Bäckergasse 2 durch Zufall gesehen worden ist. Zur Zeit wird noch ermittelt, ob Wesslau am 5. 6. 1974 morgens gegen 8.00 Uhr der Vorladung einer Behörde gefolgt ist. Daneben sollten bei den nächsten Familienangehörigen (der Mutter der Jandt, bei ihrer ältesten Tochter, dem Vater der Anette von Wedel und anderen Bezugspersonen) Ermittlungen angestellt werden, um ein geschlossenes Bild über die Betroffenen zu gewinnen. Diese Maßnahmen dürften auf jeden Fall zur Verunsicherung des Personenkreises beitragen und u. U. neue Anhaltspunkte erbringen, die die Exekutivbehörden in der Lage versetzen, vorhandenes Hintergrundwissen offiziell in den Vorgang einzuführen.“

(AZ. Bd. 086 - S - 90156, Bd. II, S. 521/522)

Unter dem Datum des 2. August 1974 ist durch den im Landesamt für Verfassungsschutz zuständigen Unterabteilungsleiter mit Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft folgenden des aktenkundig gemacht worden:

„Staatsanwalt Przytarski wird die Kommunemitglieder Wolfsburg zuerst als Zeugen und danach als Beschuldigte befragen, dabei wird der Staatsanwaltschaft auffallen, daß einer, nämlich Weßlau, fehlt. Die Staatsanwaltschaft wird hieraus den Schluß ziehen, daß Weßlau Grund zum Verschwinden hat und gezielt nach ihm fahnden.“

(AZ. 086 - S - 90156, Bd. II, S. 542 - vgl. Anlage 7)

Am 8. 8. 1974 wurde unter dem Betreff „Zeugvernehmung im Mordfall Schmücker“ der Vermerk gefertigt:

„Zwischen (2)E und StA Przytarski wurde heute besprochen, daß dieser demnächst am 14. 8. 1974 die in Wolfsburg, Bäckergasse 2, erreichbaren Personen zur Vernehmung kommen läßt.“

(AZ. 086 - S - 90156, Bd. II, S. 554)

Über diese Vernehmungen ist es nach Aktenlage auch zu einem regen Informationsaustausch gekommen (vgl. Az. 086 - S - 90156, S. 576 + 579); ebenso wurde in den Dienstbesprechungen beim Innensensor, der sog. Bürgermeisterrunde über die Ermittlungen Przytarskis unterrichtet (vgl. Einzelheft 1). In den Verfassungsschutzakten sind darüberhinaus des öfteren Vermerke - zum Teil als handschriftliche Zusätze - zu finden, wonach die Staatsanwaltschaft informiert wurde oder informiert werden sollte. Exemplarisch sei hier ein Vermerk Grünhagens vom

29. 8. 1974 angeführt, an dessen Rand der Unterabteilungsleiter die Notiz anbrachte:

„Tip für StA“

(Az. 086 - S - 90156, Bd. II, S. 626 - Anlage 8 -)

Auch der Zeuge Natusch, hat auf eine entsprechende Frage intensive Kontakte seines Hauses zur Staatsanwaltschaft bestätigt, indem er sagte:

„Ja, im einzelnen weiß ich das nicht mehr. Ich habe jedenfalls den zuständigen Staatsanwalt sehr wenig gesehen oder gesprochen. Ich kann Ihnen auch nicht sagen, wann ich das erste Mal ihn überhaupt gesprochen habe. Aber, wer häufig bei der Staatsanwaltschaft war, war unser Herr Rühl.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 150)

Der Zeuge Przytarski, auf diese Sachlage angesprochen, erklärte sinngemäß, er könne sich im einzelnen an diese Vorgänge nicht mehr erinnern. Ein persönliches Erscheinen des Beamten Grünhagen bei ihm stellte er nicht in Abrede, meinte jedoch, Auskünfte und Informationen, die er dabei möglicherweise erhalten habe, seien für ihn unbedeutend gewesen, da er den Mordfall Schmücker im wesentlichen ohnehin als geklärt angesehen habe.

Der Zeuge Müllenbrock, auf diesen Sachverhalt angesprochen, machte geltend:

„Soweit ich mich richtig erinnere, hat ausschließlich Herr Przytarski die Ermittlungen geführt. Ich war sog. zweiter Mann, weil ich als junger Mitarbeiter in der P-Abteilung dort praktisch erstmals mit einer solchen Aufgabe betraut wurde. Ich will nicht ausschließen, daß ich im Rahmen der Vertretung von Herrn Przytarski irgendwelche Anordnungen getroffen, Haftprüfungen durchgeführt, Haftverschonung gewährt, gewisse Besuchsscheine ausgestellt, mit Anwälten gesprochen habe, aber ich sage einmal: Wie ein Staatsanwalt Ermittlungen leitet, federführend tätig wird und die Polizei anweist, bestimmte Dinge zu machen - vielleicht habe ich auch das in dem einen oder anderen Fall gemacht, aber federführend für die Ermittlung an sich war Herr Przytarski. Ich hatte eigentlich mehr die Auswertung des zusammengetragenen Aktenmaterials durchzuführen.“

(Protokoll v. 8. 5. 1990, S. 28)

Im weiteren nach direkten, persönlichen Kontakten zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verfassungsschutz befragt, erklärte er:

„Ich meine mich zu erinnern, daß zwischen Herrn Przytarski dem polizeilichen Staatsschutz und dem Verfassungsschutz eine Menge Gespräche geführt worden sind - mehr am Rande.“

(Protokoll v. 8. 5. 1990, S. 41)

Zur Person des Zeugen Wolfgang Müllenbrock:

Wolfgang Müllenbrock war Mitarbeiter von Staatsanwalt Przytarski während des ersten Schmücker-Prozesses und Anklagevertreter im zweiten Prozeßdurchgang. Später war er drei Jahre in der Abteilung Strafrecht der Justizverwaltung tätig und von Oktober 1985 bis März 1989 Staatssekretär beim Senator für Inneres, Heinrich Lummer, und in dieser Eigenschaft u. a. zuständig für den Verfassungsschutz.

Konkret nach eigenen Gesprächen befragt, über die sich in den Unterlagen jedoch nichts widerspiegeln würde, meinte der Zeuge:

„Ich sage mal, wenn ich einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in mein Zimmer als Staatsanwalt empfangen und mit ihm ein Gespräch führe, brauche ich darüber keinen Vermerk zu machen.“

(Protokoll v. 8. 5. 1990, S. 45)

Befragt, warum er seinerzeit als zuständiger Staatsanwalt während des zweiten Prozeßdurchganges, ein anonymes Schreiben,

das auf eine mutmaßliche Geheimdiensttätigkeit des Zeugen von Weingraber hinwies und von der CDU an Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden war (Ablichtungen in den Handakten der StA/LG Bln, S. 2 + 3 - Anlage 9 -, nicht in den Prozeß eingeführt habe, sagte der Zeuge:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich bin ganz sicher, daß ich seinerzeit als verantwortungsbewußter Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft meine Vorgesetzten darüber informiert und diese Maßnahme abgestimmt habe.“

(Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 65)

Der Vorgang wurde im September 1989 von Frau Justizsenatorin Limbach freigegeben und an das Gericht ausgefolgt.

Um Auskunft gebeten, warum er während seiner Zeit als Staatssekretär nach der „Spiegel“-Enthüllung, daß die mutmaßliche Tatwaffe im LfV zu finden sei, dieses nicht bestätigt habe, antwortete der Zeuge Müllenbrock:

„Wenn wir die Tatwaffe der Öffentlichkeit preisgegeben hätten, wäre natürlich die Bestätigung insoweit erfolgt, daß Herr von Weingraber derjenige war, der die Waffe an den Verfassungsschutz weitergeleitet hatte. Damit wäre die Identität des Herrn von Weingraber bekannt geworden.“

(Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 87)

In ihrer Bewertung der Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Polizei und der Staatsanwaltschaft griff die „Projektgruppe Verfassungsschutz“ auf ein Zitat aus der Zachmann-Rede zurück und erklärte:

„In der sogenannten Zachmann-Rede wird die vorstehend aufgelistete Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft wie folgt umschrieben:

Vor allem der Polizei und der Staatsanwaltschaft gilt unsere Anerkennung, da wir ihnen gegenüber stets nur mit abstrakten Andeutungen und vagen Hinweisen arbeiten konnten. Wir haben sehr viel Vertrauen aufgebracht. Ohne unsere langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wäre dies sicher nicht möglich gewesen.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 151)

Entsprechend § 4 der Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Geheimdiensten und den Strafverfolgungsbehörden (vgl. Anlage 10) setzte unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ermordung Schmückers ein umfangreicher Fernschreibverkehr mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Landesämtern für Verfassungsschutz ein. Ziel der Kontakte war es insbesondere, die Identität des „Harry“ zu klären. Nachdem dies geschehen war - es handelte sich um Jürgen Bodeux - stellte sich das Problem, wie den Polizeibehörden dieses Wissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin, bzw. des Bundesamtes für Verfassungsschutz vermittelt werden konnte, ohne den Ursprung der Information preiszugeben. In Absprache zwischen dem BfV und dem LfV Berlin wurde daraufhin der Kölner Polizei am 12. Juli 1974 ein anonymes Schreiben zugeleitet (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 124 - 127). Diese setzte daraufhin noch am gleichen Tage das folgende Fernschreiben ab:

„Hier ging am 12. 7. 1974 anonymes Schreiben ein, Einsender sandte Artikel ‚Fememord: Heiße Spur‘ aus ‚Spandauer Volksblatt‘ Berlin, vom 27. 6. 1974 Seite 9, mit Lichtbild, siehe Telebild mit ein. Einsender schreibt u. a. wörtlich:

„Ich kenne diesen Mann, es ist Jürgen Bodeux aus Porz, Am Heepsgarten. Er ist oder war Lehrling bei einem Steuerberater ... in Köln. Meines Wissens besuchte er auch die Handelsschule an der Buchheimer Straße in Köln. Da ich um mein Leben fürchten muß, haben Sie bitte Verständnis dafür, daß ich meinen Namen nicht nenne.“

Unterschrift“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 126)

Der genannte Zeitungsartikel basierte auf einer Meldung der Berliner Justizpressestelle, in der die Presse um Mithilfe bei der Aufklärung des Mordes an Ulrich Schmücker gebeten worden war und zum Zwecke der Identifizierung ein Observationsfoto des Landesamtes für Verfassungsschutz Hannover erhalten hatte.

Zur Person des Jürgen Bodeux:

Jürgen Bodeux gründete 1972 die anarchistische Gefangenengruppierung „Schwarze Hilfe Porz“. Über diese Gruppe nahm er brieflichen Kontakt zu der inhaftierten Ilse Bongartz auf. Hieraus entwickelte sich in der Folgezeit ein enger persönlicher Kontakt, der bis zur Festnahme von Bongartz/Bodeux am 26. August 1974 in Darmstadt anhielt. In der Haft machte Bodeux erste Angaben zu den Hintergründen der Ermordung von Ulrich Schmücker und beschuldigte sich selbst der Beihilfe. Im späteren Strafprozeß trat er als Belastungszeuge gegen die „Wolfsburger Gruppe“ auf. Als einziger Beschuldigter nahm Bodeux sein Urteil an.

Für die Festnahme der tatverdächtigen „Wolfsburger Gruppe“ spielte anschließend die vom LfV Berlin in Abstimmung mit dem BfV durchgeführte „Aktion Brücke“ eine wichtige Rolle.

Zum Geschehensablauf:

Ausweislich eines zusammenfassenden Vermerkes des Beamten Grünhagen vom 30. 8. 1974 wurde dem Berliner Verfassungsschutz Anfang Juli 1974 die Identität Bodeux bekannt.

„In der Nacht vom 1. zum 2. Juli 1974 erhielt „Wien“ von Bodeux zwei Taschen, in denen sich u. a. eine Pistole und eine Kleinkaliber-Maschinenpistole „Landmann-Preetz“ befanden. Daneben befanden sich in den Taschen u. a. schriftliche Aufzeichnungen über einen geplanten Raubüberfall in Hamburg.

„Wien“ wurde von Bodeux aufgefordert, diese Gegenstände sicher zu verwahren. „Wien“ hat dann diese beiden Taschen im Haus seiner Eltern in Braunschweig versteckt.“

(Akten-Anlage 6, „Aktion Brücke“, S. 1)

Auf die Frage, ob er der Gruppe die später durch den fingierten Unfall in den Besitz des LfV gelangte „Landmann-Preetz“ zur Verfügung gestellt habe, sagte der Zeuge von Weingraber:

„Das wird schon richtig sein.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 41)

Diese Darstellung wird von den Zeugen Zachmann und Natusch im wesentlichen bestätigt (vgl. Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 61 und 147).

Unter den auf diese Weise sichergestellten Schriftstücken befand sich auch ein auf den Namen Jürgen Bodeux lautendes Sparbuch, wodurch die Identifizierung des „Harry“ gelang. Kurze Zeit später erhielt der V-Mann „Wien“ darüberhinaus verschiedene gestohlene Ausweise, Führerscheine und Pässe, die er für die Wolfsburger Gruppe „umfrisieren“ sollte (vgl. Aktenanlage 6, „Aktion Brücke“, S. 1 - nachfolgend „Brücke“ genannt -). Am 2. 8. 1974 fand daraufhin eine Besprechung bei Innensenator Neubauer statt, in der

„die weitere VM-Führung des „Wien“ festgelegt wurde. U. a. wurde festgelegt, daß „Wien“ durch einen „Fachmann“ die ihm von der Gruppe übergebenen Ausweise ändern lassen sollte. Diese Änderungen sollten vom LfV durchgeführt werden. Außerdem wurde festgelegt, daß die am 1. Juli 1974 an „Wien“ übergebenen Waffen auf keinen Fall von „Wien“ zurückgegeben werden dürften.“

(„Brücke“, S. 1)

Diese Ansicht wurde auch vom Präsidenten des BfV, Nollau geteilt, der in dieser Frage um Rat gebeten worden war.

„Ihm (dem Innensenator) wurde mitgeteilt, daß Dr. N. dringend vor einer Herausgabe der versteckten Waffen durch Quelle warnt, zumindest mit Wissen des LfV Berlin.

Nach Ansicht von Dr. N. müsse dabei ein Weg gefunden werden, eine Enttarnung der Quelle zu vermeiden, selbst wenn der Mörder des Schmücker dadurch nicht überführt werden kann.“

(Einzelheft 1 - Anlage 11 -)

Nachdem Mitte August 1974 durch den V-Mann bekannt wird, die Gruppe plane zum Monatsende eine „Geldkiste“ in Darmstadt, für die „Wien“ die Waffen nach Darmstadt bringen solle, wird beschlossen, auf dieser Fahrt einen fingierten Autounfall zu inszenieren, um dadurch die Waffen an die Polizei zu spielen und auf Grund der in den Taschen befindlichen Unterlagen eine offizielle Fahndung nach Jürgen Bodeux veranlassen zu können (vgl. „Brücke“, S. 1-4).

In den Akten des Verfassungsschutzes stellt sich der weitere Ablauf der „Aktion Brücke“ wie folgt dar:

„Wien hat dann am 23. August 1974 gegen 13 Uhr bei der Firma Inter-Rent, Helmstedt, Großer Stern, Tel. 3 32 08, auf die falschen Papiere einen VW mit dem Kennzeichen STH - LR 33 gemietet. Es wurde nach der Anmietung des Wagens mit „Wien“ ein Treff für den 23. 8. 1974, 20.00 Uhr, vereinbart. Zwischenzeitlich wurde an der Bundesstraße zwischen Braunschweig und Wolfsburg eine Stelle ausgesucht, an der ein fingierter Unfall möglich erschien und sich die Koffertüte danach nicht öffnen ließ (s. anliegende Fotos).

In der Nacht vom 23. zum 24. 8. 1974 gegen 1.00 Uhr fuhr „Wien“ den VW an der ihm vorher bezeichneten Stelle eine Böschung von ca. 3 m hinunter. Licht und Motor blieb brennen bzw. laufen. Vor dem Unfall wurden von „Wien“ mögliche Fingerabdrücke verwischt. Außerdem hatte er in dem Wagen Handschuhe an. Nachdem der Wagen die Böschung heruntergefahren war, zeigte es sich, daß der Pkw von der Straße kaum zu sehen war. Daher wurde unter dem Namen „Marx aus Wolfsburg“ bei der zuständigen Polizeidienststelle angerufen und auf einen möglichen Unfall hingewiesen. Gegen 2.00 Uhr erschienen zwei Streifenwagen der Polizei am Unfallort. Gegen 3.00 Uhr wurde der Pkw von einem Abschleppdienst abgeschleppt und auf ein umzäuntes Grundstück gebracht. Da nunmehr nicht mehr gewährleistet war, daß die Gegenstände von der Polizei gefunden werden können, wurde nach Rücksprache mit (2) das LfV eingeschaltet. Es wurden in dieser Sache mit Herrn ... und Herr ... gesprochen. Herr ... veranlaßte, daß die Polizei den Unfallwagen noch einmal durchsah und dabei wurden die Taschen gefunden. Der Vorgang wurde zunächst von der zuständigen Kripo in Helmstedt bearbeitet, später jedoch an das LKA Hannover abgegeben. Herr ... veranlaßte auch, daß die örtliche Presse den Unfall zur Kenntnis nahm und daß der Presse über die gefundenen Gegenstände von der Polizei Auskunft erteilt wird. Nach dem Unfall war „Wien“ nach Wolfsburg „getrampt“ und hatte von seinem Mißgeschick berichtet. Bis jetzt ist auf ihn noch kein Verdacht gefallen.

Im Zusammenhang mit den weiteren Ermittlungen über den Verkehrsunfall kam einem leitenden Beamten der Kripo auf Grund des Unfallherganges der Verdacht, daß es sich hier um einen „fingierten“ Unfall handeln könnte (dieser Beamte war früher bei einer Verkehrsunfallbereitschaft tätig). Außerdem hatte er inzwischen erfahren, daß es einen Tip vom LfV ... gegeben hatte. Nach Rücksprache mit (2) und (2) A und Herrn ... vom LfV ... wurde am 30. 8. 1974 beim LKA Hannover ein Gespräch mit den den Fall bearbeitenden Beamten geführt. Neben drei Beamten der Soko B/M des LKA Hannover und E b war noch Herr ... vom LfV ... beteiligt. Es wurde der Kripo unter anderem erklärt, daß es sich hier um einen operativen Vorgang des LfV Berlin gehandelt habe. Ob der VM Fahrer des Unfallwagens gewesen ist, wurden nicht gesagt. Nach Auskunft der Kripo zum damaligen Zeitpunkt ist die Akte so aufgebaut, daß kein Verdacht über den Unfallhergang aufkommen kann.“

(„Brücke“, S. 3 + 4)

Der Zeuge von Weingraber (VM Wien) schilderte den Ablauf des „Unfalls“ während seiner Vernehmung so:

„Die Straße wurde von mehreren Personen über Funkkontakt abgesichert, damit keine Zeugen den Unfall sahen. Wir hatten grünes Licht vereinbart, und ich fuhr in der Linkskurve herunter.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 168)

Er sei seit diesem Zeitpunkt abgetaucht, habe aber den Kontakt zum LfV aufrechterhalten, führte der Zeuge von Weingraber auf entsprechende Fragen aus (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 27).

Die Darstellung des Zeugen, wonach Beamte des LfV Berlin unmittelbar vor Ort anwesend waren, wird durch die Aktenlage gestützt. So finden sich in den Unterlagen zur „Aktion Brücke“ zwei Mietverträge einer Autovermietung in Berlin. Gemietet wurden die Fahrzeuge auf die Tarnnamen „Fabian“ und „Franke“ (vgl. „Brücke“, S. 13 + 14 - Anlage 12 -).

Die Befragung des Zeugen „Franke“ mußte in geheimer Sitzung vorgenommen werden und kann daher in diesem Bericht keinen Eingang finden.

Die Auswirkungen dieser Aktion des Landesamtes für Verfassungsschutz auf die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Kreis um Ilse Bongartz/Schwipper, stellte sich - ohne daß der nachrichtendienstliche Hintergrund für das Gericht erkennbar wurde - in dem Urteil der 13. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1986 wie folgt dar:

„Am 18. August 1974 verließen die Angeklagte Schwipper und Jürgen Bodeux Wolfsburg und begaben sich mit der Eisenbahn über Frankfurt nach Darmstadt. Dort wohnten sie bei Siegfried Buchholz in der Frankfurter Straße. Die Reisebewegung und der Darmstädter Aufenthalt wurden ständig behördlich observiert. Während der Observationszeit fielen die vorgenannten Personen durch ihr konspiratives Verhalten auf, so daß das hessische Landeskriminalamt zu der Schlußfolgerung gelangte, daß irgendeine Aktion im Zuständigkeitsbereich des dortigen Amtes bevorstehe. Nachdem die Observation von den Observierten entdeckt worden war, und nachdem dann schließlich in der Nacht zum 25. August 1974 in Niedersachsen in einem Auto neben terroristischen Werkzeug und Waffen Schriftstücke mit einem vermeintlichen Lohngeldraub zum Nachteil der „Stern“-Redaktion in Hamburg und überdies auch noch ein auf Jürgen Bodeux lautendes Sparbuch gefunden wurde, bestanden nach Ansicht des hessischen Landeskriminalamtes, insbesondere der Zeugen Hofmann und Werz nunmehr konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Geldüberfall nicht mehr in Hamburg, sondern nun von der Gruppe um die Angeklagten Schwipper im südhessischen Raum geplant gewesen sei. Deshalb ordnete die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt, durch den Staatsanwalt Brinkmann, der sich diesen Überlegungen anschloß, die Festnahme der Bewohner der Wohnung Buchholz wegen des Verdachts der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung an. Am 26. August 1974 wurden dann u. a. die Angeklagte Schwipper zusammen mit den Zeugen Jürgen Bodeux und Reinhard Guddat in Darmstadt in dem zwischen der Straßenbahnhalttestelle der Linie 2, dem sog. Böllerfalltor, und der Ortschaft Traisa gelegenen Waldgebiet verhaftet.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 108-109)

Zum weiteren Fortgang:

Am 31. 1. 1975 fand in Berlin die turnusmäßige Tagung der Leiter der Verfassungsschutzbehörden, die sog. Amtsleitertagung, statt. Auf dieser Tagung hielt der damalige Leiter des LfV Berlin vor seinen Kollegen den als „Zachmann-Rede“ bekanntgewordenen Vortrag, in dem er die Aktivitäten des Berliner Amtes im Falle Schmücker schilderte. Autor des zugrundeliegenden Manuskriptes ist der Zeuge Natusch.

Nach den Gründen für diesen Vortrag befragt, meinte der Zeuge Zachmann:

„Es ist üblich bei Amtsleitertagungen, daß jedes Land seine Erkenntnisse mitteilt über die jeweilige Lage, das heißt Terrorismus, Extremismus usw. Dazu werden die Amtsleitertagungen durchgeführt; und es werden dann auch teilweise Beschlüsse gefaßt. Daß die Amtsleitertagung in Berlin war, ist rein routinemäßig. Es war auch meine letzte Tagung, weil ich ja einige Tage später in Pension gegangen bin. Ich habe damals sehr ausführlich über die Situation im Zusammenhang mit dem Fememord Schmücker berichtet. Ich bin dabei auch auf Einzelheiten eingegangen, wie schwierig es zum Beispiel ist, einen solchen V-Mann ausfindig zu machen, anzubahnen und zu führen. Da habe ich sicher einige Details gesagt. Ich weiß das nicht mehr. Das war der Grund. Der Schmücker-Mord war immer noch eines der wichtigsten

Gesprächsthemen, weil es bei vielen Ämtern im Westen . . ., ich meine, der Terrorismus hat ja in Westberlin angefangen, nicht im Bundesgebiet, allerdings mit Leuten, die aus dem Bundesgebiet nach Berlin gekommen sind und dann hier tätig wurden. Aber für viele Ämter war zu der Zeit, 1975, die Frage sehr aktuell: was machen wir, wie können wir gegen den Terrorismus vorgehen? Und da habe ich im einzelnen berichtet, wie man eben versuchen kann und mit Erfolg versuchen kann, in diese Kreise einzudringen mit Leuten, die man von außen versucht einzuschleusen. Leute, die wichtig sind für die Terroristen und ihnen nützlich sein könnten usw. Da habe ich über Einzelheiten gesprochen. Ich weiß nicht mehr, was ich im einzelnen gesagt habe.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 47)

Der Zeuge Natusch griff anschließend die Frage auf, warum die Amtsleiter der Verfassungsschutzbehörden zwar unterrichtet worden waren, eine ballistische Untersuchung der mutmaßlichen Tatwaffe durch das BKA aber nicht erwogen wurde, und meinte:

„Weil das eben immer noch die Verfassungsschutzbehörden sind. Also, da machen wir schon noch einen kleinen Unterschied.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 149)

Auf die Nachfrage, daß dann ja

„zumindest alle Amtsleiter, vielleicht aber auch noch weitere Personen in den verschiedenen Landesämtern und beim Bundesamt für Verfassungsschutz, schon seit spätestens Ende Januar 1975 darüber informiert (waren), daß sich diese mögliche Tatwaffe bei Ihnen (dem LfV) unter Verschluss befand.“

(Protokoll v. 16. 1. 1974, S. 64)

entgegnete der Zeuge Zachmann:

„Ja, die Leiter der Ämter.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 64)

und auf eine vertiefende Nachfrage:

„Soweit sie teilgenommen haben an der Besprechung, nicht? und dann war der Präsident des Bundesamtes da. Ich glaube, vom Ministerium, vom Bundesministerium war auch jemand da. Ich kann das nicht genau sagen. Aber, ich meine, es wird ja oft in den Amtsleiter-Tagungen über diese Dinge gesprochen. Aber das gilt natürlich, was da gesagt wird und mitgeteilt wird, als geheim. Es kann nicht weiterverwendet werden, nicht?“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 65)

Auf eine weitere Frage, ob denn auch darüber geredet worden sei, warum die mutmaßliche Tatwaffe nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sei, erwiderte der Zeuge:

„Nein. Ist nicht - - Darüber, über diesen Punkt ist nicht diskutiert worden.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 65)

Festzustellen ist somit, daß sämtliche bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden circa ein halbes Jahr nach der Tat über die mutmaßlichen Hintergründe des Fememordes an Ulrich Schmücker informiert waren.

Inwieweit sich dieses Wissen auf die spätere Zusammenarbeit ausgewirkt haben könnte, war für den Ausschuß nicht festzustellen.

3.5 Komplex I, Frage 4 Satz 2:

Wurden nach Bekanntwerden des Mordes alle Schritte ergriffen, um zu einer kurzfristigen Aufklärung des Falles beizutragen oder wurden Aussagen und Beweismittel vorenthalten bzw. manipuliert?

In diesem Zusammenhang sind die Geschehnisse um die mutmaßliche Tatwaffe wegen ihrer hohen Bedeutung als Beweismittel an erster Stelle zu nennen. Diese Waffe, die der Zeuge von Weingraber nach der Übergabe an seinen V-Mann-Führer „nie wieder“ (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 9) gesehen hat, wurde seither in einem Tresor des LfV aufbewahrt.

„Einen Hinweis auf den Verwahrort innerhalb des LfV sucht man in der Akte vergeblich.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker, S. 161)

Auf die Frage „warum diese Waffe in der Behörde untergebracht und nicht den Strafverfolgungsbehörden übergeben worden sei,“ sagte der Zeuge Natusch:

„Es wurde also entschieden, daß der V-Mann nicht preisgegeben wird und daß wir aber ansonsten versuchen sollten – soweit das eben ohne Quellengefährdung möglich ist –, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 146)

Deshalb habe man die Waffe nicht herausgeben können:

„Weil jedes Weitergeben des Beweisstückes automatisch die Enttarnung des V-Mannes bedeutet hätte. Das war ja bei der Konstruktion leider nicht zu vermeiden.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 149)

Auf die Frage, ob durch das Amt die Fingerabdrücke, welche sich auf der Waffe befunden haben müßten, verwischt worden seien, antwortete der Zeuge Natusch jedoch eindeutig:

„Nein, na sicherlich nicht.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 150)

Das Auffinden der Waffe im LfV schilderte der Zeuge Fätkinhauer, der zu diesem Zeitpunkt an der Erstellung des Projektgruppenberichts „Mordfall Schmücker“ mitarbeitete, sehr detailliert:

„Nachdem so gegen Mittag das grüne Licht hinsichtlich meiner Sicherheitsüberprüfung gegeben war, haben wir dann – das ist auch, glaube ich, in den Unterlagen vermerkt – diesen Aktenordner, der als „geheim“ bezeichnet und, wie gesagt, gesiegelt war, geöffnet. Und wir fanden dann das darin, was wir auch erwartet hatten; denn man hatte uns – – das heißt – wenn ich mich recht entsinne –, eine Sekretärin des damaligen Amtsleiters Dr. Wagner hatte uns diesen Aktenordner mit der Maßgabe übergeben, hier sei die besagte und gesuchte Waffe. Wir haben dann die Waffe untersucht und haben dann – – Oder besser gesagt: Es war so, daß ich bereits am Vormittag in den Urteilsgründen des ersten oder zweiten Schmücker-Prozesses gelesen hatte – also Material, das keiner Geheimhaltung unterlag. Und da ist mir die Bezeichnung der Tatwaffe untergekommen, so, wie sie nach den Feststellungen des Gerichts getroffen wurde. Es handelte sich dabei um eine 08. Ich bin kein Waffenfreak, aber eine 08 habe ich nun auch irgendwo geistig vor Augen.“

Die Waffe, die wir da gefunden hatten, entsprach dieser Beschreibung nicht, und insbesondere auch die sonstigen in dem Urteil angesprochenen Merkmale – nämlich eine Anrostung und neue Griffschalen – waren hier bei dieser Waffe nicht feststellbar. Sie war eigentlich in einem einwandfreien Zustand. Und man konnte auch den Typus „Beretta“ nachvollziehen. Es gab ein großes Erstaunen. Jedenfalls stellte man relativ schnell fest – innerhalb einer halben Stunde waren wir uns eigentlich sicher –, daß es sich bei der hier vorgefundenen Waffe – entgegen dem, was man uns gesagt hat – nicht um die besagte Schmücker-Waffe handeln könnte. Herr Werda wußte sich zu erinnern, wo die Waffe gelagert war – wenn ich mich recht entsinne –: in einem ganz bestimmten Panzerschrank im Keller. Wir haben dann einen leitenden Mitarbeiter des Amtes gebeten, uns diesen Tresor zu öffnen. Das tat er auch. Wir haben dann eine weitere Waffe aufgefunden, auf die die Beschreibung paßte innerhalb dieser Urteilsgründe. Diese Waffe haben wir dann an uns genommen.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 8)

Zu dieser zweiten Waffe führt der Projektgruppenbericht unter Verweis auf einen Vermerk des V-Mann-Führers Grünhagen vom 26. 6. 1979 aus:

„Dieser unter dem Betreff „Abschaltung des V-Mannes Wien“ von dem V-Mann-Führer B (Grünhagen) gefertigte Vermerk hat dabei auszugsweise folgenden Wortlaut (Blatt 465, Band XVIII Projektgruppe Verfassungsschutz):

„Desweiteren übergab V-Mann eine Pistole, 9 mm Beretta, 1934, Nr. F 55 149. Diese Pistole hatte sich V-Mann „Wien“ Anfang 1970 gekauft, da er damals Waffen sammelte. Nach seinen Angaben ist diese Waffe während der Zeit seines Besitzes nie benutzt worden. F 1 hatte V-Mann aufgefordert, alle möglichen in seinem Besitz noch befindlichen Waffen am besten abzuliefern, damit er nicht in Schwierigkeiten kommen kann. Vor der Zusammenarbeit mit dem LfV (November 1972) war V-Mann ein ‚Waffensammler und Waffenliebhaber‘. Von der Existenz der oben genannten Waffe hatte V-Mann vorher keine konkreten Angaben gemacht. Zu der Waffe übergab V-Mann eine Schachtel mit Munition 7,65, die er beim Aufräumen im Keller ebenfalls noch gefunden hatte. Waffe und Munition werden bei IV (2) 1 im Panzerschrank aufbewahrt.“

(Projektgruppenbericht „Mordfall Schmücker“, S. 164)

Weiterhin schilderte der Zeuge Fätkinhauer das Geschehen beim Auffinden der beiden Waffen so:

„Die Situation, die sich uns darstellte, war die, daß Herr Dr. Wagner monatelang oder eine ganze Weile offensichtlich auf einer Waffe saß – und diese auch wie einen Kronschatz hütete –, bei der es sich um eine ganz andere handelte. Wir haben dann versucht, dieses Verwechslungsspiel irgendwie in die Reihe zu bekommen. Es hat sich dann herausgestellt, daß das – ich will es einmal so sagen – Dämlichkeit war, weil die, die etwas von Waffen verstehen, nicht für die Eintütung verantwortlich waren, und die, die nichts verstanden, haben es eingetütet. Dann ist das da offensichtlich quergelaufen.“

Es war nicht das, was man zuerst vermuten konnte, hier eine – das ist jedenfalls meine persönliche Wertung und mein Eindruck – -. Es war also nicht so, daß man uns die wahre Tatwaffe vorenthalten wollte – denn die Identifizierung war so eindeutig und klar –, sondern das war ein offensichtlich – und ich muß sagen – peinliches Versehen, . . .“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 9)

Zur Frage eines möglichen Vertauschens, führte der Zeuge Fätkinhauer dann aus:

„Na ja! Wenn ich mich recht entsinne – – Wir haben ja die Mitarbeiterin dazu befragt, und meiner Erinnerung nach hat sie sich dahingehend wohl eingelassen, daß sie hier wohl von Dr. Wagner angewiesen worden sei – bitte, ganz vage jetzt –, diese Waffe dort in diesen Tresor zu verbringen. Jedenfalls das, was mir noch erinnerlich ist – nehmen Sie es also nur noch als Rückschluß –, war eben auch die schon komische Situation, daß der Amtsleiter hier ein besonders wichtiges Beweismittel sichern wollte, sicherstellen wollte, daß das also nicht verlorengelut und sich bei dieser Sache also noch nicht einmal darüber vergewisserte, was er da hat, sondern eine eingetütete Pistole nimmt, – – Ja gut! Ich gehe einmal davon aus, daß Herr Dr. Wagner nun vielleicht auch kein Waffenexperte ist. Davon gehe ich aus, daß er sie nicht gesehen hat. Das ist ja sowieso ein durchgängiges Ereignis gewesen, daß man sich also in dem Amt offensichtlich gehütet hatte, zuviel zu wissen von der Waffe. Das war ja schon abenteuerlich. Also, wer da alles nicht und weggeguckt hat, wenn die Waffe einmal irgendwo war! Der einzige, der sicher wußte, was es mit dieser Waffe auf sich hatte, war Herr Grünhagen, und dann endete das auch schon mehr oder minder. – – Aber das ist also – das muß ich dazu sagen – ein gängiges Abschottungsprinzip offensichtlich innerhalb dieser Geheimdienste, daß man da also nur soviel zu wissen kriegt oder soviel weiß oder sich soviel Wissen aneignet, wie nur für die Arbeit notwendig, und nicht darüber hinaus.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 61, 62)

Im Hinblick auf eine ausreichende Kennzeichnung – etwa durch Aktenzeichen – stellte der Zeuge Fätkinhauer die Situation so dar:

„... die Asservierung war eben von der Art, daß eben auch dieses Verwechslungsdebakel – oder wie man das nennen will – hat stattfinden können. – – Und das hängt damit zusammen, daß da nun eben keine Asservatenstelle ist, sondern die haben das also da doch etwas weniger eng gesehen,

so will ich das mal sagen. - Ja, partiell und zwar beispielsweise diese Waffe Beretta; daran kann ich mich erinnern. Da konnten wir anhand von Daten an diesem zugesiegelten Umschlag - da war also innen noch ein Innenumschlag - - Da gab es also eine Verweisung, und über das Datum der Verweisung sind wir ja auch erst stutzig geworden, weil die also zeitlich weit nach dem angeblichen Übergabezeitpunkt lag, nämlich das war der Zeitpunkt, zu dem Weingraber hier die Waffe dem LfV - die zweite, seine eigene - zur Verfügung stellte, und das war der Punkt. Es gab also teilweise durchaus erkennbare Asservierungen. Wenn ich mich recht entsinne, war jedenfalls ein entsprechender Asservierungsvermerk an dieser 08 - als der jetzt vermutlichen tatsächlichen Tatwaffe - wohl meiner Erinnerung nach nicht vorhanden. Wir haben sie also dann gesucht, und haben da was gefunden, was von der Beschreibung her paßte. Und das war es dann auch schon.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 68, 69 - 80)

Auf die Frage, ob das Landesamt für Verfassungsschutz der Staatsanwaltschaft Hinweise auf die Tatwaffe geliefert habe, antwortete der Zeuge Fätkinhauer eindeutig:

„Also, das kann ich klar verneinen. Ein solcher Hinweis wäre für diesen Untersuchungsbericht ja auch von erheblicher Relevanz gewesen. Einen solchen Hinweis habe ich nicht aufgefunden.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 87)

Der Zeuge Werda bestätigte die Aussagen des Zeugen Fätkinhauer in den wesentlichen Punkten (vgl. Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 106) und ergänzte darüber hinausgehend:

„Ich habe hinterher durch das Studium der Akten - ich weiß nicht, welche Akte das war - erfahren, daß bereits außerhalb des Hauses bekannt war, daß sich noch eine weitere Waffe in den Räumen des Landesamtes befinden soll, und zwar im Tresor des damaligen Amtsleiters. Und dabei sollte es sich offensichtlich nicht um die Tatwaffe gehandelt haben. Also wußten die Mitarbeiter mit dem Schmücker-Verfahren schon mehr als wir. Das kann ich noch dazu sagen. Aber wie gesagt, das habe ich erst im nachhinein, ein paar Tage später, gelesen, als ich so langsam, aber sicher in die Akten einsteigen konnte.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 104)

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Asservierung von Waffen im LfV führt der Projektgruppenbericht aus:

„Die erwähnten in den Räumlichkeiten des LfV asservierten scharfen Schußwaffen 08 Parabellum bzw. Beretta werfen unmittelbar die Rechtsfrage der Zulässigkeit der Asservierung unter Berücksichtigung des in Berlin geltenden Alliierten Waffenrechts auf.“

Mitarbeiter des LfV Berlin sind unbewaffnet. Infolgedessen besteht, anders als im Polizeibereich, keine generelle alliierte Genehmigung zur Führung und damit zur Aufbewahrung von scharfen Schußwaffen. Nach Auskunft des Justitiars des LfV ist keine, die Lagerung von Waffen im Bereich des LfV rechtfertigende alliierte Sondergenehmigung bekannt. Die Verwahrung der Waffen ist daher grundsätzlich rechtlich unzulässig und für die dafür verantwortlichen Mitarbeiter des LfV strafbewehrt.

Ob hier das objektiv vorliegende strafbare Verhalten durch anderweitige Rechtsätze gerechtfertigt ist kann nicht generell, sondern nur durch eine Einzelfallprüfung beantwortet werden.

(...) Weder im Falle der 08 Parabellum noch im Falle der Beretta sind vorstehende oder andere rechtliche Überlegungen zur Frage der Zulässigkeit der Asservierung aktenkundig gemacht worden. Auch eine Einbindung des Justitiars in den Vorgang hat es nicht gegeben.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker, S. 168-170)

Die Aktenführung des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde anlässlich der Erstellung des Projektgruppenberichtes zum „Mordfall Schmücker“ durch die Projektgruppe diskutiert und fand unter dem Aspekt möglicher Manipulationen auch ihren Niederschlag in den Ausschußsitzungen. Auf die Aktenführung angesprochen, äußerte sich der Zeuge Fätkinhauer so:

„Die Aktenführung in diesem Bereich war recht unterschiedlich. Es gab - das können Sie gegebenenfalls auch dem Bericht entnehmen - eine Fülle von Aktenmaterial. Das, was ich speziell den Aktenbereich Schmücker - den tatsächlich interessierenden, in dem die Abläufe auch originär dokumentiert waren, die sich um die Anbindung an das LfV und dann die spätere Entwicklung dieses Falles darstellten - - Diese Aktenführung war nach meinem Dafürhalten so, daß es zu Kritik Anlaß gab. Die Aktenführung, die ich gewohnt bin, besteht darin, daß ein Aktenband ordnungsgemäß foliiert ist und daß man sich anhand der Folierung durch die Akte durcharbeiten kann.“

Der Aktenband, der mir hier vorgelegt worden ist - es waren, glaube ich, zwei Bände -, zeichnete sich dadurch aus, daß Vorheftungen waren - das waren Entheftungen aus anderen Aktenbestandteilen -, daß sich aus diesen Vorheftungen nicht unbedingt ergab, woraus sie entheftet waren, so daß hier - auf den ersten Blick jedenfalls - diese Akte einen sehr unordentlichen Eindruck hinterließ. Es waren Dinge im zeitlichen Ablauf vorn abgeheftet, die in der zeitlichen Abfolge eigentlich etwas später hätten in der Akte auftauchen müssen.

Die diesbezügliche Überprüfungen haben dann ergeben, daß diese Vorheftungen Bestandteile aus anderen Akten waren - V-Mann-Akten - und daß diese Vorheftungen Originale waren, die dann aus diesen V-Mann-Akten entheftet und zum Schmücker-Vorgang genommen worden sind. Wann das passiert ist, ließ sich meiner Erinnerung nach nicht mehr nachvollziehen. Auf jeden Fall konnte man die einzelnen Bestandteile, die in Vorheftungen dort in der Akte befindlich waren, dann einzelnen V-Mann-Akten wieder zuordnen. Das heißt, es war erklärlich, warum sie dann drin waren: weil sie inhaltlich mit dem Fall zu tun hatten . . .

Die Vollständigkeit: Das ist eine Bewertungsfrage, die ich im Bericht auch angesprochen haben. Sie können sich vorstellen, daß dieser Fall auch für einen untersuchten Staatsanwalt von Interesse ist, der ja berufsbedingt neugierig ist. Dieser Fall hat mich persönlich sehr neugierig gemacht. Ich habe also sehr eingehend auch darauf geachtet, ob es irgendwelche Hinweise gegeben hat, die für eine nachträgliche Aktenmanipulation Aufschlüsse hätten geben können. Ich habe derlei nicht gefunden, so daß meine Aussage in dieser Richtung die ist: keine Anhaltspunkte gefunden!

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 4, 5)

Auf die Frage, ob sich die Aktenführung bei den „Schmücker“-Akten negativ von der sonstigen Aktenführung abgehoben habe, sagte der Zeuge Fätkinhauer:

„Das war ja das Merkwürdige oder das, was auffiel, daß nun gerade ausgerechnet dieser Bereich sich da entsprechend negativ abhob. Das war der erste Eindruck, der sich einem da vermittelt hat.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 5)

Auf Nachfrage relativierte der Zeuge Fätkinhauer dann jedoch:

„Ja, und zwar, diese originäre „Schmücker“-Akte - ich nenne sie mal so -, die aus zwei Leitz-Ordern bestand - das konnte man aber erst nach entsprechender Lektüre erkennen -, war durchaus auch paginiert oder foliiert. Bloß, diese durchgehende Paginierung setzte in der Akte erst viel später ein. Man las also - - Wenn man jetzt kontinuierlich in der Akte blätterte, waren eben diese Vorheftungen, die man als solche nicht gleich so auf den ersten Blick identifizierte. Irgendwann einmal stieß man dann auf einen Bereich, der dann durchgehend paginiert war. Das heißt also, unsere Ermittlungen dazu haben ergeben - und das bestätigt sich auch durch das äußere Bild und auch die jeweils auf den Blättern befindlichen Numerierungen, die offensichtlich aus anderen Paginierungen stammten, aus anderen Akten -, daß man hier aus anderen Aktenbestandteilen etwas zur Sache Gehörendes vorgeheftet hatte.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 7)

Schließlich gelangte der Zeuge Fätkinhauer hinsichtlich der möglichen Manipulationen des Aktenmaterials Schmücker an einem bestimmten Punkt zu einem endgültigen Ergebnis:

„Wenn ich vorhin davon gesprochen habe, daß ich hier nicht den Eindruck gewonnen habe, daß das Aktenmaterial manipuliert worden ist, dann bezog sich das oder diese Bewertung gerade auf dieses Akteuteilchen, dieses Blatt: die Anordnung der Observation (dabei handelte es sich um die Observation, die der Zeuge Natusch für den Tattag zunächst angeordnet und sodann später wieder rückgängig gemacht hatte, ohne dies in Form eines Vermerkes aktenkundig zu machen). Da sind einige Vermerke drauf. Das ist im Bericht auch erwähnt, dieses hin und her. Wenn jemand versucht hätte - das war meine Überlegung -, ein etwas günstigeres Licht durch eine Aktenbereinigung herbeizuführen, dann wäre es ihm ein leichtes gewesen, gerade dieses inkriminierende Aktenstückchen auszuheften und verschwinden zu lassen, weil das also vorhanden war und im Grunde genommen bis an die Observation ranführte und auch den Abbruch da irgendwo - Ich weiß jetzt nicht, ob das jetzt diese Anordnung des Abbruchs war oder nur die Anordnung, daß observiert wird. Das hat mich eigentlich hier auch zu der Überzeugung kommen lassen, daß hier an dem Aktenmaterial eben nicht gefingert wurde. Denn darauf habe ich natürlich auch geachtet, um mir da ein Bild zu verschaffen.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 65, 66)

Auch der Zeuge Hartwig, Referatsleiter beim LfV Berlin, wollte eine Aktenmanipulation im Fall Schmücker nahezu ausschließen und führte aus:

„Also zu 100 % kann man so etwas natürlich nie ausschließen, aber die Gegebenheiten im Amt, die ich Ihnen gern schildern werde, sind so, daß ich die Wahrscheinlichkeit, daß so etwas geschehen ist, doch als äußerst gering einschätze.“

Die V-Mann-Akten, die wir haben, stehen in einem besonders abgeschotteten Arbeitsbereich, der direkt beim Unterabteilungsleiter - also bei mir damals, als ich für den Bereich noch zuständig war -, aufgehängt sind. Es arbeiten in diesem Bereich ein Sachbearbeiter und ein Hilfssachbearbeiter bzw. Hilfssachbearbeiterin; und nur diese haben Zugang zu den Akten, außer der Person des Unterabteilungsleiters, also ich damals, diese aber auch nur oder kaum möglich ohne Wissen des betreffenden Sachbearbeiters. Wenn ich also ohne Beisein des Sachbearbeiters, der diesen Schrank verwaltet, mir Zugang verschaffen müßte, dann könnte ich das zwar tun, müßte aber einen versiegelten Umschlag brechen, der die Zahlenkombination für diesen Schrank enthält, und das müßte ich ja dann dem Sachbearbeiter am nächsten Tag sagen, daß ich also da dran war und aus dem und dem Grund. Ansonsten kann sich natürlich der Amtsleiter auch jederzeit jede Akte aus diesen Bereich vorlegen lassen und der zuständige V-Mann-Führer dieses V-Manns, um den es geht; das wird aber in der Akte hinten vermerkt, die Einsichtnahme.“

(Protokoll v. 12. 6. 1990, S. 102)

Nachdem der Zeuge Werda den ungeordneten Zustand des Aktenmaterials dargestellt hatte (vgl. Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 101, 102), beantwortete er die Frage nach der Vollständigkeit des gesamten „Schmücker“-Aktenmaterials folgendermaßen:

„Also, alle Akten, die zur Aufklärung der uns vorgegebenen Fragen - die waren uns ja von der Projektgruppe, vom Senator und vom Staatssekretär vorgegeben, sie deckten sich ja zum Teil auch mit dem Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses der letzten Wahlperiode, der nicht zum Abschluß gebracht werden konnte - und Aufarbeitung der Fragen notwendig waren, sind meines Erachtens - und ich habe da sehr genau nachgesehen, ich habe mich auch selbst davon überzeugt, indem ich mir einfach die Schränke habe öffnen lassen und nachgeforscht habe, welche Akten da vielleicht noch in Frage kämen - uns also vorgelegt worden sind. Ich bin dazu 99,9 % sicher. Ich kann allerdings nicht - das muß ich noch dazu sagen - das auf Akten beziehen, die vor meinem Eintritt in diese Projektgruppe - vielleicht vor 10 Jahren - irgendwie vernichtet worden sind. Das weiß ich nicht. Das kann Ihnen aber auch keiner sagen.“

(Protokoll v. 13. 2. 1990, S. 102)

Intensiv hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Höhe und den Hintergründen der Gelder beschäftigt, die vom LfV Ber-

lin an den ehemaligen V-Mann „Wien“ gezahlt worden sind. Dies auch vor dem Hintergrund öffentlicher Spekulationen, hierbei könne es sich möglicherweise um Schweigegelder gehandelt haben.

Aus den Unterlagen, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, ist zu entnehmen, daß die Tätigkeit des V-Mannes „Wien“ in den Jahren 1977 bis 1979 jährlich mit ca. 25 000,- bis 28 000,- DM entlohnt wurde. Angaben zu früheren Zahlungen können nicht gemacht werden, da erst seit dem Jahre 1977 sog. „Zahlbogen“ beim LfV geführt werden und genaue Rückschlüsse wegen der unübersichtlichen Aktenführung nicht möglich sind (vgl. Projektgruppenbericht „Handhabung des Sicherheitsfalles eines ehemaligen geheimen Mitarbeiters“, S. 3 - nachfolgend PG-Bericht „Sicherheitsfall“ genannt -).

Die vorgenannten Zahlungen stehen nicht im Zweifel und werden auch vom Zeugen von Weingraber im wesentlichen bestätigt (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 50 bis 62).

Ebenso eindeutig hat sich ergeben, daß der V-Mann „Wien“ etwa 1977/78 mit einem Arbeitsauftrag nach Italien geschickt worden war und schließlich 1979 „abgeschaltet“ wurde (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 50-62).

Da die Tätigkeit des V-Mannes in Italien nicht in Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht, wird hierauf im folgenden nicht weiter eingegangen werden.

Im Projektgruppenbericht „Sicherheitsfall“ wird ausgeführt:

„Bei Abschaltung des VM im Jahr 1979 erhielt W. („Wien“) als erste Rate auf eine Abfindung zusätzlich 60 000 DM zum Kauf einer Eigentumswohnung in Italien. Die zweite und letzte Rate in Höhe von 40 000 DM erhielt er im April 1981 zu einem beabsichtigten Einkauf in ein Geschäft. Es war ursprünglich vorgesehen, die Abfindung bei der Summe von 100 000 DM zu belassen.“

(o. g. Bericht, S. 3)

Nach der Veröffentlichung des Nachrichtenmagazins „Spiegel“ vom 29. 9. 1989 (vgl. Anlage 3) trat für den Berliner Verfassungsschutz der sog. „Sicherheitsfall von Weingraber“ ein. Die Gesamtkosten des „Sicherheitsfalles“ belaufen sich (ohne Reisekosten) auf 763 300 DM (vgl. PG-Bericht „Sicherheitsfall“, Anlage 13, S. 4).

Diese Zahlungen erfolgten in Kenntnis und mit Billigung der Verwaltungsspitze, da Staatssekretär Müllenbrock und Innenminister Kewenig die Entscheidung, die Zahlungen zu leisten, mitgetragen haben.

(vgl. Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 44)

Die Höhe der geleisteten Zahlungen wurde durch den für den Zeitraum verantwortlichen Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen Dr. Wagner, bestätigt:

„Die Kosten verliefen ungefähr so, wie Sie das aufgelistet haben. Ich zweifle nicht, daß diese Zahlen richtig sind, denn der Bericht fußt ohne jeden Zweifel auf den Unterlagen, die ich und Herr Hartwig hinterlassen haben.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 83)

Im einzelnen stellte der Zeuge Dr. Wagner die Situation um Weingraber nach seiner Enttarnung folgendermaßen dar:

„Spätestens in dem Augenblick, als wir merkten, daß sein Wohnort bekannt ist, haben wir ihn veranlaßt, diese Räumlichkeiten zu verlassen. Er wurde untergebracht in einer größeren Stadt, und von dort aus hatte er mit uns Kontakt gehalten. Und nun traten Kosten auf, die ich im einzelnen nicht mehr hätte beziffern können - Sie haben sie wohl teilweise mir vorgelesen, vorgehalten -, Kosten für die Bewirtschaftung des Anwesens. Kosten dafür, um daß er sich selbst nun nicht kümmern konnte. Wir hatten ihn ja im Grunde genommen, wenn man so will, aus dem Verkehr gezogen. Das heißt, er konnte sich um sein Anwesen nicht mehr in Person kümmern. Er konnte aber auch nicht einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Er war nicht ganz ungefährdet ohne dies aus vorgegangenen Zeiten. Er hätte erkannt werden können. Wir waren dagegen - wir, das LfV -, daß er sich dort etwa betätigt hätte in einem Büro oder in einer Fabrik oder wie auch immer. Das heißt kausal für sein Verhalten waren wir und

unsere Sicherheitsforderungen. Er ging also keiner Berufstätigkeit nach. Andererseits war dieses Anwesen, um das er sich nicht kümmern konnte und das Kosten verursachte. -- Wir haben Posten für Posten ständig besprochen. (...) Von dieser Linie her, die wir überlegten, mußten wir bezahlen, wir mußten Ausfälle ersetzen. Wir mußten dafür sorgen, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Unter anderem fiel vorher das Stichwort „Darlehensverpflichtungen“; daran kann ich mich auch erinnern, wenn auch nicht mehr an alle Einzelheiten. Sein Lebensunterhalt war nur ein Faktor von einer ganzen Reihe von Kosten, die Monat für Monat entstanden. Wie gesagt: Er hielt sich hilfswise vorübergehend irgendwo auf, wo wir meinten, daß er nicht gefährdet sei. Das war aber nur eine vorläufige Maßnahme. Wir meinten, daß das irgendwann übergehen müsse, und zwar alsbald wie möglich, in eine endgültige, getarnte Unterbringung, den Risiken entsprechend.“
(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 81, 82)

Für die Zukunft habe das enttarrte Objekt - ein Weingut -, auf dem von Weingraber lebte, verkauft werden sollen, da dieser dort nicht länger habe bleiben können, so der Zeuge Dr. Wagner
(vgl. Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 82, 83).

Zweck der Zahlungen sei es ausschließlich gewesen, den bisherigen Besitz des von Weingraber zu veräußern und ein neues, wertgleiches Anwesen zu erwerben. Daran ließ der Zeuge Dr. Wagner keinen Zweifel gelten:

„Ja, das ist eingehend besprochen worden, und zwar hatten wir mit ihm darüber volles Einvernehmen erzielt - das ist richtig! Er hat sich damit einverstanden erklärt. Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, ob die Zweckbestimmung auch ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung war, aber eines war völlig klar: Das war der Zweck. Er sollte wieder sicher irgendwo untergebracht werden. Es sollte ein neues Objekt gekauft werden können. Das alte sollte er loswerden.“
(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 101)

Auf die Frage, warum die Unterhaltung des Weingutes durch das Landesamt für Verfassungsschutz auch mitfinanziert worden sei, antwortete der Zeuge Dr. Wagner:

„Ich hatte vorher versucht, schon anzudeuten. Wir hatten ihn im Grunde natürlich aus seiner Existenz losgelöst. Er hatte ja in Berlin eine Existenz. Nun hat er schlicht nichts mehr. Er war aus Sicherheitsgründen ja da unten, und eigentlich waren wir diejenigen, die das zu verantworten hatten - ihm gegenüber. In dem Verhältnis zwischen uns und ihm konnten wir nicht behaupten, er habe diese Sicherheitsrisiken verschuldet - das war nun beim besten Willen nicht zu sagen -, (...).

Also mit anderen Worten: Es war unsere verdammte Pflicht und Schuldigkeit für seine Sicherheit einzustehen! - Das war unsere Grundposition. Das war die Position meines Vorgängers, und es war meine auch. Also, ich würde schon sagen, daß das die Verantwortung des Landesamtes für Verfassungsschutz und nicht die Verantwortung des Betreffenden war - würde ich schon sagen.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 85)

Zu der Länge des Zeitraumes der Unterhaltung des Weingutes durch das Landesamt für Verfassungsschutz ergänzte er:

„Weil er es nicht sofort loswerden konnte, Herr Vorsitzender, das war nicht so einfach. Ich meine, der Idealfall hätte darin bestanden zu sagen: Also, es findet sich jemand, der das übernimmt, und du siehst zu, daß du irgendwo anders etwas kaufst, wo du deinen Lebensunterhalt auf längerer Sicht oder auf Dauer fristen kannst. Aber das alles ließ sich nicht in Wochen und auch nicht in Monaten realisieren. Das war nicht so einfach. Und einstweilen war das also nur das Stück, an dem er natürlich auch hing, auch wenn er - ich sagte das schon - nicht mehr dort wohnen konnte. Wir hielten ihn, also wenn Sie so wollen, verborgen. (...). Wenn wir keine Rücksichten zu nehmen gehabt hätten, hätten wir vielleicht mit Hilfe der Vermittlung befreundeter Behörden dafür sorgen können, daß er irgendwo arbeiten kann. Das ging

nicht; das haben wir eingehend erwogen. Und das war die Zwickmühle, in der wir uns befanden.“
(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 86)

Die Vernehmung des Zeugen Müllenbrock zeigte, daß er - soweit es um die Absicherung des Zeugen von Weingraber ging - im wesentlichen der Argumentation des damaligen Amtsleiters Dr. Wagner folgte.
(vgl. Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 46/47).

Aus der weiteren Befragung des Zeugen Dr. Wagner ergab sich, daß die an den Zeugen von Weingraber nach 1986 geleisteten Zahlungen im wesentlichen aufgrund von Forderungen erbracht worden sind, die dieser gestellt hatte, und die sodann vom LfV überwiegend akzeptiert worden sind.
(vgl. Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 87).

Dazu der Zeuge von Weingraber:

„Wir haben eine Aufstellung erstellt und Bücher vorgelegt über die Summen. Die Zahlen lagen vor. Die Abschlagszahlungen habe ich bekommen. Ich habe irgendwann unterschrieben, daß mir die Abschlagszahlungen gegeben werden, um mir eine andere Existenz aufzubauen.“
(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 70)

Zu der Möglichkeit und Fähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz, die gestellten Forderungen zu kontrollieren und zu überprüfen, äußerte sich der Zeuge Dr. Wagner wie folgt:

„Soweit wir konnten, haben wir das überprüft. Er hat auch Papiere vorgelegt. Ich habe ihn danach gefragt, das weiß ich ziemlich genau. Ich wollte schon Genaueres wissen über den Finanzbedarf. Er hat den entsandten Beamten mindestens zum Teil Nachweise geliefert. Und die wurden also jeweils nach Rückkehr von mir, gemeinsam mit Herr Hartwig oder von diesem allein, befragt. Die haben auch Vermerke geschrieben über den Ablauf dieser Besprechungen, dieser Besuche. Und ich hatte den Eindruck, daß nicht nur die Beamten exakt berichten - soweit das möglich war -, sondern wir hatten übereinstimmend den Eindruck, daß er uns die Wahrheit sagt, daß er uns keinen Schwindel vorsetzt. Zum Teil war das überprüfbar. Ich glaube, nicht rundum. Wir konnten nicht alles überprüfen. Aber wir hatten teils die Möglichkeit, zu kontrollieren, teils hatten wir den Eindruck, was er sagt, entspricht der Wahrheit, es stimmt.“
(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 87, 88-100)

Der Zeuge Hartwig präziserte diese Aussage seines früheren Amtsleiters dahingehend:

„Wir konnten natürlich die Berechtigung seiner Ansprüche nicht im Detail nachprüfen aus mehreren Gründen. Einmal weil wir das italienische Rechtssystem nicht kennen. Das scheiterte oft schon an der Sprache, diese Urkunden nun wirklich im Detail verstehen zu können. Wir konnten mehr oder weniger eine Plausibilitätsprüfung machen, sehen, ob er uns da nicht irgendwie etwas unterjubelt - sage ich mal salopp -, was nicht dazu gehört. Das haben wir nach besten Kräften - sehr beschränkten Kräften - natürlich angesichts der sachlichen Schwierigkeiten - getan und haben gemeint, daß das, was wir dann letztlich als Entschädigungsbetrag ermittelt haben, tatsächlich angemessen sei, zumal die beiden Beamten schon bei der ersten Reise - wenn ich mich richtig entsinne - den Auftrag hatten, und das auch getan hatten, das dortige Anwesen aus allen Ecken und Winkeln zu fotografieren, um so einen möglichst sachgerechten Beleg und nicht nur die Schilderung der Beamten zu haben, was das denn für ein Anwesen war; denn darüber konnten wir uns vom Schreibtisch aus überhaupt keine Vorstellung machen.“
(Protokoll v. 12. 6. 1990, S. 6)

Demgegenüber erklärte der Zeuge von Weingraber, das Weingut auch heute noch zu bewirtschaften (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 69). Das Geld habe er letztlich nicht dazu verwendet, sich räumlich zu verändern; vielmehr habe er es benutzt, um sein Gut „noch besser“ auszubauen (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 83).

Dazu erklärte der Zeuge von Weingraber:

„Damit waren beispielsweise die Partner nicht einverstanden (gemeint sind die Miteigentümer der anderen Fünftel an dem Weingut) . . . Ich hatte den Versuch gemacht (zu verkaufen). Später hatte ich den Weingutverkauf abgeschlossen mit einer Person aus meiner Familie, die meine Anteil kaufte. Dann kam das Problem mit der Vertragsstrafe, und ich habe nicht verkauft.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 69)

Darüber hinaus wäre es seiner Meinung nach ohnehin kaum möglich gewesen, sich auf diesem Wege längere Zeit eventuell Nachforschungen zu entziehen:

„Darf ich Ihnen kurz erklären, warum das nicht ging? - Es wäre kein Problem gewesen, meinen Namen zu ändern. Aber das Problem ist, den Namen meiner Lebensbegleiterin und den Namen ihres neunzehnjährigen Sohnes zu ändern und vielleicht auch den Namen des ehemaligen Ehemannes und der Familie. Da fing das Chaos an. Das Problem ist nicht so einfach.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 83)

Hinsichtlich einer seinerseits etwa eingegangenen Verkaufsverpflichtung äußerte sich der Zeuge von Weingraber widersprüchlich. Während er zunächst erklärte, sich hierzu verpflichtet zu haben (vgl. Protokoll v. 22. 5. 90, S. 71), erklärte er wenig später:

„Nein, ich habe mich nicht verpflichtet. Damals hat Herr Grünhagen mit mir gesprochen und gesagt, das Landesamt fühlt sich an allen Sachen einschließlich meines Todes unschuldig. Sowas nämlich habe ich unterschrieben. Sie haben keine Pflichten. Sie haben gar nichts. Es stand auch nichts drinnen, daß ich das Geld zurückzahlen müßte in dem Fall, wenn ich es anders machte.“

(Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 84)

Zu diesem Komplex hatte der Zeuge Hartwig jedoch eine ganz konkrete Erinnerung:

„Es war von uns beabsichtigt - und wenn ich mich richtig entsinne, kommt das auch in der Abfindungserklärung (Aktenanlage a) zum Schreiben vom Juni 1990 - IV - I - AbtL - 020 - A - 00016 - . . . / 90 [= Abfindungserklärung], vgl. Anlage 14) die er dann unterschreiben mußte - nachdem er die Zahlung erhalten hatte, zum Ausdruck -, daß er verpflichtet ist, dort sein bisheriges Weingut aufzugeben und sich an neuer, sicherer Stelle niederzulassen.“

(Protokoll v. 12. 6. 1990, S. 4)

Auf Vorhalt, daß es etwas voreilig gewesen sei, an den Zeugen von Weingraber zu zahlen und es dann ihm zu überlassen, ob und wann er das neue Anwesen erwerben würde, entgegnete der Zeuge Dr. Wagner:

„Wir gingen erstens davon aus, daß diese Lasten, Sie haben sie mir zahlenmäßig vorgelesen - im Grunde genommen auf die Dauer nicht vertretbar sein konnten. Monat für Monat - mindestens aber in kurzen Zeitabständen - Zahlungen in dieser Größenordnung: Das konnte so nicht weitergehen. Und auf der anderen Seite war es so: Wir wollten, daß er - und das wollte er auch - gesichert irgendwo leben kann, und wir wollten uns aber aus dieser ständigen, auch wirtschaftlichen Verantwortung für ihn sobald wie möglich zurückziehen - sobald wie möglich. Und so kamen wir überein, daß ein Schlußstrich gezogen wird, und er war mit uns dieser Meinung und versprach, sagte zu, daß er sich kümmern würde. Das war unser Angebot, und damit sollte ein für alle Mal Schluß sein. Was übrig blieb, das war unsere Bereitschaft, selbstverständlich ihn zu beraten und zu betreuen, wenn das notwendig werden würde, das heißt, er konnte Kontakt aufnehmen, wenn er das wollte, aber die wirtschaftliche Seite sollte mit dieser Vereinbarung einen Abschluß finden.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 103)

Und weiter:

„Wir waren uns darüber einig, wie das Geld zu verwenden war. Und diese Verpflichtung hat er übernommen. Wir konnten naturgemäß von Berlin aus nur sehr bedingt auf das Geschehen Einfluß nehmen, andererseits aber hatten wir es

mit einem Mann zu tun, der risikobewußt, problembewußt war, der auch unseren Empfehlungen aufgeschlossen gegenüberstand und der wußte, warum das so sein sollte. Wir konnten das - - Meiner Ansicht nach konnten wir das so regeln. Wir konnten ihm das überlassen. Das mußten wir übrigens weitgehend auch, denn er war unten - nicht wir. Er mußte das betreiben. Und das war ihm auch klar. Und wir waren nach den Umständen, nach dem, was wir sahen - - - - - Übrigens auch aufgrund der familiären oder, sagen wir einmal, persönlichen Verhältnisse - er ist nicht verheiratet - hatten wir den Eindruck, daß wir davon ausgehen können, das Geld wird absprache- oder vereinbarungsgemäß genutzt werden. Aber wir konnten das nicht dauernd an Ort und Stelle beeinflussen. Das war unmöglich.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 104, 105)

Im wesentlichen wird die Sichtweise und die Argumentation des Zeugen Dr. Wagner gestützt durch die Aussage des Zeugen Hartwig (vgl. Protokoll v. 12. 6. 1990, S. 4-8).

Die Projektgruppe Verfassungsschutz kommt demgegenüber zu dem Ergebnis:

„Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den V-Mann „Wien“ im Zeitraum eines Jahres 763 300 DM an Haushaltsmitteln notwendigerweise aufgewendet werden mußten. Dieser Betrag entspricht rd. dem 28fachen der letzten Jahreszuwendungen an „Wien“ im Jahre 1979. Das Haushaltsgeld des Amtes in diesem Fall zeigt gravierende Mängel und muß dahingehend verändert werden, daß Zahlungen an V-Leute zukünftig nicht allein aufgrund einseitiger Forderung des V-Mannes, sondern nach eingehender fachlicher Begründung vorgenommen werden.“

(PG-Bericht „Sicherheitsfall“, S. 13)

Befragt, ob das Landesamt für Verfassungsschutz die Zahlungen an den Zeugen von Weingraber nicht nur wegen dessen Gefährdung, sondern auch wegen seines Wissens so hoch angesetzt habe, bezog der Zeuge Dr. Wagner eindeutig Stellung:

„Nein, Herr Vorsitzender, wir sind nicht erpreßbar durch den Herrn von Weingraber - wenn Sie das meinen. Diese Überlegungen würde ich ganz, ganz konsequent abweisen. Nein, sondern er wußte über die Szene sehr exakt Bescheid und über Abläufe, die, wie Sie wissen, auch Gegenstand eines Strafverfahrens sind. Da war ein wichtiger Wissensträger, aber nicht weil er Dinge weiß, die uns lästig sein könnten.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 105)

In diesem Zusammenhang befragt, ob - mit Blick auf die asservierte Pistole - möglicherweise von „Schweigegeledern“ gesprochen werden könnte, entgegnete der Zeuge Dr. Wagner:

„ . . . , darauf gibt es eine klare Antwort: Es wäre so etwas nicht gewesen, denn von seiner Interessenlage her konnte er damit nicht an die Öffentlichkeit gehen. Das Landesamt hatte mit ihm insoweit kein schmutziges Geheimnis, sondern es hatte seinen sachlichen Grund - wie inzwischen bekannt ist. Das waren die Überlegungen meines Vorgängers. Es gab eine sachliche Begründung für die Verwahrung dieser Waffe, und diese Begründung kann auch sich dem Herrn von Weingraber nicht verschlossen haben. Wenn er in die Öffentlichkeit gegangen wäre und erklärt hätte: Ich weiß, da ist die Waffe! - was glauben Sie, was die Folge für ihn gewesen wäre? - Er hätte sich damit selbst enttarnt, und zwar vor Jahren.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 146)

Abschließend wies der Zeuge Wagner noch einmal auf die aus seiner Sicht akute Gefährdungslage des Zeugen von Weingraber hin, nachdem dieser ohne jeden Zweifel als enttarnt gelten mußte:

„ . . . in meinen langen Ausführungen habe ich versucht darzulegen, daß es um die Sicherung einer früheren Quelle ging, um die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit. Das ist rechtlich und faktisch etwas anderes im Geschäft der Nachrichten- dienste als eine bloße Abschaltprämie. Abschaltprämie versteht man unter einer - - oder es ist eine Zahlung, die man an eine Quelle gibt, die nicht weiter tätig werden soll oder weiter tätig werden will, und die man mit der Anerken-

nung für langjährige Arbeit mit einer abschließenden Prämie verabschiedet. Das ist eine Abschaltprämie. Und wie hoch die liegen, darüber möchte ich jetzt mich hier nicht aussprechen. Aber jedenfalls: Was Herr von Weingraber bekam, hat damit wenig zu tun. Man kann allenfalls darüber sich unterhalten, ob Gegenstand dieser Gesamtzahlungen ein Element Abschaltprämie war. Aber das Wesentliche war seine Sicherung, nicht seine Abschaltprämie.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 128, 129)

Und weiter:

„In diesem Geschäft gibt es Risiken, die in Gottes Namen bewältigt werden müssen. Und dann möchte ich noch etwas sagen, das möchte ich nun wirklich einmal loswerden: Hier geht es um die Sicherung eines Menschenlebens. Und dafür sind wir verantwortlich in diesem Fall. In anderen Fällen ist es eine andere Führungsstelle. Das kann ein anderer Dienst sein, des Westens oder womöglich ein bundesdeutscher Dienst. Wir waren diejenigen, die dafür sorgen mußten, daß diesem Mann kein Leid geschieht, weil er nämlich für diesen Staat etwas getan hat. Ob Sie das billigen, ist eine andere Frage. Aber jedenfalls: Wir haben ihn als Quelle gehabt. Das ist nun heraus, also kann ich das nicht mehr umschreiben und brauche es auch nicht mehr zu umschreiben. Dem entspricht aber eine Schutzverpflichtung. Und wenn wir diese Verpflichtung vernachlässigt hätten, dann hätte es sein können, er ist ein toter Mann. Und dafür gibt es gute Gründe. Das kann man darlegen.“

(Protokoll v. 15. 5. 1990, S. 127)

Hierzu erklärte die Projektgruppe Verfassungsschutz:

„Die Praxis des Amtes, „verbrannte“ V-Leute unter Sicherheitsgesichtspunkten neu zu legendieren und zu entschädigen muß überprüft werden. Im vorliegenden Fall fallen die Sicherheitsüberlegungen des Amtes und des ehemaligen V-Mannes „Wien“ offenkundig auseinander.

„Wien“ hat auch im „Exil“ nach wie vor den Kontakt zu einschlägigen Leuten der „Szene“ in Berlin gehalten und fühlte sich dabei trotz sorgältiger Aufklärung durch die Mitarbeiter des Amtes weitaus weniger persönlich gefährdet, als dies vom Amt zugrunde gelegt wurde.

Daraus kann abgeleitet werden, daß eine umfassendere und sorgfältigere Beurteilung der Gefährdungslage des „Wien“ hätte vorgenommen werden müssen, als dies nach den Akten der Fall war.“

(PG-Bericht „Sicherheitsfall“, S. 12/13)

Gesondert beschäftigte sich die Projektgruppe zudem mit der Frage, ob angesichts des damals bereits absehbaren neuerlichen Gerichtsverfahren im Mordfall Schmücker, die Auszahlung der genannten Gelder nicht mit einer Forderung nach der Aussagebereitschaft des Weingraber hätte verbunden werden müssen, da dessen Enttarnung nun nicht mehr zu befürchten war.

Die Projektgruppe kommt zu dem Ergebnis:

„Völlig unverständlich ist die Haltung des ehemaligen Staatssekretärs für Sicherheit und Ordnung, Müllenbrock, der die entscheidende Rolle des „Wien“ im Schmücker-Verfahren spätestens zu diesem Zeitpunkt als ehemaliger Anklagevertreter in diesem Verfahren hätte zwingend erkennen müssen. Die Nichteinforderung der Aussagebereitschaft vor Auszahlung der Abfindungssumme ist ein grobes Versäumnis der Entscheidungsträger, vor allem innerhalb des Amtes.“

(PG-Bericht „Sicherheitsfall“, S. 9)

Der Zeuge Kewenig, als damaliger Senator für Inneres Dienstvorsetzter der Herren Müllenbrock und Dr. Wagner, sah die Problematik in einem anderen Licht. Auf die Frage, ob in seiner Amtszeit auch einmal die Frage aufgetaucht sei, „inwieweit man nicht doch auch die staatsbürgerliche Pflicht habe, Zuarbeit zur Aufklärung eines Verbrechens im Rahmen des Strafprozesses zu leisten“, äußerte er:

„Aber sicher ist die Frage erörtert worden, die drängt sich ja jedem auf, auch wenn er nicht Jura studiert hat – – Aber es ergab sich aus den Akten, meines Erachtens, aber jedenfalls ergab es sich aus den Diskussionen, daß, wenn Sie so wollen,

die Informationen in dem Sinne waren, daß sie nicht notwendig waren, um die Richtigen mit der richtigen Begründung vor den Richter zu führen. Das heißt also, daß die Informationen, die nicht preisgegeben worden sind, das Bild nicht in irgendeiner wesentlichen Weise verändert hätten; den Eindruck hatte ich ganz eindeutig. Und dann, wenn das so ist, dann müssen Sie natürlich in eine Abwägungsprozeß eintreten; und dieser Abwägungsprozeß lautete dann letztlich: Zum Schutze bestimmter Personen werden zusätzliche Informationen – Informationen, die nicht notwendig sind, um die Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen – nicht weitergeleitet.“

(vgl. Protokoll v. 19. 6. 1990, S. 24)

Der Zeuge Pätzold hat erklärt, er habe erst im Spätsommer 1988 in seiner Funktion als innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion bei den Entwürfen für den Haushaltsplan 1989 von einer Überschreitung des Haushaltes bei den nachrichtendienstlichen Mitteln um etwa eine dreiviertel Million DM – hierbei handelte es sich um die Zahlung an den Zeugen von Weingraber in der Größenordnung von einer runden halben Million DM – ganz am Rande bei der kurzen Durchsicht des noch vorgelegten Haushaltsexemplares erfahren. Zunächst habe man bei dieser kurzen Durchsicht auf die drängenden Fragen des Zeugen Pätzold hin, hartnäckig versucht, einer Antwort auszuweichen. Als alles nichts half, „begnügte man sich mit der Andeutung, das habe auch etwas mit dem kürzlich in der PKK behandelten norditalienischen Fall zu tun“. Auf die „bestürzte“ Frage des Zeugen Pätzold, ob und weshalb denn eine solche Riesensumme dafür ausgegeben worden sei, sei dann „- fälschlich - versichert (worden), nur ein Teil des Betrages sei dafür verwendet worden. Zu näheren Auskünften war man nicht bereit“ (vgl. Protokoll v. 3. 7. 1990, S. 4 ff.).

In der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) sei er – der Zeuge Pätzold – ebenfalls nicht über derartige Zahlungen vor diesem Zeitpunkt informiert worden (Protokoll liegt zur Zeit noch nicht vor).

Diesen Aussagen des Zeugen Pätzold steht insbesondere – aber nicht nur – die des Zeugen Lancelle (Protokoll v. 3. 7. 1990, S. 23, 27) gegenüber, der bekundete, zum einen habe es bereits mindestens einen Tag vor der Sitzung entsprechende Unterlagen zu den einzelnen Rechnungsbeträgen für die Teilnehmer – also auch den Zeugen Pätzold – gegeben. Zum anderen könne er sich sicher daran erinnern, daß der Vorgang intensiv, umfänglich behandelt worden ist. Er – der Zeuge Lancelle – könne sich nicht daran erinnern, daß irgendeine Frage, die gestellt worden ist, offengeblieben wäre. Auch der Zeuge Kewenig bekundete bei seiner Aussage (Protokoll v. 19. 6. 1990, S. 26), er könne sich noch zuverlässig daran erinnern, daß ausführlich über Einzelheiten des Schmücker-Verfahrens in der PKK gesprochen worden ist, „ausführlich und lange und hin und her“.

Auf die Frage, ob nach seiner Erinnerung die zur Abschaltung des V-Mannes „Wien“ ausgegebene Summe „im wesentlichen schon gezahlt war“, als der Zeuge Pätzold erstmals davon etwas hörte, erklärte der Zeuge Kewenig:

„Also, nach meiner Erinnerung war es erstens einmal so, daß Herr Pätzold oder Herr Hildebrandt vor diesem Gespräch über den Haushalt nicht informiert, also es hat meines Erachtens keine Diskussion – aber das haben wir eben schon abgehandelt. Und soweit ich mich erinnere, war, als wir das in diesem Gespräch erörtert haben, die Summe noch nicht gezahlt, meine ich jedenfalls, daß sie noch nicht gezahlt – – Aber das weiß ich nicht genau, also das weiß ich nicht, ob sie nun wirklich schon – – Ich weiß nicht, also ich kann mich nicht – – Ich haben keine Informationen darüber, wann die Summe tatsächlich gezahlt worden ist, ob das Monate vorher war oder ob das gerade in der Zeit war, also das weiß ich nicht. Nein, kann ich mich nicht erinnern“ (vgl. Protokoll v. 19. 6. 1990, S. 29).

Am 17. Juli 1989 ist der Zeuge Werda in dem Lokal „Die Eier- schale“ mit dem Verteidiger der Hauptangeklagten Schwipper, dem Zeugen Rechtsanwalt Heinisch, zusammengetroffen. Am 19. September 1989 hat die Gruppe der die im Schmücker-Prozeß Angeklagten vertretenden Verteidiger eine Presse-Erklärung veröffentlicht, deren Inhalt zufolge die Behauptung aufgestellt worden ist, daß das Landesamt für Verfassungsschutz bei diesem Treffen Druck auf die Verteidigung habe ausüben wollen, um auf

diese Weise den Ablauf des „Schmücker-Verfahrens“ beeinflussen zu können. Konkret soll der Zeuge Werda den Zeugen Heinisch unter Anspielung auf Erkenntnisse des LfV über seine Person und die Person der anderen Verteidiger versucht haben, zu bewirken, daß die Hauptangeklagte Schwipper im 4. „Schmücker“-Prozeß ein umfassendes Geständnis ablegt. Der zu diesem Komplex als Zeuge einvernommene Rechtsanwalt Heinisch bezeichnete den Inhalt der Presse-Erklärung als richtig und verweigerte auf weitere Fragen des Vorsitzenden unter Hinweis auf ein bestehendes Mandatsgeheimnis gemäß § 53 StPO das Zeugnis (vgl. Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 5).

Der Zeuge Werda erinnerte sich an Inhalt und Ablauf des Gesprächs in einer der veröffentlichten Presse-Erklärung (vgl. Anlage 15) zuwiderlaufenden Form, als er auf die Frage, ob ein Geständnis der Ilse Schwipper von ihm als vorteilhaft dargestellt worden sei, antwortete:

„... habe ich entsprechend der Weisung, so würde ich das verstehen, des Senators, sich da nicht einzumischen, auch keinerlei Anstrengungen unternommen.“
(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 123)

Allerdings räumte er - dies als eine dem Zeugen Heinisch gegenüber getätigte persönliche Meinung kennzeichnend - ein:

„... , daß ich - sinngemäßerweise - sagte - irgendwann am Schluß oder vielleicht auch im Auto, als mich der Herr Heinisch noch mitnahm zu meinem Auto, was ja woanders stand -, daß ich so sinngemäß gesagt habe: Also, wenn es nach mir ginge, meine persönliche Meinung wäre, das Beste wäre, sie würde zugeben - dann wäre der Fall endlich erledigt.“
(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 123, 124)

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge Heinisch dies so habe verstehen können, daß bei einem Geständnis der Ilse Schwipper nachteilige Dinge über die Verteidiger nicht zur Sprache kommen würden, antwortete der Zeuge Werda allerdings eindeutig:

„Nein! Nein! Nein! Warum? - Überhaupt nicht. Also, wie gesagt, ich kann mich dunkel an diesem Spruch noch erinnern, den ich auch besonders gekennzeichnet habe, aber in der Form wurde gar nichts gesagt. Ich habe sogar - daran erinnere ich mich noch - im Verlauf dieses Gesprächs gesagt: Also, dieser Mummenschanz, den dieses Amt seit Jahren betrieben hat, dieser übertriebene Mummenschanz mit dem Zurückhalten von Beweismitteln, das hört jetzt Gott sei Dank auf. Wir werden alles tun, um diesen Prozeß zu einem Abschluß zu bringen und daß uns nicht wieder vorgeworfen werden könnte, wir würden mauern. Wir haben die Waffe, auf Weisung des Senators damals, die Waffe herausgegeben, die Akten sollen vorgelegt werden, hier wird nicht mehr gemauert, damit endlich der Anspruch der Strafjustiz hier durchgehen kann und diese Sache endlich mal geklärt werden kann, wobei auch so gut wie nichts mehr zurückgehalten werden soll.“
(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 127)

Dem Zeugen Werda wurde folgender Auszug aus der Pressekonferenz vorgehalten:

„Mitte Juli 1989 wandte sich ein hochrangiger Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz an den Verteidiger der Angeklagten Ilse Schwipper, Rechtsanwalt Heinisch, und bat um ein Treffen. Dieses Treffen fand am 17. 7. von 15 bis 17 Uhr im Lokal „Eierschale“ in Berlin 33 statt. Das LfV bat um Vertraulichkeit, die Rechtsanwalt Heinisch auch zusagte. Inzwischen sind aber schon erste Berichte in der „Welt am Sonntag“ usw. über den Inhalt der Akten erschienen, und sind von gut informierter Seite weitere Enthüllungen angekündigt, so daß die Verteidigung geradezu gezwungen ist, die Anwürfe öffentlich zu machen, bevor sie von interessierter Seite ausgeschlachtet werden. Der Mann vom Verfassungsschutz erklärte Rechtsanwalt Heinisch, er informiere ihn über den Inhalt der Akten, der dem Bericht der senatsinternen Kommission zugrunde liege, der wiederum dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden solle. Danach sollen die V-Männer Weingraber und Hain laufend berichtet haben. Von Hain gebe es 131 Berichte, die er selbst oder unter Federführung seines V-Mann-Führers Michael Grünhagen

verfaßt habe. Über Heinisch soll Hain berichtet haben, dieser habe mit inhaftierten Mandanten über Fluchtpläne gesprochen. Außerdem habe der Anwalt ihn gefragt, ob er Sprengstoff organisieren könne. Nachträglich, so der Mann vom Landesamt für Verfassungsschutz, stellten sich die Unternehmungen von Rechtsanwalt Heinisch als Jugendsünden dar. Andere Verteidiger seien weit schlimmer gewesen. Hier nannte er Rechtsanwalt Elferding, ohne allerdings außer einigen sexuellen Anzügen konkret zu werden. An diese Ausführungen schloß sich sodann der vorstehend wiedergegebene Vorschlag an, Frau Schwipper solle ein Geständnis ablegen, sich zu einer Zeitstrafe verurteilen lassen und den noch zu verbüßenden Strafreist im offenen Vollzug abmachen mit der Aussicht auf Strafaussetzung des letzten Drittels der Strafe. Aus dem Vorschlag war herauszuhören, daß Frau Schwipper jedenfalls günstig fahren würde, wenn es zu einer strafprozessualen Erörterung und Beweisaufnahme mit den V-Männern Weingraber und Hain erst gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang kommen könnte.

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 124, 125)

Nach der Richtigkeit dieser Ausführung befragt, äußerte sich der Zeuge Werda sodann konkret:

„Ja, erst einmal muß ich sagen, daß Herr Heinisch ja nach dem Gespräch in Urlaub gefahren ist und sich dann anschließend nach seinem Urlaub mit seinen Kollegen besprochen hat, und dann offensichtlich diese Presseerklärung bzw. die Anlage zu dieser Presseerklärung das Produkt dieser Besprechung war. Herr Heinisch kann ja viel behaupten, es waren ja nur zwei Personen anwesend, nämlich Herr Heinisch und ich. Ich kann diesen Behauptungen nur entgegentreten und versuchen, die tatsächlichen mir noch erinnerlichen Fakten darzustellen. Ich versuche das mal hier: Erst einmal ist falsch, daß ich ihn über den Inhalt der Akten informieren sollte. Ich habe ihm ausdrücklich gesagt, es geht um einen Bericht. Und Herr Pätzold wünschte, daß die ihn betreffenden Fakten in dem Bericht ihm annähernd zeitgleich zur Kenntnis gegeben werden sollten, damit er das nicht aus der Öffentlichkeit erfährt. Und ich habe auch nur sehr oberflächlich ihm das mitgeteilt, wobei es sehr schwierig war, überhaupt ein Gespräch mit ihm zu führen, denn er war eher in einer etwas aggressiven, abwartenden Haltung. Ich weiß nicht, ob Sie das selber schon mal kennengelernt haben, dann ist es immer sehr schwer, sich mit jemand zu unterhalten.“

Nächster Punkt, der mir aufgefallen ist in dieser Erklärung: Also Kommission ist ja auch nicht Projektgruppe, das hatte ich auch deutlich gesagt damals. Von Hain gibt es 131 Berichte: Das ist mir neu. Wie der auf die Zahl 131 kommt, ist mir schleierhaft. Daß er selbst berichtet hat - ja, mein Gott; ein V-Mann berichtet nun mal. Grünhagen, den Namen Grünhagen habe ich meines Erachtens nicht einmal erwähnt. Es ist ja auch nicht durchgängig so gewesen, daß nur Grünhagen den Christian Hain betreut hat. Das also auch von ihm. Und ich habe in dieser oberflächlichen Darstellung über die Fakten, die uns bekannt waren über ihn, die Fluchtpläne, die mehrfachen Fluchtpläne, die er zum Teil mitorganisiert oder organisieren wollte, die letztendlich natürlich nicht zum Erfolg geführt haben, und auch etwas über Sprengstoff gesagt. - Da war noch was mit Sprengstoff, wo Sie den Hain gefragt haben, ob er den besorgen könnte. - Das war etwa so der Originalton. Was mich hier beim nächsten Absatz - - Also das Wort „Jugendsünden“ ist mir völlig neu, „und andere Verteidiger weit schlimmer“: Nee! Und über diese sexuellen Anzügen von Herrn Elferding, also das muß ich völlig zurückweisen. Erst mal habe ich den Namen Elferding nie erwähnt. Das, was ich gesagt habe, war zur Untermauerung dessen, was ich überhaupt so an oberflächlichen Hinweisen gegeben habe - wo er denn sagte, wie kommen Sie denn überhaupt darauf, das kann doch jeder erzählen? -, ... Ich habe auch den Namen Hain nie erwähnt. Ich habe ihn aber nachher, als er selber auf den Namen Hain kam, nicht dementiert.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 125, 126)

Und weiter:

„Ich habe nicht dementiert, weil ich es auch unsinnig finde. Ich meine, was soll ich dem Mann da an konkreten Hinweisen, oder sagen wir mal, an halbwegs konkreten Hinweisen über seine Aktivitäten, die im Schmücker-Bericht letztendlich zur Sprache kommen oder in den anderen Berichten zur Sprache kommen, was soll ich da ihm die Hinweise geben, und er fragt natürlich sofort: Woher wissen Sie das? - Und die Frage kam ja auch. Das können Sie ja nur von Hain wissen. Und daran schloß sich dann ein sehr langes, hauptsächlich von Heinisch geführtes Gespräch über diese doch etwas unglückliche Beziehung zwischen ihm und Christian Hain an. Er hat sich da also mehr oder weniger lange Zeit darüber ausgelassen, wie sehr er doch enttäuscht war, wie sehr er ihm doch vertraut hat. Was ich natürlich auch verstehen konnte.

Ich habe natürlich versucht - wie soll ich sagen - Verständnis aufzubringen für seine Lage, wobei mir allerdings hier nun klar war, daß er nicht erstmalig von der Existenz eines V-Mannes in seiner Nähe erfahren hatte. Das war ihm ja schon etwas früher klar geworden, denn diese Veröffentlichungen und Enthüllungen, die ziehen sich ja schon Anfang 1988 hin. Aber er hat dann wohl aus den Kreisen des Amtes, also von mir, letztendlich indirekt die Bestätigung bekommen, daß es eben so war. Das Gespräch lief dann also eigentlich nachher sehr entspannt. Ich habe mich also gewundert, daß er denn doch etwas auftaute, und wir haben uns also im besten Einvernehmen getrennt. Und ich sah also bis dahin auch keine Veranlassung, warum die Vertraulichkeit, um die ich gebeten hatte, und wofür er auch volles Verständnis hatte, dann auch gebrochen werden sollte, denn ich habe ja garantiert nicht die Lancierung dieses einzelnen Berichte und Aspekte in die Presse veranlaßt. Und daß er sich bedroht fühlen sollte, wie das so eigentlich aus der Presseerklärung doch letztendlich hervorscheint, daß er sich bedroht fühlte und genötigt fühlte und ein Beeinflussungsversuch hier eigentlich zu erkennen sei, das müßte doch ein gewiefter Rechtsanwalt, der in Strafsachen doch auch sehr versiert ist aufgrund dieser jahrelangen Erfahrung, nicht erst nach einem Vierteljahr erkennen, wenn er diese Presseerklärung herausgibt, sondern das erkenne ich als Anwalt oder als Volljurist doch in dem Moment, wo es rauskommt, wo der andere mir das sozusagen so sagt, und nicht erst nach einem Vierteljahr. Also irgendwie liegt da ein Verstoß gegen die Denkgesetze vor, wenn ich das so im nachhinein noch mal alles rekapituliere, denn dieses Gespräch war zu meiner Überraschung doch zum Schluß sehr harmonisch, wenn das Wort „harmonisch“ hier nicht falsch verstanden wird.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 126, 127)

Der Zeuge Werda hatte - dies ist völlig unstrittig - in einer Gesprächsrunde mit den Zeugen Pätzold, Schenk, Fätkinhauer, Haupt, Dr. Sonnewald und Raabe-Zimmermann am 10. Juli 1989 von dem Zeugen Pätzold den Auftrag erhalten, sich mit dem Verteidiger der Ilse Schwipper, dem Zeugen Heinisch zu treffen. Zu dem Inhalt des Auftrags äußerte sich der Zeuge Pätzold so:

„An dem 10. Juli, an den ich mich auch nur nach nochmaligem Studium der Akten erinnere, war es so, daß die Projektgruppe Verfassungsschutz eine Reihe von Vorhaben - Abschlußberichte - mit mir erörtert hat. Es war ein langes Gespräch über viele Themen, und in diesem Zusammenhang spielte auch eine Rolle, wie mit den besonderen Anliegen von Rechtsanwalt Heinisch umgegangen werden sollte.

Herr Heinisch hatte ja den alten Senat erfolglos verklagt und begehrte Auskunft darüber, was der Verfassungsschutz über ihn gesammelt habe, insbesondere, ob es zutrefte, daß ein V-Mann zehn Jahre zuvor in seiner Anwaltskanzlei gewesen sei. Nachdem der neue Senat ins Amt gekommen war, hatten wir Herrn Heinisch davon berichtet, daß ohnehin nach den damaligen Plänen der Koalitionsfraktion beabsichtigt war, einen besonderen Ausschuß für Verfassungsschutz einzurichten, der regelmäßig öffentlich tagen sollte, und daß auch alle vermuteten Fehlentwicklungen durch eine Projektgruppe aufgearbeitet werden sollten, daß er seinen Prozeß nicht weiterzuverfolgen brauchte, weil wir vorhatten - wenn es irgendwie rechtlich möglich sei -, ihn auch in Kenntnis

über das zu setzen, was er bis dahin erfolglos gerichtlich begehrt hatte. Dazu gehörte, daß Herr Heinisch dann relativ frühzeitig die Sorge äußerte, daß, wenn einem Verfassungsschutzausschuß, vielleicht auch einem besonderen Untersuchungsausschuß - wie es jetzt geschehen ist -, die Unterlagen zugänglich gemacht werden würden, dann auch sein Mandatsgeheimnis gegenüber der Frau Schwipper, die er vertrat, oder sonst Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt sein könnten. Das schloß an alten Streit an, bei dem im Untersuchungsausschuß der vorhergehenden Wahlperiode sich auch Journalisten vor Gericht dagegen zu wehren versucht hatten, daß Unterlagen, die sie betrafen, auch in geheimer Sitzung einem Untersuchungsausschuß zugänglich gemacht werden sollten. Herr Heinisch stellte sich vor, daß er erst Gelegenheit haben müßte, Unterlagen einzusehen, um zu prüfen, ob sein Persönlichkeits- und sein Mandatsbereich betroffen sein könnte, und daß dann einem Untersuchungsausschuß oder dem neuen Ausschuß für Verfassungsschutz Unterlagen zugänglich gemacht werden sollten. Wir haben - so ähnlich, wie das Urteil bei den betreffenden Journalisten beim Untersuchungsausschuß in der vorigen Wahlperiode ausgefallen war - erklärt, daß wir das prüfen würden und ihm spätestens zeitgleich mit der Vorlage an einen Ausschuß des Parlaments auch Einblick nehmen lassen würden in die Unterlagen, die ihn betreffen.

Er, Herr Heinisch, hat noch einmal an uns geschrieben. Er hat auch an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses geschrieben und wollte einen Vorrang gegenüber einem Untersuchungsausschuß beanspruchen. Da galt es ganz gewiß, eine Rechtsfrage zu klären, inwieweit er einen solchen Anspruch geltend machen konnte und inwieweit wir möglicherweise dann gegenüber einem Parlamentsausschuß nicht vorlagefähig sein würden. In dieser Sitzung habe ich Herrn Werda gebeten, diese Frage nicht nur rechtlich zu würdigen, sondern die rechtliche Problematik dann auch einmal mit Herrn Heinisch selbst zu erörtern, weil aus meiner Sicht die Zeiten vorbei sein sollten, wo die Behörde immer nur Auskünfte abgelehnt hat, sondern wo es auch möglich sein sollte, Auskünfte zu erteilen und wo es auch möglich sein sollte, zwischen Kontrahenten - also einem Rechtsanwalt auf der einen Seite, dem Amt auf der anderen Seite - solche Rechtsfragen vielleicht auch einmal gemeinsam zu besprechen, um zu sehen, ob man nicht zu einer gemeinsamen Sicht komme. Sie wissen aus den Unterlagen, daß Herr Werda diesen Auftrag dann anders verstanden hat. Er hat gemeint, daß er auch beauftragt war, nun Inhalte gegenüber Herrn Heinisch offenzulegen. Das ist aus sich heraus schon unlogisch, denn wenn erst die Rechtsfrage geklärt werden soll, wenn es um zeitgleiche Offenlegung ihm gegenüber und gegenüber einem Parlamentsausschuß geht, dann kann man nicht vorher, bevor die Rechtsfrage geklärt ist, dies mitteilen. Aber das ist - wenn man so will - relativ unerheblich, weil das vielleicht auch nur eine unterschiedliche Ausstattung dessen beinhaltet, wie jemand einen Auftrag erteilt haben will und wie jemand den Auftrag verstanden haben will. Aber Herr Werda ist ja dann ersichtlich über das, was er glaubte, als Auftrag verstanden zu haben - nämlich Mitteilungen über Sachverhalte zu machen -, hinausgegangen, hat seinerseits wohl Wertungen mit Herrn Heinisch besprochen und seinerseits wohl versucht, Herrn Heinisch in eine bestimmte Richtung hineinzubewegen. Wie Sie aus den Unterlagen wissen, sagt er ja selbst bei seiner Anhörung danach, daß er sich sehr darüber bewußt sei, daß dies auf jeden Fall über den Auftrag hinausgegangen sei, so, wie er ihn von mir glaubte, erhalten zu haben. Und er hat ja außerdem auch noch bekundet, daß er auf jeden Fall meine frühere Entscheidung kannte, nachdem eine andere Stelle des Amtes schon eine Vorlage an mich unterbreitet hatte, etwa Frau Schwipper zu einem Geständnis zu bewegen, daß er meinen Auftrag kannte, daß das Amt sich in dieser Frage auf jeden Fall absolut zurückzuhalten habe.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 21, 22, 23)

Der vom Zeugen Pätzold so dargestellte Gesprächsverlauf und -inhalt wurde im wesentlichen auch durch den Zeugen Dr. Sonnewald bestätigt:

„Auf dieser Sitzung ist unter anderem über den Bericht der Projektgruppe zum Mordfall Schmücker diskutiert worden mit Herrn Senator Pätzold. Dieser Bericht ist dem Senator damals in seiner Geheimfassung vorgelegt worden. Es ergab sich darüber eine Diskussion, wie der Bericht weiter verwendet werden soll, insbesondere auch, wie und in welcher Form er dann später auch an die Justiz gesandt werden soll. Nach meiner Erinnerung hat Herr Staatsanwalt Fätkinhauer, der der Verfasser dieses Berichts war, darauf hingewiesen, daß es erhebliche verfahrenstechnische Probleme für die Justiz geben würde, wenn dieser Bericht in geheimer Fassung übersandt würde. Und daraufhin ist dann diskutiert worden, ob eine offene Fassung erstellt werden kann. Gemeinsam mit Herrn Senator Pätzold ist dann die Projektgruppe übereingekommen, eine offene Fassung dieses Berichts herzustellen. Und in diesem Zusammenhang hat Herr Pätzold die Frage gestellt, wie dann mit den Rechten des Rechtsanwalts Heinisch umgegangen wird. Das ist eine Frage gewesen, die Herr Pätzold bei verschiedenen Gelegenheiten auch vorher schon mit der Projektgruppe angesprochen hat, ohne daß das diskutiert worden ist. Es ging hier im wesentlichen darum, ob durch die Weitergabe eines derartigen Berichts in die Persönlichkeitsrechte von Herrn Rechtsanwalt Heinisch eingegriffen würde, und der zweite Aspekt hierbei war, ob möglicherweise durch die Weitergabe des Berichts das Mandatsgeheimnis zwischen der Mandantin von Herrn Heinisch, Frau Schwipper, und ihm als ihrem Rechtsvertreter verletzt werden könnte. In diesem Zusammenhang machte Herr Pätzold deutlich, daß er ein Gespräch wünsche zwischen Projektgruppenmitgliedern und Herrn Heinisch, um zu klären, ob diese Rechtsfragen, die Herr Heinisch bei anderer Gelegenheit schon einmal angesprochen hatte, ob diese Fragen mit ihm nicht erörtert werden müßten und ob also möglicherweise - so habe ich das damals verstanden -, um künftigen Rechtsstreitigkeiten, etwa mit Herrn Heinisch, aus dem Wege zu gehen, hier mit ihm vielleicht ein Verfahren abgestimmt werden kann.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 103, 104)

Auf die Nachfrage, ob kein Auftrag bestanden habe, den Zeugen Heinisch mit dem Inhalt der Erkenntnisse des LfV über die anderen Schmücker-Verteidiger und ihn zu konfrontieren, fügte der Zeuge Pätzold hinzu:

„Nein, meine Vorstellung war, daß in der Tat nur die erwähnte Rechtsfrage mit ihm erörtert werden sollte, um darüber möglicherweise ein Einvernehmen zu erzielen.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 103, 104)

Die Frage, ob Wertungen, die der Zeuge Werda gegenüber dem Zeugen Heinisch abgegeben hat, durch einen Auftrag gedeckt gewesen sei, beantwortete der Zeuge Pätzold so:

„Herr Werda erklärt selbst - auch in seinen dienstlichen Anhörungen, deren Inhalt Sie aus der Akte kennen -, daß er den Auftrag des Senators zwar so verstanden habe, daß er Herrn Heinisch über Inhalte aus den Akten unterrichten sollte, daß er aber ersichtlich über diesen Auftrag hinausgegangen sei, wenn er sich in einer Beratung von Herrn Heinisch versucht habe. Und die Frage, ob er meinen Auftrag richtig verstanden hat, die kann man ja sicher versuchen zu klären. Aber selbst, wenn er den Auftrag mißverstanden hätte, wenn er in der Tat gemeint hat, er solle Herrn Heinisch Inhalte mitteilen, dann ist er auf keinen Fall befugt gewesen, an Herrn Heinisch mit irgendwelchen Ansinnen heranzutreten oder sich über andere Rechtsanwälte bei Herrn Heinisch zu äußern.“

Und:

„Das war nun zweifelsfrei - nach Auffassung von Herrn Werda wie nach meiner Auffassung - auf keinen Fall durch einen Auftrag gedeckt.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 25)

Diese Bewertung des Auftrags teilte auch der Adressat desselben, der Zeuge Werda:

„Eine Beeinflussung in welcher Form auch immer, war mit diesem Auftrag nicht verbunden; keinesfalls. . . . Aber ich

weiß auf jeden Fall, daß Herr Pätzold an diesem Tage deutlich darauf hinwies, daß wir uns da raushalten.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 122)

Bestätigung findet diese Bewertung des Auftragsinhaltes auch durch den Zeugen Schenk, der hinsichtlich eines Versuchs der Einflußnahme auf den Strafprozeß äußerte:

„So sinngemäß wurde da ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß wir uns auf keinen Fall dem Verdacht aussetzen wollen, hier in dieser Sache manipulativ aufzutreten, weil er ja ohnehin so starker Kritik ausgesetzt war und streitbefangen war, daß wir also gerade diesen Eindruck auf alle Fälle vermeiden wollten.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 42, 43-60)

Und der Zeuge Fätkinhauer ergänzte:

„Mit Sicherheit war - jedenfalls soweit ich anwesend war - nie die Rede davon, jetzt gezielt - also ein Auftrag erteilt worden - an Frau Schwipper heranzutreten und sie aufzufordern, irgendwelche Angaben zu machen - ich nehme an, Geständnis abzulegen oder so. Das ist mir jedenfalls so nicht erinnerlich, und ich kann aus meiner Reaktion auf diesen Artikel rückschließen. (Damit ist ein Artikel gemeint, der im Tagesspiegel erschienen ist und das Gespräch zwischen dem Zeugen Werda und dem Zeugen Heinisch zum Gegenstand hatte. Dabei wurde der Verdacht geäußert, daß das LfV sich gegenüber dem Zeugen Heinisch manipulativ verhalten hätte). Mich hat der massiv entsetzt, denn allein schon der Umstand, daß ein Mitarbeiter sich außerhalb von Diensträumen und auch ohne eine absichernde Begleitung dort - wobei ich absichernd nicht im Hinblick auf Tätlichkeiten, sondern im Hinblick auf das meine, was da besprochen worden ist - Das würde ich als unprofessionell ansehen. Wenn das - eine solche Vorgehensweise erörtert worden wäre, dann hätte ich dazu mit Sicherheit auch etwas zu sagen gehabt. Und weil ich diese Dinge nicht erinnere, schließe ich zurück: Es ist nach meinem Dafürhalten so nicht gewesen.“

Es gab in diesem Gespräch - und deswegen bitte ich um Nachsicht, daß ich mich hier vielleicht ein bißchen drehe - Ich weiß, daß über eine sachliche Unterrichtung - ich will es einmal so vorsichtig formulieren - des Herrn Heinisch, glaube ich, da geredet worden ist und daß man bestimmte Dinge erörtert hat. Aber wenn Sie es so auf den Punkt bringen, ist es für mich relativ einfach, zu sagen: Das schließe ich fast mit Sicherheit aus, daß so etwas - in meinem Beisein jedenfalls - nicht im Wege einer Anordnung gekommen ist.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 62, 63)

Schließlich bestätigten auch die Aussagen der Zeugen Haupt und Dr. Sonnewald, daß eine Einflußnahme hinsichtlich des Prozeßverlaufes keinesfalls zum Auftragsinhalt gehörte (vgl. Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 82, 104) während der Zeuge Raabe-Zimmermann an den Inhalt des Auftrags keine Erinnerung mehr hatte (vgl. Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 108).

Zu der Detailliertheit des Auftrags machte der Zeuge Dr. Sonnewald folgende Angabe:

„Nun muß ich Ihnen sagen, daß ich es - jedenfalls in meiner bisherigen Laufbahn - als unüblich empfinde, daß mir ein Senator präzise bestimmte Schritte vorschreibt und ich die dann nachvollziehe. Wenn ich also ein Interpretationsbedarf habe, dann frage ich natürlich nach, wenn ich also Schwierigkeiten habe, einen solchen Auftrag zu verstehen.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 106)

Auch der Zeuge Haupt äußerte sich zu der Frage, wie präzise der Auftrag an den Zeugen Werda gewesen sei:

„Präzise heißt einmal, daß Sie sozusagen bei normalen Zusammenarbeitsfragen jeden einzelnen Punkt ganz genau definieren. Das ist in dem Sinne nicht nur nicht üblich, sondern in allen Bereichen nicht präzise, also nicht das, was man unter „präzise“ versteht. Präzise war der Auftrag insoweit, als zuvor die Diskussion lief, inwieweit man dem Rechtsanwalt entsprechende Informationen geben sollte. . . . Aber es ist natürlich nicht präzise gesagt worden: Also Sie gehen dann

und dann und reden mit dem und tun das in einer Stunde sagen ihm das und das nicht -, weil das überhaupt nicht in dieser Zusammenarbeitsfrage möglich war.“

(Protokoll v. 3. 4. 1990, S. 86-100)

3.6 Komplex I, Frage 4 Satz 3:

Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz an den strafprozessualen Ermittlungen beteiligt; wenn ja, auf welcher Grundlage?

Hier ist zunächst einmal auf die Rechtslage zu verweisen. Die „Projektgruppe Verfassungsschutz führt in ihrem Bericht hinsichtlich der Bewertung des operativen Vorgehens des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz aus:

„§ 2 Bln VSG bestimmt u. a. als Aufgabe des LfV die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(...) Dabei ist vorliegend ergänzend zu berücksichtigen, daß mit dem V-Mann „Wien“ ein geheimer Mitarbeiter des LfV von der terroristischen Gruppierung zu der Mordtat an Schmücker in Beziehung gesetzt worden ist. Die vom LfV ursprünglich gehegte naheliegende Vermutung (vgl. S. 34), der V-Mann sei einer gezielten Verstrickung zu Lasten des Amtes aufgesessen, rechtfertigt für sich allein betrachtet schon die weitere Befassung des LfV. Die nachrichtendienstliche Abklärung und gegebenenfalls Neutralisierung dieser vermuteten „Gegenoperation“ einer terroristischen Gruppierung ist zumindest auch Sache desjenigen Verfassungsschutzamtes, das zum Ziel einer solchen Aktion auserkoren sein könnte.

Der rechtlichen Zulässigkeit einer weiteren nachrichtendienstlichen Befassung steht nicht entgegen, daß mit Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen neben dem LfV auch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten im wesentlichen mit gleichgerichteter Aufklärungszielsetzung, jedoch mit jeweils andersartigem Gesetzauftrag deren Aufgaben nachzukommen hatten. Diese Aufgabenüberschneidung ist bei sich gegen die Verfassung richtenden terroristischen Kapitaldelikten zwangsläufig und unvermeidbar. Dies macht scharfe Zuständigkeitsabgrenzungen im Sinne eines „entweder Verfassungsschutz oder Polizei“ häufig - wie auch hier - unmöglich (Borgs, das Recht der Geheimdienste, § 3 Randnote 120). Sie führt damit nicht zur Ausgrenzung und zur Unzulässigkeit gleichzeitiger nachrichtendienstlicher Arbeit.

Etwas anderes läßt sich auch nicht aus dem sog. Trennungsgesetz herleiten. Dieses in Berlin nicht ausdrücklich normierte Gebot ist nach jedenfalls herrschender Meinung ausschließlich organisatorischen Inhalts und verbietet lediglich die Vermischung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden (Roewer, Naachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Randnote 187 ff.; Borgs, Das Recht der Geheimdienste, § 3 Randnote 130).“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 193-195)

Um diesen Komplex stärker von der bereits abgehandelten Frage nach einer etwaigen „Zusammenarbeit“ (Frage 4 Satz 1) der einschlägigen Behörden abgrenzen zu können, wurde die Frage nach einer „Beteiligung“ konsequenterweise um den Aspekt der Einflußnahme ergänzt, so daß die Zeugen in der Tendenz eindeutige Stellung zu nehmen vermochten.

Der Zeuge Natusch sah für das LfV hier durchaus Möglichkeiten:

„Wenn im Terrorismusbereich diese drei Institutionen nicht ganz eng zusammen arbeiten, dann läßt sich ein V-Mann in einer terroristischen Gruppe überhaupt nicht führen. (...) Das läuft dann natürlich nicht so, daß man sagt: Wir haben da einen V-Mann, und nun macht dies oder macht jenes! Aber die nachrichtendienstlichen Behörden bringen durchaus in diesem und jenem Fall - na, der Ausdruck heißt so - operatives Interesse zum Ausdruck.“

und meinte abschließend:

„Wenn die Zusammenarbeit gut ist, dann wird das ausreichen.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 161)

Die weiteren Betrachtungen dieses Komplexes müssen somit auch stets unter diesem Blickwinkel beachtet werden.

Angeschnitten wurde die Frage eines evtl. weiteren Tätigwerdens des LfV nach der Tötung des Ulrich Schmücker, auch während der „Bürgermeisterbesprechungen“. Ein Vermerk vom 24. 7. 1974 hält (Anlage 6) hierzu fest:

„In Anwesenheit von J. Grimmig fand eine Besprechung zwischen Herrn Bürgermeister, Leiter Unterabteilung (2) und Unterzeichner statt, ob Abteilung IV beim derzeitigen Erkenntnisstand bezüglich des Fememordes an Schmücker in der bisherigen Form weiter operativ arbeiten kann oder ob wegen der möglichen Gefährdung des Lebens weiterer Personen der operativen Tätigkeit der Quelle eine Grenze gesetzt werden muß. Herr Bürgermeister Neubauer erhielt einen schriftlichen Bericht über den derzeitigen Stand der Erkenntnisse und wollte sich die Angelengeheit über das Wochenende reiflich überlegen. Von allen Besprechungsteilnehmern wurde die Frage geprüft, ob der Rat irgendeiner dritten Person eingeholt werden könnte. Es wurde dabei an Herrn Derge von Justiz und an Herrn Kittlaus gedacht. Entscheidend für die Hinzuziehung einer dritten Person ist es nach Meinung der Besprechungsteilnehmer, daß diese dritte Person, selbst wenn sie an das Legalitätsprinzip gebunden ist, sich mit einer lediglichen Kenntnisnahme des Ermittlungsstandes begnügt. Da beide in Frage kommenden Herren sich noch im Urlaub befinden, sind zur Zeit keine Möglichkeiten in dieser Richtung gegeben.“

(Einzelheft 1)

Ob zu einem späteren Zeitpunkt diese Frage hier noch einmal aufgegriffen wurde, ist nicht feststellbar. Der Zeuge Kittlaus hat in seiner Vernehmung eine solche, nicht zulässige Absprache bestritten:

„Ich kann mich daran nicht erinnern. Ich war an dieser Verabredung nicht beteiligt.“

(Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 42)

Unstreitig und vielfach bestätigt ist der Umstand, daß die Ermittlungstätigkeit der Polizei durch Hinweise des LfV bereits kurz nach der Tat auf die „Wolfsburger Kommune“ konzentriert worden ist. Die Frage, wie denn die „Wolfsburger Kommune“ in Verdacht geraten sei und inwieweit die Ermittlungen durch Hinweise des LfV in eine bestimmte Richtung gelenkt worden seien, antwortete der Zeuge Jäger:

„Durch dieses Schreiben (des LfV) haben wir natürlich erst erfahren von dieser Wolfsburger Gruppe, so wie ich mich erinnern kann, sonst wären wir ja gar nicht mit dieser Sache weitergekommen überhaupt. Also, wenn man das als Beeinflussung nehmen will, dann war das schon eine Beeinflussung gewesen. Aber natürlich war das ja sachdienlich gewesen in meinen Augen, es war ja nicht irgendwie - -“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 4)

Auch der ehemalige Staatsschutzbeamte Warias meinte auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Ermittlungstätigkeit durch die Schreiben des LfV in konkrete Richtungen gelenkt worden seien:

„Ja, mit Sicherheit, denn wir waren ja praktisch auf diese Quellen angewiesen. Uns stand ja im Grunde genommen nur nachher das Hintergrundwissen über die Leute, die uns benannt wurden, zur Verfügung, und ansonsten war diese Quelle für uns etwas Unverzichtbares.“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 69)

Ebenso äußerte sich der Zeuge Müllenbrock:

„Es gab ganz gezielte Hinweise auf eine vermeindliche Tätergruppe aus dem Raum Wolfsburg um Ilse Jandt - damals hieß sie so. Ich meine, mich daran zu erinnern, daß unmittelbar nach Durchführung dieses Mordes das Landesamt für Verfassungsschutz entweder an die Polizei, Abt. Staatsschutz oder aber an die Staatsanwaltschaft verschiedene Briefe

geschrieben hatte, die sich eigentlich in den Akten befinden müßten.“

(Protokoll v. 8. 5. 1990, S. 3)

Gleichwohl ist dieses Vorgehen bis zu diesem Punkt nicht zu beanstanden. Die Projektgruppe Verfassungsschutz erklärt hierzu:

Keine Vermischung bzw. Angliederung, sondern ein Fall von Amtshilfe liegt daher vor, wenn Polizei und Verfassungsschutz einen gemeinsamen Einsatz (z. B. bei einer Observation) bestreiten (vgl. Borgs). Zu beachten ist dabei lediglich, daß Polizeikräfte nicht einer vom Verfassungsschutz gebildeten Einsatzleitung unterstellt werden. Dies folgt aus § 2 Abs. 4 Satz Bln VSG, wonach ein Weisungsrecht gegenüber Polizeibehörden dem LfV nicht zusteht. Desgleichen sind polizeiliche Befugnisse dem LfV versagt. Im übrigen ist eine weitestgehende Kooperation, mithin auch ein dementsprechender Informationsaustausch zwischen LfV und der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft zulässig. Dies folgt zum einen aus den Amtshilfegrundsätzen des Art. 35 GG und der § 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 194/196)

Als rechtlich nicht unproblematisch muß hingegen die Übermittlung des anonymen Briefes an die Kölner Polizei, das der Identifizierung des Jürgen Bodeux dienen sollte, die „Aktion Brücke“ angesehen werden. Zum gleichen Ergebnis kommt die Projektgruppe Verfassungsschutz (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 198 ff).

Zur „Aktion Brücke“ äußerte sich der Zeuge Zachmann hier in aller Deutlichkeit:

„Also, uns war vollkommen klar, die Staatsanwaltschaft . . . Die sagten im Juli, Beweise reichen nicht aus, wir können gegen die Gruppe nichts unternehmen. Da mußte ein anderer Weg gefunden werden, die Tätergruppe so festzulegen, daß sie festgenommen werden konnte, und das ist ja geschehen dann. Ich glaube, es war Ende August bei einem Unfall, den unser V-Mann-Führer hatte, mit einem Wagen, indem also brisantes Material lag, (. . .)

Die niedersächsische Polizei hat dann den Wagen geöffnet und hat das Material gefunden, unter anderem auch - und das ist das Entscheidende - ein Sporbuch von Herrn Bodeux.“

(Protokoll v. 16. 1. 1990, S. 41)

Im Hinblick auf eine unmittelbare Einflußnahme auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wurde mehrfach die Frage diskutiert, ob aus taktischen Gründen - durch das Landesamt für Verfassungsschutz angeregt - trotz bereits bestehenden Tatverdachts die Mitglieder der „Wolfsburger Kommune“ lediglich als Zeugen behandelt worden seien, um unter Umgehung der stärkeren Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren die Betroffenen rechtswidrig zu benachteiligen.

Der Zeuge Zachmann hatte hierzu 1975 in seiner Rede erklärt:

„Diese Taktik der Staatsanwaltschaft, diesen Kreis nicht als Beschuldigte, sondern als Zeugen zu vernehmen, erwies sich sehr schnell als richtig.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 38)

Sowohl der Zeuge Ribbeck, als Leiter der polizeilichen Sonderkommission, wie auch sein Dienstvorgesetzter, der Zeuge Kittlaus, wollten eine derartige Absprache nicht gelten lassen und schlossen eine Beteiligung daran für die eigene Person kategorisch aus (vgl. Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 148 und Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 42).

Der damals in der Verantwortung stehende Polizeipräsident, der Zeuge Hübner, antwortete auf diese Frage differenzierter:

„Also, ich will nicht das Wort „Taktik“ vertiefen, das Herr Zachmann, wie sie eben sagten, in seinem Vortrag gebraucht hat - die man miteinander abgesprochen hätte -, sondern ich würde sagen: Ein im Sinne der Behördenteilung arbeitsteiliges Vorgehen, das ist sicher des öfteren abgesprochen worden. Ich kann mir auch vorstellen, daß immer wieder an der Grenze der Strafprozeßordnung die Frage gestellt worden ist: Kann man nicht, insbesondere auch aus dem Aspekt des Quellenschutzes - hier meine ich jetzt der Verschüttung der

Quelle, daß man sagt: Nun versucht doch erst einmal, die als Zeugen zu vernehmen. - Bloß, da muß natürlich der pflichtbewußte Kriminalbeamte sagen: Das kann ich nicht. (. . .)

Daß in solchen Gesprächen - und nichts ist ja auszuschließen, was man miteinander besprechen kann - solche Gedanken, ich nenne sie mal, der Arbeitsteiligkeit und nicht so sehr der Taktik geführt wurden, halte ich für möglich. Das könnte sein auf der Ebene der Sonderkommission. Ich übernehme jetzt das Wort Sonderkommission. (. . .)

Dort wird man, wenn das überhaupt zum Tragen gekommen wäre, sicherlich davon Kenntnis gehabt haben, aber die ersten Gespräche, um eine solche Arbeitsteilung zu erreichen, die werden eben unter denen geführt worden seien - wenn sie geführt worden sind - die unmittelbar in der Arbeit standen, als die Kommissionsmitglieder, das Referat, das dafür zuständig gewesen ist. Aber wie gesagt, ich muß immer wieder darauf hinweisen - das ist mir sehr wichtig -, daß der Kriminalbeamte dann eben genau auf der Linie der Strafprozeßordnung wußte, wo er Halt zu machen hat, . . .“

(Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 89)

Neben der Erörterung der Vorgehensweise hinsichtlich der Einvernahme der „Wolfsburger Kommune“ spielte auch häufiger die Frage eine Rolle, ob das LfV versucht hat, Einfluß darauf zu nehmen, ob, wann und gegen wen Haftbefehl zu erlassen sei.

Daß derartige Vorstöße durch den Berliner Verfassungsschutz unternommen wurden, belegt ein Vermerk aus der sog. Bürgermeisterbesprechung vom 22. 10. 1974, wo es heißt:

„Betr.: Weiterer Einsatz der Quelle „Wien“.

SenDir wurde über den Besuch des GBA-Vertreters Dr. Wunder unterrichtet. Desgleichen darüber, daß GBA vorläufig die Fahndung in dieser Angelegenheit ausgesetzt hat.“

(Einzelheft 1)

Dabei spielte es zwangsläufig eine nicht unbeträchtliche Rolle, ob und wann, Polizei und Staatsanwaltschaft davon informiert waren oder wurden, daß es sich bei der Person des von Weingraber um einen VM des Verfassungsschutzes handelte - der aus Sicht des LfV durch justielles Handeln nicht enttarnt werden sollte. Diese Haltung wurde seinerzeit auch durch Innensenator Neubauer geteilt:

„Aber dieser Tatbestand, daß der V-Mann auf jeden Fall zu schützen ist, das war mehrfach Gegenstand der Unterredung. Das hat auch meine volle Billigung gefunden.“

(Protokoll v. 23. 1. 1990, S. 145)

Der Zeuge Ribbeck beantwortete die Frage, ob er bereits bei Aufnahme der Ermittlungen von der V-Mann-Eigenschaft des von Weingraber gewußt habe, mit einem eindeutigen „Ja“, denn:

„Herr Weingraber hatte uns ursprünglich seine Dienste angedient und wir haben ihn dem Landesamt angedient - wenn ich das mal so bemerken darf.“

Die Ermittlungen habe das schon beeinflusst:

„Das ist ja dann nachher auch durch die Staatsanwaltschaft betrieben worden. Darauf hatte ich keinen Einfluß. Natürlich sind Informationen, die für uns erkennbar aus genau diesem Hintergrund kamen, relevanter gewesen, weil sie von größerem Wissen getragen wurden als anderes, was einfach so daherkam.“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 142)

Allerdings schränkte der Zeuge Ribbeck bei der Frage nach dem Haftbefehl gegen von Weingraber ein:

„Das weiß ich nicht, inwieweit das Landesamt das beeinflusst hat.“

(Protokoll v. 27. 2. 1990, S. 143)

Der Zeuge Kittlaus vermochte sich dagegen an den Zeitpunkt seiner Kenntnis von der V-Mann-Tätigkeit des von Weingraber nicht zu erinnern.

(vgl. Protokoll v. 20. 3. 1990, S. 62, 63)

Der Zeuge Przytarski, auf diese Frage angesprochen, erklärte sinngemäß, er habe dies seinerzeit nicht gewußt. Über den Kenntnisstand der Polizei könne er allerdings nichts sagen, da er dies nicht wisse. Auch könne er den Zeitpunkt der Haftbefehle zeitlich nicht mehr konkret einordnen. Allerdings so erklärte der Zeuge, sei es richtig, daß zu irgendeinem Zeitpunkt eine Unterredung bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden habe, an der neben ranghohen Staatsanwälten auch die Verfassungsschutzbeamten Zachmann und Natusch teilgenommen hätten. In diesem Zusammenhang sei auch, so der Zeuge Przytarski, über den Erlaß von Haftbefehlen gesprochen worden; konkrete Erinnerungen habe er hieran jedoch nicht mehr (vgl. Protokoll v. 11. 9. 1990, S. 121 f.).

Bewußt Kenntnis genommen habe er von der V-Mann-Tätigkeit von Weingrabers erst zu einem späteren Zeitpunkt, als bei der Staatsanwaltschaft im Frühsommer 1975 das anonyme Schreiben eingegangen sei (Anlage 9).

Auch der Zeuge Müllenbrock, der neben dem Zeugen Przytarski im Schmücker-Verfahren die staatsanwaltlichen Ermittlungen durchgeführt hat, verbindet seine diesbezüglichen Kenntnisse mit jenem Schreiben an die CDU (vgl. Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 66).

Eine konkrete Erinnerung an Vorgänge, die darauf hindeuten, daß das LfV auf die Ausstellung von Haftbefehlen Einfluß genommen hätte, hatte der Zeuge Müllenbrock jedoch nicht. (vgl. Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 67)

In diesem Zusammenhang auch auf Anordnung der Fortdauer der Haft im Rahmen von Haftprüfungsterminen danach befragt, ob diese Entscheidung möglicherweise durch übermittelte Erkenntnisse des LfV Berlin geprägt worden sei, antwortete der Zeuge:

„Also ich sag mal: nicht maßgeblich! - Sicherlich sind Einschätzungen aller Sicherheitsorgane von Bedeutung, die man dann zusammenfassen und subsumieren muß. Und wenn Erkenntnisse aus dem Bereich des Verfassungsschutzes in bezug auf Fluchtgefahr, in bezug auf einen Angeklagten oder mehrere Angeklagte von Relevanz gewesen wären, dann habe ich diese bestimmt mit in meine Entscheidungen einbezogen. Aber ob das nun konkret geschehen ist: Ich weiß es beim besten Willen nicht.“
(Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 61)

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Przytarski. Ausweislich der Aktenlage ist zumindest die Zusammenarbeit des Zeugen Przytarski mit dem Verfassungsschutz hier intensiver gewesen, als der Zeuge dies aus seiner Erinnerung wiederzugeben vermochte (vgl. PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 137 ff.).

Betreffend den V-Mann „Flach“ des Landesamtes für Verfassungsschutz gibt der Bericht der PG Verfassungsschutz einen Vermerk des Landesamtes vom Mai 1975 wieder, dessen Ausgangslage in Erörterungen zwischen LfV und dem V-Mann „Flach“ zu suchen ist, zur Verhinderung einer möglichen Enttarnung „Flachs“ durch fehlende Aussagen des Belastungszeugen Jürgen Bodeux. Auszugsweise wird dort folgendes vermerkt:

... „Ein Gespräch über diesen Komplex mit Staatsanwalt Przytarski ergab, daß er Anfang Mai 1975 Bodeux abschließend vernehmen und ihn über verschiedene Personen noch befragen werde, die im Zuge der Ermittlungen aufgetaucht seien. Bei dieser Gelegenheit würde er auch nach J. fragen können, dessen Telefonnummer bei Ilse Jandt gefunden worden sei.

... Ich schlage vor, Herrn Przytarski zu bitten, den Bodeux bei der Abschlußvernehmung nach J. zu fragen. Wenn der VM in dieser Frage aus seinem eigenen Sicherheitsgefühl heraus dies für richtig hält, wobei er sich auch über mögliche Konsequenzen im klaren ist, sollte seinem Wunsch entsprechen werden. Da VM Flach von der Tat selbst vorher nach eigenen Angaben und auch den Angaben des Bodeux offensichtlich nichts gewußt hat, wird ein Verfahren gegen ihn vermutlich nicht eingeleitet werden (so Herr Przytarski).“
(PG-Bericht „Schmücker“, S. 119)

Auch über Erkenntnisse des LfV über Verhalten und Absichten der Verteidigung im Mordfall Schmücker (siehe Frage 2, Satz 2), die durch die Kontakte des VM „Flach“ in das Büro des Verteidigers der Hauptangeklagten Ilse Schwipper gewonnen wurden, erhielt die Staatsanwaltschaft des öfteren Kenntnis (vgl. PG-Bericht „Einsatz eines geheimen Mitarbeiters in der terroristischen Szene“; S. 26-29 - nachfolgend: PG-Bericht „Einsatz ...“ genannt -).

Der Zeuge Przytarski, hiernach befragt, bekundete, er habe über die Identität des VM „Flach“ seinerzeit keinerlei Kenntnisse besessen; soweit er Informationen bezgl. der Verteidigerstrategien erhalten haben sollte, so sei dies für ihn ohne jeden Belang gewesen.

Hinsichtlich der Asservierung der mutmaßlichen Tatwaffe durch das LfV Berlin ist eine Einordnung der rechtlichen Zulässigkeit umstritten, da hiermit dem Strafprozeß zweifelsfrei ein wichtiges Beweismittel entzogen wurde.

Die zugrundeliegende Motivation des LfV, damit die Enttarnung des VM „Wien“ zu verhindern, wird von der PG Verfassungsschutz als im Ursprung gerechtfertigt anerkannt:

„Eine denkbare sofortige Einschaltung der Kriminalpolizei war (...) nicht möglich. Als Alternative verblieb damit nur der ungesicherte Verbleib der Waffe beim V-Mann.

Berücksichtigt man bezogen auf die Waffe den noch relativ unpräzisen Erkenntnisstand des LfV am 5. bzw. 6. Juni 1974, so ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Immerhin war es aus der damaligen Sicht keineswegs zwingend, daß es sich tatsächlich um die Tatwaffe und damit um ein Beweismittel handeln würde. Insoweit stellt sich die Inverwahrnahme ursprünglich als eine prophylaktische auf eine evtl. Beweissicherung abzielende Maßnahme dar.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 191)

Gleichwohl kommt auch die PG in ihren weiteren Betrachtungen zu dem Ergebnis:

„Die ursprünglich auf Sicherung eines möglichen Beweismittels abzielende Maßnahme des LfV wurde in dem Augenblick inhaltlich verändert, als für das LfV offenbar wurde, daß es sich bei der 08 Parabellum tatsächlich um die mutmaßliche Tatwaffe handelte und damit eine Rückführung an den V-Mann ausgeschlossen war. Nunmehr stellt sich die weitere Verwahrung der Waffe als notwendige Folge der ursprünglichen Quellenschutzüberlegungen dar und ist insoweit grundsätzlich gerechtfertigt.

Zu beanstanden sind demgegenüber jedoch die oben bereits beschriebenen Unterlassungen im Bereich einer kriminaltechnischen Untersuchung. Diese hätten z. B. über das BfV und das BKA im Wege einer Amtshilfe erfolgen können, ohne daß es zu einer Gefährdung des V-Mannes hätte kommen müssen.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 192)

und stellt abschließend hierzu fest:

„Ob diese nunmehr einsetzenden letztlich auch auf die Aufklärung eines Kriminalfalles gerichteten Aktivitäten überhaupt durch den dem LfV gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich (vgl. §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Landesamt über Verfassungsschutz Berlin - Bln VSG) abgedeckt wurde, ist ausweislich der Akten unerörtert geblieben. Das gleiche gilt für die Frage, ob sich die eine oder andere Einzelmaßnahme im Rahmen der sonstigen Rechtsordnung hält und damit rechtlich zulässig ist.“

(PG-Bericht „Mordfall Schmücker“, S. 193)

Im Rahmen seiner Beweisaufnahme und Zeugenvernehmungen sind dem Untersuchungsausschuß drei Vorfälle aus der Justiz bekanntgeworden, die als unmittelbare Versuche der Einflußnahme gewertet werden müssen. Hierbei handelt es sich zum einen Vorgang aus dem Jahre 1980, betreffend die unzulässige Abklärung möglicher Revisionsgründe beim Bundesgerichtshof durch den damaligen Senatsdirektor im Berliner Justizsenat, Alexander von Stahl (Akten der Senatsverwaltung für Justiz, Bd. III, S. 69 - Anlage 16 -).

Zum anderen einen ähnlich gelagerten Vorgang, datierend aus dem Oktober 1985. An den Rand eines Vermerkes, betr. das Schmücker-Verfahren, der zu Vorlage an die „Hausspitze“ vorgesehen war, hatte der seinerzeitig zuständige Abteilungsleiter Spletzer notiert:

„Bei allem notwendigen Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit scheint mir ein Gespräch mit dem Präsidenten des Landgerichts und Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht mehr als sinnvoll zu sein. Die Taktik der Verteidigung scheint mir so offenkundig, daß es möglich sein sollte, sie prozessual zulässigen Mitteln zu durchbrechen. Der Prozeß ist doch derzeit nur noch eine Farce.“

(Akten d. Senatsverwaltung f. Justiz, Bd. X, S. 3 - Anlage 17 -).

Dieser Vermerk wurde vom Senatsdirektor am 2. 11. 1985 kommentarlos abgezeichnet und damit zustimmend zur Kenntnis genommen. Daß ein Gespräch in diesem Sinne stattgefunden haben muß, wird durch einen weiteren Vermerk vom 15. 11. 1985 belegt (Akten d. Senatsverwaltung f. Justiz, Bd. X, S. 5 - Anlage 18 -).

Der Zeuge von Stahl, zu diesen Vorgängen befragt, stellte die Richtigkeit der Vermerke nicht in Abrede, hatte an die konkreten Abläufe jedoch keine Erinnerungen mehr. Als einen Versuch der Einflußnahme auf das Strafverfahren wollte er dies allerdings nicht gewertet wissen. Da die Protokolle der Befragung des Zeugen von Stahl bei der Abfassung dieses Zwischenberichtes noch nicht vorliegen, kann seine Einlassung an dieser Stelle nur sinngemäß wiedergegeben werden.

Eine zeugenschaftliche Einvernahme des damaligen Abteilungsleiters Spletzer konnte wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgeführt werden.

Der dritte Vorgang kann hier nur kurz erwähnt werden. Die Richtigkeit eines Vermerkes in der VM-Akte „Wien“ unterstellt, handelt es sich hierbei um eine massive Unterdrückung von Beweismitteln. Da über die vom Ausschuß erbetene Aufhebung der „Geheim“-Einstufung dieses Vermerkes (vgl. Anlage 19) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, kann er in diesen Bericht inhaltlich nicht eingeführt werden.

3.7 Komplex II, Frage 2 Satz 1:

Haben dem Verfassungsschutz Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Verteidiger oder der Angeklagten im Mordfall Schmücker vorgelegen?

Dem Untersuchungsausschuß wurde im Laufe der Zeugenvernehmungen bestätigt, daß der Zeuge von Weingraber Tage nach der Tötung des Schmücker mit der Ilse Schwipper telefoniert hat, wobei dieses Telefonat ohne ihr Einverständnis durch ihn aufgezeichnet worden ist. Allerdings hatte das Landesamt für Verfassungsschutz zuvor dem Zeugen von Weingraber diesbezüglich Zustimmung signalisiert (vgl. Protokoll v. 22. 5. 1990, S. 10).

Neben dieser privaten Aufzeichnung durch den V-Mann „Wien“ ist es auch zu Aufzeichnungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz gekommen. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß es sich sowohl um die Überwachung der Ilse Schwipper als auch um das zeitweise Abhören von Verteidigern im Schmücker-Prozeß gehandelt hat (vgl. Protokoll v. 12. 6. 1990, S. 105/106 u. Protokoll v. 19. 6. 1990, S. 165/166).

Dem Untersuchungsausschuß sind Unterlagen hierzu nicht vorgelegt worden; ebenso enthalten die Akten an keiner Stelle Hinweise auf vorgenommene Telefonüberwachungen. Der Grund hierfür ist in dem Umstand zu suchen, daß die Überwachungsmaßnahmen des Post- und Telefonverkehrs aufgrund alliierter Vorbehalte nicht erörtert werden dürfen.

Der Zeuge Pätzold stellte hierzu fest:

„Es gibt eine alliierte Anordnung, wonach Einzelheiten von Dingen, die die Alliierten berühren (. . .) und über die Tatsache, daß es solche Einzelheiten gibt, keine Auskünfte gegeben werden dürfen, und eigentlich dürfte ich Ihnen auch keine Auskunft darüber geben, daß es diese alliierte Anordnung gibt.“

(Protokoll v. 19. 6. 1990, S. 165)

3.8 Komplex II, Frage 2 Satz 2:

Sind Verteidiger in sonstiger Weise (z. B. durch einen V-Mann im Büro eines Verteidigers, Postkontrolle, Aktenbeschlagnahme) ausgespäht worden?

Daß das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz in der Person seines V-Mannes Christian Hain („Flach“) über einen jahrelang zum direkten Kreis der Verteidiger im Schmücker-Verfahren Zugang hatte, ist ebenso erwiesen wie dessen zeitweilige Verbindung mit dem Büro des Verteidigers der Hauptangeklagten. Der Charakter dieser Verbindung wurde unterschiedlich dargestellt. Ungeachtet eines unter dem Datum des 03.09.1975 beim Justizprüfungsamt angezeigten Praktikumsverhältnisses, wird ein tatsächliches Ausbildungsverhältnis durch den Zeugen Hain bestritten. Zur Begründung für das auch vom Zeugen eingeräumte formelle Praktikum gibt dieser an, hierdurch habe ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53a StPO verschafft werden sollen, an dem insbesondere dem Rechtsanwalt Heinisch sehr gelegen gewesen sei (vgl. Protokoll v. 23. 05. 1990, S. 24 ff).

Der Zeuge Hain schilderte den Ablauf, der zu diesem Praktikumsverhältnis führte, so:

„Da ich nun sehr häufig in dem Anwaltsbüro erschienen bin und eine Erklärung dafür gefunden werden mußte, warum ich so häufig den Kontakt zu dem Anwalt suche, obwohl ich selber gar kein Verfahren vor dem Anwalt vertreten ließ - also ich kein Mandant war in dem Sinne - gab es Überlegungen, wie man meinen häufigen Besuch in irgendeiner Form darstellen könnte gegenüber möglichen Dritten, die man noch nicht kannte, aber auch möglichen Mitarbeitern im Büro, das heißt die Bürokräfte, die anderen Rechtsanwälte, die in diese Sozietät tätig waren. Jedenfalls gab es zwischen Heinisch und mir Gespräche, die dahin gingen, da eine Form zu finden, die irgendwie nach außen vertritt, daß ich Legitimation habe, in diesem Büro zu erscheinen und auch häufiger zu erscheinen als irgendein anderer Mandant. Glücklicherweise war ich Jurastudent, und insofern war es nicht weit entfernt, zu sagen, also auch durchaus in meinem Interesse zu sagen: Ich könnte ein Praktikum bei dir machen, oder wir könnten vereinbaren: Ich mache ein Praktikum bei dir. - Und damit sind solche Fragen aus der Welt . . .

Das waren Absprachen, die zwischen dem Anwalt und mir vonstatten gingen, die aber so - wie es da so schön formuliert in dem Bewerbungsschreiben heißt - nie die realen Situationen waren. Die reale Situation war, daß ich schon vor diesem Schreiben gute Kontakte in dieses Büro hatte, daß es ein gewissen Hintergrund hatte, daß das die Interessenlage von verschiedenen Gruppen war - sowohl die von Frau Schwipper als auch möglicherweise die ihres Anwalts. - Auch die des Verfassungsschutzes! - Und insofern hätte es nicht dieses Praktikums bedurft, um Kontakte zu Herrn Rechtsanwalt Heinisch oder anderen Rechtsanwälten, zu denen es ja auch Kontakte gab, zu knüpfen, sondern diese Kontakte waren vorhanden, und die brauchten nicht hergestellt zu werden so wie das etwas an der Wahrheit vorbei in der Presse dargestellt worden ist: Da hat jemand im Anwaltsbüro gearbeitet und seine Mitarbeiter dazu ausgenutzt, um Erkenntnisse zu gewinnen aus der vertraulichen Arbeit des Rechtsanwalts. Diese Darstellung ist nicht richtig, denn es hat keines Arbeitsverhältnisses bedurft, und es hat nie ein Arbeitsverhältnis gegeben, denn diese Bewerbung - diese Formulierung - gibt es zwar, aber es hat keine wie auch immer geartete Mitarbeit in diesem Büro gegeben . . .

. . . Es gab keine Mitarbeit, sondern es waren Kontakte, die man beinahe als private, als freundschaftliche, als politische - wie auch immer - bezeichnen mag, aber die jedenfalls nicht die eines Mitarbeiters waren, denn als Mitarbeiter hätte ich eine Tätigkeit verrichten müssen. Ich hätte irgendeine Ausbildung machen müssen; ich hätte irgend etwas schreiben oder lesen müssen in diesem Büro. Das alles ist nie erfolgt.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 25, 26, 27 - 40)

Zur Person des Christian Hain:

Christian Hain war mit Ilse Bongartz/Jandt/Schwipper schon in Wolfsburg/Salzgitter eng befreundet. Im Herbst 1970 wurde er unter bis heute ungeklärten Umständen bei einem versuchten Bankraub in Wolfsburg festgenommen. Nach Berlin übergesiedelt, studierte er Jura an der Freien Universität Berlin. Hain wurde im Frühjahr 1975 vom Landesamt für Verfassungsschutz angeworben und arbeitete bis zu seiner endgültigen Erjahrelang von dem V-Mann-Führer Grünhagen betreut. Aus den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz ergeben sich Hinweise auf eine Rolle Hains in der unmittelbaren mutmaßlichen Tatnähe. Diese Frage konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden.

Anbahnung und Entwicklung der Beziehung zu dem Zeugen Heinisch stellte der Zeuge Hain detailliert dar:

„Den Kontakt gab es auch schon vor diesem Datum im August 1975. Er hat sich dann über die Monate bis Herbst 1975 auch verdichtet, weil es verschiedene Fragen gab, und im Herbst 1975 oder im Spätherbst 1975, wenn ich mich recht entsinne . . . hat es eine Einvernahme meinerseits gegeben von Bundeskriminalamt zur Untersuchung des Falles Schmücker. Ich bin als Zeuge geladen worden zu einer Aussage, die den Fall Schmücker betraf. Und ich habe auch über diese Ladung natürlich mit Rechtsanwalt Heinisch gesprochen, und wir haben überlegt, welche Konsequenzen diese Ladung haben könnte.

...

Und es hat im Zeitraum davor intensive Kontakte gegeben mit Rechtsanwalt Heinisch, die nicht wegen einer in der Presse immer so hochgespielten Mitarbeit bestanden, sondern diese Kontakte waren bedingt dadurch, daß ich Ilse Schwipper besucht habe, daß ich andere politische Aktivitäten gemacht habe. Und insofern war ich eine Person, die häufig in diesem Anwaltsbüro erschienen ist und die Kontakt gehabt hat mit dem Anwalt, der wiederum Interesse hatte, zu erfahren, wie der Fall seine Mandantin auch in der politischen Szene eingeschätzt wird und umgekehrt: Daß er seiner Mandantin berichten kann, was in der politischen Szene zu diesem Fall gesagt wurde. Es gab also ein Informationsaustausch, der nicht auf eine Mitarbeit begründet war. Dann gab es diese Vernehmung vor dem BKA, und dann stand die Vermutung an, daß im Frühjahr 1976 der Prozeß stattfinden würde und ich möglicherweise als Zeuge geladen würde.

(Protokoll v. 23. 05. 1990, S. 25)

Zur Intensität des Kontaktes zum Zeugen Rechtsanwalt Heinisch ergänzte er:

„Diese Kontakte waren je nach Aktualität. Wenn ich oder Herr Heinisch in Urlaub waren, gab es keine Kontakte. Wenn irgendeine besondere Situation im Gefängnis war - weiß ich, ob es damals gerade ein Hungerstreik gegeben hat oder irgendeine besondere Situation oder sich aus den Ermittlungen etwas Besonderes ergeben hat, wo es Austausch und Rücksprache gab, wo es Kontakte auch gab zwischen Inhaftierten und Leuten draußen -, wenn solche Situationen anstanden, waren sie häufiger. Aber ich würde sagen: In dieser Zeitspanne von '75 und nachfolgend bis '79 oder '80 waren diese Kontakte relativ häufig. Sie waren zweimal in der Woche. Zu Zeiten des Prozesses - wo der Prozeß lief - gab es auch zwischendurch Kontakte: Kontakte in der Gerichtskantine, Kontakte auf dem Parkplatz. Es gab eine Reihe von Kontakten, die - - Aber wenn Sie einen groben Schnitt haben wollen - aber bitte, das ist ein grober Durchschnitt -, waren das zweimal in der Woche eine halbe Stunde. - Ich muß das einschränken auf die ersten intensiven Phasen der Jahre '75, '76, '77 bis '78. Danach war es so, daß Frau Schwipper selber aus dem Gefängnis entlassen worden war und die Kontakte nicht mehr so notwendig waren direkt zum Anwalt, denn es gab direkte Kontakte zu ihr. Und ich

würde sagen: In diesem Zeitraum - in diesen fünf Jahren - war ja sehr intensiv; danach war ein weniger intensiv. Aber er bestand noch bis zum letzten Jahr.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 27 - 40)

Den allgemeinen Charakter seiner Berichte an das Landesamt für Verfassungsschutz schildert der Zeuge Hain selbst folgendermaßen:

„Die Inhalte bezogen sich auf alle Umstände, die - erstens - im Zusammenhang mit der Inhaftierung, - zweitens - mit Personen, die außerhalb der Haftanstalten sich um diesen Fall kümmerten, standen, und bezogen sich auf Aktivitäten von vermuteten Personen, die in diesem Fall eventuell involviert, aber noch nicht festgenommen waren. Es ging um die politische Einschätzung dieses Falles in Verbindung mit anderen Aktivitäten von radikalen, revolutionären Gruppen . . . Es ging darum, eine Gesamteinschätzung der Situation zu gewinnen, auch wenn ganz unterschiedliche Standpunkte dabei zutage traten . . . Es gab Gespräche, und ein Teil dieser Kontakte waren auch Gespräche mit Frau Schwipper in der Haftanstalt, wobei die eigentlich kein großes Erkenntnispotential hergeben konnten, denn sie wurden überwacht von den Behörden. Insofern waren intensivere Gespräche gar nicht möglich über Themen, die etwa nur zwischen zwei Personen intern besprochen werden sollten, sondern diese Besuche dienten eigentlich mehr dem allgemeinen Kontakt und auch wirklich zu Besuchszwecken derjenigen, die da inhaftiert waren. Aber das war zumindest eine Feststellung des Klimas, auch eine Feststellung: Wie geht es der Inhaftierten, welche Probleme hat sie, welche Probleme äußert sie? - In diesem allgemeinen Rahmen waren diese Gespräche - speziell diese Besuchsgespräche im Gefängnis - sinnvoll, aber für das Interesse des Verfassungsschutzes konnten diese Gespräche natürlich nicht viel hergeben.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 22, 23)

Allerdings seien über die Besuche bei Frau Schwipper die Kontakte zu anderen - das LfV interessierenden - Personen erweitert worden, fügte der Zeuge Hain ergänzend hinzu (vgl. Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 23).

Über Informationen zum Schmücker-Fall befragt, führte er aus:

„Es (das LfV) hat Informationen erhalten sowohl über meine Besuche bei Frau Schwipper als auch Informationen über Kontakte zu Freunden, Bekannten. Es hat Informationen darüber erhalten, wie die Anwälte die Situation einschätzten, sowohl die Haftbedingungen als auch die Prozeßvorbereitungen. Es hat Informationen über Kontakte der Verteidiger untereinander erhalten, über ganz persönliche als auch politische Einschätzungen. Und es hat Kontakte, also Mitteilungen darüber erhalten, welche Kontakte die Verteidiger auch zu anderen Zeugen und zu anderen Personen innerhalb der Szene haben und welche Art diese Kontakte sind. Das ist ein weites Feld gewesen.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 43)

Schließlich äußerte sich der Zeuge Hain auch zu Erkenntnissen über die Prozeßstrategie der Verteidiger im „Schmücker“-Prozeß:

„Über die Prozeßstrategie -, die Formulierung ist sehr schwierig, denn die Frage ist, ob es eine, die man mit die „bezeichnen“ kann, überhaupt gegeben hat. Ich habe Teile dessen, was die Verteidiger als Problem in dem Prozeß gesehen haben und was sie lösen wollten, seien es Fragen, die die Zeugen betrafen, seien es Fragen, die das Verhalten, auch das politische Verhalten von Frau Schwipper betrafen - man muß sehen, sie hat sich ja damals der Bewegung „2. Juni“ nahegefühlt und hat sich später dann nach einem anderen politischen Bereich engagiert, wenn auch nicht wohlgeföhlt - - All das ist auch von den Verteidigern erwogen worden. Das war für die Prozesse wichtig, wie ihre Mandantin oder ihre Mandanten sich politisch gerieren. All das war notwendig und darüber ist gesprochen worden. . . . Wissen Sie, meine Gespräche, speziell mit Rechtsanwalt Heinisch, bezogen sich zum großen Teil auch darauf, was in den vergangenen Verhandlungstagen, wenn wir uns jetzt auf die Prozesse beziehen, besprochen worden ist. Das war ja eine öffentliche Ver-

handlung. Insofern habe ich nur das erfahren, was jeder Berichterstatter, wenn er da gewesen wäre, hätte auch erfahren können, sicher mit den ganz persönlichen Anmerkungen des Verteidigers oder mit den Einschätzungen der Angeklagten, die vielleicht im Prozeß nicht anwesend waren oder die nichts im Prozeß gesagt haben, die sich aber gegenüber ihrem Verteidiger geäußert haben, wie sie manches Vorgehen des Gerichts oder des Publikums oder all das, was damit zusammenhängt, einschätzen. Das ist mir sicher bekanntgeworden, indem ich mit dem Verteidiger geredet habe. Aber die Verteidigungsstrategie: Das ist eine Formulierung, der ich nicht so zustimmen kann, ja oder nein, ich habe das erfahren.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 45)

Gleichwohl ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Zeuge zumindest Teile der Verteidigerstrategien erfahren hat und dies auch an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet hat. So antwortete er auf die Frage, ob mit ihm oder in seiner Gegenwart Überlegungen hinsichtlich bevorstehender Zeugenvernehmungen erörtert worden seien:

„Das ist zum Teil mit mir und mit dem jeweiligen Anwalt, mit dem ich über dieses Thema gesprochen habe, besprochen worden, gerade wenn es manchmal darum ging, Zeugen, von denen man nicht sicher war, wie sie aussagen würden, zu beurteilen. Dann sind aber Überlegungen angestellt worden, wie diese Zeugen einzuschätzen seien, wie man diese Zeugen behandeln müßte, was man von ihnen gern hören würde und was man nicht gern von ihnen hören würde oder wie man vielleicht möglicherweise sogar vorher schon mit ihnen spricht. All das ist sicher auch teilweise – sicher nicht im Gesamtbild –, aber teilweise auch mit mir besprochen worden, wenn es solche Zeugen gab.“

und ergänzte dies auf entsprechende Nachfrage:

„Wenn es um Überlegungen ging, die angestellt worden sind zu gewissen Zeugen und sich daraus Überlegungen abgeleitet haben, wie man mit diesen Zeugen umgeht bzw. wie man sie behandelt, dann ist auch das berichtet worden.“

(Protokoll v. 23. 5. 1990, S. 66)

Abschließend umriß der Zeuge Hain sein Selbstverständnis bei der durch Ausspähung der Schmücker-Anwälte umrissenen Aufgabe:

„... Die Gefangenen, die in einer Haftsituation sind, die für sie sehr problematisch ist, entwickeln ganz besondere Aktivitäten, und die nächsten Kontaktpersonen sind die Anwälte. Und es liegt nahe, es ist ja auch oft in der Presse und sonstigen Organen beschrieben worden, daß diese Anwälte auch in Ausübung ihres Berufs, vielleicht auch in Überausübung ihres Berufs, diesen Forderungen nachgeben und gewisse Aktivitäten entfalten, die nicht mehr in das streng vom Gesetz vorgegebene Raster passen. Und das herauszufinden und deren negative Folgen vielleicht zu verhindern, das habe ich als Aufgabe angesehen.“

(vgl. Protokoll v. 23. 05. 1990, S. 241)

In seiner Befragung am 3. April 1990 verweigerte der Zeuge Heinisch unter Berufung auf § 53 StPO die Aussage, da ihn seine Mandantin nicht von seiner anwaltlichen Schweigepflicht entbunden habe (vgl. Protokoll v. 03. 04. 1990, S. 1-20).

Der Ausschuß konnte den Zeugen somit auch nicht nach dem Zustandekommen sowie nach Art und Umfang des vereinbarten Praktikums befragen. Ob die Darstellung des Zeugen Hain zutreffend ist, konnte somit nicht zweifelsfrei ermittelt werden.

3.9 Komplex II, Frage 2 Satz 3:

Sind die sich aus den vorgenannten Telefonaufzeichnungen und Ausspähungen ergebenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die die Anklage im Strafverfahren gegen die vermeintlichen Täter im Mordfall Schmücker vertrat, zugänglich gemacht und von der Staatsanwaltschaft für die Anklagevertretung verwertet worden?

Diese Frage wurde bis zum Zeitpunkt des Zwischenberichtes zwar angesprochen, konnte jedoch nicht abschließend behandelt werden. Hierzu wären weitere Zeugenbefragungen notwendig.

Eine – zumindest streckenweise – Unterrichtung der Staatsanwaltschaft läßt sich aus den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen zwar ableiten (vgl. PG-Bericht „Einsatz . . .“, S. 26-29), wurde von den hierzu befragten Zeugen jedoch in Abrede gestellt.

Zum Erhalt und der Verwertbarkeit von Informationen über das geplante Vorgehen von Verteidigern erklärte der Zeuge Przytarski sinngemäß, er könne sich, den Erhalt solcher Informationen einmal unterstellt, gar nicht vorstellen, was er damit hätte anfangen sollen. Die Taktik der Verteidigung müsse ohnehin immer sein, etwa die Zeugen unglaubwürdig zu machen. Da dies ein ganz normales, übliches Vorgehen von Strafverteidigern sei, helfe es ihm nicht weiter, wenn ihm dies in Form einer Verfassungsschutzmeldung mitgeteilt würde.

In der Tendenz ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Müllenbrock, der allerdings nicht gänzlich ausschließen wollte, daß so etwas vereinzelt vorgekommen sei. Er führte aus:

„Ich habe – ob Sie es mir abnehmen wollen oder nicht, das steht Ihnen frei – in meiner Eigenschaft als Staatssekretär erstmals offiziell erfahren, daß Herr Hain Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz sein soll. Ich will nicht ausschließen, daß ich zu früherer Zeit – sei es gelegentlich irgendwelcher Gespräche, die ich mit Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz geführt habe – auch indirekt und direkt darauf hingewiesen worden bin, daß Herr Hain Mitarbeiter ist oder nicht. Sie wissen: Die Gerüchteküche kocht, insbesondere durch entsprechende Zeitungsartikel, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, wo man dann gefragt wird und auch selbst fragen kann. Ich will auch nicht ausschließen, daß sie zu irgendeinem Zeitpunkt oder vielleicht auch mehrfach – – Aber ich kann Ihnen das, wie gesagt, nicht konkret sagen, weil ich mich einfach nicht daran erinnern kann, weil ich keinen Bezug dazu habe bei der Vielzahl der Gespräche, die ich mit Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz geführt habe – sowohl in meiner Eigenschaft als Staatsanwalt als auch in meiner Eigenschaft als Staatssekretär –, daß sich dort irgendwelche Informationen mal bekommen habe. Ich kann es nicht ausschließen! Aber konkret gesagt zu Fragen sog. Verteidigungsstrategie im Schmücker-Prozeß: Das ist mir nicht erinnerlich, und ich möchte es eigentlich auch ausschließen.“

(Protokoll v. 29. 5. 1990, S. 41)

Einzig der Zeuge Hartwig vermittelte den Eindruck, daß die durch den V-Mann „Flach“ in der Rechtsanwaltskanzlei Heinisch gesammelten Informationen überhaupt nicht weitergegeben worden seien:

„Wir haben sie im wesentlichen zur Kenntnis genommen und den Akten einverleibt, auf keinen Fall aber solche Berichte also weitergeleitet an irgendwelche außenstehenden Stellen“

(Protokoll v. 12. 06. 1990, S. 142)

Eine weitergehende Erforschung der sich aus Frage 2 ergebenden Fragestellungen ist dem Untersuchungsausschuß im derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich gewesen.

4. Zusätzlich ermittelte Sachverhalte:

Der Vorgang Brenner:

Im Rahmen seiner Untersuchungsarbeit wurde der Ausschuß auf den Vorgang „Brenner“ aufmerksam. Die diesbezüglichen Akten, betreffend die Identitätsumwandlung des V-Führers Grünhagen, wurden dem Ausschuß vom LfV Berlin zunächst nicht zur Kenntnis gegeben; sie befinden sich nicht im Aktenindex.

Erst auf wiederholte Nachfragen wurde im Ausschuß die Akte „Brenner“ in der Einstufung „Geheim“ zugeleitet. Seitens der Fraktion der GRÜNE/ALTERNATIVE LISTE wurde dem Ausschuß daraufhin eine offen zu behandelnde auszugsweise Fassung des Vorganges zugänglich gemacht.

Nachdem die Gefährdungssituation des Verfassungsschutzbeamten Grünhagen bereits Ende 1974 als so erheblich eingeschätzt wurde, daß Senatsdirektor Ulrich der Bewaffnung des VM-Führers Grünhagen zustimmte (Einzelheft 1 - **Anlage 20** -) wurde 1980 die Identität der Familie Grünhagen in „Wegner“ geändert. 1983 wurde diese Namensänderung legalisiert; die hierzu notwendigen, vorbereitenden Maßnahmen wurden von der Tarnmittelstelle des LfV Hamburg vorgenommen (vgl. Vorgang „Brenner“, S. 26 + 40).

Die Kosten dieser Identitätsumwandlung vermochte der Zeuge Natusch nicht mehr zu beziffern:

„Ja also, der Umzug ist der bei weitem größte Posten in der ganzen Sache, aber wieviel das nun insgesamt war, das weiß ich nicht, denn die anderen Kosten, die sonst angefallen sind, die hielten sich ja in wesentlich bescheidenerem Rahmen; also das wäre z. B. der Aufenthaltsort der Familie dort in Österreich, war es wohl oder so was, ...“

(Protokoll v. 3. 7. 90, S. 81)

Auf die Nachfrage, ob er einen Betrag von ca. 1 Millionen DM bestätigen könnte, erwiderte der Zeuge

„Das halte ich für ausgeschlossen. Ich meine, der Ausbau dieses Hauses hat sehr viel Geld gekostet. Da kam ja ein Malheur nach dem anderen bei dem Bau, aber das ist ein Posten, der weit alles andere überwiegt.“

(Protokoll v. 3. 7. 1990, S. 81)

Weiterhin befragt, wie es möglich sei, eingedenk der Gefährdungsanalyse für den Beamten Grünhagen sowie Aufwand und Kosten für die Identitätsumwandlung, diesem freizustellen, seine Versicherung allein unter Kostengesichtspunkten auszuwählen (vgl. Vorgang „Brenner“, S. 17-21 - **Anlage 21** -), erklärte der Zeuge Natusch:

„Ach wissen Sie, die Gefährdung oder die Absicherung des Herrn Grünhagen hier in Berlin - also, wenn Sie mich jetzt ganz persönlich fragen -, die war von vorherein mit einer Menge von, na, Inkonsequenz verbunden. Ich selbst habe eigentlich nie recht geglaubt, daß uns das auf die Dauer gelingt. (...)

Ich selbst habe seinerzeit eine Betrachtung angestellt für den Senator, welche Lösung denn am zweckmäßigsten wäre. Und ich selbst habe mich damals gegen ein Verbleiben in Berlin ausgesprochen, aber Herr Grünhagen wollte gerne in Berlin bleiben, und Herr Senator Ullrich hat damals entschieden, in Anbetracht der Verdienste des Herrn Grünhagen für die innere Sicherheit Berlins will er es auf jeden Fall erst mal

probieren, die Identitätsänderung in Berlin durchzuführen; und da ist das dann entsprechend gemacht worden. Das ging also auf den Wunsch von Herrn Grünhagen zurück. Und Herr Ulrich meinte, er müßte diesem Wunsch dann auch erst mal stattgeben - es wenigstens versuchen, ob es uns gelingt, ihn hier in Berlin mit anderem Wohnsitz und anderer Identität unterzubringen und ihn trotzdem also hier entsprechend abzusichern. Ich habe auch, glaube ich, hier das letzte Mal schon gesagt, daß nach allen Erfahrungen das möglicherweise gelingt mit einer alleinstehenden Person; schon mit einem Ehepaar wird es sehr schwierig; wenn dann Eltern noch leben und, und, und. Fast unmöglich ist es, wenn Kinder vorhanden sind - und genau das hat sich ja später auch herausgestellt.“

(Protokoll v. 3. 7. 1990, S. 84-100)

Die „Operatione Brennero“:

Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses ereignete sich in Zusammenhang mit dem einstigen VM „Wien“ der folgende Vorgang. Bei einer Recherche für ein in Berlin ansässiges privates Radio wurden ein freier Journalist und seine zwei Begleiter beim Grenzübertritt nach Italien vorübergehend festgenommen. Bei ihm wurden ca. 800 Seiten Recherchematerialien beschlagnahmt, die in Zusammenhang mit den ehemaligen VM „Wien“ und „Flach“ zusammengetragen worden waren.

Der Zeuge von Weingraber erklärte zu diesem Vorfalle, der von der italienischen Presse den Namen „Operatione Brennero“ erhielt und unter diesem Titel auch im Ausschuß bekannt wurde in einem Interview der Zeitung „Il Giorno“.

„Das war eine Aktion für meine Sicherheit. Mein Amt wußte, daß die beiden Jungs (der Dritte war ein Anhalter) auf dem Wege nach Italien waren, um an einer Pressekonferenz über die Geheimdienste teilzunehmen, (...) Einer von ihnen, der Journalist des privaten Berliner Radios hatte an meiner Anhörung vor der Untersuchungskommission in Essen teilgenommen. Sie (das Amt) wollten wissen, was in diesem Material ist und haben veranlaßt, sie an der Grenze festzuhalten.“

(Il Giorno v. 19. 9. 1990 - **Anlage 22** -)

Der Darstellung einer anderslautenden Aussage eines Berliner Verfassungsschutzbeamten steht ggw. noch die „Geheim“-Einstufung entgegen.

Auf Grund des Zeitablaufes waren weitergehende Sachverhaltsklärungen zu diesen Punkten nicht möglich.

5. Anlagen

ANLAGE 11

Aktenindex I

* = nicht durch die Projektgruppe paginiert

Anfrage 1 zum Bericht 2. Untersuchungsausschuß - 11. WP. -
Projektgruppe Verfassungsschutz
Bearbeiter: Fütkinhauer/Warda

Band	Betreff	Aktenzeichen	Einzelband	Blattzahl
I	Hordsache Schmücker	086-S-90156	1	1 - 447
II	"	"	2	448 - 960
III	Redemanuskripte	"	*	*
IV	Urteile u. Presse	226-S-90156	*	*
V	inhaltl. ungeordnet	"	*	*
VI	"	"	*	*
VII	Urteile, Rev. schrift	"	*	*
VIII	Presse	"	*	*
IX	Informantenakte "Kette"	"	*	*
	086-S-80 117	"	*	*
	Personenakte Schmücker	"	*	*
	226-P-080246	"	*	*
X	Personenakte "Ilse Schwip- per 226-P-90118	"	1	1 - 143
	"	"	2	*
	"	"	3	*
XI	"	"	4	*
	"	"	5	*
	"	"	6	*
XII	"	"	7	*
	"	"	8	*
XIII	"	"	9	*
	"	"	10	*
	"	"	11	*
XIV	Personenakte Wolfgang Wedlau 226-P-090170	226-P-090170	*	*
	Personenakte Anette von Wedel 226-P-110061	226-P-110061	*	*
	Personenakte Sönke Löffler von Gierke 226-P-110058	226-P-110058	*	*
XV	Personenakte Götz Tilgenar 226-P-110058	226-P-070027	1	1 - 171
	"	"	2	1 - 185
XVI	Akte Jürgen Bodeux	086-P-100001	*	*

Band	Betreff	Aktenzeichen	Einzelband	Blattzahl
XVII	V-Mann-Akte Wien		1	1 - 402
XVIII	"		2	1 - 557
XIX	Aktion "Brücke"	027-P-90009-3/74		1 - 17
XX	Wien 30.9.86	086-P-90002	Teilband	I - V + 1 - 31
XXI	Presseveröffentlichungen zum Mordfall Schmücker nach dem 30.9.86			*
XXII	Personenakte Philipp Heinisch		1	*
	"		2	*
XXIII	V-Mann-Akte "Flach"		1	1 - 429
XXIV	"		2	1 - 363
XXV	"		3	1 - 202
XXVI	Einzelhefte 1 - 8			*
XXVII	Einzelhefte 9 - 18			*
XXVIII	Bewegung 2. Juni	226-S-70126	2	*
XXIX	Prozess "Bewegung 2. Juni"	226-S-120034	Presse	*
XXX	Prozess "Bewegung 2. Juni" 1977 - 1980	"		*
XXXI	Sprengstoffanschläge (u. a. Sommerfeld/Schmücker) (1972)	226-S-70103		*
XXXII	Informantenakte "Faust"	086-P-70211 EC		*
XXXIII	Bewegung 2. Juni	226-S-70126	3	*
XXXIV	"	"	4	*
XXXV	Urteil ./.. Schwipper vom 3.7.86			*
XXXVI	VH-Akte-Flach		4 (Teilband)	1 - 183
XXXVII	Fallakte "Wannsee"	086-S-100165	1	1 - 534
XXXVIII	"	"	2	1 - 153
XXXIX	"	"	3	1 - 450
XL	"	226-S-100165	4	1 - 462
XLI	"	209-S-100165	5	1 - 561
XLII	"	"	6	1 - 580
XLIII	"	ohne	7	1 - 335

Projektgruppe Verfassungsschutz
 Bearbeiter: Fätkinhauer/Herda

Aktenindex II

* = nicht von der Projektgruppe paginiert

Band	Betreff	Aktenzeichen	Einzelband	Blattzahl	Band	Betreff	Aktenzeichen	Einzelband	Blattzahl
XLIV	Fall "Kuchen"	209-S-110009	1	*					
XLV	Strafverfahren Schwipper u. a.	020-A-00049	2	*1 - 508					
XLVI	Strafverfahren Schwipper u. a.	020-A-00049	1	*509 - 1325					
XLVII	Verwaltungsstreitverfahren Heinisch, Schwipper ./.	020-A-00049	1	*1 - 278					
XLVIII	Verwaltungsstreitverfahren Schwipper ./.	020-A-00049	1	*1 - 471					
IXL	Verwaltungsstreitverfahren Schwipper ./.	020-A-00049	2	*					
L	Verwaltungsstreitverfahren Schwipper ./.	020-A-00049	3	*					
LI	Verwaltungsstreitverfahren Schwipper ./.	020-A-00049	4	*1 - 520					
LII	Verwaltungsstreitverfahren Schwipper ./.	020-A-00049	5	*					
LIII	PA Eifferding	226-P-100113	1 - 3	*					
LIV	PA Eifferding	226-P-100113	4, 5	*					

Anlage 2 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP ⁻³⁻ ~~VS~~ Vertraulich

IV (2) E b 1

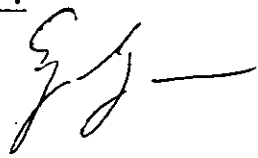
22. März 1973 Fe

Vermerk:

Betr.: Informant Ulrich SCHMÜCKER

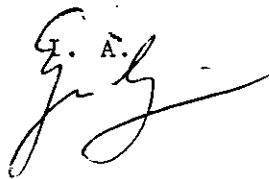
Nach Rücksprache mit IV (2) 1 vom 15.3.1973 erhält der obengenannte Informant den Tarnnamen

K e t t e .



Vfg.

- 1. IV (2) E zur Kenntnis
- 2. IV (2) E a 4 zur Kenntnis *Y. 23. 13. 73*
- 3. Z. d. A.



† 5. 6. 1974

Anlage 3 zum Bericht des
2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -



Tatort Krumme Lanke, ermordeter Geheimdienst-Informant Schmücker*: Sicherer Tod für den „Verräter“

AFFÄREN

Spitzel aus der Tarantel

Der Fememord Schmücker, Prozeßstoff seit zehn Jahren, nimmt eine neue Wendung: Der Geheimdienst hat die Tatwaffe verschwinden lassen.

Im Jagd 144, nahe der Krümmen Lanke im Berliner Grunewald, hören vier amerikanische Soldaten während einer Nachtübung plötzlich merkwürdige Laute. Am Wegesrand liegt, in einer Blutlache, ein röchelnder Mann. Seine Schläfe klafft. Kurze Zeit später, am 5. Juni 1974 gegen null Uhr dreißig, stirbt der Schwerverletzte.

Deutsche Polizisten, von den Amerikanern alarmiert, identifizieren die Leiche. Es ist der Student Ulrich Schmücker, 22, per Haftbefehl gesuchtes Ex-Mitglied der Anarcho-„Bewegung 2. Juni“.

Durch Kopfschuß, aus einer Faustfeuerwaffe mit großem Kaliber, ist Schmücker hingerichtet worden. Zur „Exekution“, zum Fememord an einem Genossen, bekennt sich gleich nach der Tat ein „Kommando „Schwarzer Juni““: „Ein Verräter hat in den Reihen der Revolution nichts zu suchen, außer seinen sicheren Tod.“



Anarchist Schmücker
„Verrat“ an den Genossen

Die Verdächtigen werden allesamt gefaßt, die Mordwaffe bleibt verschwunden.

Seit nunmehr zwölf Jahren ranken sich um diesen Mordfall Prozesse und Legenden. In drei langwierigen Strafverfahren über zehn Jahre mit insgesamt 538 Verhandlungstagen versuchen Berliner Gerichte, das nächtliche Geschehen aufzuklären. Die Prozesse kosten gut zwölf Millionen Mark. Wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt werden im Laufe

* Im Juni 1974 im Berliner Grunewald.

der Jahre sechs Mitglieder einer ehemaligen „Wolfsburger Kommune“: Sönke Löffler und Annette von Wedel zu je vier, Jürgen Bodeux und Wolfgang Strüken zu je fünf, Wolfgang Weßlau zu acht Jahren Jugendstrafe, die Hauptangeklagte Ilse Schwipper zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Die Täter scheinen mithin überführt, doch lückenlos aufgeklärt ist die Gewalttat im Grunewald bis heute nicht. Offen bleibt, welche Rolle der Verfassungsschutz in diesem Mordkomplex gespielt hat.

Während der gesamten Prozeß-Serie hat sich der Geheimdienst abgeschottet. Verfassungsschutzakten werden Richtern und Verteidigern vorenthalten, Beamte dürfen gar nicht oder lediglich bruchstückhaft als Zeugen aussagen.

Mehrere Berliner Innensensoren decken das konspirative Verhalten mit der Begründung, operative geheime Mitarbeiter könnten enttarnt und an Leib und Leben gefährdet werden; das Wohl des Landes, gar des Bundes stehe auf dem Spiel.

Doch alle großen Worte erweisen sich im nachhinein als pure Heuchelei: Fehlverhalten des Berliner Verfassungsschutzes wurde jahrelang verbrämt, von Amts wegen verschleiert. Ein paar Geheimdienstler und eingeweihte Sicherheitsexperten haben im engsten Kreis einen



V-Mann Weingraber
Parabellum im Plastiksack

beispiellosen Skandal vertuscht, den der SPIEGEL nun enthüllt:

- ▷ Der Berliner Verfassungsschutz hat unmittelbar nach der Mordtat an seinem Informanten Ulrich Schmücker das wichtigste Beweisstück, die eben abgekühlte Tatwaffe, von einem Zuträger übernommen, beiseite geschafft und bis jetzt den Gerichten unterschlagen;
- ▷ der Verfassungsschutz hat eine eingeleitete Observation abgebrochen, durch die der Mord womöglich hätte verhindert werden können;
- ▷ der Verfassungsschutz hat gleich nach der Tat den Schützen und seine Bande gekannt, diese Kenntnis verschwiegen und selber die Mord-Ermittlungen aus dem Hintergrund gesteuert.

Die teils strafwürdigen Machenschaften haben nacheinander fünf Berliner Innensensoren politisch zu verantworten: Kurt Neubauer, Peter Ulrich und Frank Dahrendorf (alle SPD), Heinrich Lummer und Wilhelm Kewenig (beide CDU). Ein weiterer, umfassender Prozeß scheint unvermeidbar.

Wer Beweismittel unterdrückt, wird, wenn es herauskommt, wegen Strafvereitelung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Unentdeckt aber kann die Manipulation dazu führen, daß Gerichte falsche Tatsachen feststellen und darauf ihre dann selbstverständlich fragwürdigen Entscheidungen gründen.

Genau das geschah im Fall Schmücker. Sowohl im ersten als auch im zweiten Strafurteil heißt es – und im dritten, noch nicht abgesetzten, wird das gleiche stehen –, der Todesschütze Wolfgang Weßlau habe die Mordwaffe in einem VW-Bus zurückgelassen, den er nach der Tat am Bahnhof Zoo abgestellt habe.

Von da ab verliert sich nach offizieller Lesart diese Spur.

Der Verfassungsschutz hingegen weiß und verschweigt noch immer: Weßlau gab den Wagen am Abend des 4. Juni 1974, unmittelbar nach dem Mord, einem Volker von Weingraber zurück, von dem er sich das Fahrzeug geliehen hatte – zwecks Spritztour an die Krumme Lanke, zum Tatort.

Gleichzeitig überreichte Weßlau seinem Konfidenten eine Plastiktüte. Und in der steckte, das fiel dem Waffen-Experten Weingraber sogleich auf, eine „Parabellum 08“ samt zwei Magazinen und etlichen Schuß Munition.

Kaum hatten sich die beiden Kumpane per Umarmung am Bahnhof Zoo verabschiedet, klingelte bei einem daheim abrubereit wartenden Berliner Verfassungsschutzbeamten namens Michael Grünhagen das Telephon. Am anderen Ende der Leitung: Weingraber. Denn der war, was ebenfalls verschleiert wurde, V-Mann des Verfassungsschutzes.

Bei einem eilig verabredeten Treff reichte der V-Mann etwa 20 Minuten nach Mitternacht die Waffen-Tüte an seinen Führungsbeamten weiter. Makabre Szene: Ein Verfassungsschützer übernahm die Mordwaffe, als das Opfer im Grunewald noch atmete.

Eine Patronenhülse wurde zwar auf dem sandigen Boden nahe der Krummen Lanke nicht gefunden. Doch die Obduzenten holten aus dem Schußkanal im Schädel der Leiche „vier Teile eines Geschößkerns und einen gelblichen Teil eines Geschößmantels“. Wäre auch die Tatwaffe greifbar gewesen, hätten die Mörder vermutlich zügig überführt und verurteilt werden können.

Genau diesen Ermittlungsgang hat der Geheimdienst gezielt verhindert, weil er selber in Verdacht geraten wäre. Denn nicht nur der Schütze Weßlau hatte die Pistole angefaßt, sondern auch der Spitzel Weingraber und der V-Mann-Führer



Kronzeuge Bodeux
Nach Waffenfund weich geworden

Grünhagen. Auch deren Fingerabdrücke prangten auf der Waffe.

So ließ der Verfassungsschutz die „Parabellum“ kurzerhand verschwinden, sie landete im Panzerschrank.

Die eigene Verstrickung und das Wissen um die Hintergründe des Falles haben Grünhagen offenkundig veranlaßt, gegenüber dem Strafgericht nicht die volle Wahrheit zu sagen. Am 28. Oktober 1982 gab der Beamte trotz anwaltlichen Beistands unter Eid als Zeuge zu Protokoll: „Ich habe . . . keine Gegenstände oder Beweismittel irgendwelcher Art, die die Sonderkommission im Rahmen ihrer Ermittlungen im Todesfall Schmücker sichergestellt hat, an mich genommen.“

Das hört sich nach Meineid an. Denn ein Zeuge hat vollständig auszusagen. Und eine Aussage kann auch dann falsch sein, wenn sie rein wörtlich nichts Unrichtiges enthält.



Verurteilte Ilse Schwipper
Am Telephon belauscht

Der Verfassungsschutz m. Bte bei der rechtlichen Aufarbeitung des Falles zwangsläufig in Erklärungsnot kommen, denn die Beamten hatten sich vor und nach dem Mord ziemlich verfänglich in der terroristischen Szene umgetan. Vor Gericht hätten die Indizien weniger gegen den zuvor unbescholtene Weßlau, erdrückend aber gegen den V-Mann Weingraber und auch gegen den umtriebigen Beamten Grünhagen gesprochen.

Grünhagen war es gewesen, der 1972 unter dem Decknamen Peter Rühl das spätere Opfer Ulrich Schmücker 16mal im Knast besucht und dabei alles über die „Bewegung 2. Juni“ von dem Häftling erfahren hatte. Dieser „Verrat“, in Vernehmungprotokollen dokumentiert, hatte den Studenten bei seinen Genossen

in Verruf gebracht. Schmücker, nach seinen Erzählungen prompt aus der Haft entlassen, kam auf die Abschußliste der Terroristen.

Schmückers Absicht, seine verräterischen Bekenntnisse zu widerrufen, weil er bei seinen Gesinnungsfreunden wieder sauber dastehen wollte, machte den Verfassungsschützern Sorgen. Denn nach dem Mord, das war die Befürchtung der Geheimdienstler, hätten womöglich die Terroristen oder deren Anwälte daraus ein Motiv für eine staatliche Gewalttat herleiten können - nach dem Motto: Zunächst versucht der Verfassungsschutz, seinen abtrünnigen Informanten zu halten, notfalls aber, wenn das nicht klappt, wird der Abweichler umgelegt. Und ein Mann wie Weingraber hätte, so betrachtet, schon das Kaliber gehabt, einen Renegaten zu liquidieren. Der Waffenspezialist, früher im kriminellen Berliner Milieu als Draufgänger bekannt, war vom Verfassungsschutz mit Hilfe der Polizei aus Zuhälterkreisen rekrutiert und in die terroristische Szene eingeschleust worden.

Dort arbeitete der Spitzel, offiziell Geschäftsführer im vormaligen Szenelokal „Tarantel“, alsbald ebenso erfolgreich wie skrupellos. Er schloß sich an Ilse Schwipper und ihre Genossen ran. Er besorgte den Terroristen gar eine Kleinkaliber-Maschinenpistole der Marke „Landmann-Preetz“.

Nach dem Mord an Schmücker allerdings merkten die Verfassungsschützer, wie verhängnisvoll es sein kann, einen Vigilanten einzusetzen, der sich um Gesetze nicht viel schert. Sie konnten nicht ausschließen, daß er eigenmächtig ein richtig dickes Ding gedreht hatte, denn davon hatte er häufig geschwärmt. Und Weingraber besaß für die Tatzeit kein Alibi, angeblich war er allein im Kino.

Eitrigermaßen erleichtert fühlten sich die Geheimdienstler erst, nachdem es ihnen gelungen war, ein Telefongespräch zwischen Weingraber und Ilse Schwipper auf Tonband festzuhalten. Aus dieser Unterhaltung ging hervor, daß der Schlepper über das mörderische Vorhaben denn doch wohl nichts wußte.

Doch der V-Mann blieb weiterhin belastet:

- ▷ Auf seiner Schreibmaschine waren Fragen an Schmücker zu dessen „Verrat“ getippt worden, die nach der Tat samt Antworten zusammen mit dem Bekennerbrief von den Killern veröffentlicht wurden;
- ▷ bei Weingraber hatten Verdächtige gewohnt, während sie den Mordplan ausheckten;



Verfassungsschutz-Chef Natusch
Tathintergrund verschleiert

- ▷ mit seinem Auto waren Ilse Schwipper und Bodeux am Tattag unterwegs gewesen;
- ▷ der Todesschütze hatte Weingrabers Auto zur Hin- und Rückfahrt benutzt;
- ▷ und Weingrabers Fingerabdrücke befanden sich eben auch auf der Tatwaffe.

Schon deshalb mußte Weingraber aus den Ermittlungen herausgehalten werden. Und nur als V-Mann hatte er die Chance, die Täter zu überführen und damit sich selber zu entlasten.

Und so kam es. Weßlau offenbarte dem scheinbar verlässlichen Kumpel alsbald den gesamten Tathergang. Auch diese entscheidende Erkenntnis behielt der Geheimdienst für sich. Wäre der Mordfall von diesem Ansatz her verfolgt und aufgerollt worden, hätte sich eine Schlamperei des Verfassungsschutzes nicht verborgen lassen.

Der Verfassungsschutz hat den Täter und sein Opfer am Mordabend nicht beobachtet, obwohl sich diese Maßnahme geradezu aufdrängte. Schon geraume Zeit vor dem Mordgeschehen kannten die Geheimdienstler dank Weingraber den Täterkreis, der auffallend häufig zwischen Wolfsburg und Berlin hin- und herpendelte.

Etwa drei Monate vor der Mordtat erfuhren die Geheimdienstler, daß sich Terroristen-Anwälte das Gedächtnisprotokoll beschafft hatten, in dem der Student seine Kontakte zu Verfassungsschützer Grünhagen alias Rühl beschrieb. Ende April besaßen sie selber das Schriftstück.

Ab Mitte Mai war der Verfassungsschutz darüber unterrichtet, daß Ilse Schwipper und ein „Harry“, später als Bodeux identifiziert, mit einer „08“ in Berlin rumliefen. Und vier Tage vor

seinem Tod, bei einem konspirativen Treff mit Grünhagen, verlangte der inzwischen wieder per Haftbefehl gesuchte Schmücker eine Schußwaffe, weil er sich von linken Genossen kontrolliert und bedroht fühle.

Am dritten Juni schließlich, Pfingstmontag, dem Tag vor dem Mord, observierte der Verfassungsschutz Ilse Schwipper und Jürgen Bodeux. Beide waren in der Nacht zuvor nach Berlin gereist und wollten sich angeblich, so hatte der Verfassungsschutz erfahren, mit den im Untergrund lebenden Terroristen Inge Viett und Ralf Reinders treffen.

Das Terroristen-Pärchen fuhr nachmittags mit der U-Bahn zur Krümmen Lanke und spazierte um den See - wie ein Liebespaar, bis auf zwei merkwürdige Unterbrechungen, denen die obser-



Ex-Staatsanwalt Przytarski
Mit Geheimdienst gekungelt?

vierenden Verfassungsschützer aber keine Bedeutung beimaßen.

Die beiden rasteten zu Beginn und am Ende ihres Rundgangs genau an derselben Stelle. Und während der zweiten Pause ging Bodeux noch ein paar Schritte zu einem etwas höher verlaufenden Waldweg. Genau dort fiel in der übernächsten Nacht der Kopfschuß. Der Verfassungsschutz hatte, ohne es zu ahnen, im voraus den Tatort besichtigt.

Am Morgen vor der Tat berichtete der tüchtige V-Mann Weingraber dreierlei: Erstens wolle sich vormittags Ilse Schwipper sein Auto leihen. Zweitens brauche Weßlau den Wagen abends noch einmal. Und drittens werde der ihm, wenn er das Fahrzeug nach 23 Uhr zurückbringe, ein „Paket“ übergeben.

Dennoch brachen die Verfassungsschützer, denen letztlich Schmückers prekäre Lage zuzuschreiben war, die am Vortag begonnene, scheinbar ergebnislos verlaufene Beobachtung ab und unternahmen nichts. Der Wagen des

festgenommen werden. Gegen Strüken und Weßlau wurden wegen anderer Delikte Haftbefehle erwirkt.

Im Mordfall Schmücker half das zwar zunächst nicht weiter. Doch die Kalkulation von Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft ging auf. Einer der Festgenommenen, Bodeux, wurde weich. Und die Geheimdienstler halfen nach.

Sie nahmen Kontakt mit Vater Bodeux auf und setzten dann, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, den Berliner Rechtsanwalt Gerd Joachim Roos in Marsch, der sich in ähnlicher Konstellation bereits bewährt hatte. Bodeux entzog seinem linksgewirkten Hamburger Verteidiger Wolf Dieter Reinhard das Mandat, sagte Stück für Stück und schließlich umfassend aus, wurde Angeklagter und Kronzeuge der Anklage zugleich.

Der Rest war Routine. Der vor Prozeßbeginn verstorbene Götz Tilgener, der wie Bodeux über die Vorbereitung des Verbrechens geplaudert hatte, war bereits festgenommen. Annette von Wedel und Sönke Löffler wurden verhaftet.

Auch gegen V-Mann Weingraber erging Haftbefehl, doch nur, um dessen bösen Leumund zu wahren. Der Haftbefehl konnte, versteht sich, nicht vollzogen werden. Der Verfassungsschutz beauftragte Weingraber mit neuen Aufgaben und schickte ihn endgültig in den Untergrund.

Der Fall selber schien mithin für Insider bereits Ende 1974 geklärt. Doch nun erst, da offenbar wird, was der Verfassungsschutz vertuscht hat, wird aus dem Mordfall Schmücker eine politische Affäre.

Ohne Duldung des jeweiligen Innenministers, ohne Unterstützung des polizeilichen Staatsschutzes und der politischen Staatsanwaltschaft hätte das amtliche Verwirrspiel so nicht laufen können. Leiter des Berliner Staatsschutzes war bis Ende 1974 Kriminaldirektor Alfred Eitner, danach Manfred Kittlaus, demnächst Landespolizeidirektor. Als Staatsanwalt ermittelte Hans-Jürgen Przytarski, heute Vize-Chef beim Berliner Verfassungsschutz. Die Anklage im ersten Rechtsgang vertrat mit ihm zusammen Wolfgang Müllenbrock, heute Staatssekretär beim Innenminister.

Den Mitwissern beim Verfassungsschutz schadete die Geheimnistuerei nicht. Der verantwortliche Mann im Hintergrund, Franz Natusch, wurde Chef des Berliner Verfassungsschutzes. V-Mann Weingraber, der immer noch mehr weiß, als dem Verfassungsschutz lieb sein kann, lebt im Ausland.

Auch die Schlüsselfigur im Mordfall Schmücker, der Verfassungsschützer Grünhagen, blieb unbehelligt und geborgen. Der Beamte wurde, bestens getarnt, im Herbst 1980 unter falschem Namen in einem für knapp eine halbe Million Mark Steuergeld eigens restaurierten Berliner Landhaus untergebracht. ♦

V-Mannes wurde nicht präpariert, nicht observiert, die Polizei nicht eingeschaltet. Ebenso leichtfertig wurde die Chance vertan, auf der anderen Seite, über Schmücker, am brisanten Ablauf dran zu bleiben.

Es war amtsbekannt, daß Schmücker wieder mit Terroristen Umgang hatte. Die Verfassungsschutzbeamten wußten auch, daß Ilse Schwipper dem Gesinnungsfreund versprochen hatte, ihn zwecks Rehabilitierung an Anhänger der irischen Untergrundorganisation IRA heranzuführen. Zwar sollte dieser Kontakt, so erzählte Schmücker noch am 31. Mai dem Verfassungsschützer Grünhagen, ursprünglich in Westdeutschland geknüpft werden. Doch es war derselbe Vorwand, unter dem er am Abend des 4. Juni an die Krumme Lanke gelockt wurde.

Womöglich wollte Schmücker über diese veränderte Lage berichten, als er, wie verabredet, wenige Stunden vor dem dann tödlichen Treffen beim Verfassungsschutz anrief. Aber er wurde von einem Beamten auf drei Tage später vertröstet. Grünhagen saß derweil zu Hause und wartete ab - bis es zu spät war und er nur noch in die Mordwaffen-Tüte gucken konnte.

Der Mörder aber war derweil abgetaucht und allenfalls noch unter Bedingungen zu überführen, die dem Verfassungsschutz ganz und gar nicht paßten: V-Mann Weingraber hätte geopfert werden und als Zeuge auftreten müssen. Und damit wäre zwangsläufig das Ungeheuerliche bekannt geworden: daß der Verfassungsschutz die Mordwaffe beseitigt hatte.

Dieses Problem löste der Geheimdienst, der die Täter denn doch nicht einfach laufenlassen wollte, auf eine wiederum krumme Art: Der Verfassungsschutz, dem laut Gesetz aus guten Gründen keine Exekutivbefugnis zusteht, machte sich insgeheim zum eigentlichen Herrn des Ermittlungsverfahrens, beging mithin Amtsmaßbung.

Zunächst setzte er die Kripo durch ein paar Hinweise auf Schmücker alias Bernd Laurisch auf eine vage Spur. Dann, als die Täter auch von der Polizei halbwegs eingekreist waren, sprach der Verfassungsschutz mit Kripo und Staatsanwaltschaft die weitere Taktik ab: Die Verdächtigen sollten zunächst nur als Zeugen vernommen werden, in der Erwartung, daß sich Widersprüche und damit Ansätze zum Nachfassen ergäben.

Zu den Vernehmungen wiederum steckten die Geheimdienstler den Ermittlungsbeamten nach Belieben nur solche Hintergrundinformationen, die sie als zweckdienlich erachteten. Am Ende orderten sie sogar, ob, wann und gegen wen die Staatsanwaltschaft Haftbefehl zu beantragen habe oder nicht.

Als Joker in diesem rechtswidrigen Spiel diente nach wie vor V-Mann Weingraber. Er genoß, und genießt vermutlich bis heute, ungebrochenes Vertrauen



Verfassungsschützer Grünhagen/Rühl
Versetzung ins Landhaus

in der Szene. Er hatte sich so manches Mal verdient gemacht, etwa wenn er echte oder gefälschte Ausweise lieferte, die vom Verfassungsschutz stammten.

Dennoch: Gerichtsverwertbare Hinweise auf die Täter brachte der V-Mann, der weisungsgemäß mit den Wolfsburger Komplizen Kontakt hielt, über Wochen nicht an. Im Gegenteil, er selber geriet in Verlegenheit.

Anfang Juli 1974, einen Monat nach dem Mord, übergab ihm Bodeux in Wolfsburg zwei Taschen, die er aufbewahren sollte. Inhalt: die von Weingraber einst gelieferte Kleinkaliber-MP „Landmann-Preetz“, eine Pistole, ein Führerschein, ein Sparbuch, diverse Ausweis- und andere Papiere sowie ein Plan für einen Raubüberfall in Hamburg. All diese Utensilien versteckte der V-Mann zunächst mit Wissen des Verfassungsschutzes im Hause seiner Eltern in Westdeutschland.

Mitte August aber zeichnete sich ab, wozu die gebunkerten Waffen dienen sollten und wozu Weingraber sie wieder rausrücken sollte: für einen Banküberfall in Darmstadt. Und diesmal wurde dem Verfassungsschutz die Sache zu mühtig - er hätte sich ja auch schlecht ein ganzes Arsenal von unterschlagenen Terrorwaffen zulegen können, falls wieder etwas schiefgegangen wäre.

Weil sie den Terroristen die Waffen nicht zukommen lassen wollten, andererseits aber der V-Mann in seinem terroristischen Umfeld glaubwürdig bleiben sollte, verfielen die Geheimdienstler abermals auf einen schrägen Ausweg: Sie inszenierten einfach einen Unfall mit dem Terroristen-Auto auf dem Weg zum Tatort.

Durch diesen Coup konnten Ilse Schwipper und Bodeux zwar noch nicht wegen Mordes, doch wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung

Anlage 4 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

VERFASSUNGSSCHUTZ

Deckname Flach

*Spiegel
25.4.88*

Verteidiger-Telephonate im längsten deutschen Strafverfahren wurden abgehört. In einer Anwaltskanzlei saß ein Spitzel des Geheimdienstes.

Der Auftrag, den die Berliner SPD formulierte, klang harmlos. Nach langem Zögern beschlossen die Genossen vorige Woche, ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß solle endlich die „Fehlentwicklungen“ beim Landesamt für Verfassungsschutz aufklären.

Dahinter verbirgt sich eine Reihe von Geheimdienstkandalen und dunklen Machenschaften, vor allem im Fememordfall Ulrich Schmücker. Vorläufiger Höhepunkt: Vor Wochen kam der vage Verdacht auf, in diesem längsten und wohl auch teuersten Strafprozeß der Nachkriegs-Justizgeschichte könnte ein Verteidiger abgehört und sogar in seiner Kanzlei vom Verfassungsschutz bespitzelt worden sein.

Die Verhandlungen in der Mordsache Schmücker, der in der Nacht vom 4. zum 5. Juni 1974 an einem Kopfschuß sterbend im Grunewald aufgefunden worden war, schleppen sich seit über zwölf Jahren, seit dem 6. Februar 1976, hin. Wesentlicher Grund: Der Verfassungsschutz hat den Rechtsgang von vornherein manipuliert. Sogar die Mordwaffe hat der Dienst, der mit Schmücker lange Zeit Kontakt pflegte, beiseite geschafft und niemals herausgerückt (SPIEGEL 43/1986).

Student Schmücker war Anfang der siebziger Jahre wegen kleinerer Polit-Delikte verhaftet worden. Im Knast hatte ihn 1972 der Berliner Verfassungsschützer Michael Grünhagen, der Anfang dieses Jahres gestorben ist, unter dem Decknamen Peter Rühl 16mal aufgesucht und ausgehört. Während dieser Visiten plauderte Schmücker ausführlich über die Unter-



Bespitzelter Anwalt Heinrich
„Unter Tränen“

grund-„Bewegung 2. Juni“. Nach diesem „Verrat“ aus Sicht der Terroristen kam Schmücker bald frei – und auf die Abschußliste.

Insgesamt sechs Beschuldigte sind wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt worden, fünf von ihnen in drei Instanzen – einer nahm das erste Urteil an. Die Hauptangeklagte Ilse Schwipper, mittlerweile 50, erhielt dreimal lebenslänglich. Doch zweimal bereits hat der Bundesgerichtshof, der gegenwärtig abermals eine Revisionschrift der Verteidigung prüft, die Urteile aufgehoben. Verfahrenskosten bislang: gut zwölf Millionen Mark.

Im Prozeßverlauf, der inzwischen jeden vernünftigen Rahmen bei der Rechtsfindung überschreitet, sind schon vielerlei fragwürdige Praktiken des Verfassungsschutzes nach und nach ans Licht gekommen. So wurden Beweismittel unterdrückt, Akten wurden Richtern



Fememordopfer Schmücker: Kontakt zum Geheimdienst

und Verteidigern vorenthalten. Beamte nicht oder mit äußerst beschränkten Aussagegenehmigungen in den Zeugenstand gelassen.

Dennoch erschien Berliner Juristen das Gerücht übertrieben, der Verteidiger von Ilse Schwipper, der Berliner Rechtsanwalt Philipp Heinisch, könnte auch noch systematisch ausgeforscht worden sein. „Wegen der Ungeheuerlichkeit“ der Vermutung bat Rechtsanwalt Jens Brückner denn auch, im Auftrag von Heinisch, das Berliner Landesamt um Auskunft und Akteneinsicht.

Doch der Chef des Amtes, Senatsdirigent Dieter Wagner, lehnte ab. Erstens gebe es, wegen des Sonderstatus von Berlin, keine „strafprozessualen Eingriffe in den Fernmeldeverkehr“. Zweitens gehöre „es nicht zu den Aufgaben“ des Verfassungsschutzes, „Organe der Rechtspflege in ihrer rechtmäßigen Amtsausübung zu überwachen“.

Theoretisch stimmt die Auskunft. Doch in der Praxis wird anders verfahren, wie der SPIEGEL recherchiert hat:

- ▷ Die Telefongespräche von Rechtsanwalt Heinisch sind 1975 und 1976 tatsächlich abgehört worden – ohne gesetzliche Grundlage, von Alliierten auf Antrag des Verfassungsschutzes;
- ▷ in der Kanzlei des Strafverteidigers der Angeklagten Ilse Schwipper, Magdeburger Platz 2, saß, während der entscheidenden Vorbereitungen für die Verhandlung in erster Instanz und auch während sie ablief, wirklich ein V-Mann des Berliner Verfassungsschutzes – der damalige Jurastudent und heutige Berliner Taxi-Unternehmer Christian Hain, 38, Deckname: Flach.

Hain war längst V-Mann, als Schmücker noch lebte. Für den Dienst blieb er bis in die jüngste Zeit eine ergiebige Quelle. Geführt wurde er von dem umtriebigen Berliner Verfassungsschutzbeamten Grünhagen, der auch Ulrich Schmücker betreut hatte.

Hain hatte früher mit Ilse Schwipper „gemeinsam in Wolfsburg gelebt und politische Arbeit gemacht“, wie er selber der „Tageszeitung“ berichtete. Entschieden bestritt er allerdings, er habe irgend etwas mit Geheimdiensten zu tun. „Unter Tränen“ (Heinisch) hatte er zuvor auch dem Anwalt beteuert, er habe „niemals für den Verfassungsschutz gearbeitet“.

Aus traurem Erleben in der VW-Stadt rührt das „Vertrauen zu Christian“, das Frau Schwipper über Jahre hinweg dem Studenten Hain entgegenbrachte. Daß der Verfassungsschutz dieses „sehr freundschaftliche Verhältnis“ (Hain) in Berlin nutzen konnte, ergab sich auf geradezu groteske Weise. Arglos empfahl Ilse Schwipper nach ihrer Verhaftung ausgerechnet ihren Freund Christian – den V-Mann Flach – dem Vertei-

diger Heinisch zu fachgerechter Unterstützung als juristischen Mitarbeiter.

Der Spitzel sah und hörte praktisch alles, was Anwalt Heinisch zugunsten seiner Mandantin Ilse Schwipper erwo, ausarbeitete oder mit Kollegen besprach, die Mitangeklagte verteidigten. Der Jura-Student konnte beliebig Papiere abgreifen, die gesamte Verteidiger-Strategie erfassen, registrieren und dem Nachrichtendienst melden. Blieb etwas offen, konnten Geheimdienstler die Lücken leicht schließen. Von Alliierten erhielt das Amt ergänzend Mitschriften abgehörter Anwaltstelephonate.

V-Mann-Führer Grünhagen wiederum und sein Vorgesetzter, der spätere, Ende 1986 pensionierte Berliner Verfassungsschutzchef Franz Natusch, unterhielten



Verurteilte Terroristin Ilse Schwipper
„Vertrauen zu Christian“

engste Beziehungen zur zuständigen politischen Staatsanwaltschaft. Anklagevertreter im ersten Schmücker-Prozeß waren die damaligen Staatsanwälte Hans-Jürgen Przytarski, vor Monaten noch stellvertretender Leiter des Verfassungsschutzes, und Wolfgang Müllbrock, jetzt Staatssekretär beim Senator für Inneres, der die Aktivitäten des Dienstes zu beaufsichtigen und politisch zu verantworten hat.

Durch solchen Verbund von Verfassungsschützern und Staatsanwälten, gleichermaßen effektiv wie rechtsstaatlich unerträglich, ist der immer noch rechtsabhängige Mordprozeß von Anbeginn zur Farce verkommen. Eine Anwaltsbespitzelung, erklärte die „Vereinigung Berliner Strafverteidiger“, sei „ein solcher Skandal“, daß es nur eine „notwendige Konsequenz“ geben könne: Das Mammut-Verfahren müsse eingestellt werden. ◆

Anlage 5 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP. -

IV (2) E 9407

Berlin 31, den 9. 1. 1975

Ruf: 337

SYMBOLVORLAGE

gemäß § 14 Registraturanweisung

U. R. an die

Zentralregistratur

mit der Bitte, den nachstehend bezeichneten Vorgang gemäß § 23 Abs. 2 Verschlusssachenanweisung zu registrieren.

„ganz“

A S G	Art	Aktenordnungszahl	Stückzahl	Datum des Stückes	Anlagen
086	P	100 90A	2	9. 1. 75	

GEHEIM	
VS-VERTR.	

BETREFF: BOHNENDORF, Udo, 25. 12. 1943

UNTERBETREFF(hier:)

EMPFÄNGER *		F S
EINSENDER *		

Geschäftszeichen:

Interner Vorgang	Meldung		Vermerk		Dokument		sonstiger Vorgang
------------------	---------	--	---------	--	----------	--	-------------------

- * Zutreffendes bitte ankreuzen
- * Nichtzutreffendes bitte streichen

Ferdinand
Einsender *mt*

Anlage 6 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP. -

IV AbtL

Berlin, den 24. Juli 1974

Besprechung mit Herrn Bürgermeister
am 24. 7. 1974

Bürgermeister wurde in Anwesenheit von J. GRIMMING über den Stand der nachrichtendienstlichen Arbeit im Fall Fememord SCHMÜCKER und über die damit zusammenhängenden Komplexe unterrichtet. Bürgermeister forderte eine ausführlichere Besprechung am 25. 7. auf Vorschlag von Abteilungsleiter IV im Beisein von Unterabteilungsleiter IV (2). Abteilungsleiter IV äußerte Bedenken bezüglich der möglicherweise nicht umgehbaren Unterbringung des Täters bei Quelle und darüber hinaus über die Beteiligung der Abteilung IV bei Papierfälschungen.

Besprechung mit Herrn Bürgermeister
über Fall SCHMÜCKER am 25. 7. 1974

In Anwesenheit von J. GRIMMING fand eine Besprechung zwischen Herrn Bürgermeister, Leiter Unterabteilung (2) und Unterzeichner über die Frage statt, ob Abteilung IV beim derzeitigen Erkenntnisstand bezüglich des Fememordes an SCHMÜCKER in der bisherigen Form weiter operativ arbeiten kann oder ob wegen der möglichen Gefährdung des Lebens weiterer Personen der operativen Tätigkeit der Quelle eine Grenze gesetzt werden muß.

Herr Bürgermeister NEUBAUER erhielt einen schriftlichen Bericht über den derzeitigen Stand der Erkenntnisse und wollte sich die Angelegenheit über das Wochenende reiflich überlegen. Von allen Besprechungsteilnehmern wurde die Frage geprüft, ob der Rat irgendeiner dritten Person eingeholt werden könnte. Es wurde dabei an Herrn DERGE von Justiz und an Herrn KITTLAUS gedacht. Entscheidend für die Hinzuziehung einer dritten Person ist es nach Meinung der Besprechungsteilnehmer, daß diese dritte Person, selbst wenn sie an das Legalitätsprinzip gebunden ist, sich mit einer lediglichen Kenntnisnahme

- 2 -

des Ermittlungsstandes begnügt. Da beide in Frage kommenden Personen sich noch im Urlaub befinden, sind zur Zeit keine Möglichkeiten in dieser Richtung gegeben.

Am 26. 7. fand zwischen Unterzeichner und Herrn GRIMMING ein weiteres Gespräch in dieser Angelegenheit statt, wobei die Frage auftauchte, ob nicht der Präsident des BfV, Dr. NOLLAU, um Rat befragt werden sollte. Noch am gleichen Tage teilte GRIMMING dem Unterzeichner mit, Herr Bürgermeister NEUBAUER würde dies für nützlich und ein baldiges Gespräch mit Dr. N. für notwendig halten.

522

~~Geheim~~

IV (2) *8/8*

Berlin, den 2. August 1974

HERRN ABTEILUNGSLEITER

*Bitte um Kenntnisnahme
vergelegt.*

Betr.: VM WIEN

Bitte zurück an: (2) *Eay* 11.72.

Anlage 7 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

Nach Rücksprache bei dem Herrn Bürgermeister (Teilnehmer: Bm, Herr GRIMMING, AL und (2)) ist für die VM-Führung des WIEN folgende Linie einzuschlagen:

1. WIEN läßt durch seinen "Fachmann" die ihm von der Gruppe übergebenen Ausweise frisieren (Durchführung durch unsere Technik)
2. Staatsanwaltschaft wird die Kommunemitglieder Wolfsburg zuerst als Zeugen und danach als Beschuldigte befragen, dabei wird der Staatsanwaltschaft auffallen, daß einer, nämlich WESSLAU, fehlt. Die Staatsanwaltschaft wird hieraus den Schluß ziehen, daß WESSLAU Grund zum Verschwinden hat und gezielt nach ihm fahnden
3. In dieser Phase kann WIEN, falls es dann tunlich ist, der Gruppe sagen, ihm würde bei dieser gezielten Fahndung der Boden zu heiß, er wolle für eine Zeitlang untertauchen und gebe deshalb vorsorglich die "Waffentasche" zurück.
4. Legende bei der Rückgabe: Keine Zeit, Eltern nicht mit hineinziehen, Gefühl der Observation usw., deshalb in einem Bahnhofsschließfach deponiert und "Harry" (oder wen auch immer) den Schlüssel zugespielt. Bei Leeren des Schließfaches - Routinekontrolle - Festnahme des Abholers.
5. WIEN soll an der Reise zu den anderen Kontaktpersonen teilnehmen.
6. Anmietung der "eleganten Wohnung" kann vorbereitet werden.

bzw. ermittelt!

Damit muß aber ein Grund vorliegen!

Spitz

0542

- 2 -

Geheim

14

VfE.

1. (2) E

Zur Unterrichtung des VMP und Absprache mit der Technik wegen
der Ausweise

fol am 2. 8. 74 geschick. [redacted]

2. Entsprechende Hinweise an BfV, LfV Hamburg und Hannover

*hof die Ausweise erh. 578.
m.E. nicht feinlich (2) in unter-
richtet*

3. Wv. mit Bericht über Treff mit WIEN

ov?

11

0543

379

Anlage 8 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

~~VS Vertraulich~~

Tip für
St A
d. 2. 11

Unterlagen hätte sie mit einem verschlossenen Umschlag bei einem Rechtsanwalt in Wolfsburg deponiert. Die Mutter von LÖFFLER "könne gefährlich werden", da sie davon ausgehe, daß ihr Sohn durch Bewohner der Bäckergasse "verführt worden sei".

[Handwritten signature]

Vfg.

- 1. IV (2) z.K.
- 2. IV (2) A z.K.
- 3. z.d.A.

1/27/8

22/8.79

i.H.
[Handwritten signature]

Kg. 1/24/9

0626

Anlage 9 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

VS-vermischlich

1) Karte Uts. 2) D. zum Original



Christlich Demokratische Union Deutschlands Landesverband Berlin

Sekretariat des Landesgeschäftsführers

1/VSU Linienbogen
- VS-Verfahrensteil -

1 Berlin 30
Lietzenburger Straße 46
Telefon (030) 211 60 11
Telex 01 84 188

An den
Polizeipräsident in Berlin
Abt. Staatsschutz

Der Polizeipräsident in Berlin
Landespolizeidirektion
Dir. VBe
24. MRZ. 1975
Anlagen:
Briefmarken:

21. März 1975

1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

2) H. Rieckerts
Der Polizeipräsident in Berlin
Dir. VBe
25. MRZ. 1975
Anlagen: 1 Bl.
1 Tgb. Nr. 21. 25. VS-Verf.
H hat kopie
P. 24
3.

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme ein Schreiben, das heute uns - leider anonym - zugegangen ist.

In der Hoffnung, Ihnen damit gedient zu haben,

bin ich
mit freundlichen Grüßen

Ulrike Führer

Ulrike Führer

Anlage

20.3.75

B

An den
Landesverband der CDU

Sehr geehrte Herren,

ich habe ein Problem, bei dem ich leider nicht übersehen kann, was richtig oder falsch bzw. ob es wichtig oder unwichtig ist. Ich richte diesen Brief an Sie mit der Bitte um Weiterleitung in die richtigen Hände und alles vertraulich zu behandeln und bin sicher, daß die Angelegenheit von Ihnen richtig behandelt werden wird. Zur Sache folgendes:

Vor einiger Zeit wurde ein Fahndungsersuchen nach Volker Weingrabner Edler von Grodeck veröffentlicht. Durch Zufall habe ich etwas über diesen erfahren, aber das Ganze ist so widersprüchlich, daß ich damit allein nicht fertigwerde. Er soll behauptet haben, daß die Veröffentlichung lediglich eine Finte sei und er dem Verfassungsschutz angehöre. Bei einer evtl. Verhaftung wäre er sehr schnell wieder frei. Eigenartigerweise wußte er auch schon ca. 1 Woche vor Veröffentlichung, wann und wo die Fahndungsbilder erscheinen und welche Wohnungen zu welchem Zeitpunkt durchsucht werden. Er war mit diesen Mitteilungen sehr freigiebig Leuten gegenüber, die er 1.) eigentlich gar nicht kennt, die 2.) nicht allzu verschwiegen sind, sich aber 3.) auch niemals als Zeugen zur Verfügung stellen würden. Weingrabner hat die Veröffentlichung seines Bildes damit begründet (heute trägt er keinen Bart mehr), daß die Entlassung einiger Baader-Meinhof-Mitglieder bevorstünde und er sich darunter-mischen solle, um deren Pläne zu erfahren. Das Ganze wäre natürlich denkbar, nur eines nicht, daß ein Mitglied des Verfassungsschutzes so offen alles ausplaudert. Es könnte ja durchaus davon Betroffenen zu Ohren kommen.

Weingrabner soll in Neukölln ein Mietshaus besitzen, das er sich angeblich als Zuhälter verdient hat und in dem er s.Zt. auch wohnte. In diesem Haus soll Baader-Meinhof-Mitgliedern bzw. denen, die mit dem Schmücker-Mord zu tun haben, gegen Kennwort Quartier gegeben worden sein. Jetzt wohnt er schon seit längerem in Frankfurt, müßte jedoch - wenn ich die Daten richtig verstanden habe - auch am Tage vor der Entführung von Herrn Lorenz noch in Berlin gewesen sein. Wenn er nun nicht zum Verfassungsschutz gehört, müßte er (oder jemand aus seinem Kreis) an verantwortlicher Stelle jemanden kennen, der ihm rechtzeitig die richtigen Tips gibt und deshalb schreibe ich an Sie mit der Bitte um Weiterleitung. Denn in diesem Falle wäre es ja durchaus denkbar, daß mein Hinweis zwar wichtig ist, aber nicht ankommt. Und unter diesem Aspekt wäre es auch verständlich, daß sich keine Erfolge zeigen. Ganz abgesehen von den Sympathisanten - ob bewußt oder aus Bequemlichkeit - die entweder aus falscher Toleranz handeln oder eine Art Vogel-Strauß-Politik betreiben: "ich tu Dir nichts, also tu Du mir auch nichts". Der Kreis um W. stellt sich wohl auch nur mit Vornamen vor und nennt keine Adressen. Jedoch dürfte der Kreis um seine Freundin, deren Wohnung auch durchsucht worden sein soll, evtl. aufschlußreich sein. Diese soll außerdem früher mit einem Disk-Jockey vom sf-beat befreundet gewesen sein (18-Uhr-Sendung vom SFB), der irgendwo im Südosten Berlins ein Lokal besitzt, das Treffpunkt der Linken sein soll.

Das ist alles, was ich weiß. Alles weitere überlasse ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Zebert

Vernehmungen „nur mit Zustimmung“

Die Richtlinien über die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Nachrichtendiensten mit der Polizei

Die Vernehmungen palästinensischer Untersuchungshäftlinge durch israelische Geheimdienstler haben in der politischen Öffentlichkeit heftige Diskussionen darüber ausgelöst, gegen welche Rechtsnormen die beteiligten deutschen Beamten verstießen, als sie die Geheimvernehmungen zuließen. Da in diesem Zusammenhang immer wieder die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Geheimdiensten und den Strafverfolgungsbehörden“ genannt werden, veröffentlicht die FR, um die rechtliche Diskussion zu versachlichen, den Wortlaut jener Richtlinien.

RICHTLINIEN

für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitsrichtlinien)

vom 18. September 1970
in der Fassung vom 23. Juli 1973

I. Aufgaben:

Paragraph 1

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der nach Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950, in der Fassung vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), bestimmten Behörden der Länder (Verfassungsschutzbehörden) ergeben sich aus Paragraph 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(2) Auf dieser Rechtsgrundlage ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen insbesondere über

- a) verfassungsfeindliche Bestrebungen (zum Beispiel Verstöße gegen Artikel 9 Absatz 2, 18, 21 Absatz 2 GG),
- b) friedensverräterische Bestrebungen (zum Beispiel Paragraph 90—90a StGB),
- c) hochverräterische Bestrebungen (zum Beispiel Paragraphen 81—83a StGB),
- d) den demokratischen Rechtsstaat gefährdende Bestrebungen (zum Beispiel Paragraphen 84—82b StGB),
- e) landesverräterische und die äußere Sicherheit gefährdende Bestrebungen

(zum Beispiel Paragraphen 93—101a StGB),

f) Bestrebungen, die sich im Zusammenhang mit Bestrebungen nach Buchstaben a—e gegen die Landesverteidigung richten (zum Beispiel Paragraphen 109—109k StGB),

g) Bestrebungen, die auf ähnliche Straftatbestände gerichtet sind (zum Beispiel Paragraphen 129 StGB, 47 Absatz 1 Ziffer 7 AuslG),

h) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

i) Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, zu sammeln und auszuwerten.

(3) Ferner wirken die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit

a) bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

b) bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

c) bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

bei der Erforschung von Staatsschutzdelikten im Sinne von Paragraph 1 Absatz 2 dieser Richtlinien tätig werden (Paragraph 163 StPO).

Paragraph 11

(1) Für die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei mit den in Paragraphen 1—3 genannten Behörden gilt Paragraph 4 unter Berücksichtigung der Belange des Ermittlungsverfahrens entsprechend. Im übrigen wird auf Nr. 220 RiStV und Nummern 2 und 3 MiStra hingewiesen.

(2) Halten Verfassungsschutzbehörde, Bundesnachrichtendienst oder Militärischer Abschirmdienst aus operativen oder sonst gewichtigen Gründen einen Aufschub der polizeilichen Ermittlungstätigkeit für geboten, so setzen sie sich unmittelbar mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung und verständigen hiervon unverzüglich die Polizei. Diese hält auf Weisung der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen inne.

Paragraph 12

Führt die Polizei Ermittlungen im Auftrage der Staatsanwaltschaft nach Paragraph 161 StPO durch, so obliegt

In Zweifelsfällen unterrichten

Paragraph 2

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine auf Grund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 11. Juli 1955 und 2. Oktober 1963 für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung — einschließlich der Aufklärung fremder Nachrichtendienste — errichtete Behörde. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland von fremden Nachrichtendiensten angeworben oder in deren Auftrag in die Bundesrepublik entsandt worden sind, können vom Bundesnachrichtendienst nur im Einver-

und Gegenständen gegen Bestrebungen und Tätigkeiten i. S. d. Paragraphen 1 Absatz 2 zu schützen.

II. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst und Militärischem Abschirmdienst

Paragraph 4

Die in Paragraphen 1—3 genannten Behörden sind im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes zu vertrauensvoller Zusammenarbeit ver-

WORTLAUT

Frankfurter Rundschau - Seite 5

nung der Staatsanwaltschaft . . .“

mit den Strafverfolgungsbehörden

utz-
sh I
ver-

die Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes der Staatsanwaltschaft nach den für diese geltenden Vorschriften.

Paragraph 13

(1) Ist auf Grund der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes die Einleitung eines Verfahrens geboten, so unterrichten diese Behörden unter Bekanntgabe des Sachverhalts und Überlassung der verwendbaren Beweismittel so bald als möglich die zuständige Staatsanwaltschaft oder die Polizei. Bei Verfahren, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen, unterrichten die Nachrichtendienste den Generalbundesanwalt unmittelbar, es sei denn, daß der Angelegenheit erkennbar nur geringe Bedeutung zukommt oder Gefahr im Verzuge vorliegt.

(2) Betreffen die Erkenntnisse Bestrebungen im Sinne von Paragraph 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz, so unterrichten Bundesnachrichtendienst oder Militärischer Abschirmdienst vorher die zuständige Verfassungsschutzbehörde über die beab-

sichtigte Abgabe. Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Unterrichtung spätestens gleichzeitig.

Paragraph 14

Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.

Paragraph 15

(1) Während der Ermittlungen dürfen Verfahrensbeteiligte durch Angehörige der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes zum Verfahrensgegenstand nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft befragt werden. Über die Befragung von Untersuchungsgefangenen entscheidet der Richter, in dringenden Fällen der Staatsanwalt.

(2) Angehörige der genannten Dienststellen können als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vernehmungen oder sonstigen Ermittlungs-

handlungen (wie Beschlagnahmen, Durchsuchungen oder Tatortbesichtigungen) zugezogen werden. Die Zuziehung ist in geeigneter Form aktenkundig zu machen.

(3) Abschriften von Protokollen können mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den genannten Dienststellen zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der Abschriften außerhalb des noch anhängigen Verfahrens bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

Paragraph 16

Verdächtigen oder Beschuldigten darf die Einstellung des Verfahrens nach der Strafprozeßordnung nicht zugesagt werden. Für die Staatsanwaltschaft gilt Nr. 85 RStV.

V. Schlußvorschrift

Paragraph 17

Durch diese Richtlinien werden ersetzt:

1. Die Unkeler Richtlinien vom 8. Oktober 1954.

2. Die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst und Polizei vom 7. 8. / 19. 9. 1958.

der
lizei
nn-
nter
Er-
Im
und
wie-

de,
“
ati-
den
Er-
set-
zu-
er-
von
hält
haft
e.

im
ach
egt

am Grund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 11. Juli 1955 und 2. Oktober 1963 für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung — einschließlich der Aufklärung fremder Nachrichtendienste — errichtete Behörde. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland von fremden Nachrichtendiensten angeworben oder in deren Auftrag in die Bundesrepublik entsandt worden sind, können vom Bundesnachrichtendienst nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz beauftragt werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat ferner die Aufgabe, innerhalb seines Bereichs sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände vor Bestrebungen i. S. d. Paragraphen 1 Absatz 2 zu schützen.

Paragraph 3

Der Militärische Abschirmdienst ist auf Grund der Organisationsgewalt des Bundesministers der Verteidigung als Teil der Bundeswehr errichtet worden. Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes im Sinne dieser Richtlinien ist es, im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Verteidigung die Bundeswehr in ihrem personellen Bestand (militärisches und ziviles Personal) sowie in ihren Anlagen, Einrichtungen

zen.

II. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst und Militärischem Abschirmdienst

Paragraph 4

Die in Paragraphen 1—3 genannten Behörden sind im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst teilen den zuständigen Verfassungsschutzbehörden unverzüglich Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Paragraphen 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz mit. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst unverzüglich über Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse, die deren Zuständigkeit berühren können. Der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst unterrichten sich gegenseitig über alle Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse, die die Zuständigkeit der anderen Behörde berühren können. Auch in Zweifelsfällen ist stets zu unterrichten.

Die Landesbehörde wirkt mit

Paragraph 5

Die operative Behandlung von Fällen, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer der in §§ 1—3 genannten Behörden berühren, wird jeweils in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Die Führung des Falles liegt je nach Schwerpunkt oder Zweckmäßigkeit bei einer der Behörden.

Paragraph 6

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann in Angelegenheiten des Paragraphen 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz aus schwerwiegenden Gründen die Führung eines Falles von den in Paragraphen 2 und 3 dieser Richtlinien genannten Behörden übernehmen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann die Bearbeitung eines Spionagefalles von der Behörde für Verfassungsschutz eines Landes übernehmen, wenn die Spionagetätigkeit

- a) sich ganz oder überwiegend gegen Personal oder Einrichtungen des Bundes richtet,
- b) sich über den Bereich eines Bundeslandes hinaus erstreckt,
- c) erhebliche außenpolitische Belange des Bundes berührt oder
- d) wenn eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übernahme eines Spionagefalles ersucht.

Übernimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bearbeitung eines Falles, so wirkt die abgebende Landesbehörde für Verfassungsschutz bei der weiteren Aufklärung mit, soweit dies sachdienlich ist.

III. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst und Polizei, soweit diese präventiv tätig wird

Paragraph 7

Die präventiven Aufgaben der Polizei auf dem Gebiet des Staatsschutzes er-

geben sich aus den polizeirechtlichen Vorschriften des Bundes (zum Beispiel Ausländergesetz, Vereins- und Versammlungsgesetz) und der Länder.

Paragraph 8

(1) Für die Zusammenarbeit der in Paragraphen 1—3 genannten Behörden mit der Polizei gilt die in Paragraph 4 getroffene Regelung entsprechend. Die Polizei veranlaßt gleichzeitig die Unterrichtung der zuständigen Behörde für Verfassungsschutz.

(2) Unberührt bleiben die Regelungen über den kriminalpolizeilichen Meldedienst.

Paragraph 9

Geheime Mitarbeiter (VM oder CM) werden nur von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst oder in deren Auftrag geführt. Personen, die sich der Polizei als geheime Mitarbeiter anbieten, sind an die Verfassungsschutzbehörden zu vermitteln.

IV. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst, Staatsanwaltschaften und Polizei, soweit diese als Strafverfolgungsbehörde tätig wird

Paragraph 10

(1) Unter Staatsanwaltschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu verstehen

a) der Generalbundesanwalt, bei den in Paragraphen 74a Absatz 2, erster Halbsatz, 142a Absatz 1 GVG aufgeführten Straftaten, sofern er nicht das Verfahren gemäß Paragraph 142a Absatz 2 oder 4 GVG abgegeben hat oder eine Verweisung an die Strafkammer nach Paragraph 120 Absatz 2 Satz 2 GVG erfolgt ist;

b) im übrigen die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft der Länder.

(2) Unter Polizei im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes sind die Polizeidienststellen zu verstehen, die

1/3/4/5/2

Anlage 11 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

IV AbtL

Berlin, den 2. August 1974

Betr.: Operative Weiterbehandlung des Falles SCHMÜCKER

Nach dem im Auftrage von Herrn Bürgermeister NEUBAUER am 30. 7. durchgeführten Gespräch mit Präsident Dr. NOLLAU wurde Unterabteilungsleiter (2) am 1. 8. über die Stellungnahme des BfV-Präsidenten zu obiger Angelegenheit unterrichtet. Ihm wurde mitgeteilt, daß Dr. N. dringend vor einer Herausgabe der versteckten Waffen durch Quelle warnt, zumindest mit Wissen des LfV Berlin. Nach Ansicht von Dr. N. müsse dabei ein Weg gefunden werden, eine Enttarnung der Quelle zu vermeiden, selbst wenn der Mörder des SCHMÜCKER dadurch nicht überführt werden kann. Unterabteilungsleiter (2) wurde angewiesen sicherzustellen, daß die o.e. Herausgabe auf keinen Fall stattfindet.

Mietvertrag Nr. 42240
 Rental agreement
 Bitte unbedingt angeben - please refer to

1974 AUG 23 08:01
 Wichtig! Automatische Zeitstempelung bei
 Haftungsausschluss.
 Important! Automatic time printing by
 collision damage waiver.

1974 AUG 23 08:01
 Wagenübergabe mit Datum und Uhrzeit
 Car rented with Date and time.



Autovermietung Westfaling
 Rent a car
 1 Berlin 21, Quitzowstraße 23 u. 33
 Telefon 030/395 80 91 396 40 31

Wagenrückgabe mit Datum und Uhrzeit
 Car checked with Date and time
Handwritten signature: J. Franke

Miet-/Rech. Empf. mit Anschrift - To be paid by with address		Wagentyp / Car make		Pol. Kennzeichen - Car lic. No.	
Jürgen Franke Blm Westendallee 78		BMW 1602		H-MK 749	
Geb. Ort / place of birth		Wagen-Nr. / Car No.		Vermittler / Agent	
Blm		2			
Geb. Dat. / date of birth		Stunden x DM / hours at		45 - 90 -	
09.07.2018		Tage x DM / days at		- 36 DM	
Derz. Anschrift und Telefon / Loc. address & phone		km in		225 72	
		km out		315 72	
Fahrer / Driver		km driven		x DM / km kms	
Personalausweis Nr. / Pass No.	Ausgestellt von / Issued by	Datum / Date	Buchungsvermerk / Only for computer	Zwischensumme / Subtotal	
2114794	Blm	23.7.18	44	315 72	
Führerschein Nr. / Kl. / Driver's license no. / cl.	Ausgestellt von / Issued by	Datum / Date	Anmietung, Seite	Mietgebühr / Rental charge	
1010472	Blm	23.7.18		16 -	
Charge Car	AW	AMEX	DIN	ATC	Other
Rückgabe, Seite			Zubehören - Abholen / Service charge		
			16 -		

HAFTUNGS-AUSSCHLUSS INITIAL	HERE COLLISION DAMAGE WAIVER	Haftungsausschluss / Collision damage waiver
Durch Abzeichnen mit seinen Initialen verpflichtet sich der Mieter, einen Zuschlag pro Tag zu zahlen. Als Gegenleistung verpflichtet sich Westfaling, den Mieter aus seiner Schadenshaftung zu entlassen, wenn der Mieter beweist, daß weder er noch der Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen des Mietvertrages, Verkehrsgesetze oder die Versicherungsbestimmungen verstoßen hat. Ein Haftungsausschluss ist nur gültig mit automatischer Zeitdruckstempelung zum Zeitpunkt der Wagenübergabe.	By this initial Renter agrees to pay an additional fee per day and Westfaling agrees to relieve Renter of all liability for damage to the Westfaling vehicle referred to in this agreement while it is used, operated or driven in conformity with this rental agreement and governmental laws or regulations, and conditions of the insurance policy. Intentional or grossly negligent violation thereof excludes relief. A collision damage waiver is only valid with stamp of automatic time printing in moment of handing over the car.	Sonstiges / Misc. 331 72
Bedingungen 45	Unterschrift / Signature <i>Franke</i>	Zwischensumme / Subtotal 331 72
Tagespreis / Daily rate	Bei Verlust / Wardreieck DM 10,-	MWSt. / Tax 15% = DM 331 72
Stunden / Hours	If you have lost Sachlich richtig emergency sign	Zwischensumme / Subtotal
km a / kms at	Für Mieter voraus. Benzinkosten / Gasolin advanced for renter with MWSt./incl. tax	Rechnungsbetrag / Total charges 331 72
Steuer / Tax		in local currency DM
Vollkasko pro Tag / per day		
Benzin zu Lasten des Mieters / Gasolin at renters expense		

Ich erkenne den Mietvertrag mit allen Bedingungen an und habe die auf der Vorder- und Rückseite dieses Vertrages genannten Bedingungen einm. d. evtl. Schadenersatzverpflichtung gelesen.
 I have read the terms and conditions on page 1 (other side) and page 2 of the rental agreement including eventual liability for damages and agree thereto.
 Der Mieter erkennt an, daß der Wagen Eigentum von Westfaling ist und ohne äußerlich erkennbare Mängel ist.
 The renter acknowledges that the vehicle is property of Westfaling and that the vehicle is without any visible defects.
 Mieter ist verantwortlich für alle Verkehrsverstöße. Renter is liable for all parking and traffic violations.

Unterschrift des Vermieters / Signature	Ort, Datum / place, date	Unterschrift des Mieters / Signature
Bemerkungen / Remarks		
Niederlassungen: Hannover, Berliner Allee 68, Tel. 0511/18606 Hannover-Airport, Tel. 0511/730 55 48 - Berlin-Tempelhof-Airport, Tel. 030/690 96 02 Mildesheim, Barnwardstraße 31, Tel. 0 51 21/312 30		
Agenturen: Agentur Westfaling, Frankfurt/M., Kleyenstr. 32 A, Tel. 0611/73 38 24 u. - Airport Tel. 0611/690 22 64 E. Spiekermann, Ahlem/Hann., Wunstorfer Str. 163, Tel. 0511/48 03 28 u. Dedensen, Tel. 050 31/71002		
Rückzahlung erhalten / Refund received by (signature)		
cash / check / charge / foreign charge		
Completed by (last name)		

Anlage 12 zum Bericht des
 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP

Mietvertrag Nr. 42239

Rental agreement
Bitte unbedingt angeben - please refer to

Wichtig! Automatische Zeitstempelung bei Haftungsvorschieß.
Important! Automatic time printing by collision damage waiver.

1974 AUG 22 18:37

Wagenübergabe mit Datum und Uhrzeit
Car rented with Date and time



Autovermietung Westfaling

Rent a car
1 Berlin 21, Quitzowstraße 23 u. 33
Telefon 030/395 80 91 396 40 31

1974 AUG 24 12:49

Wagenrückgabe mit Datum und Uhrzeit
Car checked with Date and time

Vorname, Nachname, Datum und Uhrzeit
Car to be checked with Date and time

Miet-/Rech. Empf. mit Anschrift - To be paid by with address MANFRED FABIAN 46 DARTMUND MALLINCKRODT STR. 29		Wagentyp / Car make REO II		Pol. Kennzeichen Car lic. No. H-PW 593	
Geb. Ort / place of birth MUGSBURG		Wagen-Nr. / Car No.		Vermittler / Agent	
Geb. Dat. / date of birth 12-8-36		Stunden x DM hour at			
Derz. Anschrift und Telefon / Loc. address & phone		km in 5790		Tage x DM days at 28-56-	
Fahrer / Driver <i>[Signature]</i>		km out 5061		Tage x DM days at	
Personalweis Nr. / Pass No. E 718875 DARTMUND 26-8-65		km driven 729		x DM -22 km kms 160 38	
Ausgestellt von / Issued by		Buchungsvermerk / Only for computer		Zwischensumme Subtotal 216 38	
Datum / Date		Aamietung, Seite			
Führerschein Nr./Kl. / Driver's license no./cl. 18565		Ausgestellt von / Issued by BLN		Datum / Date 12-2-70	
Chfrage / Cart <input type="checkbox"/> AW <input type="checkbox"/> AMEX <input type="checkbox"/> DIN <input type="checkbox"/> ATC <input type="checkbox"/> Other		Rückgabe, Seite		Mietgebühr / Rental charge 216 38	
HAFTUNGS-AUSSCHLUSS INITIAL		HERE COLLISION DAMAGE WAIVER		Zubringen - Abholen / Service charge	
Durch Abzeichnen mit seinen Initialen verpflichtet sich der Mieter, einen Zuschlag pro Tag zu zahlen. Als Gegenleistung verpflichtet sich Westfaling, den Mieter aus seiner Schadenshaftung zu entlassen, wenn der Mieter beweist, daß weder er noch der Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen des Mietvertrages, Verkehrsregeln oder die Versicherungsbestimmungen verstoßen hat. Ein Haftungsausschluß ist nur gültig mit automatischer Zeitdruckstempelung zum Zeitpunkt der Wagenübergabe.		By this initial Renter agrees to pay an additional fee per day and Westfaling agrees to relieve Renter of all liability for damage to the Westfaling vehicle referred to in this agreement while it is used, operated or driven in conformity with this rental agreement and governmental laws or regulations, and conditions of the insurance policy. Intentional or grossly negligent violation thereof excludes relief. A collision damage waiver is only valid with stamp of automatic time printing in moment of handing over the car.		16-	
Bedingungen		Unterschrift / Signature <i>[Signature]</i>		Zwischensumme Subtotal 232 38	
Tagespreis / Daily rate 28-		Bei Verlust Warndreieck DM 10,-		MWS. Tax 11% = DM	
Stunden / Hours 4.50		If you have lost emergency sign DM 10,-		Zwischensumme Subtotal 232 38	
km a / kms at 72		Für Mieter voraus. Benzinkosten Gasolin advanced for renter mit MWS. / incl. tax ?		Benzin gesamt / Gasolin total	
Steuer / Tax 8-				Rechnungsbetrag / Total charges 232.38	
Vollkasko pro Tag / per day				in local currency DM	
Benzin zu Lasten des Mieters / Gasolin at renters expense				%. Anzahlung / % Less. deposit	
Ich erkenne den Mietvertrag mit allen Bedingungen an und habe die auf der Vorder- und Rückseite dieses Vertrages genannten Bedingungen einschl. der evtl. Schadensersatzverpflichtung gelesen. I have read the terms and conditions on page 1 (other side) and page 2 of the rental agreement including eventual liability for damages and agree thereto. Der Mieter erkennt an, daß der Wagen Eigentum von Westfaling ist und ohne äußerlich erkennbare Mängel ist. The renter acknowledges that the vehicle is property of Westfaling and that the vehicle is without any visible defects. Mieter ist verantwortlich für alle Verkehrsverstöße. Renter is liable for all parking and traffic violations.		Unterschrift des Vermieters / Signature <i>[Signature]</i>		DM 200-	
Unterschrift des Mieters / Signature <i>[Signature]</i>		Ort, Datum / place, date Flm 22-8-74		DM	
Bemerkungen / Remarks		Büchlich richtig		Restbetrag / Amount 32 38	
Niederlassungen: Hannover, Berliner Allee 68, Tel. 0511/18606 Hannover-Airport, Tel. 0511/730 55 48 - Berlin-Tempelhof-Airport, Tel. 030/690 96 02 Hildesheim, Bernwardstraße 31, Tel. 0 51 21/312 30		Agenturen: Agentur Westfaling, Frankfurt/M., Kleyerstr. 32 A, Tel. 0611/73 38 23 u. -Airport Tel. 0611/690 22 64 E. Spiekermann, Ahlem/Hann., Wunstorfer Str. 163, Tel. 0511/48 03 28 u. Dedensen, Tel. 0 50 31/71002 R. Bremer, Wülferode, Hauptstraße 15, Telefon 05 11/52 39 53 BP Tankstelle Lange, Göttingen, Waender Landstraße 57, Telefon 05 51/3 44 56		Rückzahlung / change 32 38	
				exchange rate	
				in your currency	
				Rückstellung erhalten / Retnd received by (signature)	
				-cash -check -charge -forced charge	
				computed by (last name)	

Anlage 13 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

- 4 -

c) Nach dem "Spiegel"-Artikel vom 29. September 1986, in dem die VM-Tätigkeit des W. publiziert wurde, kam es bis zum Abschluß des "Sicherheitsfalles W." zu folgenden Zahlungen (1t. Bd. XX):

lfd. Nr.	Datum	Zahlung	Grund
1.	03.10.86	5 000,--	Bewegungsfreiheit im Falle einer akuten Gefährdung
2.	16.12.86	60 000,--	Abschlagzahlung zur Begleichung der wichtigsten Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Weingut
3.	29.12.86	10 000,--	Rückzahlung eines Teils eines Darlehens an Gläubiger des W.
4.	17.02.87	30 000,--	Abschlagzahlung für notwendige Unterhaltskosten für das Weingut
5.	31.03.87	20 000,--	Abschlagzahlung für notwendige Unterhaltungskosten für das Weingut
6.	13.05.87	28 300,--	Abschlag Unterhalt Weingut, Miete in der Stadt und Kautions
7.	16.07.87	45 000,--	Landwirtschaftskredit, Weinabfüllung, Miete und Wohnen in der Stadt, Unterhalt des Weingutes
8.	24.07.87	5 000,--	Rückzahlung eines Darlehensteils
9.	06.10.87	27 990,--	bezahlte Landwirtschaftskredite, Abfindungsabschlag
10.	06.10.87	9 000,--	Unterhalt Weingut, Wohnen und Lebensunterhalt in der Stadt
11.	05.10. - 11.11.87	73 010,--	Abfindung
12.	05.10. - 11.11.87	450 000,--	Abfindung

- 5 -

14/1984 ... 130 gel. - 020-A-00016 - 26.90

Anlage 14 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

~~Erklärung~~ ~~amtlich~~ ~~Geheim~~ ~~gehalten~~

Milage u

Mit mir wurde heute in einem Vorgepräch die endgültige Regelung meines Sicherheitsfalles besprochen. Ich werde einer Abfindung in der Gesamthöhe von 550.000,-- DM zustimmen. Diese Summe setzt sich aus 450.000,--DM für die Gründung einer neuen Existenz und 100.000,--DM für notwendige Zahlungen in der Übergangszeit vom Tage des Inkrafttretens des Abfindungsvertrages (Übergabedatum des Schecks), sowie noch ausstehender Zahlungen aus der Zeit seit dem Verlassen des Gutes "a", zusammen.

In den 100.000,--DM sind, wie mit mir bisher abgesprochen, folgende Einzelbeträge enthalten:

- 36.000,--DM Unterhalt des Weingutes
- 12.000,--DM Lebensunterhalt
- 17.000,--DM Wohnung in Mailand (bis Kündigung)
- 10.000,--DM Privatkredit
- 14.290,--DM bezahlter Landwirtschaftskredit
- 13.700,--DM " " "

Als Abschlag auf diesen Abfindungsteil wurden mir heute 27.990,--DM (per Scheck) ausgehändigt.

Des weiteren erkläre ich, daß ich damit einverstanden sein werde, daß mit der Abfindungszahlung alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses enden.

Mir ist klar, daß die Abfindungssumme nur unter der Voraussetzung an mich gezahlt wird, daß ich das Gut "a" aufgeben und mir an einem anderen sicheren Ort eine neue Existenz unter den mit mir abgesprochenen Sicherheitsvorkehrungen aufbauen werde.

Mir wurde empfohlen, die Abfindungssumme auf ein sog. Auslandskonto meiner italienischen Bank einzuzahlen, um damit die Möglichkeit zu haben, das Geld ohne Schwierigkeiten, wenn nötig, nach Deutschland transferieren zu können.

Ich bin des weiteren damit einverstanden, daß meine Lebensgefährtin von dem Inhalt dieser Erklärung und von dem Abfindungsvertrag Kenntnis erhält und bei Übergabe des Schecks zugegen ist.

Thun, den 5.10.1984

~~Geheim~~ ~~gehalten~~

Anlage 15 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschuß - 11. WP -

P R E S S E E R K L Ä R U N G

von Verteidigern im "Schmücker-Prozeß"

Verfassungsschutz versucht, den 4. Durchgang des "Schmücker-Prozesses" zu inszenieren

Der 300-seitige Sonderbericht der vom Innenschat eingesetzten Projektgruppe zur Durchleuchtung des Landesamtes für Verfassungsschutz liegt noch geheim auf den Schreibtischen der Alliierten, da ist in der "Welt am Sonntag" vom 20.8.1989 bereits das Ergebnis der Untersuchung durchgesickert: Es gebe nichts zu beanstanden.

Schon mehr als einen Monat vor der "Welt am Sonntag"-Veröffentlichung suchte ein hochrangiger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz einen Verteidiger im "Schmücker-Prozeß" auf und enthüllte diesem wesentlich mehr, als in der "Welt am Sonntag" zu lesen war:

Als Ergebnis jener Untersuchungen werde auch Peinliches, ja Belastendes gegen die Verteidiger in diesem Prozeß selbst enthüllt werden; denn diese hätten über Jahre hinweg in beanstandungswürdiger gar strafbarer Weise Sand in die Mühlen der Gerechtigkeit geworfen (Einzelheiten siehe Anlage). Da im übrigen die Verfassungsschutz-Mitarbeiter Weingraber und Hain viel Belastendes gegen die Angeklagten vorzubringen hätten und im Prozeß auch als Zeugen auftreten würden, sei es doch angesichts dessen das Schlaueste, wenn die ("Haupt"-)Angeklagte Schwipper ein Geständnis ablegte und statt zu Lebenslang nur noch zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werde. Davon habe sie über sieben Jahre verbüßt, könnte also noch drei Jahre im offenen Vollzug als Freigängerin Strafe verbüßen; das letzte Drittel könnte dann auf Bewährung ausgesetzt werden. Dann wäre der Gerechtigkeit Genüge getan, die Sache wäre erledigt.

Mit diesen "Enthüllungen" versucht der Verfassungsschutz in die Offensive zu kommen, indem er Verteidiger persönlich angreift und ansonsten den Eindruck in der Öffentlichkeit erwecken will, das Verfahren gegen die Angeklagten sei in seinem Sinne gelaufen, noch bevor der Strafprozeß begonnen hat.

Die Verteidiger im "Schmücker-Prozeß" haben nicht sich selbst, sondern die Angeklagten zu verteidigen. Sie werden dies unbeeinflusst von allen Ablenkungs- und Pressionsmanövern - auch in Zukunft tun. Sie werden vor allem dafür sorgen, daß die öffentlich zu erwartenden Vorverurteilungen sich nicht zum Nachteil der Angeklagten auswirken.

Berlin, den 19.09.1989

gez. Rechtsanwalt Rainer Elfferding
gez. Rechtsanwalt Bernd Häusler
gez. Rechtsanwalt Philipp Heinisch
gez. Rechtsanwalt Wolfgang Panka
gez. Rechtsanwalt Harald René

Anlagen

A N L A G E

zur Presseerklärung der Rechtsanwälte Elfferding,
Häusler, Heinisch, Panka und Remé vom 6.9.1989
zum "Schmücker-Prozeß"

Seit ca. zwei Jahren ist den Verteidigern im "Schmücker-Prozeß" in unregelmäßigen Abständen immer wieder bedeutet worden, daß die Offenlegung der Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz auch für einige Verteidiger selbst recht peinlich werden könnte. Es wurde mehrfach angedeutet, daß in diesen Akten Informationen über Verteidigerverhalten enthalten seien, die offenbar von V-Männern Weingraber und Christian Hain stammten. Gelegentlich wurde süffisant angefragt, ob die Verteidigung wirklich an der Offenlegung dieser Akten interessiert sei.

Mitte Juli 1989 wandte sich ein hochrangiger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz an den Verteidiger der Angeklagten Ilse Schwipper, Rechtsanwalt Heinisch, und bat um ein Treffen. Dieses Treffen fand statt am 17.7.1989, 15.00 - 17.00 Uhr im Lokal "Eierschale" in Berlin 33. Das LfV bat um Vertraulichkeit, die Rechtsanwalt Heinisch auch zusagte. Inzwischen sind aber schon erste Berichte in der "Welt am Sonntag" über den Inhalt der Akten erschienen und sind von gut informierte Seite weitere "Enthüllungen" angekündigt, so daß die Verteidigung geradezu gezwungen ist, die Anwürfe öffentlich zu machen, bevor sie von interessierter Seite ausgeschlachtet werden.

Der Mann vom Verfassungsschutz erklärte Rechtsanwalt Heinisch, er informiere ihn über den Inhalt der Akten, der dem Bericht der senatsinternen Kommission zu Grunde liege, der wiederum dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden solle. Danach sollen die V-Männer Weingraber und Hain laufend berichtet haben. Von Hain gebe es 131 Berichte, die er selbst oder unter Federführung seines V-Mann Führers Michael Grünhagen verfaßt habe. Über Heinisch soll Hain berichtet haben, dieser habe mit inhaftierten Mandanten über Fluchtpläne gesprochen. Außerdem habe der Anwalt ihn gefragt, ob er Sprengstoff organisieren könne.

Nachträglich - so der Mann vom Landesamt für Verfassungsschutz - stellten sich die Unternehmungen von Rechtsanwalt Heinisch als "Jugendsünden" dar, - andere Verteidiger seien weit schlimmer gewesen. Hier nannte er Rechtsanwalt Elfferding, ohne allerdings außer einigen sexuellen Anzüglichkeiten konkret zu werden.

An diese Ausführungen schloß sich sodann der vorstehend wiedergegebene "Vorschlag" an, Frau Schwipper solle ein Geständnis ablegen, sich zu einer Zeitstrafe verurteilen lassen und den noch zu verbüßenden Strafrest im offenen Vollzug abmachen - mit der Aussicht auf Strafaussetzung des letzten Drittels der Strafe. Aus dem "Vorschlag" war herauszuhören, daß Frau Schwipper jedenfalls günstig fahren würde, wenn es zu einer strafprozessualen Erörterung und Beweisaufnahme mit den V-Männern Weingraber und Hain erst gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße kommen würde.

- 2 -

Die o.a. Verteidiger im "Schmücker-Prozeß" stellen zu diesen Vorgängen fest:

- Daß das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz im Vorhinein angebliche Erkenntnisse, "vertraulich" an die Verteidigung weitergibt, kann weder von der Funktion dieses Amtes her noch nach all den Erfahrungen, die wir mit dieser Behörde gerade im "Schmücker-Prozeß" in den letzten 15 Jahren gemacht haben, mit purer Menschenfreundlichkeit oder Fürsorge für die Verteidiger erklärt werden. Was dieses Amt tut, hat stets seinen Sinn für die Interessen dieses Amtes selbst. Daß die Verteidigung vorgewarnt ist und keinen Schrecken bekommt, wenn jene Informationen erst veröffentlicht werden, entspricht an sich kaum den Interessen dieser Behörde - es sei denn, sie verfolge damit einen weitergehenden Zweck. Dieser offenbart sich für uns in der Tat in dem Vorschlag, Frau Schwipper solle doch ein Geständnis ablegen. Angesichts einer Verteidigung, die künftig schwer unter Druck stehen werde, werde es in diesem Verfahren nicht mehr viel zu verteidigen geben, - so will das Landesamt für Verfassungsschutz weismachen. Dem verheerenden Eindruck, den das Landesamt für Verfassungsschutz auf diese Weise schaffen will, treten wir mit Entschiedenheit entgegen.
- Die Verteidigung nimmt die gegen sie gerichteten Drohungen nicht als ernstzunehmenden Hinweis darauf, daß sie besser daran täte, die öffentliche Behandlung angeblichen Fehlverhaltens aus der Vergangenheit zu vermeiden, sondern vielmehr als erneute und weitere Bestätigung dafür, daß es dem Verfassungsschutz nach wie vor darum geht, die öffentliche Erörterung seiner Verstrickungen in den Fall Schmücker zu vermeiden. Einerseits beginnt sich zu zeigen, daß die Untersuchungskommission zum Berliner Verfassungsschutz gerade zum Fall Schmücker ihre Aufgabe offenbar dahingehend verstanden hat, sie habe dem Verfassungsschutz in dieser Hinsicht einen "Persilschein" auszustellen gehabt und sein Verhalten für legal und unbedenklich zu erklären - vgl. "Welt am Sonntag" vom 20.8.1989 -, damit also nach außen hin für die Rehabilitierung dieser Behörde und die Wiederherstellung ihrer angeknacksten Reputation zu sorgen. Und andererseits wird parallel dazu der Versuch entwickelt, die Verteidigung davon abzuhalten, weiter - wie in der Vergangenheit - Löcher in der Fassade dieses Amtes aufzudecken und zu erfahren, was tatsächlich um den Tod Ulrich Schmückers geschah.

Was die Glaubwürdigkeit der vom Landesamt für Verfassungsschutz aufgeborenen Informanten anlangt, so steht fest, daß beide jahrelang die Senatsspitze aufgefordert haben, zu dementieren, sie seien V-Männer. Herr Hain bestritt seine Agententätigkeit ausdrücklich im Fernsehen und gegenüber den niedersächsischen parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Sachen "Celler Loch" sowie in einem Schreiben an den Senator für Inneres vom 7.1.1989, das in der Anlage beigelegt ist. Herr

- 3 -

Weingraber dementierte ebenfalls auf zwei Seiten. Eben dieser Informant Weingraber, amtsbekannter Zuhälter, soll für seine Informationen mehr als eine halbe Million DM erhalten haben; - eine unerhörte Summe, die verständlich nur dann wird, wenn die gelieferte Information auch dem politisch Erwünschten entspricht, - unabhängig vom Wahrheitsgehalt. Parallelen zum Fall Mauss sind unübersehbar.

Die Verteidigung wird sich zu diesen Vorwürfen nicht äußern. Sie ist hieran schon aufgrund ihrer beruflichen Schweigepflicht gehindert. Jeder etwaigen Äußerung der Verteidigung steht aber auch das bisherige Verteidigungskonzept entgegen, zur Sache keine Erklärungen abzugeben. Dem Landesamt für Verfassungsschutz zugetragene undurchsichtige Informationen können an dieser Grundentscheidung für ein seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziertes Verteidigungskonzept nichts ändern.

Die Verteidigung wird sich nicht dazu verleiten lassen, sich selbst zu verteidigen, anstatt die Angeklagten im "Schmücker-Prozeß" mit der - jetzt um so mehr - gebotenen Entschiedenheit zu vertreten. Daß aus dem Landesamt für Verfassungsschutz jetzt Dreck über die Verteidiger persönlich ausgegossen wird, fällt letztlich auf dieses Amt selbst zurück: Je mehr Dreck es über uns - und unsere Mandanten - ausgießt, desto mehr davon muß ja wohl in dieser Behörde selbst vorhanden sein.

Berlin, den 19.09.1989

gez. Rechtsanwalt Rainer Elfferding
gez. Rechtsanwalt Bernd Häusler
gez. Rechtsanwalt Philipp Heinisch
gez. Rechtsanwalt Wolfgang Panka
gez. Rechtsanwalt Harald Remé

Anlage 1₄ zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

Der Senator für Justiz
4040 E - IV/A. 14/74

Berlin, den 29. Oktober 1980
App.: 3630

V.

1. V e r m e r k :

Die mit Verfügung vom 24.10.1980 erbetene Rücksprache bei Herrn SenDir. fand heute statt. Teilnehmer waren Herr StA Müllenbrock sowie - für unser Haus - Herr Dr. Duske, Herr Dr. Hege, Frau Löbsack, Herr Horstmann, Herr Just und der Unterzeichner. Die durch den Beschluß des BGH vom 14.10.1980 aufgeworfene Problematik für das "Schmücker-Verfahren" wurde eingehend erörtert. Herr SenDir. wird im Rahmen eines Gesprächs mit dem Senatsvorsitzenden Herrmann in geeigneter Form zu klären versuchen, ob der 5. Strafsenat, ohne dies in seinem Beschluß zu erwähnen, noch weitere Verfahrensfehler festgestellt hat, hinsichtlich deren Wiederholungsgefahr besteht und die zur erneuten Urteilsaufhebung führen könnten.

2. Kenntnisnahme:

Sen. Dir., Sen.
AL IV
Herr Dr. Duske

Dr. Hege
StA Müllenbrock
31.10.80.
Dr. Hege

3. Zum Vorgang.

IV/A. 1

h

Anlage 17 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

4040 E-IV/A 14/74

17.10.85
A. 3630

Betrifft: Vorlage bedeutsamer Verfahren bzw. Vorgänge an die Hausspitze

hier: „Schwächer“-Verfahren

T vereinbart
7.11. 10⁰⁰/Sti
4.11

V.

- 1. Herrn Senator
über Herrn Senatsdirektor
über Herrn Abteilungsleiter IV
über

et. (vermutlich) Mah-
R. m. AL I
B/10

11/2/11

mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Bericht des
StA / LG von 7. 10. 85 (Bf. X/1f),
die mit einer weiteren Verfahrensdauer
von etwa sechs Monaten rechnet.

— Was kann
erhalten werden?

- 2. Kenntnisnahme: werden?
Herrn AL I (s.o.)
Frau Eckel 25.11. Wh
Herrn Schulz 11.11. 4/11

Bei allem notwendigen
Respekt vor der
mittelbaren Unabhängig-
keit scheint mir ein
Gespräch mit dem Präs.
des LG und StA/LG
auch als sinnvoll für
hier. Die Taktik der Ver-
teidigung scheint mir
so offenkundig, daß es
höchstens sein sollte, sei
mit prozessual feststehenden
Werten für den/die/die
Der Prozeß ist dort der-
zeit mit noch ein Falle.

- 3. z.d.A
(Bericht doppelt
verwickelt)

u A1
Hofmann

SenJustBund - Just -
Abteilungsleiter I

Berlin, den 15. November 1985
App.: 3351

J

V. Anlage 18 zum Bericht des
2. Untersuchungsausschusses- 11. WP -

1. Vermerk:

Der Präsident des Landgerichts hat mir gestern über ein ausführliches Gespräch mit dem Vorsitzenden der 13. Großen Strafkammer berichtet und erklärt, er habe seine und der Senatsverwaltung Sorge über die Dauer und den Ablauf des Verfahrens erläutert. Der Vorsitzende habe darauf hingewiesen, daß die gesamte Kammer schon aus eigenem Interesse bemüht sei, diesen Prozeß endlich zu Ende zu bringen, die prozessualen Rechte der Prozeßbeteiligten angemessen an diesem Ziel orientiert würden, die gesetzlichen Möglichkeiten aber ein weites Feld der Prozeßverlängerung eröffnen. Der Präsident hat angekündigt, sich in regelmäßigen Abständen über die weitere Prozeßentwicklung unterrichten zu lassen.

2. DS des Vermerks zu 1.

Herrn AbtL IV
zum Vorgang 4040 E - IV/A 14/74 mit der Bitte um Kenntnissnahme.

18/11.85

3. Frau Eckel

Vorgelegt zur Frist ~~EL~~
31. JAN. 86
2 Wochen
4/2
18/12

Vorgelegt zur Frist ~~B~~
14. JAN. 1985

Am 15. 1. 86

genau
(Sachstand?)

1. Vermerk: AV demont an
(jeweill. Auskunft von 174 Polfomege).
2. H. sind die Verteidiger (wilde einant)
zu den Schlussvorlesungen. Prognose
M. X/2 nur voran. Dann gilt (und?) weit
2. Am 3. 2. 86 -

19/11

Alternative Liste

*UdK-Sprecher
vert. 19/14*



Alternative Liste für
Demokratie und Umweltschutz

Fraktion im Abgeordnetenhaus
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
1000 Berlin 62

Telefon P641 4783-8043
Telex 184466 alavbd

*Achtung! Falsche
Telefonnummer!*

Anlage 19 zum Bericht des
2. Untersuchungsausschusses - 11. WP

AL-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz, 1000 Berlin 62

An den
Vorsitzenden des
2. Untersuchungsausschusses
Herrn Andreas Gerl

- über das Ausschußbüro -

Berlin, 18.09.90

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens der Fraktion der GRÜNE/ALTERNATIVE LISTE beantrage
ich, sich beim Senator für Inneres dafür einzusetzen, die *AUFHEBUNG*
0572 "Geheim"-Einstufung der

Blätter 413 bis 415 der VM-Akte "Wien", Bd. XVIII
zu erreichen.

Begründung:

Die vorstehend genannten Seiten sind für die weitere Aufklärung
des Untersuchungsgegenstandes von außerordentlicher Wichtigkeit.
Sie belegen die Beweismittelunterdrückung durch den Vorsitzenden
Richter während des zweiten Durchgangs des Schmücker-Prozesses.
Die Aufhebung der "Geheim"-Einstufung bedarf besonderer Eile.

Lena Schraut

Lena Schraut

Sparkasse der
Stadt Berlin West
Konto 0990014010
BLZ 10050000

Anlage 20 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

IV AbtL

Berlin, den 22. Oktober 1974

Besprechung mit Herrn Senatsdirektor
am 22. 10. 1974

1) Betr.: Sicherheit für AR GRÜNHAGEN

SenDir wurde über die geplanten Sicherheitsmaßnahmen (Leitung zur Funkbetriebszentrale und Sender bei Bewegungen in der Stadt) unterrichtet. Er stimmte auch der vorgeschlagenen Bewaffnung des G. zu. Unterzeichner soll zunächst bei den 3 Alliierten abtasten, welche Haltung möglicherweise von dort eingenommen wird. Anschließend offizieller Antrag des Bürgermeisters bei der Alliierten Kommandantur.

2)

Indiker
Senatsdirektor
3)

Betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand

- 2 -

4)

Betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand

5) Betr.: Weiterer Einsatz der Quelle "Wien"

SenDir wurde über den Besuch des GBA-Vertreterers Dr. WUNDER unterrichtet. Desgleichen darüber, daß GBA vorläufig die Fahndung in dieser Angelegenheit ausgesetzt hat.

6)

7)

Betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand

8)

J 29/70

Anlage 21 zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

Michael Wegner

26. Juli 1983

V e r m e r k

Betr.: Vorgang "Brenner"

Vorg.: Mein Vermerk vom 14. Juli 1983

Zur Ergänzung meines Antrages vom 14. Juli 1983 (Vorschlag einer Lösungsmöglichkeit) möchte ich darauf hinweisen, daß bei Zahlung einer Abfindung, die den Zustand im Innenverhältnis wie vor dem Eintritt des Sicherheitsfalles im April 1980 wieder herstellt, nachfolgende finanzielle Verpflichtungen des Amtes nicht abgegolten sind:

1. Für die Sicherheitsanlage entstehen monatliche Kosten in Höhe von 112,80 DM (jährlich 1.353,60 DM)
Diese Kosten setzen sich aus der monatlich zu zahlenden Gebühr für den Wachschatz in Höhe von 67,80 DM und den Stromverbrauch für den Betrieb der Sicherheitsanlagen zusammen. Der jährliche Stromverbrauch beträgt nach meinen bisherigen Aufzeichnungen (acht Monate) umgerechnet auf zwölf Monate ca. 2.000 kWh, das sind Kosten von jährlich ca. 540,-- DM und monatlich 45,-- DM. Es wäre zu prüfen, ob diese Kosten weiterhin jeden Monat abgerechnet werden sollen oder ob andere Zahlungsmodalitäten sinnvoller wären.
2. Für meinen privaten Pkw zahlt das Amt jährlich ca. 600,-- DM Zuschuß für die Versicherung, da ich den Pkw auf den Namen Wegner angemeldet hatte und aus Sicherheitsgründen der Versicherungsrabatt nicht gewährt werden konnte. Die Summe wird sich in den nächsten sechs Jahren bis auf Null reduzieren. Bei einer entsprechenden Mitteilung bei der Versicherung HUK könnte dieser Zuschuß - sofern

- 2 -

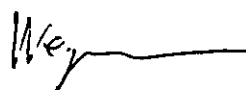
einer solchen Mitteilung Sicherheitsgründe nicht im Wege stehen - sofort reduziert werden.

3. Zur Zeit wird noch monatlich vom Amt die Krankenversicherung auf den Namen Wegner in Höhe von 358,10 bezahlt. Diese Zahlung wird in absehbarer Zeit fortfallen, weil durch die vollzogene Namensänderung nur noch eine Versicherung bezahlt werden muß. Hierbei muß lediglich noch geprüft werden, ob ich bei meiner neuen Versicherung bleibe oder zur BKK zurückkehre, was allerdings bedeuten würde, dort die Namensänderung mitzuteilen. Die Entscheidung hängt davon ab, welche Versicherungsart für mich und meine Familie langfristig besser ist.



V.

1. IV (2) E z.K.
2. IV AV z.K.
3. IV AbtL z.K.



IV (2) D b

5. August 1983

V e r m e r kBetr.: Namensänderung

1. Im Mai 1983 wurde die Namensänderung vollzogen. Absprachegemäß wurde jedoch von der zuständigen Stelle keine weitere Behörde oder Institution von der Namensänderung unterrichtet.
2. Es ist jedoch notwendig, so schnell wie möglich der Gehaltsstelle in irgend einer Form die Namensänderung mitzuteilen, damit ich mein Gehalt unter dem neuen Namen bekomme. Dies ist u.a. auch deshalb wichtig, weil ich den Neuabschluß von Bausparverträgen und des Sparvertrages nach dem 624 DM-Gesetz beabsichtige. Dies ist jedoch nur unter dem neuen Namen möglich.
3. Unter einer Legende wurde durch Vermittlung von Herrn Fuldt mit Frau Kremser von der Gehaltsstelle das Verfahren bei der Mitteilung einer Namensänderung erfragt. Es muß auf jeden Fall davon ausgegangen werden, daß die Bearbeiter in der Gehaltsstelle die Namensänderung erfahren, d.h. wissen, welcher Beamte der Abteilung IV seinen Namen geändert hat. Es ist jedoch zu prüfen, ob nach der technischen Durchführung der Namensänderung in der Gehaltsstelle dies dort auch immer wieder später nachzuvollziehen ist, weil schriftliche Unterlagen vorhanden sind.
Im Normalfall wird die Abteilung IV der Gehaltsstelle eine schriftliche Verfügung mit der Namensänderung senden, dort wird dann eine Lochkarte ausgefüllt, damit der Name auf dem

- 2 -

Gehaltsbogen geändert werden kann. Eine Verweisung vom alten auf den neuen Namen und umgekehrt verbleibt im EDV-System nicht. Die genannten Unterlagen verbleiben bei der Gehaltsstelle. Es wäre möglich, nach Vollzug der Namensänderung alle Unterlagen über den alten Namen dem Vorgang bei der Gehaltsstelle zu entnehmen (dies müßte mit dem Leiter abgesprochen werden), um ihn bei der Abteilung IV aufzubewahren. Dies würde bedeuten, daß aus der Gehaltsstelle langfristig bis auf das Wissen der Bearbeiter keine schriftlichen Unterlagen über die Namensänderung vorhanden sind. Inwieweit in späteren Jahren bei Berechnungen immer wieder in die alten Unterlagen eingesehen werden muß, müßte geprüft werden. Sollte sich hierbei herausstellen, daß erfahrungsgemäß mehrmals im Jahr auf die Unterlagen vor der Namensänderung zurückgegriffen werden muß, könnten die Unterlagen gleich bei der Gehaltsstelle verbleiben.

Die zweite Möglichkeit wäre, daß der Beamte Grünhagen zum Ende eines Monats aus dem Dienst ausscheidet und der Beamte Wegner am nächsten Tag neu eingestellt wird. Dies ist technisch möglich, aller^{dings} sehr aufwendig. Es würde langfristig bedeuten, daß bei der Gehaltsstelle in späterer Zeit die Namensänderung nicht nachvollziehbar wäre.

Es sollte kurzfristig entschieden werden, wie in der Angelegenheit verfahren werden soll. Ich neige zu der Auffassung, die Namensänderung der Gehaltsstelle mitzuteilen und die Unterlagen dort zu belassen, weil letztlich auch bei einer anderen Verfahrensweise nicht auszuschließen ist, daß die Namensänderung, d.h. wie der alte Name war, bekannt wird.

4. Im Zusammenhang mit der Krankenkasse habe ich mich nach Rücksprache mit meiner Ehefrau entschlossen, unter dem neuen Namen entgegen meinen früheren Vorstellungen die Betriebskrankenkasse wieder in Anspruch zu nehmen. Die Debeka muß ich jedoch

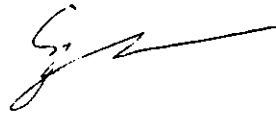
- 3 -

- 3 -

auf alle Fälle bis zum 31.12.1983 weiter bezahlen; kündigen muß ich die Versicherung am 30.9.1983 zum 31.12.1983. Es müßte nun geprüft werden, wie die Namensänderung der BKK mitgeteilt wird, wobei ich vorschlagen würde, mit dem Leiter oder seinem Stellvertreter das Problem zu besprechen. Die Kasse wurde drei Jahre nicht in Anspruch genommen, und es könnte die alte Karteikarte entnommen werden, ohne daß vielleicht eine Verweisung auf die neue Karte entsteht und umgekehrt.

5. Die Änderung meiner Konten auf der Bank ist unproblematisch. Das Konto Grünhagen wird gelöscht und ein neues Konto einschließlich Gehaltskonto auf den Namen Wegner wird eingerichtet. Das Postscheckkonto auf den Namen Grünhagen werde ich behalten, weil z.Z. keine Notwendigkeit besteht, den Versicherungsgesellschaften (Lebensversicherung) die Namensänderung mitzuteilen.

6. Im innerbetrieblichen Bereich möchte ich den Namen Grünhagen weiter verwenden. Auf Umläufen oder ähnlichen mehreren Kollegen zugänglichen Schriftstücken sollte auch der andere Name verwandt werden. Zu prüfen wäre hier, ob ich beispielsweise auch bei der Spesenpauschale mit dem alten Namen quittieren kann. Die obengenannte Maßnahme hätte nur dann einen Sinn, Unterlagen auf den neuen Namen (Mitteilung von der Personalstelle, Gehaltsbescheinigungen, etc.) müßten mir direkt über Frau Schmidt oder Frau Hoppe zugeleitet werden. Ich möchte versuchen, solange es nur geht, den neuen Namen nicht zu verbreiten.



- v. Das wird im Detail noch viele Probleme aufwerfen, wenn die folgenden Punkte durchgehalten werden soll
1. IV (2) z.K.
 2. IV AV z.K. *u. j. Ende 11.13*
 3. IV AbtL z.K. und m.d.B. um Entscheidung
 4. Wv. IV (2) Db



Anlage 22 des Berichts des 2. Untersuchungsausschusses - 11. WP -

Übersetzung

Artikel der Tageszeitung "IL GIORNO" vom 10.00.1980

Wir haben den deutschen Ex-Spion, der von innen "die bleiernen Jahre" gelebt hat, entdeckt und interviewt

So haben ich mich bei den Terroristen eingeschleust

Volker Weingraber lebt heute in der Toscana und produziert Wein - In Deutschland, seine Beziehungen mit der Raf und dem Schwarzen Juni - In Italien hat er in dem gleichen Haus wie Walter Tobagi gelebt, 2 Stockwerke über der Wohnung des ermordeten Journalisten; "aber das war Zufall" - Die Liebe hat seiner Karriere als 007 ein Ende gesetzt.

von unserem Berichterstatter
Paolo Colonnello

Siena. "In meiner Arbeit habe ich nie etwas bereuen müssen. Alles was ich gemacht habe würde ich wieder machen: mein Amt arbeitet für einen demokratischen Staat." Das sind die Worte von Volker von Weingraber, Edler von Grodek "Michael" für die Freunde, 50 Jahre alt, Deckname "Wien", Ex-Agent des Verfassungsschutzes, der deutsche Geheimdienst "zum Schutz der Verfassung".

Für bestimmte Kreise der Mailänder Linken ist Wien ein eingeschleuster Provokateur; für den Espresso "ein beunruhigender Zufall im Verbrechen Tobagi", für die Mailänder Richter, die im Mordfall des Journalisten des Corriere della Sera ermittelt haben, ist er ein reuiger Ex-Terrorist, der nach Italien geschickt wurde, um ein neues Leben anzufangen und der nichts mit dem Verbrechen Tobagi zu tun hat.

Aber wer ist Weingraber nun wirklich. Ein Agent des Geheimdienstes, darüber gibt es keine Zweifel. Die deutsche parlamentarische Untersuchungskommission über die Sicherheitsdienste hat ihn kürzlich als Zeugen gehört in einer Untersuchung über den Mord an einem jungen Anarchisten, der im Juni 1974 in Berlin ermordet wurde.

Was war seine Rolle in Italien in den heißen Jahren des Terrorismus? Hat er wirklich nichts mit dem Verbrechen Tobagi zu tun?

Es ist uns gelungen, ihn zu erreichen und zu interviewen, um seine Wahrheit kennenzulernen.

Das ist ja ein zufälliges Zusammentreffen. Denn natürlich legt der Agent Weingraber keinen Wert darauf wissen zu lassen, wo er wohnt und was er macht. Aus Sicherheitsgründen, sicher, aber auch weil viele Leute, die ihn als Landwirt kennen, es schlecht aufnehmen würden, wenn sie von seiner Vergangenheit als Spion erfahren würden.

Außerdem ist er längst in Pension, seit 11 1/2 Jahren, seit er die Frau seines Lebens kennengelernt hat, Franca, und sich entschloß definitiv in Italien zu bleiben und ruhig in der Toscana zu leben und dabei einen ausgezeichneten Wein zu produzieren.

Sein Italienisch gleicht dem des Paolo Villaggio, wenn er den Professor Kranz imitiert. "Ja", sagt er, "und jetzt, wo du weißt, daß ich ein Spion bin, paß also auf: dem Wein sind Drogen beigemischt und in deinem Schlafzimmer habe ich Mikrofone installiert, und in diesem Moment beobachten uns Dutzende von Agenten."

Hingegen scheint alles ruhig rund um das schöne Haus des Geheimdienstagenten Weingraber, auch wenn seine Frau sich jedesmal wenn das Telefon klingelt aufregt und er gibt zu, daß diese Geschichten schon lästig seien. Sein "Amt" (er nennt es so) zöge für ihn eine Luftveränderung vor. "Aber ich habe mein Leben schon zu oft verändert und will hierbleiben. Wenn ich sterben muß, dann wird das Schicksal sein: ein Schuß zwischen die Augen oder ein Autounfall, was macht das für einen Unterschied?"

Groß, blond, blaue Augen, herunterhängender Schnurbart, ein Eindruck. Weingraber ist das Abbild des Deutschen aus "Cermania", wie wir ihn uns alle vorstellen. Wenn er sich allerdings die Brille aufsetzt, wird sein Ausdruck der eines NETTEN UND ENTSCHEIDENDEN MANNES.

Wenige Tage nachdem er in Italien angekommen war, im Januar 1978, zog Weingraber zu Franca, die dann seine heutige Gefährtin wurde (den Nachnamen erwähnen wir aus klaren Gründen nicht), und in einer Wohnung in Via Solari wohnte, im gleichen Wohnhaus wie Walter Tobagi, nur 2 Stockwerke höher.

Bekanntgemacht hatte sie Alberto Zuliani, Lehrer, Ex-Ehemann von Franca, dem Weingraber im Buchladen Calusca von anderen Freunden vorgestellt worden war.

Meine erste Nacht in Italien - so erzählt Weingraber - die habe ich in Ferrara verbracht. Ich hatte einen Bruch am rechten Bein, den ich mir während eines Karate-Training zugezogen hatte. In eurem Land hatte ich eine Adresse, die eines Malers. Die hatte mir Brigitte Heinrich gegeben, eine Schriftstellerin, die später in Deutschland als Sympathisantin der Raf verurteilt wurde. In dieser Zeit war ich in der Linken als von der Polizei in ganz Europa gesuchter Terrorist bekannt.

Wegen der Tatsachen, die den Mord an dem Anarchisten Schmücker betreffen ?

Ja. Die Dinge spielten sich folgendermaßen ab. In Berlin, im Zusammenhang mit meiner Arbeit als Agent, führte ich ein Lokal "Tarantel", ein Treffpunkt der alternativen Linken. Es gelang mir, mich in eine Gruppe von Terroristen einzuschleusen (alle ganz jung), die sich "Schwarzer Juni" nannte. Ich muß dazu sagen, daß unsere Aufgabe als Geheimdienst die ist, Informationen zu sammeln. Es ist jedoch klar, daß wir hauptsächlich kriminelle Aktionen verhindern müssen und wir per Gesetz absolut keine begehen dürfen. Demzufolge begrenzte sich meine Infiltration darauf, am Rande der Gruppe zu bleiben, weil ich nicht Teil des kämpfenden Kerns sein konnte. Es war uns nicht gelungen herauszufinden, wann sie entschlossen hatten, Schmücker, der auch unser Informant war, zu ermorden. Schmücker hat sich verraten, indem er unter Tränen einer Frau seine doppelte Tätigkeit gestanden hat. Eine Reue gegenüber den Terroristen, um diese zu bitten, ihn mit der IRA in Verbindung zu bringen, seine fixe Idee. Kurz gesat, ein Naiver. Am Abend vor dem Delikt baten sie mich, ihnen meinen Bus von der Tarantel zu leihen. Wir folgten ihnen in einen Park von Berlin, aber nichts passierte. Am Tag darauf wurde Schmücker genau dort umgebracht. Mir überbrachten sie die Tatwaffe. Ich informierte meinen Chef. Wir holten sie und taten sie in den Tresor. Die Mörder wurden gleich gefaßt und einer von ihnen packte aus. Wir wägten die Situation ab: hätten wir die Waffe den Richtern übergeben, wäre ich aufgefliegen und jahrelange Arbeit um mich einzuschleusen wären dahingewesen. So hingeben, auch ohne diese Waffe, gab es genügend Beweise, um die Mörder festzunageln. Man entschied, nichts zu unternehmen, aber die Regierung wurde auf jeden Fall informiert und war mit meinem Amt einverstanden. An diesem Punkt war ich ein perfekter Terrorist geworden und obendrein auch noch gesucht.

Es gab also keine Deviation, wie der Spiegel 1988 schrieb?

Aber nein, in jedem Fall, wenn die Beweise nicht ausgereicht hätten, dann wäre die Waffe aufgetaucht.

Wieso hat der Spiegel diese Geschichte 10 Jahre später schreiben können ?

Auch in unserem Amt gab es einen Infiltrierten, vielleicht aus dem Osten...

Schade, ich dachte daß zumindest die Deutschen super gut wären ...

Aber wir sind nicht der Mossad, wir sind demokratische Dienste.

So hatten Sie also, als Sie nach Italien kamen, eine perfekte Legende?

Ja, und es war Brigitte Heinrich die mich als Terroristen in Berlin kannte und die mir vorschlug, nach Mailand zu gehen, ein Paradies der Linken, sagte sie mir.

Aber aus welchem Grund waren Sie nach Italien gekommen ?

Staatsgeheimnis.

Sind Sie von Ihrem Amt geschickt worden ?

Darüber kann (darf) ich nichts sagen.

Vor der parlamentarischen Untersuchungskommission in Essen im letzten Mai haben Sie erklärt, Sie waren mit präzisen Aufgaben in Italien: vielleicht, um Verbindungen zwischen Raf und Br zu finden?

Denke was du willst.

In italienischen Wochenzeitschriften steht, daß Sie die gleichen Kreise wie Barbone frequentierten, der häufig in die "Operetta" ging, ist das wahr ?

Das sagt Oreste Strano, Ex-Angeklagter im Prozess 7. April.

Also ist das wahr oder nicht ?

Als Führer eines alternativen Lokals in Berlin wußte ich zu gut, daß von 3 Kunden zwei Agenten oder Polizisten sind. Glaubst du, daß ich mich als abgetauchter Terrorist hingestellt hätte und die Operetta frequentiert hätte, die wie man mir gesagt hat ein bevorzugtes Lokal von Marco Barbone gewesen sei. Nein, tut mir leid, ich hatte präzise Aufgaben und konnte mein Image als schlauer und vorbereiteter Untergetauchter nicht in Gefahr bringen.

Sie waren also nie im Lokal "Operetta" ?

Vielleicht einmal, aber im Jahr 1982 und das mit einem deutschen Freund.

Aber wenn geschrieben wurde, daß Sie in der "Operetta" sogar einen Maler geschlagen haben ?

Den Maler hatte ich bei ihm zuhause geschlagen und das, weil er Brigitte Geld schuldete.

Also stellen wir die Hypothese auf, Ihr Amt habe Sie nach Mailand geschickt, um sich in die extreme Linke Italiens einzuschleusen. Waren die italienischen Geheimdienste informiert ?

Ich glaube ja.

Sie hatten aber einen genauen Bezugspunkt, was weiß ich, eine Telefonnummer, einen Kontakt?

Sicher, ich hatte eine Telefonnummer von einer Person, die ich im Notfall kontaktieren konnte, wenn ich zum Beispiel von einem Attentat erfahren hätte.

Ihre Aufgabe bezog sich ausschließlich auf interne Angelegenheiten Ihres Landes ?

Natürlich, kein Dienst darf sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Landes einmischen.

Zurück zu Tobagi, wie wollen Sie beweisen, daß es tatsächlich ein Zufall war, daß Sie in das gleiche Wohnhaus zogen?

Ich hatte Franca durch Zufall kennengelernt, damals war sie die Frau von Belloni. Sie wohnte dort seit Jahren, noch bevor Tobagi in dieses Haus kam.

Hatten Sie den Journalisten vom Corriere kennengelernt ?

Ich glaube, ich bin ihm einmal im Treppenhaus begegnet.

Ihr Amt oder die italienischen Geheimdienste befragten Sie niemals bezüglich Tobagi?

Nie, das lag nicht in meinen Aufgaben. Ich wiederhole, ich hatte eine genaue Aufgabe, alles andere interessierte mich nicht.

Sie aber, da Sie extremistische Kreise frequentierten, konnten über etwas Kenntnis erlangen ?

Ja, aber ich erfuhr nichts. Und außerdem agierte ich nur wenige Monate in Mailand. Man schaltet mich bald ab.

Warum ?

Weil ich Franca kennengelernt habe, ich hatte mich verliebt.

Und die Liebe ist für die Geheimdienste gefährlicher als ein Terrorist?

Weingraber lächelt.

Wußte Ihre Frau von Ihrer Arbeit ?

Nein, ich habe ihr erst letztes Jahr alles gesagt.

Also, zwischen Ihnen und dem Verbrechen Tobagi oder dem Versuch der Entführung, der 1978 gemacht wurde, alles nur Zufälle ?

Ich habe dir die Wahrheit gesagt, alles Zufälle.

Was haben Sie zur Operation Brennero zu sagen ?

Das war eine Aktion für meine Sicherheit. Mein Amt wußte, daß die beiden Jungs (der Dritte war ein Anhalter) auf dem Wege nach Italien waren, um an einer Pressekonferenz über die Geheimdienste teilzunehmen, die vom Leoncavallo organisiert war. Einer von ihnen, der Journalist des privaten Berliner Radios hatte an meiner Anhörung vor der Untersuchungskommission in Essen teilgenommen. Sie (das Amt) wollten wissen, was in diesem Material ist und haben veranlaßt, sie an der Grenze festzuhalten ~~wieder~~.

24

Und was war das ?

Zeug von keinerlei Wichtigkeit, alles schon bekannt in Deutschland. Ich habe die 800 Seiten allerdings nicht gesehen.

Indessen ist diese Geschichte auch in Italien rausgekommen. Haben Sie (habt ihr) einen Fehler gemacht ?

Vielleicht ja, aber die deutsche Regierung hat meinem Leben gegenüber eine Verantwortung, und für das Leben eines Menschen kann man auch Fehler machen.

Sie wissen, daß es in Mailand ziemliche Aufregung über Ihre Anwesenheit im Jahr 1978 gibt.

Das kann ich mir vorstellen.

Gibt es etwas zu befürchten ?

Aber wenn in diesen Jahren durch mich nie was passiert ist, warum sollte ich ausgereicht jetzt..... ? Ich muß mich an niemandem rächen.

Was denken Sie über die ganze Geschichte?

Merkwürdig. Vielleicht hat jemand Interesse daran etwas zu beweisen, was es nicht gibt. Oder vielleicht hat mich mein Amt in jenen Jahren nach Italien geschickt ohne zu wissen daß es damit in ein Responnet gefallen sei.

Ist es wahr, daß Sie von Ihrem "Amt B" teuer bezahlt wurden, um ihr Schweigen beizubehalten?

Nein, es ist eine halbe Million Lire.

Ich habe mich nicht verpflichtet, meine Sicherheit zu verkaufen. Ich habe mein Leben verändert, erneut nach Rom zurückgekehrt, eine Wohnung mieten und meine Geschäfte hier lassen. All das sind Kosten und das ist nicht passiert, weil ich etwas falsch gemacht habe. Außerdem habe ich eine Versicherung über 200 Millionen für meine Familie gefordert, im Falle meines Todes.

Volker Weingraber, fühlen Sie sich jetzt in Gefahr?

Mit diesen Problemen muß ich leben, das ist meine Arbeit. Auch wenn ich jetzt in Pension bin, so bleibe ich doch immer noch ein Agent.

**Abweichender Bericht der Fraktion der CDU gemäß
§, 19 Abs. 2 UntAG**

1. Zum Verhalten des Zeugen Pätzold bei der versuchten Einflußnahme auf den Zeugen Heinisch durch den Zeugen Werda

Aus den vorstehenden Zeugenaussagen, insbesondere der des Zeugen Fätkinhauer ergibt sich, daß der Zeuge Pätzold den Zeugen Werda nicht nur damit beauftragt hat, mit dem Zeugen Heinisch die Rechtsfrage zu erörtern, "inwieweit er einen solchen Anspruch (d.h. auf eine vorrangige, eigene Prüfung von Unterlagen, die ihn - Heinisch - betreffen) geltend machen konnte und inwieweit wir möglicherweise dann gegenüber einem Parlamentsausschuß nicht vorlagefähig sein würden" (Zeuge Pätzold, Protokoll vom 3.4.1990, S. 21, 22, 23). Vielmehr hat der Zeuge Pätzold den Zeugen Werda damit beauftragt, dem Zeugen Heinisch die ihn betreffenden Tatsachen eines Berichtes der senatsinternen Kommission zu Kenntnis zu geben. Der Zeuge Werda gibt hierzu an:

"... Herr Pätzold wünschte, daß die ihn (Heinisch) betreffenden Fakten in dem Bericht ihm (Heinisch) annähernd zeitgleich zur Kenntnis gegeben werden sollten, damit er das nicht aus der Öffentlichkeit erfährt..."

(Protokoll vom 3.4.1990, S. 125, 126)

Der Zeuge Pätzold hingegen will eine derartige Offenlegung von Tatsachen dem Zeugen Heinisch gegenüber schon aus dem Grunde weder gewünscht noch konkret in Auftrag gegeben haben, weil "das aus sich heraus schon unlogisch (sei), denn wenn erst die Rechtsfrage geklärt sein soll, wenn es um zeitgleiche Offenlegung ihm gegenüber und gegenüber einem Parlamentsausschuß geht, dann kann man nicht vorher, bevor die Rechtsfrage geklärt ist, dies mitteilen (vgl. Protokoll vom 3.4. 1990, S. 21-23).

Der Zeuge Fätkinhauer gibt, ebenso wie der Zeuge Werda, demgegenüber an:

"Ich weiß, daß über eine sachliche Unterrichtung ... des Herrn Heinisch, glaube ich, da geredet worden ist..."

(Protokoll vom 3.4.1990, S. 62, 63)

Entgegen der Aussage des Zeugen Pätzold ist hiernach davon auszugehen, daß dieser den Zeugen Werda mit der Offenlegung von Akteninhalten, die den Zeugen Heinisch betrafen, beauftragt hat - und nicht mit bloß allgemeiner Erörterung von Rechtsfragen, das Recht der Untersuchungsausschüsse betreffend. Der Zeuge Werda hat diesen Auftrag dann dergestalt ausgeführt, daß er eine Beratung des Zeugen Heinisch dahingehend vornahm, die laut einer vom Zeugen Heinisch initiierten Presseerklärung damit endete, daß der Zeuge Heinisch seiner Mandantin Ilse Schwipper im Zuge des Schmücker-Prozesses ein Geständnis ablegen solle, um auf diese Weise beim Strafmaß "günstig zu fahren".

2. Kontroverse um Senator Pätzold

Es ist festzustellen, daß der Zeuge Pätzold in drei Teilaspekten des Untersuchungsgegenstandes außerordentlich befremdliches Aussageverhalten bzw. sonstiges Verhalten an den Tag gelegt hat. Dies betrifft zum einen

- die Aussagen des Zeugen Pätzold zum Bereich "Zahlungen des Landesamtes an den V-Mann von Weingraber". Dieser Komplex wurde bereits auf den vorstehenden Seiten erörtert. Festzuhalten bleibt, daß insbesondere im Hinblick auf die weiteren, nicht öffentlichen Vernehmungen und die dem Ausschuß bekanntgewordene Strafanzeige bereits der objektive Gehalt der Aussagen des Zeugen Pätzold in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen der anderen gehörten Zeugen steht.
- Auch zum Aussageverhalten des Zeugen Pätzold hinsichtlich der vom Zeugen Werda versuchten Beeinflussung des Zeugen Heinisch wurde bereits unter 5.1. Stellung genommen.
- Zum anderen erscheint bedenklich die Praxis der Senatsverwaltung für Inneres, der Vorsitzenden Richterin des vierten Durchgangs des Schmücker-Prozesses die Herausgabe von angeforderten V-Mann-Akten, bzw. Informanten-Akten unter dem 16.09.1990 unter Hinweis darauf zu verweigern, daß derartige Akten "die Arbeitsmethodik des Verfassungsschutzes, wie sie bundesweit gehandhabt wird" erkennen ließen. Hierbei würden die "Möglichkeiten des Verfassungsschutzes (z.B. nach SGB § 72 Abs. 2) zur Gewinnung höchstpersönlicher Daten des V-Mannes und seines sozialen Umfeldes genutzt, die durch eigene, z.T. sehr intime Angaben des V-Mannes ergänzt werden."

Angesichts derartiger Begründungen stellt sich in der Tat die Frage der Existenz von Normen, die es den verschiedenen Ämtern für Verfassungsschutz - und dies gilt nicht nur für Berlin - erlaubten, höchstpersönliche Daten von wem auch immer zu gewinnen. Das SGB X gibt nach Auffassung der CDU-Fraktion jedenfalls hierfür nichts her. Die Fraktion der CDU ist sich durchaus im klaren, daß derartige unzulässige Datensammlung durch Verfassungsschutzämter in der Bundesrepublik gang und gäbe ist, meint aber, an einer Darstellung dieses Sachverhaltes im Rahmen des Untersuchungsberichtes auf keinen Fall vorbeizukommen - dies schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzipes, unabhängig von der Frage, welcher Partei der jeweilige Leiter des Amtes angehört. Die Tatsache, daß der Zeuge Pätzold in seiner Funktion als Senator für Inneres den vorbezeichneten Brief an die Vorsitzende Richterin eigenhändig unterzeichnet hat, spricht für sich selbst."

II. Abweichender Bericht der Fraktion der CDU gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

Zum Verhalten des Zeugen Pätzold bei der versuchten Einflußnahme auf den Zeugen Heinisch durch den Zeugen Werda

Aus den vorstehenden Zeugenaussagen, insbesondere der des Zeugen Fätkinhäuser ergibt sich, daß der Zeuge Pätzold den Zeugen Werda nicht nur damit beauftragt hat, mit dem Zeugen Heinisch die Rechtsfrage zu erörtern, „inwieweit er einen solchen Anspruch (d. h. auf eine vorrangige, eigene Prüfung von Unterlagen, die ihn - Heinisch - betreffen) geltend machen konnte und inwieweit wir möglicherweise dann gegenüber einem Parliamentsausschuß nicht vorlagefähig sein würden“ (Zeuge Pätzold, Protokoll vom 3. 4. 1990, S. 21, 22, 23). Vielmehr hat der Zeuge Pätzold den Zeugen Werda damit beauftragt, dem Zeugen Heinisch die ihn betreffenden Tatsachen eines Berichtes der senatsinternen Kommission zu Kenntnis zu geben. Der Zeuge Werda gibt hierzu an:

„... Herr Pätzold wünschte, daß die ihn (Heinisch) betreffenden Fakten in dem Bericht ihm (Heinisch) annähernd zeitgleich zur Kenntnis gegeben werden sollten, damit er das nicht aus der Öffentlichkeit erfährt ...“
(Protokoll vom 3. 4. 1990, S. 125, 126)

Der Zeuge Pätzold hingegen will eine derartige Offenlegung von Tatsachen dem Zeugen Heinisch gegenüber schon aus dem Grunde weder gewünscht noch konkret in Auftrag gegeben haben, weil „das aus sich heraus schon unlogisch (sei), denn wenn erst die Rechtsfrage geklärt sein soll, wenn es um zeitgleiche Offenlegung ihm gegenüber und gegenüber einem Parliamentsausschuß geht, dann kann man nicht vorher, bevor die Rechtsfrage geklärt ist, dies mitteilen (vgl. Protokoll vom 3. 4. 1990, S. 21-23).

Der Zeuge Fätkinhäuser gibt, ebenso wie der Zeuge Werda, demgegenüber an:

„Ich weiß, daß über eine sachliche Unterrichtung ... des Herrn Heinisch, glaube ich, da geredet worden ist ...“
(Protokoll vom 3. 4. 1990, S. 62, 63)

Entgegen der Aussage des Zeugen Pätzold ist hiernach davon auszugehen, daß dieser den Zeugen Werda mit der Offenlegung von Akteninhalten, die den Zeugen Heinisch betrafen, beauftragt hat - und nicht mit bloß allgemeiner Erörterung von Rechtsfragen, das Recht der Untersuchungsausschüsse betreffend. Der Zeuge Werda hat diesen Auftrag dann dergestalt ausgeführt, daß er eine Beratung des Zeugen Heinisch dahingehend vornahm, die laut einer vom Zeugen Heinisch initiierten Presseerklärung damit endete, daß der Zeuge Heinisch seiner Mandantin Ilse Schwipper im Zuge des Schmücker-Prozesses ein Geständnis ablegen solle.

Kontroverse um Senator Pätzold

Es ist festzustellen, daß der Zeuge Pätzold in drei Teilaspekten des Untersuchungsgegenstandes außerordentlich befremdliches Aussageverhalten bzw. sonstiges Verhalten an den Tag gelegt hat.

Dies betrifft zum einen

- die Aussagen des Zeugen Pätzold zum Bereich „Zahlungen des Landesamtes an den V-Mann von Weingraber“. Dieser Komplex wurde bereits auf den vorstehenden Seiten erörtert. Festzuhalten bleibt, daß insbesondere im Hinblick auf die weiteren, nicht öffentlichen Vernehmungen und die dem Ausschuß bekanntgewordene Strafanzeige bereits der objektive Gehalt der Aussagen des Zeugen Pätzold in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen der anderen gehörten Zeugen steht.
- Auch zum Aussageverhalten des Zeugen Pätzold hinsichtlich der vom Zeugen Werda versuchten Beeinflussung des Zeugen Heinisch wurde bereits unter 5.1. Stellung genommen.
- Zum anderen erscheint bedenklich die Praxis der Senatsverwaltung für Inneres, der Vorsitzenden Richterin des vierten Durchgangs des Schmücker-Prozesses die Herausgabe von angeforderten V-Mann-Akten, bzw. Informanten-Akten unter dem 16. 09. 1990 unter Hinweis darauf zu verweigern, daß derartige Akten „die Arbeitsmethodik des Verfassungsschutzes, wie sie bundesweit gehandhabt wird“ erkennen ließen. Hierbei würden die „Möglichkeiten des Verfassungsschutzes (z. B. nach SGB § 72 Abs. 2) zur Gewinnung höchstpersönlicher Daten des V-Mannes und seines sozialen Umfeldes genutzt, die durch eigene, z. T. sehr intime Angaben des V-Mannes ergänzt werden.“

Angesichts derartiger Begründungen stellt sich in der Tat die Frage der Existenz von Normen, die es den verschiedenen Ämtern für Verfassungsschutz - und dies gilt nicht nur für Berlin - erlaubten, höchstpersönliche Daten von wem auch immer zu gewinnen. Das SGB X gibt nach Auffassung der CDU-Fraktion jedenfalls hierfür nichts her. Die Fraktion der CDU ist sich durchaus im klaren, daß derartige unzulässige Datensammlung durch Verfassungsschutzämter in der Bundesrepublik gang und gäbe ist, meint aber, an einer Darstellung dieses Sachverhaltes im Rahmen des Untersuchungsberichtes auf keinen Fall vorbeizukommen - dies schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzipes, unabhängig von der Frage, welcher Partei der jeweilige Leiter des Amtes angehört. Die Tatsache, daß der Zeuge Pätzold in seiner Funktion als Senator für Inneres den vorbezeichneten Brief an die Vorsitzende Richterin eigenhändig unterzeichnet hat, spricht für sich selbst.“